

Hanspeter Schmidt Rechtsanwalt

Hanspeter Schmidt • Rechtsanwalt am OLG Karlsruhe und LG Freiburg
Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Sternwaldstraße 6a • D- 79102 Freiburg im Breisgau
tel xx49 (0)761 702542 • fax 702520 • e-mail hps@hpslex.de

Materialienband

10. FRANKFURTER Tageslehrgang
Die neuen Öko-Verordnungen
der Europäischen Union -
Bioprodukte 2008

Donnerstag, 27. November 2008
Frankfurt am Main, Ökohaus, Kasseler Straße 1a

Materialienband Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung (EG) Nr. **834/07** des Rates vom 10.07.2007 (**Ratsverordnung**)
2. Verordnung (EG) Nr. **1319/07** der Kommission vom 09.11.2007 (**Futter aus Umstellung**)
3. Verordnung (EG) Nr. **1517/07** der Kommission vom 19.12.2007 (**Trennung der Produktion**)
4. Verordnung (EG) Nr. **123/08** der Kommission vom 12.02.2008 (**Positivliste Verarbeitung**)
5. Verordnung (EG) Nr. **345/08** der Kommission vom 17.04.2008 (**Kodifizierung der Drittlandsliste**)
6. Verordnung (EG) Nr. **404/08** der Kommission vom 06.05.2008 (**Positivliste Landbau Spinosaed**)
7. Verordnung (EG) Nr. **605/08** der Kommission vom 20.06.2008 (**Kodifizierung Importpapiere**)
8. Verordnung (EG) Nr. **889/08** der Kommission vom 05.09.2008 (**Durchfuehrungsverordnung**)
9. Verordnung (EG) Nr. **967/08** des Rates vom 29.09.2008 (**Verschiebung EU-Oeko-Logo 2010**)
10. Standing Committee on Organic Farming (**SCOF**) **Protokolle 2008** (70th - 79th Meeting)
11. SCOF-bestaetigte Verordnung der Kommission zu **Hefe und Ostereiern** (12.11.2008)
12. SCOF-bestaetigte Verordnung der Kommission fuer **Importe aus Drittstaaten** (12.11.2008)
13. Entwurf der Kommission fuer „**Guidelines**“ zu Drittstaatenimporten (09.10.2008)
14. Protokoll der SCOF-Arbeitsgruppe **Aquakultur** (01.10.2008)
15. Entwurf einer Kommissionsverordnung zur oekologischen **Aquakultur** (02.10.2008)
16. Vermerk zum Kennzeichnungsverbot fuer **Oeko-Aquakulturprodukte** (BMELV/21.05.2008)
17. Protokolle (Auszuuge) der deutschen Laender-Arbeitsgemeinschaft (**LOK**) 2008
18. Verabschiedete Neufassung des deutschen **Oekolandbaugesetz** (BT-Drs. 16/10174 und 10595)
19. Verzeichnis und Antragsformular "**Zulassung konventioneller Zutaten**" (10.09.2008)
20. Oberlandesgericht Frankfurt, 04.07.2007, 14 W 51/07 - **Biosphaeren-Wasser**
21. Verwaltungsgericht Muenchen, 25.06.2008, M 18 K 07.4763 - **Haftung bei Beleihung**
22. Landgericht Halle, 07.05.2007, 1 O 39/06 - **Unzutreffende Ruege einer Bioauslobung**
23. Obergerverwaltungsgericht Lueeneburg, 10.06.2008, 13 ME 80/08 - **Junghennen**
24. Verwaltungsgericht Lueeneburg, 18.03.2008, 6 A 6/08 - **Fehler bei der Einfuhr**
25. Landgericht Hamburg, 05.09.2008, 406 O 94/08 - **Bio-Tabak**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES

vom 28. Juni 2007

über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen, die Anwendung hoher Tierschutzstandards und eine Produktionsweise kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben. Die ökologische/biologische Produktionsweise spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten.
- (2) Der Anteil des ökologischen/biologischen Agrarsektors nimmt in den meisten Mitgliedstaaten zu. Besonders in den letzten Jahren ist eine wachsende Verbrauchernachfrage zu verzeichnen. Die jüngsten Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik, die auf Marktorientierung und den Verbrauchervünschen entsprechende Qualitätserzeugnisse abheben, werden den Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse voraussichtlich weiter stimulieren. Vor diesem Hintergrund nehmen die Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion einen zunehmend wichtigen Stellenwert in der agrarpolitischen Strategie ein und stehen in enger Beziehung zu den Entwicklungen auf den Agrarmärkten.
- (3) Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für den ökologischen/biologischen Produktionssektor sollte dem Ziel dienen, einen

fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen. Er sollte ferner auf die Schaffung von Voraussetzungen abzielen, unter denen sich dieser Sektor entsprechend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.

- (4) Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel sieht eine Verbesserung und Verstärkung der gemeinschaftlichen Standards für den ökologischen/biologischen Landbau sowie der Einfuhr- und Kontrollvorschriften vor. Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Oktober 2004 aufgefordert, den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen dafür im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz zu überarbeiten und insbesondere durch Festlegung von Grundprinzipien eine Harmonisierung der Normen zu begünstigen und nach Möglichkeit eine weniger ins Detail gehende Regelung anzustreben.
- (5) Es ist daher angezeigt, die Ziele, Grundsätze und Regeln für die ökologische/biologische Produktion genauer zu formulieren, um so zu mehr Transparenz, Verbrauchervertrauen und einer harmonisierten Sichtweise in Bezug auf das ökologische/biologische Produktionskonzept beizutragen.
- (6) Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (²) aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (7) Es sollte ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen mit allgemeinen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion festgelegt werden, der sich auf die pflanzliche und die tierische Erzeugung sowie die Aquakulturproduktion, einschließlich der Vorschriften für das Sammeln von Wildpflanzen und Meeresalgen, für die Umstellung und für die

(¹) Stellungnahme vom 22. Mai 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(²) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission (ABl. L 98 vom 13.4.2007, S. 3).

Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln, einschließlich Wein, sowie von Futtermitteln und von ökologischer/biologischer Hefe erstreckt. Die Kommission sollte die Verwendung der Erzeugnisse und Stoffe zulassen und darüber entscheiden, welche Verfahren im ökologischen/biologischen Landbau und bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln eingesetzt werden.

- (8) Die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion sollte insbesondere durch Förderung der Verwendung neuer, für die ökologische/biologische Produktionsweise besser geeigneter Techniken und Substanzen weiter unterstützt werden.
- (9) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, die aus oder durch GMO erzeugt wurden, sind mit dem ökologischen/biologischen Produktionskonzept und der Auffassung der Verbraucher von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unvereinbar. Sie sollten daher nicht im ökologischen/biologischen Landbau oder bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendet werden.
- (10) Es ist das Ziel, das Vorkommen von GMO in ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Bei den bestehenden Kennzeichnungsschwellen handelt es sich um Höchstwerte, die ausschließlich mit einem zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von GMO im Zusammenhang stehen.
- (11) Der ökologische/biologische Landbau sollte in erster Linie erneuerbare Ressourcen in lokal organisierten landwirtschaftlichen Systemen nutzen. Um so wenig wie möglich auf nicht erneuerbare Ressourcen zurückzugreifen, sollten Abfälle und Nebenerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs verwertet werden, um den Anbauflächen die Nährstoffe wieder zuzuführen.
- (12) Der ökologische/biologische Pflanzenbau sollte dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern und die Bodenerosion zu verhindern. Die Pflanzen sollten ihre Nährstoffe vorzugsweise über das Ökosystem des Bodens und nicht aus auf den Boden ausgebrachten löslichen Düngemitteln beziehen.
- (13) Zentrale Elemente im Bewirtschaftungssystem des ökologischen/biologischen Pflanzenbaus sind die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, die Wahl geeigneter Arten und Sorten, eine mehrjährige Fruchtfolge, die Wiederverwertung organischen Materials und Anbautechniken. Zusätzliche Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion vereinbar sind.
- (14) Die Tierhaltung ist von fundamentaler Bedeutung für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in einem ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb, insofern als sie das notwendige organische Material und die Nährstoffe für die Anbauflächen liefert und folglich zur Bodenverbesserung und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beiträgt.
- (15) Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt, insbesondere von natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser, sollte in der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung grundsätzlich für eine enge Verbindung zwischen tierischer Erzeugung und dem Land, für geeignete mehrjährige Fruchtfolgen und die Fütterung der Tiere mit ökologischen/biologischen Pflanzenerzeugnissen, die im Betrieb selbst oder in benachbarten ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden, gesorgt werden.
- (16) Da die ökologische/biologische Tierhaltung eine an das Land gebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben.
- (17) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte hohe Tierchutzstandards achten sowie den tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen genügen, und die Gesunderhaltung des Tierbestands sollte auf der Krankheitsvorbeugung basieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang den Bedingungen der Stallunterbringung, den Haltungspraktiken und der Besatzdichte gelten. Darüber hinaus sollte bei der Wahl der Terrassen deren Fähigkeit zur Anpassung an die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen für die tierische Erzeugung und die Aquakultur sollten wenigstens die Befolgung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und der sich daran anschließenden Empfehlungen seines Ständigen Ausschusses (T-AP) gewährleisten.
- (18) Das System der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung sollte anstreben, die Produktionszyklen der verschiedenen Tierarten mit ökologisch/biologisch aufgezogenen Tieren zu realisieren. Daher sollte eine Vergrößerung des Genpools der ökologisch/biologisch gehaltenen Tiere gefördert, die Selbstversorgung verbessert und so die Entwicklung des Sektors gewährleistet werden.
- (19) Ökologisch/biologisch verarbeitete Erzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die ökologische/biologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben.
- (20) Verarbeitete Lebensmittel sollten nur dann als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Jedoch sollten für verarbeitete Lebensmittel, in denen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammen können, wie zum Beispiel für Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei, besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden. Darüber hinaus sollte es zur Unterrichtung des Verbrauchers und im Interesse der Markttransparenz und der verstärkten Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, im Verzeichnis der Zutaten auf die ökologische/biologische Produktion hinzuweisen.
- (21) In der Anwendung der Produktionsvorschriften ist eine gewisse Flexibilität angezeigt, um eine Anpassung der ökologischen/biologischen Standards und Anforderungen an die lokalen klimatischen und geografischen Gegebenheiten, spezifische Tierhaltungspraktiken und den örtlichen Entwicklungsstand zu ermöglichen. Deshalb sollte die Anwendung von Ausnahmeregelungen zugestanden werden, aber nur in den Grenzen der im Gemeinschaftsrecht genau festgelegten Bedingungen.
- (22) Es ist wichtig, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu wahren. Daher sollten Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion unbedingt auf die Fälle begrenzt sein, in denen die Anwendung von Ausnahmeregelungen als gerechtfertigt anzusehen ist.

- (23) Im Interesse des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs sollten die Begriffe, die der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen dienen, in der gesamten Gemeinschaft und unabhängig von der verwendeten Sprache vor der Benutzung für nicht ökologische/biologische Erzeugnisse geschützt werden. Der Schutz sollte sich auch auf die gebräuchlichen Ableitungen und Diminutive dieser Begriffe erstrecken, ganz gleich, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden.
- (24) Um Klarheit für den Verbraucher auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt zu schaffen, sollte das Gemeinschaftslogo für alle in der Gemeinschaft produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel vorgeschrieben werden. Für alle in der Gemeinschaft produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse sollte das Gemeinschaftslogo auf freiwilliger Basis ebenfalls benutzt werden können.
- (25) Es erscheint jedoch angezeigt, die Verwendung des Gemeinschaftslogos auf Erzeugnisse zu beschränken, die ausschließlich oder fast ausschließlich ökologische/biologische Zutaten enthalten, um eine Irreführung des Verbrauchers in Bezug auf den ökologischen/biologischen Charakter des gesamten Erzeugnisses zu verhindern. Daher sollte es nicht verwendet werden dürfen zur Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen oder von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen weniger als 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.
- (26) Das Gemeinschaftslogo sollte in keinem Fall die gleichzeitige Verwendung nationaler oder privater Logos ausschließen.
- (27) Ferner sollten die Verbraucher zur Verhinderung betrügerischer Praktiken und zur Vermeidung von Unklarheiten darüber, ob das Erzeugnis aus der Gemeinschaft stammt oder nicht, bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos über den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich die Erzeugnisse zusammensetzen, informiert werden.
- (28) Die Gemeinschaftsvorschriften sollten zur Förderung eines einheitlichen ökologischen/biologischen Produktionskonzepts beitragen. Die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen sollten sich jeglicher Verhaltensweisen enthalten, die den freien Verkehr von Erzeugnissen, deren Konformität von einer Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaats bescheinigt wurde, behindern könnten. Insbesondere sollten sie keine zusätzlichen Kontrollen einführen oder finanzielle Belastungen auferlegen.
- (29) Im Hinblick auf die Kohärenz mit den Gemeinschaftsvorschriften in anderen Bereichen sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, für die pflanzliche und tierische Erzeugung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nationale Produktionsvorschriften anzuwenden, die strenger sind als die gemeinschaftlichen Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion, sofern diese nationalen Vorschriften auch auf die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung Anwendung finden und im Übrigen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.
- (30) Die Verwendung von GVO in der ökologischen/biologischen Produktion ist verboten. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz sollte es nicht möglich sein, ein Erzeugnis als ökologisch/biologisch zu kennzeichnen, aus dessen Etikett hervorgehen muss, dass es GVO enthält oder aus GVO besteht oder hergestellt wurde.
- (31) Um sicherzustellen, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische/biologische Produktion vorschreibt, sollten die Tätigkeiten der Unternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse einem im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁽¹⁾ eingerichteten und betriebenen Kontrollsystem unterliegen.
- (32) In einigen Fällen könnte es als unverhältnismäßig erscheinen, die Melde- und Kontrollvorschriften auf bestimmte Arten von Einzelhandelsunternehmern, z. B. auf solche, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, anzuwenden. Es ist daher angebracht, den Mitgliedstaaten zu erlauben, solche Unternehmer von diesen Anforderungen auszunehmen. Um jedoch Betrug zu verhindern, sollte die Ausnahmeregelung nicht für diejenigen Einzelhandelsunternehmer gelten, die ökologische/biologische Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle lagern, aus einem Drittland einführen oder die vorgenannten Tätigkeiten an Dritte vergeben haben.
- (33) Ökologische/biologische Erzeugnisse, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, sollten auf dem Gemeinschaftsmarkt als ökologisch/biologisch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach Produktionsvorschriften und im Rahmen von Kontrollvorkehrungen erzeugt wurden, die den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen oder aber diesen gleichwertig sind. Ferner sollte für die aufgrund gleichwertiger Garantien eingeführten Erzeugnisse eine durch die zuständige Behörde oder die anerkannte Kontrollbehörde oder -stelle des betreffenden Drittlands ausgestellte Bescheinigung vorliegen.
- (34) Die Gleichwertigkeitsprüfung für die Einfuhrerzeugnisse sollte die internationalen Standards im Codex Alimentarius berücksichtigen.
- (35) Es erscheint angebracht, die Liste der Drittländer beizubehalten, deren Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen durch die Kommission als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen anerkannt wurden. Für nicht in dieser Liste aufgeführte Drittländer sollte die Kommission ein Verzeichnis der Kontrollbehörden und -stellen aufstellen, die als zuständig für die Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung in den betreffenden Drittländern anerkannt sind.
- (36) Es sollten zweckdienliche statistische Daten erhoben werden, um verlässliche Informationen für die Durchführung und Begleitung dieser Verordnung und als Instrumente für Produzenten, Marktteilnehmer und politische Entscheidungsträger zu erhalten. Der Bedarf an statistischen Daten sollte im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft festgelegt werden.

(¹) ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

- (37) Diese Verordnung sollte ab einem Zeitpunkt gelten, der der Kommission hinreichend Zeit lässt, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.
- (38) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (39) Angesichts der dynamischen Entwicklung des Öko-/Bio-sektors, einiger äußerst sensibler Fragen im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Produktionsmethoden und der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems zu gewährleisten, erscheint es angezeigt, die Gemeinschaftsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrungen einer künftigen Überprüfung zu unterziehen.
- (40) Solange keine detaillierten Produktionsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen vorliegen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Standards oder bei deren Fehlen private Standards anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten genehmigt oder anerkannt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.

In ihr sind allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt, um die Vorschriften dieser Verordnung zu untermauern und die Folgendes betreffen:

- a) alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;
 - b) die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.
- (2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern sie in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:
- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,
 - b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,

- c) Futtermittel,
- d) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.

Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.

- (3) Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.

Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z. B. die Bestimmungen für die Produktion, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ökologische/biologische Produktion“: Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- b) „Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs“: alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;
- c) „ökologisch/biologisch“: aus ökologischer/biologischer Produktion stammend oder sich darauf beziehend;
- d) „Unternehmer“: die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;
- e) „pflanzliche Erzeugung“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (AbI. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

- f) „tierische Erzeugung“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);
- g) die Begriffsbestimmung für „Aquakultur“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds⁽¹⁾;
- h) „Umweltung“: Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;
- i) „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;
- j) die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Futtermittel“ und „Inverkehrbringen“ sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽²⁾;
- k) „Kennzeichnung“: alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;
- l) die Begriffsbestimmung für „vorverpackte Lebensmittel“ ist die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽³⁾;
- m) „Werbung“: jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;
- n) „zuständige Behörde“: die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes;
- o) „Kontrollbehörde“: eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- p) „Kontrollstelle“: ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- q) „Konformitätszeichen“: Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder anderen normativen Dokumenten in Form eines Zeichens;
- r) die Begriffsbestimmung für „Zutaten“ ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;
- s) die Begriffsbestimmung für „Pflanzenschutzmittel“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁴⁾;
- t) die Begriffsbestimmung für „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates⁽⁵⁾ und der nicht aus einem der in Anhang IB der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;
- u) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;
- v) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;
- w) die Begriffsbestimmung für „Futtermittelzusatzstoffe“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽⁶⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (AbI. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/142/EG der Kommission (AbI. L 368 vom 23.12.2006, S. 110).

⁽⁴⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/31/EG der Kommission (AbI. L 140 vom 1.6.2007, S. 44).

⁽⁵⁾ ABl. L 106 vom 14.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 (AbI. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

⁽⁶⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (AbI. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

- x) „gleichwertig“: in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen;
- y) „Verarbeitungshilfsstoffe“: Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutaten verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;
- z) die Begriffsbestimmung für „ionisierende Strahlung“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/29/Euratom vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen⁽¹⁾ mit der Einschränkung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile⁽²⁾;
- aa) „Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“: die Aufbereitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.
- iv) hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt;
- b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;
- c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

Die ökologische/biologische Produktion hat auf folgenden Grundsätzen zu beruhen:

- a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:
- i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren,
- ii) Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden; Aquakultur in Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei,
- iii) keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln,
- iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen;
- b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf

TITEL II

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ÖKOLOGISCHEN/ BIOLOGISCHEN PRODUKTION

Artikel 3

Ziele

Die ökologische/biologische Produktion verfolgt folgende allgemeine Ziele:

- a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das
- i) die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,
- ii) zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,
- iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,
- i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,
- ii) natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe,
- iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel;
- c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen
- i) geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen und
- ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt nicht erhältlich sind oder
- iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe b unannehmbare Umweltfolgen hätte;

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- d) erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser Verordnung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.

Artikel 5

Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 hat der ökologische/biologische Landbau auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Erhaltung und Förderung des Bodenlebens und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Bodenstabilität und der biologischen Vielfalt des Bodens zur Verhinderung und Bekämpfung der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;
- b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von außerbetrieblichen Produktionsmitteln;
- c) Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;
- d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen ökologischen Gleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;
- e) Erhaltung der Tiergesundheit durch Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte der Tiere sowie durch Auswahl der geeigneten Rassen und durch entsprechende Haltungspraktiken;
- f) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl geeigneter Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz von Nützlingen;
- g) Betreiben einer flächengebundenen und an den Standort angepassten Tiererzeugung;
- h) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse;
- i) Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben gehalten wurden;
- j) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme;
- k) Verwendung ökologischer/biologischer Futtermittel in der Tierhaltung, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;
- l) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;
- m) Verzicht auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere;
- n) Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme und längerfristiger der Gesundheit der aquatischen Umwelt und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen Ökosysteme in der Aquakultur;
- o) Verwendung von Futtermitteln in der Aquakultur, die gemäß der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (*) gewonnen wurden, oder von ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und aus natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen.

Artikel 6

Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

(*) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

Artikel 7

Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, außer wenn ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zootechnisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

TITEL III

PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

KAPITEL 1

Allgemeine Produktionsvorschriften

Artikel 8

Allgemeine Anforderungen

Die Unternehmer müssen die Produktionsvorschriften einhalten, die in diesem Titel und in den in Artikel 38 Buchstabe a genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

Artikel 9

Verbot der Verwendung von GVO

(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 18.10.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABL L 368 vom 23.12.2006, S. 99).

Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.

(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über Maßnahmen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.

Artikel 10

Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.

KAPITEL 2

Landwirtschaftliche Erzeugung

Artikel 11

Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.

Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder, im Falle der Aquakultur, Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Dabei muss es sich bei Tieren um verschiedene Arten handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen muss es sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.

Wirtschaften gemäß Absatz 2 nicht alle Einheiten des Betriebs ökologisch/biologisch, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebs-einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.

Artikel 12

Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Bei der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.
- b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind, erhalten und gesteigert werden.
- c) Die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig.
- d) Zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- e) Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
- f) Alle verwendeten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
- g) Die Verhütung von Verlusten durch Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter hat sich hauptsächlich auf den Schutz durch Nützlinge, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse zu stützen.
- h) Bei einer festgestellten Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- i) Für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial darf nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsmaterial mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.
- j) Bei der pflanzlichen Erzeugung dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Das Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

- a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre nicht mit anderen als den nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;
 - b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.
- (3) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 13

Vorschriften für die Erzeugung von Meeresalgen

(1) Das Sammeln von im Meer natürlich vorkommenden wild wachsenden Algen und ihrer Teile gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

- a) die betreffenden Gewässer von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽¹⁾ und von einer Qualität sind, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer⁽²⁾ entspricht und in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind. Solange im Rahmen von Durchführungsbestimmungen keine detaillierten Vorschriften erlassen wurden, dürfen wild wachsende essbare Algen nicht in Gebieten gesammelt werden, die nicht den Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽³⁾ genügen;
- b) das Sammeln die langfristige Stabilität des natürlichen Lebensraums oder die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

(2) Die Algenzucht erfolgt in Küstengebieten, deren Umwelt- und Gesundheitsmerkmale mindestens den in Absatz 1 beschriebenen Merkmalen entsprechen müssen, um als ökologisch/biologisch gelten zu können; ferner

- a) sind auf allen Stufen der Erzeugung von der Sammlung von Jungalgen bis zur Ernte nachhaltige Praktiken anzuwenden;
- b) sind regelmäßig Jungalgen in freien Gewässern zu sammeln, um deren Zuchtbestand in Innenanlagen zu ergänzen und sicherzustellen, dass ein großer Genpool erhalten bleibt;

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Richtlinie Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 376 vom 17.12.2006, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

- c) dürfen außer in Innenanlagen keine Düngemittel verwendet werden; es dürfen nur solche Düngemittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu diesem Zweck zugelassen wurden.

(3) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 14

Vorschriften für die tierische Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:

a) Herkunft der Tiere:

- i) Die ökologischen/biologischen Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.
- ii) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere können unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.
- iii) Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.

b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:

- i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz besitzen.
- ii) Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
- iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
- iv) Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.
- v) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Das Weiden ökologischer/biologischer Tiere auf Gemeinschaftsweiden und das Weiden nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere auf ökologischem/biologischem Grünland ist

jedoch unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig.

- vi) Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.

- vii) Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.

- viii) Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.

- ix) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen. Der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.

- x) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material müssen hauptsächlich aus natürlichen Stoffen bestehen.

- xi) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt.

c) Züchtung:

- i) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig.

- ii) Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden.

- iii) Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt.

- iv) Es sind geeignete Rassen auszuwählen. Die Wahl geeigneter Rassen trägt auch zur Vermeidung von Leiden und Verstümmelung der Tiere bei.

d) Futtermittel:

- i) Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder in anderen ökologischen/biologischen Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen.

- ii) Die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Die Futtermittel kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produktionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befinden.

iii) Mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.

iv) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

v) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.

vi) Junge Säugetiere müssen während der Säugeperiode mit natürlicher Milch, vorzugsweise mit der Milch der Muttertiere, gefüttert werden.

e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:

i) Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.

ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.

iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.

iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.

f) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 15

Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die Erzeugung von Aquakulturtieren folgende Vorschriften:

a) Herkunft der Aquakulturtiere:

i) Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologischen/biologischen Betrieben stammt.

ii) Sind keine Jungbestände aus ökologischen/biologischen Brutbeständen oder Betrieben erhältlich, so können unter bestimmten Bedingungen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere in einen Betrieb eingebracht werden.

b) Haltungspraktiken:

i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.

ii) Haltungspraktiken, einschließlich Fütterung, Bauweise der Anlagen, Besatzdichte und Wasserqualität müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und verhaltensmäßigen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

iii) Durch die Haltungspraktiken müssen negative Auswirkungen des Betriebs auf die Umwelt — einschließlich des Entweichens von Beständen — so gering wie möglich gehalten werden.

iv) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Aquakulturtieren getrennt gehalten werden.

v) Beim Transport ist sicherzustellen, dass der Tierschutz erhalten bleibt.

vi) Ein Leiden der Tiere, einschließlich bei der Schlachtung, ist so gering wie möglich zu halten.

c) Fortpflanzung:

i) Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien — mit Ausnahme einer manuellen Sortierung — ist untersagt.

ii) Es sind geeignete Linien auszuwählen.

iii) Es sind artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände, für die Aufzucht und die Erzeugung von Jungfischen festzulegen.

- d) Futtermittel für Fische und Krebstiere:
- Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
- i) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.
- ii) Der pflanzliche Anteil der Futtermittel muss aus ökologischer/biologischer Produktion stammen; der aus Wassertieren gewonnene Anteil der Futtermittel muss aus der nachhaltigen Nutzung der Fischerei stammen.
- iii) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- iv) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
- e) Muscheln und andere Arten, die nicht gefüttert werden, sondern sich von natürlichem Plankton ernähren:
- i) Diese Tiere, die sich durch Ausfiltern von Kleinlebewesen aus dem Wasser ernähren, müssen ihren ernährungsphysiologischen Bedarf in der Natur decken; dies gilt nicht für Jungtiere, die in Brutanlagen und Aufzuchtbecken gehalten werden.
- ii) Sie müssen in Gewässern gehalten werden, die die Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen.
- iii) Die betreffenden Gewässer müssen von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und von einer Qualität sein, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG entspricht.
- f) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, eine optimale Gestaltung des Betriebs, die Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertiger Futtermittel, eine angemessene Besatzdichte und die Wahl geeigneter Rassen und Linien beruhen.
- ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der
- iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
- iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- g) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 16

Im Landbau verwendete Erzeugnisse und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung

(1) Die Kommission lässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Erzeugnisse und Stoffe, die im ökologischen/biologischen Landbau für folgende Zwecke verwendet werden dürfen, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu und nimmt sie in ein beschränktes Verzeichnis auf:

- a) als Pflanzenschutzmittel;
- b) als Düngemittel und Bodenverbesserer;
- c) als nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung;
- d) als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;
- e) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung;
- f) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die in dem beschränkten Verzeichnis aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.

(2) Die Zulassung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe unterliegt den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden allgemeinen und speziellen Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- a) Ihre Verwendung ist für eine nachhaltige Produktion notwendig und für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich;

- b) alle Erzeugnisse und Stoffe müssen pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sein, es sei denn, solche Erzeugnisse oder Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
- c) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
- i) Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung eines Schadorganismus oder einer bestimmten Krankheit, zu deren Bekämpfung keine anderen biologischen, physischen, züchterischen Alternativen oder anbautechnischen Praktiken oder sonstigen effizienten Bewirtschaftungspraktiken zur Verfügung stehen;
 - ii) Erzeugnisse, die nicht pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn in ihren Verwendungsbedingungen jeglicher Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen wird;
- d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse ist die Verwendung unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder einen besonderen ernährungsphysiologischen Bedarf von Pflanzen zu decken oder spezifische Bodenverbesserungszwecke zu erfüllen;
- e) im Falle der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
- i) Sie sind für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Tiere erforderlich und tragen zu einer angemessenen Ernährung bei, die den physiologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen der betreffenden Art entspricht, oder es ist ohne Rückgriff auf diese Stoffe unmöglich, solche Futtermittel herzustellen oder haltbar zu machen;
 - ii) Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine sind natürlichen Ursprungs. Stehen diese Stoffe nicht zur Verfügung, so können chemisch genau definierte analoge Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen werden.
- (3) a) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, bei denen die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe angewendet werden dürfen, der Anwendungsweise, der Dosierung, des Verwendungszeitraums und des Kontakts mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen festlegen und gegebenenfalls über die Rücknahme der Zulassung dieser Erzeugnisse und Stoffe entscheiden.
- b) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die unter Buchstabe a genannten Spezifikationen für die Anwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.
- Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.
- c) Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für Zwecke verwendet wurden, die den in Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen, können nach deren Annahme weiter verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung solcher Erzeugnisse oder Stoffe in jedem Fall gemäß Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für andere als die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke regeln, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen und spezifischen Kriterien des Absatzes 2 entspricht und dabei das Gemeinschaftsrecht beachtet wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über solche nationalen Vorschriften.
- (5) Die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen, die nicht von den Absätzen 1 und 4 erfasst werden, ist im ökologischen/biologischen Landbau zulässig, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen Kriterien dieses Artikels entspricht.

Artikel 17

Umstellung

(1) Folgende Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, auf denen mit der ökologischen/biologischen Produktion begonnen wird:

- a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.
- b) Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.
- c) Je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.
- d) In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, und die entsprechenden Tiere müssen getrennt oder leicht unterscheidbar sein, und er muss über die Trennung Buch führen.
- e) Zur Bestimmung des genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- f) Während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 23 und 24 genannten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.

(2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen und insbesondere die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

KAPITEL 3

Herstellung verarbeiteter Futtermittel

Artikel 18

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel

(1) Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel erfolgen.

(2) Ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse dürfen nicht zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.

(3) Futtermittelausgangserzeugnisse, die bei der Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.

(4) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Futtermittel verlorene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

(5) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

KAPITEL 4

Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Artikel 19

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

(1) Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen.

(2) Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:

- a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
- b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in

Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.

c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden.

d) Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.

e) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

(3) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verlorene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitungsverfahren und der Bedingungen für die in Absatz 2 Buchstabe c genannte vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten, werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 20

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe

(1) Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden. Andere Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nicht-ökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.

(3) Ausführliche Vorschriften für die Herstellung können nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

Artikel 21

Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung

(1) Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;

ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über die Zulassung und die Aufnahme der Erzeugnisse und Stoffe in das beschränkte Verzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über die Rücknahme der Zulassung.

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die im vorliegenden Absatz genannten Spezifikationen für die Verwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.

Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet wurden, können nach deren Annahme weiterhin verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung für diese Erzeugnisse und Stoffe in jeden Fall im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

c) sie zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;

d) sie zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung erforderlich sind;

e) sie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer Erzeugnisse und Stoffe in der Verarbeitung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich sind, damit seit langem eingeführte Lebensmittel als ökologische/biologische Erzeugnisse hergestellt werden können;

f) sie als befristete Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen/biologischen Produktion in Katastrophenfällen erforderlich sind;

g) Lebensmittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind;

h) die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen oder anderen Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder von nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(3) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Bestimmungen zur Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ausnahmen erlassen.

TITEL IV

KENNZEICHNUNG

Artikel 23

Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

(1) Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II und der Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bestimmungen über die Gewährung von Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 4 festgelegten Produktionsvorschriften erlassen.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen; sie dürfen nur gewährt werden, wenn

a) sie für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung der ökologischen/biologischen Produktion in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;

b) sie zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, lebenden Tieren oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelaußgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelaußgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.

(2) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.

Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.

(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.

(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;
 - ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;
- b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;
- c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
 - ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;
 - iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

Die Bezeichnungen und die Prozentangabe gemäß Unterabsatz 3 müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.

(6) Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.

Artikel 24

Verbindliche Angaben

- (1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss
 - a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;
 - b) bei verpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen;
 - c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:
 - „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
 - „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
 - „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Bei der genannten Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten, außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.

Die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25 Absatz 1 und die Angaben nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

(3) Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 25

Logos für ökologische/biologische Produktion

(1) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.

(2) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

(3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.

Artikel 26

Besondere Kennzeichnungsvorschriften

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von

- a) ökologischen/biologischen Futtermitteln,
- b) Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs,
- c) vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

TITEL V

KONTROLLEN

Artikel 27

Kontrollsystem

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Kontrollen ein und bestimmen eine oder mehrere zuständige Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständig ist (sind).

(2) Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 umfasst das für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingerichtete Kontrollsystem mindestens die Anwendung von Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen, die von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

(3) Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

(4) Die zuständige Behörde kann

- a) ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen. Die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
- b) Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. In diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Überwachung dieser Kontrollstellen zuständig sind.
- (5) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind und wenn insbesondere

- a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;
- b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle
 - i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,
 - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und
 - iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;
- c) die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist;
- d) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
- e) eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet.

(6) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 5 berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Zulassung einer Kontrollstelle folgende Kriterien:

- a) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer ausführlichen Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen gegenüber zur Auflage macht;
- b) die Maßnahmen, die die Kontrollstelle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu ergreifen gedenkt.

(7) Die zuständigen Behörden dürfen folgende Aufgaben den Kontrollstellen nicht übertragen:

- a) Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen;
- b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 22, es sei denn, dies ist in den von der Kommission nach Artikel 22 Absatz 3 erlassenen spezifischen Bestimmungen vorgesehen.

(8) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 veranlassen die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen Aufgaben übertragen, bei Bedarf Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann die übertragende zuständige Behörde die Übertragung entziehen. Dies geschieht unverzüglich, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen trifft.

(9) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 8 muss die zuständige Behörde

- a) sicherstellen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnimmt;
- b) die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen;
- c) etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis nehmen;
- d) der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt oder den Kriterien nach den Absätzen 5 und 6 nicht mehr genügt oder die Anforderungen der Absätze 11, 12 und 14 nicht erfüllt.

(10) Die Mitgliedstaaten teilen jeder Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die Kontrollaufgaben nach Absatz 4 durchführt, eine Codenummer zu.

(11) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.

(12) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen stellen sicher, dass gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden

Unternehmern mindestens die Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 angewandt werden.

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das eingerichtete Kontrollsystem im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für jedes Erzeugnis die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs erlaubt, um insbesondere den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung hergestellt worden sind.

(14) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermitteln den zuständigen Behörden jährlich spätestens bis zum 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden. Bis spätestens zum 31. März jedes Jahres ist ein zusammenfassender Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten vorzulegen.

Artikel 28

Teilnahme am Kontrollsystem

(1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse

- a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;
- b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen.

Unterabsatz 1 gilt auch für Ausführer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.

Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.

(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

(5) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.

(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Unterstellung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels aufzunehmenden Informationen.

Artikel 29

Bescheinigungen

(1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.

(2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.

(3) Die Form der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt, wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind.

Artikel 30

Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.

Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

(2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.

Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.

Artikel 31

Informationsaustausch

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

TITEL VI

HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 32

Einfuhr konformer Erzeugnisse

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis den Vorschriften der Titel II, III und IV sowie den gemäß dieser Verordnung erlassenen für seine Produktion einschlägigen Durchführungsbestimmungen genügt;
- b) alle Unternehmer, einschließlich der Ausführer, der Kontrolle durch eine nach Absatz 2 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterworfen worden sind;
- c) die betreffenden Unternehmer den Einführern oder den nationalen Behörden die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Buchstabe b ausgestellte Bescheinigung nach Artikel 29 jederzeit vorlegen können, die die Identität des Unternehmers, der den letzten Arbeitsgang durchgeführt hat, belegt und es ermöglicht, die Einhaltung der Bestimmungen der Buchstaben a und b dieses Absatzes durch diesen Unternehmer zu überprüfen.

(2) Die Kommission erkennt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Bescheinigungen nach Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels zuständig sind, an und stellt ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen auf.

Die Kontrollstellen müssen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert sein. Die Kontrollstellen werden einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle unterzogen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produk-

tionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 33

Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf auch in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis nach Produktionsvorschriften produziert wurde, die den Vorschriften der Titel III und IV gleichwertig sind;
- b) die Unternehmer Kontrollmaßnahmen unterworfen worden sind, die an Wirksamkeit denjenigen des Titels V gleichwertig sind und die fortlaufend und effektiv angewandt worden sind;
- c) die Unternehmer ihre Tätigkeiten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des Erzeugnisses in dem betreffenden Drittland einem nach Absatz 2 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 3 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterstellt haben;
- d) die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen des nach Absatz 2 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 3 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine Kontrollbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

Das Original der Bescheinigung gemäß diesem Absatz muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein; anschließend hat der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.

(2) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren diejenigen Drittländer anerkennen, deren Produktionssystem Grundsätzen und Produktionsvorschriften genügt, die denen der Titel II, III und IV gleichwertig sind, und deren Kontrollmaßnahmen von gleichwertiger Wirksamkeit sind wie diejenigen des Titels V; sie kann diese Länder in ein entsprechendes Verzeichnis aufnehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die anerkannten Drittländer der Kommission einen kurzen Jahresbericht über die Anwendung und Durchsetzung der in dem betreffenden Land geltenden Kontrollmaßnahmen.

Auf der Grundlage der in diesen Jahresberichten enthaltenen Informationen² stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Drittländer sicher, indem sie deren Anerkennung regelmäßig überprüft. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

(3) Für Erzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 32 eingeführt und nicht aus einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels anerkannten Drittland eingeführt werden, kann die Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zuständig sind, anerkennen und ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Tätigkeit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird von einer Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls einer dafür zuständigen Behörde einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung unterzogen. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

TITEL VII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse

(1) Die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen dürfen die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wurden, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Kennzeichnung oder der Darstellung dieses Verfahrens verbieten oder einschränken, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere dürfen keine anderen als die in Titel V vorgesehenen Kontrollen oder finanziellen Belastungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet für die ökologische/biologische pflanzliche und tierische Erzeugung strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung gelten und mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und die Vermarktung außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats produzierter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dadurch nicht unterbunden oder eingeschränkt wird.

Artikel 35

Mitteilungen an die Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig folgende Informationen:

- Name und Anschrift sowie gegebenenfalls Codenummer und Konformitätszeichen der zuständigen Behörden;
- Liste der Kontrollbehörden und Kontrollstellen und ihrer Codenummern sowie gegebenenfalls ihrer Konformitätszeichen. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig das Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen.

Artikel 36

Statistische Informationen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Folgemaßnahmen erforderlich sind. Diese statistischen Angaben werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert.

Artikel 37

Ausschuss für ökologische/biologische Produktion

- Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss für ökologische/biologische Produktion unterstützt.
- Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 38

Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen zu

- den Produktionsvorschriften des Titels III, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Anforderungen und Bedingungen, die die Unternehmer zu erfüllen haben;
- den Kennzeichnungsvorschriften des Titels IV;
- dem Kontrollsystem des Titels V, insbesondere zu Mindestkontrollanforderungen, Überwachung und Überprüfung, spezifischen Kriterien für die Übertragung von Aufgaben an private Kontrollstellen, den Kriterien für deren Zulassung und den Entzug der Zulassung sowie den Bescheinigungen gemäß Artikel 29;
- den Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nach Titel VI, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Artikel 32 und Artikel 33, einschließlich der Veröffentlichung der Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen sowie hinsichtlich der Bescheinigung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind;
- den Vorschriften für den freien Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse nach Artikel 34 und für Mitteilungen an die Kommission nach Artikel 35.

Artikel 39

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.
- Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 40

Übergangsmaßnahmen

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 41

Bericht an den Rat

(1) Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht vor.

(2) In dem Bericht werden insbesondere die bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen dargelegt und Überlegungen insbesondere zu folgenden Fragen angestellt:

- a) Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich ökologischer/biologischer Lebensmittel, die durch gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen aufbereitet werden;
- b) Verbot der Verwendung von GVO, einschließlich der Verfügbarkeit von nicht durch GVO hergestellten Erzeugnissen, der Erklärung des Verkäufers sowie der Durchführbarkeit spezifischer Toleranzschwellen und deren Auswirkungen auf den ökologischen/biologischen Sektor;
- c) Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems, wobei insbesondere zu bewerten ist, ob die eingeführten

Verfahren nicht zu unlauterem Wettbewerb oder zu Hindernissen für die Produktion und die Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse führen.

(3) Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

Artikel 42

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, gelten die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 23 und die Kontrollvorschriften des Titels V. Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten nationale Bestimmungen oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. GABRIEL

ANHANG

ANGABEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 1

BG:	биологичен
ES:	ecológico, biológico
CS:	ekologické, biologické
DA:	økologisk
DE:	ökologisch, biologisch
ET:	mahe, ökoloogiline
EL:	βιολογικό
EN:	organic
FR:	biologique
GA:	orgánach
IT:	biologico
LV:	bioloģisks, ekoloģisks
LT:	ekologiškas
LU:	biologesch
HU:	ökológiai
MT:	organiku
NL:	biologisch
PL:	ekologiczne
PT:	biológico
RO:	ecologic
SK:	ekologické, biologické
SL:	ekološki
FI:	luonnonmukainen
SV:	ekologisk.

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

VERORDNUNG (EG) Nr. 1319/2007 DER KOMMISSION

vom 9. November 2007

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates hinsichtlich der Verwendung des Futters von im ersten Jahr der Umstellung auf den ökologischen Landbau befindlichen Parzellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

von im ersten Jahr der Umstellung befindlichen Parzellen stammt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

in Erwägung nachstehender Gründe:

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind Tiere in erster Linie mit im Betrieb selbst angebaute Futtermittel zu ernähren und ist Pflanzenfressern ein Maximum an Weidegang zu gewähren. Um dieser Anforderung nachzukommen, erweitern ökologische Landwirte ihre Betriebe, indem sie insbesondere Weiden und Parzellen mit mehrjährigen Futterkulturen kaufen oder pachten.

Anhang I Teil B Nummer 4.4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:

„4.4. Bis 31. Dezember 2008 ist die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln im Durchschnitt bis zu maximal 50 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, kann dieser Satz 80 % betragen.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 müssen gekaufte oder gepachtete nichtökologische Flächen einen Umstellungszeitraum durchlaufen, bevor sie als ökologische Flächen gelten. Im ersten Jahr der Umstellung gewonnene Futtermittel werden zudem nicht als Umstellungsfuttermittel betrachtet und können auch nicht leicht zur Verwendung im konventionellen Landbau verkauft werden, da es nur sehr begrenzte Absatzmöglichkeiten für solche nichtökologisch erzeugten mehrjährigen Futterpflanzen gibt.

Ab 1. Januar 2009 ist die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln im Durchschnitt bis zu maximal 30 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, kann dieser Satz 60 % betragen.

(3) Die Verwendung von nichtökologisch erzeugten Futtermitteln für Pflanzenfresser ist nach dem 31. Dezember 2007 mit Anhang I Teil B Nummer 4.8 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht mehr vereinbar. Nach diesem Zeitpunkt wird es schwierig sein, für den Betrieb gekaufte oder gepachtete Flächen im ersten Jahr der Umstellung auf den ökologischen Landbau weiter für den Weidegang oder für die Futtererzeugung zu nutzen.

Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland oder Parzellen mit mehrjährigen Futterkulturen im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht zu einer Einheit des Betriebs mit ökologischer Erzeugung gehört haben. Im Falle, dass sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von im ersten Jahr der Umstellung befindlichen Parzellen verwendet werden, darf der kombinierte Gesamtanteil dieser Futtermittel die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Höchstanteile nicht überschreiten.

(4) Es ist daher notwendig vorzusehen, dass der Ration ein bestimmter Anteil Futter beigemischt werden kann, das

Diese Prozentzahlen werden jährlich als Anteil der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs berechnet.“

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2007 der Kommission (ABl. L 181 vom 11.7.2007, S. 10).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 2007

Für die Kommission
Marianne FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1517/2007 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2007

zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates hinsichtlich der Abweichung betreffend die Trennung von ökologischen und nichtökologischen Futtermittelproduktionslinien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III Abschnitt E Nummer 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sieht eine Abweichung von der Verpflichtung vor, dass alle Anlagen zur Aufbereitung der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 fallenden Mischfuttermittel von den Anlagen für nicht unter diese Verordnung fallende Mischfuttermittel getrennt sein müssen. Diese Abweichung läuft am 31. Dezember 2007 aus.
- (2) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Inanspruchnahme der Abweichung durch die Marktteilnehmer weit verbreitet ist. Der nicht zur gleichen Zeit erfolgende Einsatz derselben Produktionslinie für die Herstellung von ökologischen und nicht ökologischen Futtermitteln erfordert die Durchführung geeigneter Reinigungsmaßnahmen, um die Integrität der Herstellung der ökologischen Futtermittel zu gewährleisten. Es wurde nachgewiesen, dass solche Maßnahmen wirksam sein können, wenn sie unter strenger Kontrolle angewendet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2007

- (3) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁽²⁾ muss die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nichtökologischer/ nichtbiologischer Futtermittel erfolgen.
- (4) Daher empfiehlt es sich, die Abweichung zu verlängern, bis die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ab dem 1. Januar 2009 gilt.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang III Abschnitt E Nummer 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1319/2007 der Kommission (ABl. L 293 vom 10.11.2007, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 123/2008 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2008

zur Änderung und Berichtigung von Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden in Anhang VI Teile A und B derselben Verordnung erschöpfende Verzeichnisse der Stoffe und Erzeugnisse des Absatzes 3 Buchstaben c und d desselben Artikels aufgestellt. Es können Bedingungen für die Verwendung dieser Zutaten und Stoffe festgelegt werden.
- (2) Im Anschluss an die Aufnahme in dieses Verzeichnis von Stoffen, die bei der Verarbeitung von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen, die Zutaten tierischen Ursprungs enthalten, verwendet werden, mit der Verordnung (EG) Nr. 780/2006 der Kommission vom 24. Mai 2006 zur Änderung des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽²⁾ müssen die Zusatzstoffe Natriumnitrit und Kaliumnitrat vor dem 31. Dezember 2007 im Hinblick auf eine Begrenzung oder das Verbot der Verwendung dieser Zusatzstoffe erneut geprüft werden. Ein Gremium unabhängiger Sachverständiger (nachstehend „das Gremium“ genannt), hat in seiner Schlussfolgerung vom 5. Juli 2007⁽³⁾ empfohlen, dass Natriumnitrit und Kaliumnitrat nach Ablauf einer vernünftigen Frist nicht mehr in ökologischen Fleischerzeugnissen vorkommen sollen. Das Gremium empfiehlt auch, bestimmte Vorsorgemaßnahmen zu treffen, wenn diese Stoffe verboten werden. Daher sind Natriumnitrit und Kaliumnitrat bis zum 31. Dezember 2010 zuzulassen, um eine Beurteilung der Auswirkungen ihres Verbots zu erlauben. Bei der Beurteilung sollte dem Umfang, in dem die Mitgliedstaaten sichere Alternativen zu Nitriten/Nitratem gefunden haben, sowie ihren Fortschritten bei der Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen für eine alternative Verarbeitung Rechnung getragen werden.
- (3) Ab dem 1. Dezember 2007 sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 780/2006 Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit für die Gewinnung von Obstwein (Wein aus anderem Obst als Weintrauben) sowie Met, Apfel- und Birnenwein zugelassen. Dem vorgenannten Gremium zufolge sollten sie so lange zugelassen sein, bis alternative Präparate oder Techniken bekannt sind. Die Kommission schlägt vor, dieser Empfehlung zu folgen. Da neue Forschungsdaten erwartet werden, sollte die Verwendung von Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit in ökologischen Erzeugnissen bis zum 31. Dezember 2010 überprüft werden.
- (4) Um zu gewährleisten, dass bestimmte in der Liste aufgeführte Verarbeitungshilfsstoffe (Talkum, Bentonit und Kaolin) frei von nicht zugelassenen Stoffen sind, schlug das Gremium vor, diese Stoffe nur zu verwenden, wenn sie die für diese Lebensmittelzusatzstoffe in den Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Reinheitsnormen erfüllen.
- (5) Bei der Herstellung von Sauermilchkäse wird der pasteurisierten Milch E 500 Natriumcarbonat zugesetzt, um den auf die Milchsäure zurückzuführenden Säuregehalt auf einen geeigneten pH-Wert zu puffern und so die erforderlichen Wachstumsbedingungen für die Reifekulturen zu schaffen. Dem Gremium zufolge ist die Verwendung von Natriumcarbonat in Sauermilchkäse daher zuzulassen. Die Kommission schlägt vor, dieser Empfehlung zu folgen.
- (6) Damit Gelatine aus nichtökologischen Tierhäuten oder -knochen als Zutat zu ökologischen Erzeugnissen durch Gelatine aus ökologischen Schweinehäuten ersetzt werden kann, sind dem Gremium zufolge eine Reihe von Verarbeitungshilfsstoffen in die Liste aufzunehmen. Die Kommission schlägt vor, dieser Empfehlung zu folgen.
- (7) Es erscheint notwendig, Salzsäure als Verarbeitungshilfsstoff bei der Herstellung bestimmter Käsesorten mit harter Rinde (Gouda, Edamer, Maasdammer, Boerenkaas, Frieser und Leidse Nagelkaas) zu verwenden, um den pH-Wert des Salzades zu regulieren, ohne einen Nebengeschmack hervorzurufen. Die Verwendung von Salzsäure bei der Herstellung dieser besonderen Käsesorten mit harter Rinde sollte jedoch vor dem 31. Dezember 2010 überprüft werden.
- (8) Gemäß Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 780/2006 darf der Lebensmittelzusatzstoff E 160b (Annatto, Bixin und Norbixin) bei „Schottischem Cheddar“ verwendet werden. Da dies keine Gattungsbezeichnung für gefärbten Cheddar ist, sollte der Eintrag in Anhang VI geändert werden, um sich auf alle Cheddar-Käse zu erstrecken. Die Verwendung von Annatto, Bixin, Norbixin, E 160b sollte daher bei allen Cheddar-Käsen erlaubt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1517/2007 der Kommission (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 137 vom 25.5.2006, S. 9.

⁽³⁾ Conclusions from Group of Independent Experts on „Food Additives and Processing Aids permitted in processing of organic Food of Plant and Animal origin“ (nur in englischer Fassung verfügbar), (<http://ec.europa.eu/agriculture/qual/organic/foodadd/expert/05072007.pdf>).

- (9) Die Eintragung zu „Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen“ in Anhang VI Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 780/2006 erfolgte irrtümlicherweise in der Fußnote. Diese Eintragung ist in normaler Schriftgröße getrennt vorzunehmen. Anhang I ist daher mit Wirkung vom Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 780/2006 zu berichtigen.
- (10) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Februar 2008.

Nummer 3 Buchstabe f des Anhangs gilt jedoch mit Wirkung vom 1. Dezember 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 mit dem Titel „ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE“ erhält folgende Fassung:

„Die Verwendung folgender Stoffe wird vor dem 31. Dezember 2010 geprüft:

- Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Teil A.1 im Hinblick auf das Verbot dieser Zusatzstoffe;
- Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit in Teil A.1;
- Salzsäure in Teil B für die Verarbeitung von Gouda, Edamer, Maasdammer, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas.

Bei der Überprüfung gemäß dem ersten Gedankenstrich wird den Bemühungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen, sichere Alternativen für Nitrite/Nitrate zu finden und Programme zur Ausbildung in alternativen Verarbeitungsmethoden und Hygiene für ökologische Fleischverarbeiter/-hersteller einzuführen.“

2. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) In Teil A.1 erhält die Eintragung für E 160b folgende Fassung:

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
„E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucesther-Käse Cheddar Mimolette-Käse“

b) In Teil A.1 erhält die Eintragung für E 500 folgende Fassung:

Code	Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
„E 500	Natriumcarbonat	X	X	„Dulce de leche“ (*), Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse (!) (*) „Dulce de leche“ oder „Confiture de lait“ ist eine geschmeidige, wohlschmeckende Creme von brauner Farbe aus gesüßter, eingedickter Milch

(!) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.“

3. Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die Eintragung für „Zitronensäure“ wird durch folgende Eintragungen ersetzt:

Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
„Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Werts des Salzbadens bei der Käseherstellung (!)

Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Werts des Salzbadens bei der Käseherstellung (1) Ölherstellung und Stärkehydrolyse (2)

(1) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(2) Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

b) Die Eintragung für „Schwefelsäure“ wird durch folgende Eintragungen ersetzt:

Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
„Schwefelsäure“	X	X	Gelatineherstellung (1) Zuckerherstellung (2)
Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Werts des Salzbadens bei der Zubereitung von Gouda, Edamer, Maasdammer, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung

(1) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(2) Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

c) Die Eintragungen für „Talkum“, „Bentonit“ und „Kaolin“ erhalten folgende Fassung:

Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
„Talkum“	X		Entspricht den spezifischen Reinheitskriterien für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met (1) Entspricht den spezifischen Reinheitskriterien für den Lebensmittelzusatzstoff E 558
Kaolin	X	X	Propolis (1) Entspricht den spezifischen Reinheitskriterien für den Lebensmittelzusatzstoff E 559

(1) Die Einschränkung betrifft nur tierische Erzeugnisse.

d) Nach der Eintragung für „Kaolin“ wird Folgendes eingefügt:

Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
„Zellulose“	X	X	Gelatineherstellung (1)

(1) Die Einschränkung betrifft nur tierische Erzeugnisse.

e) Die Eintragungen für „Kieselgur“ und „Perlit“ erhalten folgende Fassung:

Name	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
„Kieselgur“	X	X	Gelatineherstellung (*)
Perlit	X	X	Gelatineherstellung (*)

(*) Die Einschränkung betrifft nur tierische Erzeugnisse.“

f) Die Eintragung für „Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen“ erhält folgende Fassung:

„Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen:

Alle normalerweise als Verarbeitungshilfsstoffe in der Lebensmittelherstellung verwendeten Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, ausgenommen genetisch veränderte Mikroorganismen und von genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG (*) abgeleitete Enzyme.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 345/2008 DER KOMMISSION

vom 17. April 2008

mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁽³⁾. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das den Produktions- und Kontrollvorschriften der Gemeinschaft gleichwertige Vorschriften anwendet und in einer von der Kommission noch zu erstellenden Liste aufgeführt ist.
- (3) Es ist erforderlich, diese Liste zu erstellen. Außerdem sollte das Verfahren zur Prüfung des Antrags eines Drittlandes auf Aufnahme in die Liste geregelt werden.
- (4) Zur Anwendung der Regelung auf die einzelnen Drittländer sollten die für die Erteilung der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zuständigen Stellen bestimmt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 123/2008 der Kommission (AbI. L 38 vom 12.2.2008, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 956/2006 (AbI. L 175 vom 29.6.2006, S. 41).

⁽³⁾ Siehe Anhang II.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Drittländer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 befindet sich in Anhang I der vorliegenden Verordnung.

Für jedes Drittland ist in dieser Liste zur Identifizierung der unter die Regelung des Artikels 11 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 fallenden Erzeugnisse insbesondere Folgendes anzugeben:

- a) die Behörde oder die Stelle(n), die im betreffenden Drittland für die Erteilung der Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;
- b) die Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder die privaten Kontrollstellen, die von diesem Land zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten zugelassen worden ist bzw. sind.

Gegebenenfalls kann in dieser Liste auch Folgendes angegeben werden:

- die der Kontrollregelung unterworfenen Aufbereitungsbetriebe und Exporteure;
- die unter die Regelung fallenden Erzeugnisse.

Artikel 2

- (1) Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste in Anhang I auf einen entsprechenden Antrag der Vertretung des betreffenden Drittlandes hin.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft ergänzende technische Unterlagen zu übermitteln, die alle erforderlichen Angaben enthalten und es so der Kommission ermöglichen, festzustellen, ob die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind.

iv) die erforderlichen Angaben über die Vorkehrungen zur Einhaltung der Produktionsregeln und des Kontrollsystems einschließlich der Erteilung der Bescheinigungen; dazu gehören Name und Anschrift der mit dieser Überwachung beauftragten Behörde;

In den Unterlagen ist insbesondere Folgendes anzugeben:

- a) die Art und, soweit möglich, die geschätzte Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die gemäß der Regelung des Artikels 11 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nach der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen;
- b) die im Drittland geltenden Produktionsregeln, insbesondere
 - i) die Grundregeln gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
 - ii) die Erzeugnisse, die während der Agrarproduktion als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel oder Bodenverbesserer verwendet werden dürfen;
 - iii) die Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den aufbereiteten Erzeugnissen verwendet werden dürfen, sowie die während der Aufbereitung zugelassenen Behandlungsverfahren und -stoffe;
- c) die Einzelheiten des Kontrollsystems und die Durchführung dieser Kontrolle im Drittland:
 - i) Name(n) der Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder der privaten Kontrollstellen, die zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten befugt sind;
 - ii) die genauen Regeln für die Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Aufbereitungsbetrieben sowie die Strafmaßnahmen zur Ahndung etwaiger Verstöße;
 - iii) Name(n) und Anschrift(en) der Behörde oder Stelle(n), die im Drittland für die Erteilung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;

v) die Liste der Verarbeitungsbetriebe und der Ausführer nach der Gemeinschaft, die Zahl der Erzeuger und die bebaute Fläche;

d) falls verfügbar, die von unabhängigen Sachverständigen vor Ort verfassten Berichte über Prüfungen der tatsächlichen Anwendung der in den Buchstaben b und c genannten Produktionsregeln und Kontrollmodalitäten.

(3) Bei der Prüfung eines Aufnahmeantrags kann die Kommission jede zusätzliche Information anfordern, die für die Feststellung erforderlich ist, dass die in dem Drittland angewendeten Produktions- und Kontrollregeln denen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig sind. Dazu gehört auch die Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen erstellt wurden, deren Unabhängigkeit die Kommission anerkannt hat. Außerdem kann die Kommission notfalls eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen.

(4) Die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste des Anhangs I kann davon abhängig gemacht werden, dass regelmäßige Prüfungsberichte unabhängiger Sachverständiger über die effektive Anwendung der Produktionsregeln und der Kontrollmodalitäten in dem betreffenden Drittland vorgelegt werden. Außerdem kann die Kommission notfalls jederzeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen.

(5) Ergeben sich nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste in Anhang I Änderungen hinsichtlich der im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihrer Anwendung, so muss das Drittland die Kommission darüber unterrichten. Aufgrund dieser Unterrichtung kann nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beschlossen werden, die Bedingungen für den Verbleib in der Liste zu ändern oder die Aufnahme rückgängig zu machen; ein solcher Beschluss kann auch ergehen, wenn das Drittland die Unterrichtung gemäß diesem Absatz versäumt hat.

(6) Erhält die Kommission nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste in Anhang I von Vorfällen Kenntnis, die an der tatsächlichen Durchführung der mitgeteilten Maßnahmen zweifeln lassen, so kann sie vom betreffenden Drittland alle zusätzlichen Informationen einschließlich der Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen ausgearbeitet wurden, anfordern oder eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen. Aufgrund dieser Informationen und/oder Berichte kann nach dem in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Verfahren beschlossen werden, diese Aufnahme rückgängig zu machen; ein solcher Beschluss kann auch ergehen, wenn das Drittland die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung der Kommission gesetzten Frist übermittelt oder sich geweigert hat, die von der Kommission bezeichneten Sachverständigen vor Ort prüfen zu lassen, ob die Aufnahmebedingungen tatsächlich erfüllt sind.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2008

Für die Kommission
Der Präsident

José Manuel BARROSO

gen zur
rollsys-
tungen;
Über-

sührer
nd die

in vor
n An-
oduk-

Kom-
Fest-
deten
(EWG)
urlage
stellt
hat.
Ort
ssen.

An-
äßig
ffek-
oda-
ßer-
vor
las-

die
and
das
ser
Ab-
en,
der
uss
ge-

ANHANG I

LISTE DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN

ARGENTINIEN

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

— Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

— tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Argentinien erzeugt worden sind.

3. Kontrollstellen:

— Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert)

— Organización Internacional Agropecuaria (OIA)

— Letis SA

— Food Safety SA.

4. **Bescheinigungserteilende Stellen:** Wie unter Nummer 3.

5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

AUSTRALIEN

1. Erzeugniskategorien:

a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

b) Lebensmittel, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Australien angebaut worden sein.

3. Kontrollstellen:

— Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) (Department of Agriculture, Fisheries and Forestry)

— Bio-dynamic Research Institute (BDRI)

— Organic Food Chain Pty Ltd (OFC)

— National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA)

— Australian Certified Organic Pty. Ltd.

4. **Bescheinigungserteilende Stellen:** wie Nummer 3.

5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

COSTA RICA

1. **Erzeugniskategorien:**

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. **Ursprung:**

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Costa Rica erzeugt worden sind.

3. **Kontrollstellen:** Eco-LOGICA und BCS Oeko-Garantie.

4. **Bescheinigungserteilende Stelle:** Ministerio de Agricultura y Ganadería.

5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2011.

INDIEN

1. **Erzeugniskategorien:**

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) Lebensmittel, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Indien erzeugt worden sind.

3. **Kontrollstellen:**

- Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd
- Ecocert SA (India Branch Office)
- IMO Control Private Limited
- Indian Organic Certification Agency (Indocert)
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd
- Natural Organic Certification Association
- OneCert Asia Agri Certification private Limited
- SGS India, Pvt. Ltd
- Control Union Certifications
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA)

- APOF Organic Certification Agency (AOCA)
- Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA).

4. **Bescheinigungserteilende Stellen:** wie unter Nummer 3.

5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2009.

ISRAEL

1. Erzeugnikategorien:

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) Lebensmittel, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sind aus

- der Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung.

3. Kontrollstellen:

- Skal Israel Inspection & Certification
- AGRJOR Ltd-Organic Inspection & Certification
- IQC Institute of Quality & Control
- Plant Protection and Inspection Services (PPIS) (Ministry of Agriculture and Rural Development).

4. **Bescheinigungserteilende Behörde:** wie Nummer 3.

5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

SCHWEIZ

1. Erzeugnikategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - Erzeugnissen im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sind aus

- der Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung; oder
- einem Drittland, für das ein Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, dass das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem Mitgliedstaat anerkannt sind; oder
- einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.

3. **Kontrollstellen:**

- Institut für Marktökologie (IMO)
- bio.inspecta AG
- Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)
- Bio Test Agro (BTA)
- ProCert Safety AG.

4. **Bescheinigungserteilende Stellen:** Wie unter Nummer 3.

5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

NEUSEELAND

1. **Erzeugniskategorien:**

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
- Tieren und tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
 - Erzeugnissen der Aquakultur;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
- tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
 - Erzeugnissen, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. **Ursprung:**

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sind, aus

- der Gemeinschaft; oder

- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung; oder
 - einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm „Food Official Organic Assurance Programme“ gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die dazu bestimmt sind, mit einem Höchstanteil von 5 % an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b enthalten zu sein, eingeführt werden dürfen.
- 3. Kontrollstellen:**
- AsureQuality Ltd
 - BIO-GRO New Zealand.
- 4. Bescheinigungserteilende Stelle:** Ministry of Agriculture and Forestry (MAF) — New Zealand Food Safety Authority (NZFSA).
- 5. Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2011.

ANHANG II

Aufgehobene Verordnung mit dem Verzeichnis ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission
(ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14)

Verordnung (EG) Nr. 522/96 der Kommission
(ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 10)

nur Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 314/97 der Kommission
(ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 34)

Verordnung (EG) Nr. 1367/98 der Kommission
(ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 11)

Verordnung (EG) Nr. 548/2000 der Kommission
(ABl. L 67 vom 15.3.2000, S. 12)

Verordnung (EG) Nr. 1566/2000 der Kommission
(ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 17)

Verordnung (EG) Nr. 1616/2000 der Kommission
(ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 62)

Verordnung (EG) Nr. 2426/2000 der Kommission
(ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 19)

Verordnung (EG) Nr. 349/2001 der Kommission
(ABl. L 52 vom 22.2.2001, S. 14)

Verordnung (EG) Nr. 2589/2001 der Kommission
(ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 18)

Verordnung (EG) Nr. 1162/2002 der Kommission
(ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 44)

Verordnung (EG) Nr. 2382/2002 der Kommission
(ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 120)

Verordnung (EG) Nr. 545/2003 der Kommission
(ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 10)

Verordnung (EG) Nr. 2144/2003 der Kommission
(ABl. L 322 vom 9.12.2003, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission
(ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 10)

nur Artikel 2

Verordnung (EG) Nr. 956/2006 der Kommission
(ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 41)

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 94/92	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2 einleitende Worte	Artikel 1 Absatz 2 einleitende Worte
Artikel 1 Absatz 2 Gedankenstrich 1	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 1 Absatz 2 Gedankenstrich 2	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 einleitende Worte
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b einleitende Worte
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffer i
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffer ii
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffer iii
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c einleitende Worte
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer i
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer ii
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer iii
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c vierter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer iv
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c fünfter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer v
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d
Artikel 2 Absätze 3 bis 6	Artikel 2 Absätze 3 bis 6
—	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III

[Faint handwritten notes or scribbles]

[Faint handwritten marks]

VERORDNUNG (EG) Nr. 404/2008 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2008

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel hinsichtlich der Zulassung von Spinosad, Kaliumbicarbonat und Kupferoktanoat und der Verwendung von Ethylen

Die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben gemäß dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Informationen mit dem Ziel vorgelegt, bestimmte Erzeugnisse in Anhang II derselben Verordnung aufzunehmen zu lassen.
- (2) Die Kommission hat eine Ad-hoc Sachverständigen­gruppe damit beauftragt, vor dem Hintergrund der Prinzipien des ökologischen Landbaus Empfehlungen für die Zulassung von Spinosad, Kaliumbicarbonat und Kupferoktanoat zur Verwendung im ökologischen Landbau und über die Ausdehnung des Verwendungsbereichs von Ethylen auf die Nachreifung von Zitrusfrüchten und die Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln auszusprechen.
- (3) Die Sachverständigen­gruppe hat der Kommission einen Bericht mit Datum 22. und 23. Januar 2008 ⁽²⁾ vorgelegt, in dem die Zulassung von Spinosad, Kaliumbicarbonat und Kupferoktanoat und die Ausdehnung des Verwendungsbereichs von Ethylen auf die Nachreifung von Zitrusfrüchten und für die Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln unter bestimmten Bedingungen empfohlen werden. In Anbetracht des Berichtes der Sachverständigen­gruppe und der unten erläuterten Faktoren ist die Kommission der Auffassung, dass bestimmte Erzeugnisse im ökologischen Landbau zugelassen und der Verwendungsbereich von Ethylen erweitert werden sollte.
- (4) Spinosad ist ein neues Insektizid mikrobiellen Ursprungs, dass sich als wesentlich zur Bekämpfung bestimmter Hauptschädlinge erwiesen hat und bei anderen Pflanzen/Schädlingskombinationen zur Nachhaltigkeit des Erzeugungssystems beiträgt. Bei der Verwendung sollte jedoch das Risiko für Nicht-Zielorganismen so gering wie möglich gehalten werden.
- (5) Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Spinosad sollte klargestellt werden, dass Mikroorganismen im Allgemeinen im ökologischen Landbau zur Schädlings- und Krankheitskontrolle zugelassen sind, während Produkte, die von Mikroorganismen erzeugt werden, einzeln im Verzeichnis geführt werden müssen.
- (6) Kaliumbicarbonat wird bei einer Reihe von Kulturen mit Erfolg gegen verschiedene Pilzkrankheiten eingesetzt und könnte zur Reduzierung der Verwendung von Kupfer und Schwefel bei bestimmten Pflanzen/Schädlingskombinationen beitragen.
- (7) Kupferoktanoat ist eine neue Form von Kupfer, die für die selben Zwecke wie andere Kupferverbindungen genutzt werden kann, die bereits in Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geführt werden. Die gesamte pro Saison ausgebrachte Kupfermenge ist geringer, wenn Kupferoktanoat verwendet wird.
- (8) Ethylen wird bereits in Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geführt als Wirkstoff, der traditionell im ökologischen Landbau zur Anwendung kommt. Es ist angezeigt, die Verwendungsbedingungen für diesen Wirkstoff um zwei zusätzliche wesentliche Verwendungen zu ergänzen: die Nachreifung von Zitrusfrüchten, wenn eine solche Behandlung Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen bildet, und die Keimverhinderung bei gelagerten Kartoffeln und Zwiebeln.
- (9) Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 123/2008 der Kommission (ABl. L 38 vom 13.2.2008, S. 3).

⁽²⁾ Bericht der Ad-hoc Sachverständigen­gruppe über Pestizide in der ökologischen Lebensmittelherzeugung (auf Englisch), 22.—23. Januar 2008, http://ec.europa.eu/agriculture/qual/organic/publi/pesticides_en.pdf

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

In Teil B „Pflanzenschutzmittel“ wird Abschnitt 1 „Mittel zum Zwecke des Pflanzenschutzes“ wie folgt geändert:

(1) Tabelle II „Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung“ erhält folgende Fassung:

„II. Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	Nur nicht genetisch veränderte Stämme im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*)

Ila Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Spinosad	Insektizide; Nur wenn erzeugt von nicht genetisch veränderten Stämmen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.

(*) ABL L 106 vom 17.4.2001, S. 1.“

(2) Tabelle IV „Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden“ wird wie folgt geändert:

(a) Der Eintrag für Kupfer in der Spalte „Bezeichnung“ erhält folgende Fassung:

„Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid oder Kupferoktanoat“;

(b) der Eintrag „Ethylen“ erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„(*) Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.“

(3) In Tabelle V „Andere Substanzen“ wird folgender Eintrag hinzugefügt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Kaliumbicarbonat	Fungizid“

Handwritten scribbles and faint markings in the bottom right corner.

Small handwritten marks at the bottom center.

VERORDNUNG (EG) Nr. 605/2008 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 2008

mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

(kodifizierte Fassung)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (¹), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 7 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zur Kontrollbescheinigung, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erforderlich ist, und zur Vorlage einer derartigen Bescheinigung für die Einführen, die gemäß Artikel 11 Absatz 6 derselben Verordnung stattfinden, festgelegt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die

— nicht dazu bestimmt sind, unverarbeitet oder verarbeitet in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt zu werden;

— gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates (²) von den Eingangsabgaben befreit sind. Diese Verordnung gilt jedoch für Erzeugnisse, die gemäß den Artikeln 39 und 43 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 von den Eingangsabgaben befreit sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Kontrollbescheinigung“: die für eine Sendung geltende in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannte Kontrollbescheinigung;

2. „Sendung“: eine Menge von Erzeugnissen unter einem oder mehreren KN-Code(s), die unter eine einzige Kontrollbescheinigung fallen, mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland kommen;

3. „Prüfung der Sendung“: die Prüfung der Kontrollbescheinigung durch die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten, um Artikel 4 Absatz 2 zu entsprechen, und, sollten die Behörden dies für nötig halten, die Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (²) ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden (³). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Verordnung zu kodifizieren.

(2) Es ist erforderlich, ein Verfahren festzulegen, um bestimmte Kontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau vermarktet werden sollen, auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Kontrollregelung gemäß den Artikeln 8 und 9 sowie Anhang III Teile B und C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Zollvorschriften der Gemeinschaft und jeglicher anderer Vorschriften, die für die Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Erzeugnisse zur Vermarktung in der Gemeinschaft gelten.

(¹) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 404/2008 der Kommission (AbL. L 120 vom 7.5.2008, S. 8).

(²) ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004 (AbL. L 122 vom 26.4.2004, S. 10).

(³) Siehe Anhang III.

(⁴) ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1.

4. „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft“: die Abfertigung einer Sendung durch die Zollbehörden zum freien Verkehr in der Gemeinschaft;
5. „betreffende Behörden der Mitgliedstaaten“: die Zollbehörden oder die vom Mitgliedstaat bestimmten anderen Behörden.

Artikel 3

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 6 hinsichtlich der Anforderung, die Kontrollbescheinigung auszustellen, und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten für die Überführung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft unabhängig davon, ob diese Erzeugnisse eingeführt werden, um gemäß Artikel 11 Absatz 3 oder gemäß Artikel 11 Absatz 6 der vorgenannten Verordnung vermarktet zu werden.

Artikel 4

(1) Eine Sendung von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Erzeugnissen kann nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt werden, wenn

- a) den betreffenden Behörden des Mitgliedstaats eine Originalkontrollbescheinigung vorgelegt wird und
- b) die Sendung durch die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats überprüft und die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 11 des vorliegenden Artikels mit einem Sichtvermerk versehen wird.
- (2) Das Original der Kontrollbescheinigung ist gemäß den Absätzen 3 bis 10 sowie dem Muster und den Anweisungen von Anhang I auszufüllen.
- (3) Die Kontrollbescheinigung wird ausgestellt von
- a) der Behörde oder Stelle des Drittlands, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission⁽¹⁾ für das betreffende Drittland aufgeführt ist, oder
- b) der Behörde oder Stelle, die nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung akzeptiert worden ist.
- (4) Die Behörde oder Stelle, die die Kontrollbescheinigung ausstellt,
- a) stellt die Kontrollbescheinigung erst dann aus und versieht sie mit einem Sichtvermerk in Feld 15, wenn sie eine Dokumentenprüfung auf der Grundlage aller einschlägiger Kon-

trollunterlagen, insbesondere des Produktionsplans für die betreffenden Erzeugnisse, aller Beförderungspapiere und Handlungspapiere, vorgenommen hat und wenn die Behörde oder Stelle entweder eine Warenuntersuchung der betreffenden Sendung vor ihrem Versand aus dem Versenderdrittländ vorgenommen oder eine ausdrückliche Erklärung des Ausführers erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die betreffende Sendung gemäß den Bestimmungen erzeugt und/oder aufbereitet worden ist, die von der betroffenen Behörde oder Stelle im Hinblick auf die Einfuhr in die Gemeinschaft und die dortige Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im Rahmen von Artikel 11 Absatz 3 oder 6 derselben Verordnung angewendet werden;

- b) gibt jeder ausgestellten Bescheinigung eine laufende Nummer und führt Buch über die erteilten Bescheinigungen.

(5) Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu erstellen und mit Ausnahme der Stempel und Unterschriften ausschließlich in Großbuchstaben oder ausschließlich in Maschinenschrift auszufüllen.

Die Kontrollbescheinigung ist nach Möglichkeit in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats zu erstellen. Erforderlichenfalls können die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten eine Übersetzung der Kontrollbescheinigung in eine ihrer Amtssprachen verlangen.

Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen die Bescheinigung ungültig.

(6) Die Kontrollbescheinigung wird in einem einzigen Original erstellt.

Der erste Empfänger oder gegebenenfalls der Einführer kann eine Kopie zur Unterrichtung der Kontrollbehörde oder -stelle gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anfertigen. Jede solche Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

(7) Die in Artikel 3 Buchstabe b genannte Kontrollbescheinigung enthält zum Zeitpunkt ihrer Vorlage gemäß Absatz 1 in Feld 16 die Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilt hat.

(8) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, kann die Zuständigkeit für die Erklärung in Feld 16 der Kontrollstelle oder -behörde übertragen, die den Einführer gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 kontrolliert, bzw. den Behörden übertragen, die als betreffende Behörden der Mitgliedstaaten definiert sind.

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14.

(9) Die Erklärung in Feld 16 ist nicht notwendig, wenn

- a) der Einführer eine Originalbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilt hat, ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass die Sendung unter diese Ermächtigung fällt, oder
- b) die Behörde des Mitgliedstaats, die die in Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannte Ermächtigung erteilt hat, an die für die Prüfung der Sendung zuständige Behörde direkt einen zufrieden stellenden Nachweis übermittelt hat, dass die Sendung unter diese Ermächtigung fällt. Dieses Verfahren der direkten Übermittlung des Nachweises ist für den Mitgliedstaat, der die Ermächtigung erteilt hat, fakultativ.

(10) Die Unterlage, die die Nachweise gemäß Absatz 9 Buchstaben a und b enthält, muss folgende Angaben umfassen:

- a) Bezugsnummer der Einfuhrermächtigung und Datum des Ablaufs der Ermächtigung;
- b) Name und Anschrift des Einführers;
- c) Ursprungsmitgliedstaat;
- d) Einzelheiten der ausstellenden Stelle oder Behörde und Einzelheiten der Kontrollstelle oder -behörde im Drittland, falls sie nicht identisch sind;
- e) Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse.

(11) Bei der Prüfung einer Sendung von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Erzeugnissen versehen die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten das Original der Kontrollbescheinigung in Feld 17 mit einem Sichtvermerk und geben es an die Person zurück, die es eingereicht hat.

(12) Nach Annahme der Lieferung füllt der erste Empfänger Feld 18 des Originals der Kontrollbescheinigung aus, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Lieferung gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.

Anschließend sendet er das Original der Bescheinigung an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer, um die Anforderung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d Sätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 5 der genannten Verordnung zu erfüllen, es sei denn, die Bescheinigung muss die Lieferung im Hinblick auf eine in Artikel 5 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte Aufbereitung weiter begleiten.

Artikel 5

(1) Wird eine Sendung aus einem Drittland in das Zollverfahren oder in den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽¹⁾ überführt und einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterworfen, so ist sie vor Durchführung der ersten Aufbereitung den Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung zu unterziehen.

Die Aufbereitung kann Folgendes umfassen:

- Verpackung oder Umpackung oder
- Etikettierung hinsichtlich der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau.

Nach dieser Aufbereitung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original der Kontrollbescheinigung die Sendung zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die Sendung im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.

Im Anschluss an dieses Verfahren wird das Original der Kontrollbescheinigung gegebenenfalls für die Erfüllung der Bedingung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d Sätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 5 der genannten Verordnung an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer der Sendung zurückgesandt.

(2) Soll eine Sendung aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat, bevor sie in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt wird, im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in mehrere Partien aufgeteilt werden, so ist sie vor dieser Aufteilung den in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen zu unterziehen.

Für jede der Partien, die sich aus der Aufteilung ergeben, wird der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt, wobei das Muster der Bescheinigung und die Anweisungen des Anhangs II dieser Verordnung eingehalten werden müssen. Die Teilkontrollbescheinigung wird von dieser Behörde in Feld 14 mit einem Sichtvermerk versehen.

Eine Kopie jeder mit einem Sichtvermerk versehenen Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung von der Person aufbewahrt, die als der ursprüngliche Einführer der Sendung identifiziert wurde und in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannt ist. Diese Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KÖPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

(1) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Nach der Aufteilung hat die mit einem Sichtvermerk versehene Teilkontrollbescheinigung die betreffende Partie zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die betreffende Partie im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.

Der Empfänger einer Partie hat bei ihrer Annahme Feld 15 des Originals der Teilkontrollbescheinigung auszufüllen, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Lieferung gemäß Nummer 7a der allgemeinen Vorschriften von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.

Der Empfänger einer Partie hält die Teilkontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung der Kontrollstelle und/oder Kontrollbehörde.

(3) Die Aufbereitung und die Aufteilung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, nach den allgemeinen Vorschriften von Anhang III der genannten Verordnung und den besonderen Vorschriften der Abschnitte B und C dieses Anhangs, insbesondere den Nummern 3 und 6 des Abschnitts C, durchzuführen. Außerdem muss dabei Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingehalten werden.

Artikel 6

Unbeschadet jeglicher Maßnahme oder Aktion gemäß Artikel 9 Absatz 9 und/oder Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen Erzeugnisse, die nicht den Anforderungen der vorgenannten Verordnung entsprechen, nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt werden,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2008

wenn in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren alle Hinweise auf ökologische Erzeugungsmethoden entfernt werden.

Artikel 7

(1) Die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten und die für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Kontrollbehörden und Kontrollstellen leisten einander Amtshilfe bei der Umsetzung dieser Verordnung.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten einander und die Kommission über die Behörden, die sie im Rahmen von Artikel 2 Nummer 5 bestimmt haben, über die Übertragung von Zuständigkeiten, die sie hinsichtlich der Anwendung von Artikel 4 Absatz 8 gewährt haben und über die etwaigen Verfahren, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 Buchstabe b durchgeführt werden. Diese Angaben werden von den Mitgliedstaaten nach jeder Änderung aktualisiert.

Artikel 8

Die Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

Muster der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die Europäische Gemeinschaft

Das Muster der Bescheinigung ist bindend hinsichtlich:

- Wortlaut,
- Format (auf einem einzigen Blatt),
- Layout und Größe der Felder.

und den Begleitpa-
rungs-methoden ent-

staaten und die
Nr. 2092/91 zu-
sowie die Kontrollbe-
Amnshilfe bei der

einander und die Kom-
von Artikel 2
von Zustän-
von Artikel 4
Verfahren, die
durchgeführt werden.
nach jeder An-

aufgehoben.

gelten als Be-
und sind nach
IV zu lesen.

nach ihrer Veröf-
in Kraft.

**KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT
IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

1. Ausstellende Stelle oder Behörde (Name und Anschrift)	2. Verordnung (EWG) Nr. 2082/91 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 605/2008 der Kommission Artikel 11 Absatz 3 <input type="checkbox"/> oder Artikel 11 Absatz 6 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 11 Absatz 6	
5. Ausführer (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Erzeuger oder Aufbereiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)	8. Versandland	
	9. Bestimmungsland	
10. Erster Empfänger in der Gemeinschaft (Name und Anschrift)	11. Name und Anschrift des Einführers	
12. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Ware	13. KN-Codes	14. Gemeldete Menge
<p>15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 ausgestellt worden ist, und die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Erzeugungs- und Kontrollregeln für den ökologischen Landbau gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2082/91 als gleichwertig gelten.</p> <p>Datum _____</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten _____ Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde _____</p>		

LANDWIRTSCHAFT

Verordnung (EG)
Absatz 3 oder

Absatz 6

(4)

Menge

EG) Nr. 605/2008
Landbau gewonnen

16. Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Einfuhremächtigung erteilt hat, oder der von ihr damit beauftragten Stelle.

Hiermit wird bescheinigt, dass für die Vermarktung der vorstehenden Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilt wurde, die die in Feld 4 aufgeführte Nummer der Ermächtigung trägt.

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel der zuständigen Behörde oder ihres Stellvertreters im Mitgliedstaat

17. Prüfung der Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats

Mitgliedstaat:

Einfuhrregistrierung (Typ, Nummer, Datum und Ausstellungsbüro der Zollanmeldung):

Datum:

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel

18. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Waren gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

[Handwritten notes and stamps]

Anweisungen

- Feld 1: Behörde oder Stelle oder sonstige bezeichnete Behörde oder Stelle gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 605/2008. Diese Stelle füllt auch die Felder 3 und 15 aus.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Vorschrift von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, nämlich Absatz 3 oder Absatz 6 anzugeben.
- Feld 3: Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung, die von der ausstellenden Stelle oder Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 erteilt wurde.
- Feld 4: Nummer der Ermächtigung im Falle der Einfuhr gemäß Artikel 11 Absatz 6. Dieses Feld wird von der ausstellenden Stelle oder, wenn die Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausstellende Stelle Feld 15 mit ihrem Sichtvermerk versieht, noch nicht verfügbar sind, vom Einführer ausgefüllt.
- Feld 5: Name und Anschrift des Ausführers.
- Feld 6: Kontrollbehörde oder -stelle zur Überwachung der Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus im Versanddrittland beim letzten Arbeitsvorgang (Erzeugung und Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Etikettierung, im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) vorgenommen hat.
- Feld 7: Unternehmen, das in dem in Feld 8 genannten Drittland die letzte Bearbeitung der Sendung (Erzeugung, Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Kennzeichnung im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) vorgenommen hat.
- Feld 9: Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Gemeinschaft.
- Feld 10: Name und Anschrift des ersten Empfängers der Lieferung in der Gemeinschaft. Der erste Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, an die die Sendung geliefert wird und bei der mit ihr im Hinblick auf die weitere Behandlung und/oder Vermarktung umgegangen wird. Der erste Empfänger muss auch Feld 18 ausfüllen.
- Feld 11: Name und Anschrift des Einführers. Der Einführer ist die natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die die Sendung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft entweder selber oder über einen Vertreter vorlegt.
- Feld 13: KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse.
- Box 14: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 15: Erklärung der die Bescheinigung ausstellenden Stelle oder Behörde. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.
- Feld 16: Nur für Einfuhren nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Auszufüllen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, oder im Fall der Zuständigkeitsübertragung von der Stelle oder Behörde, der die Zuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 übertragen wurde. Nicht auszufüllen, wenn die Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 Anwendung findet.
- Feld 17: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats entweder bei der Prüfung der Sendung gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder vor der Aufbereitung oder Aufteilung unter den Umständen von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 auszufüllen.
- Feld 18: Auszufüllen vom ersten Empfänger bei der Annahme der Erzeugnisse, wenn er die Kontrollen gemäß Anhang III Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, durchgeführt hat.

ANHANG II

Muster der Teilkontrollbescheinigung

Das Muster der Teilbescheinigung ist bindend hinsichtlich

- Wortlaut,
- Format,
- Layout und Größe der Felder.

27.6.2008. Diese Stelle
 angeben;
 Verordnung (EG) Nr.
 Stelle oder, wenn die
 sind, vom Einführer
 beim letzten Arbeits-
 und 3 der Verordnung
 einschließlich Ver-
 hat.
 oder juristische Person,
 gungen wird. Der erste
 schaft, die die Sendung
 Vertreter vorlegt.
 der Druckfarbe der
 der zuständigen Behörde
 Behörde, der die Zustän-
 nahme gemäß Artikel 4
 der vor der Aufbereitung
 Abschnitt C Nummer 6 der

TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ... FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Stelle oder Behörde, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Anschrift)	2. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 605/2008 der Kommission Artikel 11 Absatz 3 <input type="checkbox"/> oder Artikel 11 Absatz 6 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 11 Absatz 6	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Name und Anschrift des Einführers der ursprünglichen Sendung	8. Versandland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Anschrift)		
11. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie	12. KN-Code	13. Gemeldete Menge der Partie
<p>14. Erklärung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats, die die Teilbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen hat.</p> <p>Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung der Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt.</p> <p>Mitgliedstaat:</p> <p>Datum:</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel</p>		
<p>15. Erklärung des Empfängers der Partie</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Partie gemäß Anhang III, Allgemeine Vorschriften, Nummer 7a, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgt ist.</p> <p>Name des Unternehmens</p> <p>Datum:</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten</p>		

ANBAU/BIOLOGISCHER

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Artikel 11 Absatz 6

Artikel 11 Absatz 6

(Anschrift)

Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung

Meldete Menge der Par-

ist eine ursprüngliche

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Anweisungen

Teilkontrollbescheinigung Nr. ...: Die Nummer der Teilbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.

- Feld 1: Name der Stelle oder Behörde im Drittland, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilkontrollbescheinigung maßgeblich sind; hinsichtlich von Artikel 11 ist die Regelung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 3: Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung, die ihr die ausstellende Stelle oder Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 gegeben hat.
- Feld 4: Bezugsnummer der gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erteilten Ermächtigung; vgl. Feld 4 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 6: Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, das die Sendung aufgeteilt hat.
- Feld 7, 8, 9: Siehe die einschlägigen Angaben in der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 10: Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Gemeinschaft.
- Feld 12: KN-Codes der Partie der betreffenden-Erzeugnisse.
- Feld 13: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 14: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für jede Partie auszufüllen, die durch eine Aufteilung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 erhalten wurde.
- Feld 15: Auszufüllen bei der Annahme der Partie, wenn der Empfänger die Kontrollen gemäß Anhang III, Allgemeine Vorschriften, Nummer 7a, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durchgeführt hat.

ANHANG III

Aufgehobene Verordnung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission
(ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 1113/2002 der Kommission
(ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 31)

Verordnung (EG) Nr. 1918/2002 der Kommission
(ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 15)

Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission
(ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 10)

Nur betreffend Artikel 3

ANHANG IV

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 1788/2001	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absätze 1 bis 9	Artikel 4 Absätze 1 bis 9
Artikel 4 Absatz 10 einleitender Satz	Artikel 4 Absatz 10 einleitender Satz
Artikel 4 Absatz 10 erster bis fünfter Gedankenstrich	Artikel 4 Absatz 10 Buchstaben a bis e
Artikel 4 Absätze 11 und 12	Artikel 4 Absätze 11 und 12
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7 Absätze 1 und 2	Artikel 7 Absätze 1 und 2
Artikel 7 Absatz 3	—
Artikel 8	—
—	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
—	Anhang III
—	Anhang IV

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION

vom 5. September 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 38 Buchstaben a, b, c und e und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere die Titel III, IV und V der Verordnung enthalten allgemeine Vorschriften für die Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Es sollten Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften festgelegt werden.
- (2) Da die Erarbeitung neuer gemeinschaftlicher Produktionsvorschriften für bestimmte Tierarten, die ökologische/biologische Aquakultur, für Meeresalgen und Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel Verwendung finden, mehr Zeit erfordert, sollten sie in einem späteren Verfahren festgelegt werden. Daher empfiehlt es sich, diese Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuschließen. Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten die Vorschriften der Gemeinschaft für die Produktion, Kontrolle und Kennzeichnung — mutatis mutandis — jedoch auf bestimmte Tierarten, auf Aquakulturerzeugnisse und auf Meeresalgen Anwendung finden.
- (3) Bestimmte Begriffe sollten definiert werden, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden und die einheitliche Anwendung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten.
- (4) Die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung basiert auf dem Grundsatz, dass Pflanzen ihre Nahrung in erster Linie über das Ökosystem des Bodens beziehen. Aus diesem

Grunde sollte die Hydrokultur, bei der Pflanzen in einem inerten Substrat mit löslichen Mineralien und Nährstoffen wurzeln, nicht zugelassen werden.

- (5) Da die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung verschiedene Bewirtschaftungsmethoden umfasst und eine begrenzte Verwendung von schwer löslichen Düngemitteln und Bodenverbessern voraussetzt, sollten die jeweiligen Praktiken spezifiziert werden. Es sollten insbesondere Bedingungen für die Verwendung bestimmter nicht synthetischer Produkte festgelegt werden.
- (6) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können oder Rückstände in Agrarerzeugnissen hinterlassen können, sollte erheblich eingeschränkt werden. Bei der Schädlings-, Krankheits- und Unkrautbekämpfung sollte vorbeugenden Maßnahmen der Vorzug gegeben werden. Ferner sollte die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel geregelt werden.
- (7) Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁽²⁾ war die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer sowie bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel- ausgangserzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittelverarbeitungshilfsstoffe sowie bestimmter Reinigungs- und Desinfektionsmittel unter genau fest gelegten Bedingungen auch zum Zwecke des ökologischen Landbaus zulässig. Im Interesse der Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zulässig sein. Der Klarheit halber ist es ferner angezeigt, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt und auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher empfiehlt es sich, den jeweiligen Status jeder Erzeugnis- und Stoffkategorie in der Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

- (8) Nach dem ganzheitlichen Ansatz des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muss die Tierproduktion an die Fläche, auf die der angefallene Dung zwecks Nährstoffzufuhr für die pflanzliche Produktion ausgebracht wird, gebunden sein. Da die Tierhaltung stets mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergeht, sollte eine flächenunabhängige Tierproduktion verboten werden. Bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung sollte bei der Auswahl der Rassen ihrer Fähigkeit zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten Rechnung getragen werden; große biologische Vielfalt sollte dabei gefördert werden.
- (9) Unternehmer können unter bestimmten Umständen Schwierigkeiten haben, aus einem reduzierten Genpool ökologische/biologische Zuchttiere zu beziehen, was die Entwicklung des Sektors behindert. Daher sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, zu Zuchtzwecken eine begrenzte Anzahl nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere in einen Haltungsbetrieb einzustellen.
- (10) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte gewährleisten, dass die Tiere bestimmte Verhaltensbedürfnisse ausleben können, d. h. für alle Tierarten sollte bei der Unterbringung den Luft-, Licht-, Raum- und Komfortbedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden, und es sollte genügend Platz zur Verfügung stehen, damit sich jedes Tier frei bewegen und sein natürliches Sozialverhalten entwickeln kann. Für bestimmte Tiere, einschließlich Bienen, empfiehlt es sich, spezifische Vorschriften für Unterbringung und Haltungspraxis festzulegen. Diese spezifischen Unterbringungsvorschriften sollten ein hohes Tierschutzniveau gewährleisten, das bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung Priorität hat und daher über die für die Landwirtschaft im Allgemeinen geltenden Tierschutznormen der Gemeinschaft hinaus gehen kann. Nach ökologischer/biologischer Haltungspraxis sollte Geflügel nicht zu schnell aufgezogen werden. Es sollten daher spezifische Vorschriften zur Vermeidung intensiver Aufzuchtmethoden festgelegt werden. Insbesondere Geflügel sollte bis zum Erreichen eines bestimmten Mindestalters aufgezogen werden oder von langsam wachsenden Rassen stammen, damit in keinem Fall ein Anreiz für intensive Aufzuchtmethoden gegeben ist.
- (11) In den meisten Fällen sollten Tiere zum Grasen ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf im Freien) haben, soweit das Wetter dies gestattet, wobei dieses Freigelände grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms bewirtschaftet werden sollte.
- (12) Um eine Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser durch Nährstoffe zu vermeiden, sollte für die Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und den Tierbesatz je Hektar eine Obergrenze festgesetzt werden. Dieser Grenzwert sollte auf den Stickstoffgehalt der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bezogen werden.
- (13) Verstümmelungen, die den Tieren Stress, Schaden, Krankheiten oder Leiden zufügen, sollten verboten werden. Besondere Eingriffe, die für bestimmte Produktionsarten und im Interesse der Sicherheit von Mensch und Tier wesentlich sind, können unter beschränkten Bedingungen zugelassen werden.
- (14) Die Tiere sollten unter Berücksichtigung ihrer physiologischen Bedürfnisse Grünfutter, Trockenfutter und Futtermittel erhalten, die nach den Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau vorzugsweise im eigenen Betrieb gewonnen wurden. Um den grundlegenden Ernährungsbedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, müssen unter genau festgelegten Bedingungen auch bestimmte Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine verabreicht werden können.
- (15) Da die aufgrund des Klimas und der verfügbaren Futterquellen bestehenden regionalen Unterschiede in der Versorgung von ökologischen/biologischen Wiederkäuern mit den essentiellen Vitaminen A, D und E über ihre Futtermittel fortbestehen, sollte die Verabreichung dieser Vitamine an Wiederkäuer zugelassen werden.
- (16) Die Tiergesundheit sollte im Wesentlichen durch Krankheitsverhütung gesichert werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (17) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft verboten. Bei kranken oder verletzten Tieren, bei denen eine sofortige Behandlung erforderlich ist, sollte die Verwendung dieser Arzneimittel jedoch auf ein striktes Minimum begrenzt werden. Um die Glaubwürdigkeit des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft für den Verbraucher zu erhalten, sollten außerdem restriktive Maßnahmen beispielsweise in Form der Verdopplung der Wartezeit nach Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel zulässig sein.
- (18) Es sollten spezifische Vorschriften für die Verhütung von Krankheiten und die tierärztliche Behandlung in der Bienenhaltung festgelegt werden.
- (19) Lebens- oder Futtermittel erzeugende Unternehmer sollten verpflichtet werden, systematisch kritische Punkte im Verarbeitungsprozess zu identifizieren, um sicherzustellen, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.
- (20) Zur Erzeugung bestimmter verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebens- und Futtermittel sind bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse und Stoffe erforderlich. Da die Harmonisierung der Weinverarbeitungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene mehr Zeit erfordert, sollte die Weinverarbeitung von der Anwendung der Bestimmungen über die genannten Erzeugnisse ausgeschlossen werden, bis in einem späteren Verfahren spezifische Vorschriften festgelegt werden.
- (21) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 war die Verwendung bestimmter Zütarer nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs, bestimmter Lebensmittelverarbeitungshilfsstoffe und bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zütarer landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel unter genau festgelegten Bedingungen zulässig. Um die Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft zu gewährleisten, sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zugelassen werden. Der Klarheit

halber empfiehlt es sich außerdem, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher ist es angezeigt, den genauen Status der jeweiligen Erzeugnis- und Stoffkategorie in der betreffenden Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.

- (22) Unter bestimmten Bedingungen können ökologische/biologische Erzeugnisse zusammen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen gesammelt und befördert werden. Es sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Trennung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse während ihrer Handhabung zu gewährleisten und jedes Vermischen der Erzeugnisse zu vermeiden.
- (23) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktionsweise macht Anpassungsfristen bei den verwendeten Betriebsmitteln erforderlich. Je nach vorheriger Erzeugung des Betriebs sollten für die verschiedenen Produktionsbereiche genaue Fristen festgelegt werden.
- (24) Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen festgelegt werden. Dabei sollten der Nichtverfügbarkeit von Tieren, Futtermitteln, Bienenwachs, Saatgut, Pflanzkartoffeln und Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion sowie spezifischen Problemen im Zusammenhang mit der Tierhaltung und Katastrophenfällen Rechnung getragen werden.
- (25) Geografisch und strukturell bedingte Unterschiede bei der landwirtschaftlichen Erzeugung und klimatische Zwänge können die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in bestimmten Regionen behindern; daher sollte, was Stallungs- und Anlagenmerkmale anbelangt, von bestimmten Praktiken abgewichen werden können. So sollte das Anbinden von Tieren unter genau festgelegten Bedingungen in Betrieben, die aufgrund ihrer geografischen Lage und struktureller Zwänge, vor allem in Berggebieten, klein sind, gestattet werden, allerdings nur, wenn es nicht möglich ist, Rinder in Gruppen zu halten, die ihren Verhaltensbedürfnissen angemessen sind.
- (26) Um die Entwicklung der noch jungen ökologischen/biologischen Tierhaltung zu fördern, waren im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewisse befristete Ausnahmen von den Vorschriften für die Anbindehaltung von Tieren, ihre Unterbringung und die Besatzdichten zulässig. Diese Ausnahmen sollten bis zu ihrem Ablaufdatum übergangsweise beibehalten werden, um die Entwicklung dieses Sektors nicht zu beeinträchtigen.
- (27) In Anbetracht der Bedeutung der Bestäubung für die ökologische/biologische Imkerei, sollten Ausnahmen gewährt werden können, die es gestatten, in ein und demselben Betrieb gleichzeitig Einheiten mit ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Bienenhaltung zu betreiben.
- (28) Da es für die Landwirte unter bestimmten Umständen schwierig sein kann, ökologisch/biologisch erzeugte Tiere und Futtermittel zu beschaffen, sollte es gestattet werden, eine begrenzte Anzahl nichtökologischer/nichtbiologischer erzeugter Betriebsmittel in beschränkten Mengen zu verwenden.
- (29) Ökologische/biologische Erzeuger haben viel unternommen, um die Erzeugung ökologischen/biologischen Saatguts und vegetativen Vermehrungsmaterials zu entwickeln und eine breite Palette von Pflanzensorten und -arten zu schaffen, für die ökologisches/biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Da es derzeit für viele Arten jedoch noch immer nicht genügend ökologisches/biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial gibt, sollte für diese Fälle die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial zugelassen werden.
- (30) Um Unternehmer bei der Suche nach ökologischem/biologischem Saatgut und ökologischen/biologischen Pflanzkartoffeln zu unterstützen, sollte jeder Mitgliedsstaat sicherstellen, dass eine Datenbank angelegt wird, die die Sorten enthält, für die ökologisches/biologisches Saatgut und ökologische/biologische Pflanzkartoffeln am Markt verfügbar sind.
- (31) Der Umgang mit ausgewachsenen Rindern kann den Tierhalter und andere Personen, die Tiere betreuen, gefährden. Daher sollten für die Endmastphase von Säugetieren und vor allem von Rindern Ausnahmen zugelassen werden.
- (32) Katastrophenfälle oder sich weit verbreitende Tier- und Pflanzenkrankheiten können verheerende Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft in den betroffenen Regionen haben. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, die das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Tätigkeit sichern oder selbst die Wiederaufnahme dieser Tätigkeit gestatten. Daher sollten in den betroffenen Gebieten vorübergehend nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Futtermittel verwendet werden dürfen.
- (33) Gemäß Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos sowie für die Aufmachung und Zusammensetzung der Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sowie der Angabe des Ortes, an dem das landwirtschaftliche Erzeugnis produziert wurde, festgelegt werden.
- (34) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Futtermittel festgelegt werden, die den Sorten und der Zusammensetzung der Futtermittel und den für Futtermittel geltenden horizontalen Etikettierungsvorschriften Rechnung tragen.

- (35) Zusätzlich zur Kontrollregelung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz^(?) sollten insbesondere für alle Stufen der Erzeugung, Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse spezifische Kontrollvorschriften festgelegt werden.
- (36) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung statistischer Angaben und Bezugsdaten müssen die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen direkt und so effizient wie möglich verwendet werden können. Entsprechend sollten alle zur Verfügung zu stellenden oder zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auszutauschenden Informationen elektronisch oder digital übermittelt werden.
- (37) Der Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie die Bereitstellung und Übermittlung von Informationen der Mitgliedstaaten an die Kommission erfolgen in der Regel in elektronischer oder digitaler Form. Um diese Art des Informationsaustauschs bei der ökologischen/biologischen Produktion zu verbessern und zu erweitern, müssen die bestehenden Rechnersysteme angepasst bzw. durch neue Systeme ersetzt werden. Es ist vorzusehen, dass diese Maßnahme von der Kommission initiiert und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Ausschuss für den ökologischen Landbau umgesetzt wird.
- (38) Die Bedingungen, unter denen Informationen von diesen Rechnersystemen verarbeitet werden, sowie Form und Inhalt der Dokumente, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu übermitteln sind, müssen angesichts der Weiterentwicklung der geltenden Regelungen oder Verwaltungsanforderungen häufig angepasst werden. Darüber hinaus sollten die von den Mitgliedstaaten übermittelten Dokumente einheitlich aufgemacht sein. Um dies zu erreichen und die Verfahren zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die betreffenden Rechnersysteme sofort operativ sind, sollten Form und Inhalt der Dokumente in Mustern oder Fragebögen vorgegeben werden, die von der Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses für den ökologischen Landbau anzupassen und zu aktualisieren sind.
- (39) Für bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollten Übergangsmaßnahmen festgelegt werden, um die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion nicht in Frage zu stellen.
- (40) Die Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4^(*), die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung^(?) und die Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates^(*) sollten aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (41) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgehoben. Viele ihrer Bestimmungen sollten nach entsprechender Anpassung jedoch weiterhin Anwendung finden und folglich in die vorliegende Verordnung übernommen werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich, eine Entsprechungstabelle für die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aufzustellen.
- (42) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

^(?) ABL L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABL L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

^(*) ABL L 25 vom 2.2.1993, S. 5.

^(?) ABL L 206 vom 15.8.2003, S. 17.

^(*) ABL L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

Inhalt

Titel I	Einleitende Bestimmungen	7
Titel II	Vorschriften für die Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen	7
Kapitel 1	Pflanzliche Erzeugung	7
Kapitel 2	Tierische Erzeugung	8
Abschnitt 1	Herkunft der Tiere	8
Abschnitt 2	Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken	9
Abschnitt 3	Futtermittel	12
Abschnitt 4	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	13
Kapitel 3	Verarbeitungserzeugnisse	14
Kapitel 4	Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen	16
Kapitel 5	Vorschriften für die Umstellung	17
Kapitel 6	Ausnahmen von den Produktionsvorschriften	19
Abschnitt 1	Klimabedingte, geografische oder strukturelle Beschränkungen	19
Abschnitt 2	Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel	20
Abschnitt 3	Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung	21
Abschnitt 4	Katastrophenfälle	21
Kapitel 7	Saatgurdatenbank	22
Titel III	Kennzeichnung	23
Kapitel 1	Gemeinschaftslogo	23
Kapitel 2	Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel	24
Kapitel 3	Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften	24
Titel IV	Kontrolle	25
Kapitel 1	Mindestkontrollvorschriften	25
Kapitel 2	Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse	26
Kapitel 3	Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse	27
Kapitel 4	Kontrollvorschriften für die Aufbereitung von Erzeugnissen	28
Kapitel 5	Kontrollvorschriften für die Einfuhr	29
Kapitel 6	Kontrollvorschriften für Einheiten, die Arbeitsgänge an Dritte vergeben	29

Kapitel 7	Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten	30
Kapitel 8	Verstöße und Informationsaustausch	30
Titel V	Mitteilungen an die Kommission, Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
Kapitel 1	Mitteilungen an die Kommission	31
Kapitel 2	Übergangs- und Schlussbestimmungen	32

TITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle in Bezug auf die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

2. Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Erzeugnisse aus der Aquakultur;
- b) Meeresalgen;
- c) andere Tierarten als den Arten gemäß Artikel 7;
- d) Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden.

Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch mutatis mutandis auch für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Erzeugnisse, bis auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten über die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinaus die folgenden Definitionen:

- a) „nichtökologisch/nichtbiologisch“: weder aus einer Produktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung stammend noch darauf bezogen;
- b) „Tierarzneimittel“: Mittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel⁽⁷⁾;
- c) „Einführer“: die natürliche oder juristische Person innerhalb der Gemeinschaft, die eine Sendung entweder persönlich oder über einen Bevollmächtigten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gestellt;
- d) „Erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung geliefert wird und die diese Sendung zum Zwecke der weiteren Aufbereitung und/oder der Vermarktung annimmt;
- e) „Betrieb“: alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten;
- f) „Produktionseinheit“: alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Ausläufflächen, Haltungsgebäude, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische

Erzeugnisse, Rohstoffe und alle anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;

- g) „Hydrokultur“: eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen ausschließlich in einer mineralischen Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wie Perlit, Kies oder Mineralwolle wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird;
- h) „tierärztliche Behandlung“: alle Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen eine bestimmte Krankheit;
- i) „Umstellungsfuttermittel“: Futtermittel, die während der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erzeugt werden, ausgenommen Futtermittel, die in den zwölf Monaten nach Beginn der Umstellung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geerntet wurden.

TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRODUKTION, VERARBEITUNG, VERPACKUNG, BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ERZEUGNISSE

KAPITEL I

Pflanzliche Erzeugung

Artikel 3

Bodenbewirtschaftung und Düngung

(1) Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen zur ökologischen/biologischen Produktion ausschließlich die Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der jeweiligen Mittel.

(2) Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG des Rates über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen⁽⁸⁾ darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist. Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen.

(3) Zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen/biologischen Produktion können ökologische/biologische Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit anderen Betrieben und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen. Die Obergrenze gemäß Absatz 2 wird auf Basis aller ökologischen/biologischen Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind.

⁽⁷⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

(4) Zur Verbesserung des Gesamtzustands des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen können geeignete Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

(5) Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

Artikel 4

Verbot der Hydrokultur

Hydrokultur ist verboten.

Artikel 5

Schädlings-, Krankheits- und Unkrautregulierung

(1) Soweit Pflanzen durch die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht angemessen vor Schädlingen und Krankheiten geschützt werden können, dürfen für die ökologische/biologische Produktion nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Mittel verwendet werden. Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Mittel.

(2) Im Falle von Erzeugnissen, die in Fallen und Spendern verwendet werden, ausgenommen Pheromonspender, müssen die Fallen und/oder Spender gewährleisten, dass die Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und dass die Stoffe nicht mit den Kulturpflanzen in Berührung kommen. Die Fallen sind nach ihrer Verwendung einzusammeln und sicher zu entsorgen.

Artikel 6

Spezifische Vorschriften für die Pilzproduktion

Für die Produktion von Pilzen können Substrate verwendet werden, soweit sie sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- a) Stallmist und tierische Exkremente
 - i) aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben
 - ii) oder gemäß Anhang I, jedoch nur, wenn die Erzeugnisse gemäß Ziffer i nicht verfügbar sind und wenn diese vor der Kompostierung 25 % des Gewichts aller Substratbestandteile ohne Deckmaterial und jegliches zugesetztes Wasser nicht überschreiten;
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben;
- c) chemisch nicht behandelter Torf;
- d) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde;
- e) mineralische Erzeugnisse gemäß Anhang I, Wasser und Erde.

KAPITEL 2

Tierische Erzeugung

Artikel 7

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften (Begründung: Siehe zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 2) für die folgenden Tierarten: Rinder, einschließlich Bubalus und Bison, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (die Arten gemäß Anhang III) und Bienen.

Abschnitt 1

Herkunft der Tiere

Artikel 8

Herkunft ökologischer/biologischer Tiere

(1) Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom (PSE = *pale, soft, exudative* bzw. *bläss, weich, wässrig*), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw., vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.

(2) Bei Bienen ist *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen der Vorzug zu geben.

Artikel 9

Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

(1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels können nichtökologische/nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn ökologische/biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

(2) Wenn mit dem Aufbau eines Bestands oder einer Herde begonnen wird, müssen nichtökologische/nichtbiologische junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Für den Tag der Einstellung der Tiere in den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen:

- a) Büffel, Kälber und Fohlen müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- b) Lämmer und Zicklein müssen weniger als 60 Tage alt sein;
- c) Ferkel müssen weniger als 35 kg wiegen.

(3) Zur Erneuerung eines Bestandes oder einer Herde sind nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Säugetiere anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Säugetiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

- a) weibliche Tiere bis zu maximal 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Equiden oder Rindern, einschließlich Bubalus- und Bisonarten, und weibliche Tiere bis zu maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen;
- b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird die vorgenannte Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.

Mit dem Ziel, die Regelung dieses Absatzes auslaufen zu lassen, wird diese im Jahr 2012 überprüft.

(4) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können die Prozentsätze gemäß Absatz 3 in den folgenden Sonderfällen auf bis zu 40 % erhöht werden:

- a) bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung;
- b) bei Rassenumstellung;
- c) beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion;
- d) wenn Rassen als im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission (*) gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen; in diesem Falle muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.

(5) Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.

Abschnitt 2

Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken

Artikel 10

Vorschriften für die Unterbringung

(1) Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration

innerhalb von Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.

(2) In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.

(3) Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben, die je nach Art, Rasse und Alter der Tiere unterschiedlich sind. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere durch ein ausreichendes Platzangebot gewährleisten, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet.

(4) In Anhang III sind Mindeststallflächen und Mindestfreilandflächen und andere Bedingungen für die Unterbringung verschiedener Arten und Kategorien von Tieren festgelegt.

Artikel 11

Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Säugetiere

(1) Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne von Anhang III muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.

(2) Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.

(3) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates (10) ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche verboten.

(4) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 91/630/EWG des Rates (11) sind Sauen außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Sägezeit in Gruppen zu halten.

(5) Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

(6) Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.

(*) ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15.

(10) ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28.

(11) ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33.

Artikel 12

**Spezifische Unterbringungsvorschriften und
Haltungspraktiken für Geflügel**

- (1) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
- (2) Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind.
- (3) Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- a) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;
 - b) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;
 - c) die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs III entsprechen;
 - d) es müssen Ein- und Ausflughäfen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht;
 - e) jeder Geflügelstall beherbergt maximal
 - i) 4 800 Hühner,
 - ii) 3 000 Legehennen,
 - iii) 5 200 Perlhühner,
 - iv) 4 000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Barbarie- oder Pekingenten oder sonstige Enten,
 - v) 2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner;
 - f) bei der Fleischerzeugung darf die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit 1 600 m² nicht überschreiten;
 - g) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.
- (4) Das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden

täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist.

- (5) Um intensive Aufzuchtmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen. Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung
- a) 81 Tage bei Hühnern,
 - b) 150 Tage bei Kapaunen,
 - c) 49 Tage bei Pekingenten,
 - d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
 - e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
 - f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
 - g) 94 Tage bei Perlhühnern,
 - h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen,
 - i) 100 Tage bei Truthennen.

Die zuständige Behörde legt die Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien fest oder erstellt eine Liste dieser Rassen/Linien und teilt Unternehmern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Informationen mit.

Artikel 13

**Spezifische Anforderungen und
Unterbringungsvorschriften für Bienen**

- (1) Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen und/oder Wildpflanzen und/oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen im Sinne von Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates ⁽¹²⁾ oder von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates ⁽¹³⁾ gleichwertig sind und die die ökologische/biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.
- (2) Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen die Bienenhaltung nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht praktikabel ist.
- (3) Die Beuten müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.

⁽¹²⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

(4) Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen.

(5) Unbeschadet von Artikel 25 dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

(6) Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellents untersagt.

(7) Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

Artikel 14

Zugang zu Freigelände

(1) Freigelände kann teilweise überdacht sein.

(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.

(3) Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 müssen über zwölf Monate alte Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.

(5) Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.

(6) Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.

(7) Soweit Geflügel gemäß auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassener Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

Artikel 15

Besatzdichte

(1) Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 nicht überschreiten.

(2) Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Absatz 1 legt die zuständige Behörde die dem genannten Grenzwert entsprechenden Vieheinheiten fest, wobei sie die Zahlen in Anhang IV oder die diesbezüglichen auf Basis der Richtlinie 91/676/EWG erlassenen nationalen Vorschriften als Orientierungswerte verwendet.

Artikel 16

Verbot der flächenunabhängigen Tierhaltung

Eine flächenunabhängige Tierhaltung, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaftet und/oder keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Unternehmer im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 getroffen hat, ist verboten.

Artikel 17

Gleichzeitige Haltung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

(1) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere dürfen sich im Betrieb befinden, sofern sie in Einheiten aufgezogen werden, deren Gebäude und Parzellen deutlich von den nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften produzierenden Einheiten getrennt sind und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.

(2) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere können jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b stammen und sich ökologische/biologische Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.

(3) Ökologische/biologische Tiere können auf Gemeinschaftsflächen gehalten werden, sofern

- a) die Flächen zumindest in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind;
- b) nichtökologische/nichtbiologische Tiere, die die betreffenden Flächen nutzen, aus einem Haltungssystem stammen, das den Systemen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gleichwertig ist;
- c) die Erzeugnisse der ökologischen/biologischen Tiere nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, solange die betreffenden Tiere auf diesen Flächen gehalten werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren nachgewiesen werden.

(4) Während der Wander- bzw. Hüteperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen grasen. Die Aufnahme nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel beim Grasens während dieses Zeitraums in Form von Gras und anderem Bewuchs darf 10 % der gesamten jährlichen Futterration nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.

(5) Unternehmer führen Buch über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels.

Artikel 18

Umgang mit Tieren

(1) Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

(2) Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgegebenen Bedingungen.

(3) Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten.

(4) Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

Abschnitt 3

Futtermittel

Artikel 19

Futtermittel aus eigenem Betrieb oder aus anderen ökologischen/biologischen Betrieben

(1) Im Falle von Pflanzenfressern müssen, außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Artikel 17 Absatz 4, mindestens 50 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Betrieben vorzugsweise in derselben Region erzeugt werden.

(2) Im Falle von Bienen muss am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben.

(3) Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volkes witterungsbedingt gefährdet ist, und auch dann nur ab der letzten Honigernte bis 15 Tage vor Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtaurachzeit. In diesem Falle darf ökologischer/biologischer Honig, ökologischer/biologischer Zuckersirup oder ökologischer/biologischer Zucker zugefüttert werden.

Artikel 20

Futtermittel zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere

(1) Bei der Fütterung von jungen Säugetieren wird die Muttermilch der Fütterung mit natürlicher Milch vorgezogen, und dies für eine Mindestzeit von drei Monaten im Falle von Rindern, einschließlich der Arten *Bubalus* und *Bison*, und Equiden, von 45 Tagen bei Schafen und Ziegen und von 40 Tagen bei Schweinen.

(2) Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration dieser Tiere muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.

(3) Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

(4) Das Halten von Tieren unter Bedingungen oder bei einer Ernährung, die zu Anämie führen könnten, ist verboten.

(5) Mastpraktiken müssen in jeder Phase des Aufzuchtprozesses umkehrbar sein. Die Zwangsfütterung ist verboten.

Artikel 21

Umstellungsfuttermittel

(1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Fütterung aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 60 % erhöht werden.

(2) Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. Beemtung von Dauergrünland oder Parzellen mit mehrjährigen Futterkulturen im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Soweit sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.

(3) Die Prozentwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.

Artikel 22

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

(1) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs dürfen vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Artikel 43 in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

(2) Ökologische/biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

(3) Erzeugnisse und Nebenprodukte der Fischerei dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, wenn sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

(4) Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang VI aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

Abschnitt 4

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Artikel 23

Krankheitsvorsorge

(1) Unbeschadet von Artikel 24 Absatz 3 ist die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika verboten.

(2) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.

(3) Werden Tiere aus nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänepärische Räume vorgesehen werden.

(4) Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken.

Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fällen) sowie die Erzeugnisse gemäß Anhang II verwendet werden.

(5) Geflügelställe müssen zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer dieser Ruhezeit fest. Der Unternehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Auslaufplätzen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.

Artikel 24

Tierärztliche Behandlung

(1) Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls abgesondert und in geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Phytotherapeutische und homöopathische Präparate, Spurenelemente und die Erzeugnisse gemäß Anhang V Teil 3 sowie Anhang VI Teil 1.1 sind gegenüber chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika bevorzugt zu verwenden, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.

(3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.

(4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tüdgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Absatz 1.

Aufzeichnungen über das Auftreten solcher Fälle werden für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde bereitgehalten.

(5) Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier mit unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder — falls keine Wartezeit vorgegeben ist — 48 Stunden betragen.

Artikel 25

Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung bei der Bienenhaltung

- (1) Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fallen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel gemäß Anhang II verwendet werden.
- (2) Physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet.
- (3) Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit *Varroa destructor* einzudämmen.
- (4) Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden.
- (5) In der ökologischen/biologischen Bienenhaltung sind Tierarzneimittel gestattet, sofern die jeweilige Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den auf Basis des Gemeinschaftsrechts erlassenen nationalen Vorschriften zugelassen ist.
- (6) Bei Befall mit *Varroa destructor* dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer verwendet werden.
- (7) Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungsfrist gemäß Artikel 38 Absatz 3.
- (8) Die Bestimmungen von Absatz 7 gelten nicht für die Erzeugnisse gemäß Absatz 6.

KAPITEL 3

Verarbeitete Erzeugnisse

Artikel 26

Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel

- (1) Bei der Verwendung von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Stoffen und Zutaten für die Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln sowie der Anwendung jeglicher Verarbeitungspraktiken, wie z. B. des Räucherens, sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis zu beachten.
- (2) Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmer müssen geeignete Verfahren einrichten und regelmäßig aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.
- (3) Die Anwendung der Verfahren gemäß Absatz 2 muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten verarbeiteten

Erzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.

- (4) Die Unternehmer müssen die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 anwenden und einhalten. Sie müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass
 - a) Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden;
 - b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Wirksamkeit überwacht wird und über die Aufzeichnungen geführt werden;
 - c) nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden.
- (5) Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 4 trägt der Unternehmer, soweit in der betreffenden Aufbereitungseinheit auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse aufbereitet oder gelagert werden, dafür Sorge, dass
 - a) die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt von ähnlichen Arbeitsgängen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden, bis die gesamte Partie durchgelaufen ist;
 - b) ökologische/biologische Erzeugnisse vor und nach den Arbeitsgängen räumlich oder zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen getrennt gelagert werden;
 - c) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle diesbezüglich informiert und ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen geführt wird;
 - d) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien/Lose zu identifizieren und jedes Vermischen oder den Austausch mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
 - e) die Arbeitsgänge mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlagen durchgeführt werden.

Artikel 27

Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

- (1) Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln, ausgenommen Wein, nur die folgenden Stoffe verwendet werden:
 - a) die Stoffe gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung;

- b) Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzyme, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden;
- c) Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 88/388/EWG des Rates⁽¹⁴⁾, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind;
- d) die Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen gemäß Artikel 2 Absatz 8 bzw. Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾;
- e) Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
- f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikropährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden
- a) Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Anhang VIII, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- b) Zubereitungen und Stoffe gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e und f dieses Artikels und Stoffe, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.
- (3) Vor dem 31. Dezember 2010 wird die Verwendung der folgenden in Anhang VIII verzeichneten Stoffe neu geprüft:
- a) Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Abschnitt A hinsichtlich der Streichung dieser Zusatzstoffe;
- b) Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit in Abschnitt A;
- c) Salzsäure in Abschnitt B zur Verarbeitung von Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas.

Bei der Überprüfung gemäß Buchstabe a) ist den Bemühungen der Mitgliedstaaten um sichere Alternativen zu Nitraten/Nitriten und bei der Einführung von Schulungsprogrammen zum Thema alternative Verarbeitungsmethoden und Hygienebedingungen für ökologische/biologische Fleischverarbeiter/-hersteller Rechnung zu tragen.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.

Artikel 28

Verwendung bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 können bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelisteten nichtökologischen/nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten verwendet werden.

Artikel 29

Genehmigung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittelzutaten landwirtschaftlichen Ursprungs durch die Mitgliedstaaten

(1) Soweit eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelistet ist, darf diese Zutat nur unter den folgenden Bedingungen verwendet werden:

- a) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats alle erforderlichen Nachweise erbracht, aus denen hervorgeht, dass die Zutat in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften hergestellt wird oder nicht aus Drittländern eingeführt werden kann;
- b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hat die Verwendung für eine Höchstdauer von zwölf Monaten vorläufig genehmigt, nachdem sie überprüft hat, dass der Unternehmer die erforderlichen Kontakte zu Anbietern in der Gemeinschaft aufgenommen hat, um sich zu vergewissern, dass die betreffenden Zutaten in der erforderlichen Qualität tatsächlich nicht zur Verfügung stehen;
- c) es wurde kein Beschluss gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 gefasst, wonach eine erteilte Genehmigung für die betreffende Zutat zurückzuziehen ist.

Der Mitgliedstaat kann die Genehmigung gemäß Buchstabe b) höchstens dreimal um jeweils zwölf Monate verlängern.

(2) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt, so übermittelt der Mitgliedstaat unverzüglich folgende Angaben an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission:

- a) das Datum der Genehmigung und, im Falle einer Verlängerung, das Datum der Erstgenehmigung;
- b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-Mail-Adresse des Inhabers der Genehmigung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- c) die Bezeichnung und erforderlichenfalls die genaue Beschreibung und die Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;

- d) die Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;
- e) die benötigten Mengen sowie die Begründung hierfür;
- f) die Gründe für die Mangelsituation und die voraussichtliche Dauer;
- g) das Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, dass während der Dauer der Mangelsituation Lieferungen erhältlich sind, so muss der Mitgliedstaat erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder die vorgesehene Genehmigungsdauer zu verkürzen, und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen mitteilen, welche Maßnahmen er getroffen hat oder treffen wird.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingesetzten Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren von Absatz 2 des genannten Artikels kann beschlossen werden, dass eine frühere Genehmigung zu widerrufen oder die Genehmigungsdauer zu ändern ist oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

(5) Im Falle einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 finden die Verfahrensvorschriften der Absätze 2 und 3 Anwendung.

KAPITEL 4

Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen

Artikel 30

Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten

Unternehmer können ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu unterbinden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

Artikel 31

Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten

(1) Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich

Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die ökologische/biologische Produktion;
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

(2) Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn

- a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen, und
- b) die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, und
- c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

Artikel 32

Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten

Über die Bestimmungen von Artikel 31 hinaus tragen Unternehmer bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel werden²² bei der Beförderung physisch wirksam voneinander getrennt;

b) die Transportmittel und/oder Behältnisse, in denen nicht-ökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern

- i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; Unternehmer müssen über die Reinigungsvorgänge Buch führen;
- ii) je nach Risikobewertung gemäß Artikel 88 Absatz 3 alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können;
- iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung hält;

c) ökologische/biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden physisch oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;

d) bei der Beförderung werden die zu Beginn der Auslieferungsrunde abgehende Erzeugnismenge sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet.

Artikel 33

Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmern

Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Artikel 31.

Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Artikel 31 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 ausdrücklich vermerkt.

Artikel 34

Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit Angaben zur Identifizierung des Ausführsers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, mit denen die Partie/das Los identifiziert werden kann, und die, soweit erforderlich, mit der Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern versehen sind.

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Erste Empfänger den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der

Bescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 der vorliegenden Verordnung ausdrücklich vermerkt.

Artikel 35

Lagerung von Erzeugnissen

(1) Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

(2) Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen- und Tierproduktionseinheiten ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.

(3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.

(4) Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen als auch ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind

- a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten und/oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;
- b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.

KAPITEL 5

Vorschriften für die Umstellung

Artikel 36

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

(1) Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen auf den Anbauflächen während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder — im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen — von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisch/biologisch erzeugtes Futtermittel

oder — im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen — von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung und, soweit sie Anwendung finden, die Ausnahmenvorschriften von Kapitel 6 der vorliegenden Verordnung befolgt worden sein.

(2) Die zuständige Behörde kann beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem

- a) die Landparzellen unter Maßnahmen eines im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 durchgeführten Programms oder eines anderen amtlichen Programms fielen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen gewährleisten, dass Mittel, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, nicht auf diesen Parzellen verwendet wurden, oder
- b) die Parzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die nicht mit Mitteln behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Der Zeitraum gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann nur dann rückwirkend berücksichtigt werden, wenn der zuständigen Behörde ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr geben, dass die Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfüllt waren.

(3) In bestimmten Fällen, in denen die Fläche mit Mitteln kontaminiert wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, kann die zuständige Behörde beschließen, den Umstellungszeitraum über den Zeitraum gemäß Absatz 1 hinaus zu verlängern.

(4) Bei Parzellen, die bereits auf den ökologischen/biologischen Landbau umgestellt sind oder sich im Umstellungsprozess befanden und die mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist, kann der Mitgliedstaat den Umstellungszeitraum gemäß Absatz 1 in den beiden folgenden Fällen verkürzen:

- a) bei Parzellen, die im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit einem Mittel behandelt wurden, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist;
- b) bei Parzellen, die im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt hat, mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist.

In den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b wird die Dauer des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgesetzt:

- a) Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Mittels muss sichergestellt sein, dass die Höhe der Rückstände im Boden

oder — bei Dauerkulturen — in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist;

- b) die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission seine Entscheidung, die Behandlungsmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben, mit.

Artikel 37

Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden

(1) Die Umstellungsvorschriften gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Ausläufläichen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden. Dieser Zeitraum kann in Fällen, in denen die betreffende Fläche im Vorjahr nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf sechs Monate gekürzt werden.

Artikel 38

Tiere und tierische Erzeugnisse

(1) Soweit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 9 und/oder Artikel 42 der vorliegenden Verordnung nichtökologische/nichtbiologische Tiere in einen Betrieb eingestellt werden und die tierischen Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden sollen, müssen die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie gemäß Titel II Kapitel 2 und, soweit zutreffend, Artikel 42 der vorliegenden Verordnung angewendet worden sein während mindestens

- a) zwölf Monaten im Falle von Equiden und Rindern, einschließlich *Bubalus*- und Bisonarten, für die Fleischerzeugung und in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere;
- b) sechs Monaten im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milch produzierenden Tieren;
- c) zehn Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;
- d) sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

(2) Soweit sich in einem Betrieb zu Beginn des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nichtökologische/nichtbiologische Tiere befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und/oder Futteranbaufläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte

kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und/oder Futteranbaufläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden.

(3) Imkereierzeugnisse dürfen nur dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden, wenn die ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften seit mindestens einem Jahr befolgt worden sind.

(4) Der Umstellungszeitraum für Bienenstöcke gilt nicht im Falle der Anwendung von Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung.

(5) Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienehaltung ersetzt.

KAPITEL 6

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

Abschnitt 1

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften aufgrund klimabedingter, geografischer oder struktureller Beschränkungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 39

Anbindehaltung von Tieren

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Artikel 40

Parallelerzeugung

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, darf ein Erzeuger in folgenden Fällen in ein und demselben Gebiet ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten bewirtschaften:

a) bei der Produktion von Dauerkulturen, die eine Kulturzeit von mindestens drei Jahren erfordert und bei der sich die Sorten nicht leicht unterscheiden lassen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) Die betreffende Produktion ist Teil eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf die ökologische/biologische Produktion innerhalb

kürzestmöglicher Frist eingeleitet wird, die jedoch fünf Jahre nicht überschreiten darf;

ii) es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus den verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;

iii) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wird von der Ernte jedes einzelnen der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;

iv) nach abgeschlossener Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die betreffenden Einheiten über die genauen Erntemengen und die zur Trennung der Erzeugnisse durchgeführten Maßnahmen;

v) der Umstellungsplan und die Kontrollmaßnahmen gemäß Titel IV Kapitel 1 und 2 wurden von der zuständigen Behörde genehmigt; diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;

b) bei Flächen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt sind, vorausgesetzt die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;

c) bei der Produktion von Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen, vorausgesetzt, die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;

d) bei Grünland, das ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass Betriebe, die mit Agrarforschung oder Ausbildungsmaßnahmen befasst sind, ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Tiere derselben Art halten, soweit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Es wurden geeignete Vorkehrungen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus mitgeteilt wurden, getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten stets voneinander getrennt sind;

b) der Erzeuger unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;

c) der Unternehmer unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle über die genauen Mengen, die in den Einheiten erzeugt wurden, sowie über alle Merkmale, anhand derer sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

Artikel 41

Bewirtschaftung von Bienenhaltungseinheiten zum Zwecke der Bestäubung

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, kann ein Unternehmer zum Zwecke der Bestäubung ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Bienenhaltungseinheiten in ein und denselben Betrieb bewirtschaften, sofern alle Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Standort für die Aufstellung der Bienenstöcke, erfüllt sind. In diesem Fall darf, das Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis vermarktet werden.

Das Unternehmen führt Buch über die Anwendung dieser Bestimmung.

Abschnitt 2

**Ausnahmen von den
Produktionsvorschriften wegen
Nichtverfügbarkeit ökologischer/
biologischer Betriebsmittel gemäß
Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der
Verordnung (EG) Nr. 834/2007**

Artikel 42

Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde

- a) kann, wenn bei Beginn des Aufbaus eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern das Geflügel für die Eier- und Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind;
- b) können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31. Dezember 2011 in eine ökologische/biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine ökologische/biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen und sofern die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 erfüllt sind.

Artikel 43

Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, ist die Verwendung einer begrenzten Menge nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs zulässig, wenn die Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Futtermitteln aus ausschließlich ökologischer/biologischer Erzeugung zu versorgen. Der Höchstsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für andere Arten als Pflanzenerfasser zulässig ist, beträgt

- a) 10 % im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009;

- b) 5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011.

Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel in der Tagesration beträgt 25 % der Trockenmasse.

Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung dieser Bestimmung.

Artikel 44

Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Bienenwachs

Bei neuen Anlagen oder während des Umstellungszeitraums darf nichtökologisches/nichtbiologisches Bienenwachs nur verwendet werden, wenn

- a) auf dem Markt kein Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung erhältlich ist;
- b) das Wachs erwiesenermaßen nicht mit Stoffen verunreinigt ist, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind und
- c) das Wachs von den Deckeln stammt.

Artikel 45

Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden,

- a) darf Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus einer Produktionseinheit verwendet werden, die sich in Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau befindet.
- b) soweit Buchstabe a nicht anwendbar ist, können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial genehmigen, wenn kein ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gelten jedoch die nachstehenden Absätze 2 bis 9.

(2) Nichtökologisches/nichtbiologisches Saatgut und nichtökologische/nichtbiologische Pflanzkartoffeln können verwendet werden, sofern das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, ausgenommen solche, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 zur Behandlung von Saatgut zugelassen sind, es sein denn, nach Maßgabe der Richtlinie 2000/29/EG des Rates⁽¹⁶⁾ hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaats aus Gründen der Pflanzengesundheit eine chemische Behandlung aller Sorten einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

(3) Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln nachweislich in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl von Sorten zur Verfügung stehen, sind in Anhang X aufgeführt.

Für die Arten gemäß Anhang X dürfen keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erteilt werden, es sei denn, die Genehmigung ist durch einen der Zwecke gemäß Absatz 5 Buchstabe d gerechtfertigt.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe b einer anderen öffentlichen Verwaltung unter ihrer Aufsicht oder den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 übertragen.

(5) Die Verwendung von nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtem Saatgut oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugten Pflanzkartoffeln darf nur genehmigt werden,

a) wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist;

b) wenn kein Anbieter, d. h. kein Unternehmer, der Saatgut oder Pflanzkartoffeln an andere Unternehmer vermarktet, in der Lage ist, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln vor der Aussaat bzw. vor dem Anpflanzen anzuliefern, obwohl der Verwender das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln rechtzeitig bestellt hat;

c) wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist;

d) wenn sie für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.

(6) Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden.

(7) Die Genehmigung darf nur für einzelne Verwender und für jeweils eine Saison erteilt werden, und die für die Genehmigung zuständige Behörde oder Stelle muss die genehmigten Mengen Saatgut oder Pflanzkartoffeln registrieren.

(8) Abweichend von Absatz 7 kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung

a) für eine bestimmte Art erteilen, wenn und soweit die Bedingung gemäß Absatz 5 Buchstabe a erfüllt ist;

b) für eine bestimmte Sorte erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c erfüllt sind.

Die Genehmigungen gemäß Unterabsatz 1 sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 deutlich zu vermerken.

(9) Die Genehmigung darf lediglich während der Zeiträume erteilt werden, in denen die Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 3 aktualisiert wird.

Abschnitt 3

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 46

Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung

Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann in Stallhaltung erfolgen, sofern der ausschließlich im Stall verbrachte Zeitraum ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet.

Abschnitt 4

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für Katastrophenfälle gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 47

Katastrophenfälle

Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen:

a) bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands oder der Herde mit nicht-ökologischen/nichtbiologischen Tieren, wenn Tiere aus ökologischer/biologischer Aufzucht nicht zur Verfügung stehen;

b) bei hoher Bienensterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: den Wiederaufbau des Bienenbestands mit nichtökologischen/nichtbiologischen Bienen, wenn ökologische/biologische Bienenstöcke nicht zur Verfügung stehen;

c) die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel durch einzelne Unternehmer während eines begrenzten Zeitraums und in einem bestimmtem Gebiet bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, des Ausbruchs von Infektionskrankheiten, von Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder als Brandfolge;

d) das Füttern von Bienen mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Zucker oder ökologischem/biologischem Zuckersirup bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophen-situationen, die die Nektar- oder Honigtauerzeugung beeinträchtigen.

Nach Genehmigung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Monats die von ihnen gewährten Ausnahmen im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe c mit.

KAPITEL 7

Saatgutdatenbank

Artikel 48

Datenbank

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Erfassung der Sorten, für die in ihrem Hoheitsgebiet Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer/biologischer Produktion zur Verfügung stehen, eine elektronische Datenbank angelegt wird.

(2) Diese Datenbank wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder von einer vom Mitgliedstaat zu diesem Zwecke bestimmten Behörde oder Stelle, im Folgenden „Datenbankverwalter“ genannt, verwaltet. Die Mitgliedstaaten können auch eine Behörde oder eine private Einrichtung in einem anderen Land bestimmen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die mit der Verwaltung der Datenbank beauftragte Behörde oder private Einrichtung mit.

Artikel 49

Eintragung

(1) Sorten, für die nach dem Verfahren des ökologischen/biologischen Landbaus erzeugtes Saatgut oder erzeugte Pflanzkartoffeln erhältlich sind, werden auf Antrag des Anbieters in die Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen.

(2) Sorten, die nicht in die Datenbank eingetragen wurden, gelten für die Zwecke von Artikel 45 Absatz 5 als nicht verfügbar.

(3) Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welchem Zeitraum des Jahres die Datenbank in Bezug auf die auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angebauten Arten oder Artengruppen regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Einzelheiten über diese Entscheidung sind in der Datenbank festzuhalten.

Artikel 50

Eintragungsbedingungen

(1) Für die Eintragung muss der Anbieter

a) nachweisen, dass er oder — wenn er nur mit vorverpacktem Saatgut oder vorverpackten Pflanzkartoffeln handelt — der letzte Unternehmer sich dem Kontrollsystem

gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt hat;

b) nachweisen, dass das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln, die in Verkehr gebracht werden sollen, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln erfüllen;

c) alle gemäß Artikel 51 dieser Verordnung erforderlichen Angaben zugänglich machen und im Interesse ihrer Verlässlichkeit auf Aufforderung des Datenbankverwalters oder wann immer erforderlich aktualisieren.

(2) Der Datenbankverwalter kann den Eintragungsantrag eines Anbieters im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ablehnen oder eine zuvor akzeptierte Eintragung löschen, wenn der Anbieter die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt.

Artikel 51

Eingetragene Angaben

(1) Die Datenbank gemäß Artikel 48 muss für jede eingetragene Sorte und jeden Anbieter zumindest folgende Angaben enthalten:

a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,

b) den Namen des Anbieters oder seines Bevollmächtigten mit Kontaktangaben;

c) das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender ausliefern kann;

d) das Land oder die Region, in dem bzw. der die Sorte im Hinblick auf ihre Eintragung in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen- und Gemüsearten im Sinne der Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽¹⁷⁾ und der Richtlinie 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽¹⁸⁾ getestet und zugelassen ist;

e) das Datum, ab dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln zur Verfügung stehen;

f) den Namen und/oder die Codenummer der für die Kontrolle des Unternehmers zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Der Anbieter unterrichtet den Datenbankverwalter unverzüglich, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr erhältlich ist. Die entsprechenden Änderungen werden in der Datenbank protokolliert.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

Nr. 834/2007

(3) Neben den Angaben gemäß Absatz 1 enthält die Datenbank eine Liste der in Anhang X verzeichneten Arten.

Artikel 52

Zugang zu den Angaben

(1) Die Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 48 werden den Verwendern von Saatgut oder Pflanzkartoffeln und der Öffentlichkeit über das Internet unentgeltlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Verwender, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemeldet haben, vom Datenbankverwalter auf Antrag einen Auszug der Daten für eine oder mehrere Artengruppen erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Verwender gemäß Absatz 1 mindestens einmal im Jahr über das System und das Verfahren für den Erhalt von Angaben aus der Datenbank informiert werden.

Artikel 53

Eintragungsgebühr

Für jede Eintragung kann eine Gebühr erhoben werden, um die Kosten für die Eintragung der Angaben in die Datenbank gemäß Artikel 48 und die Datenpflege zu decken. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt die Höhe der Gebühren, die vom Datenbankverwalter erhoben werden.

Artikel 54

Jahresbericht

(1) Die mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß Artikel 45 betrauten Behörden oder Stellen tragen alle Genehmigungen ein und leiten die diesbezüglichen Angaben in einem Bericht an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats und den Datenbankverwalter weiter.

Zu jeder Art, die unter eine Genehmigung gemäß Artikel 45 Absatz 5 fällt, enthält der Bericht folgende Angaben:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
- b) die Begründung für die Genehmigung unter Verweis auf Artikel 45 Absatz 5 Buchstabe a, b, c oder d,
- c) die Gesamtzahl der Genehmigungen,
- d) die insgesamt betroffene Menge Saatgut oder Pflanzkartoffeln,
- e) die aus Pflanzenschutzgründen erforderliche chemische Behandlung gemäß Artikel 45 Absatz 2.

(2) Für Genehmigungen gemäß Artikel 45 Absatz 8 muss der Bericht die Angaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Artikels sowie die Gültigkeitsdauer der Genehmigung enthalten.

Artikel 55

Zusammenfassender Bericht

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats trägt die Jahresberichte bis zum 31. März jeden Jahres zusammen und übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten einen zusammenfassenden Bericht über alle Genehmigungen des betreffenden Mitgliedstaats im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bericht muss die in Artikel 54 vorgesehene Angaben enthalten. Die Angaben sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde kann das Zusammentragen der Berichte an den Datenbankverwalter delegieren.

Artikel 56

Angaben auf Antrag

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission genaue Angaben über Genehmigungen, die in Einzelfällen erteilt wurden, zugänglich gemacht.

TITEL III

KENNZEICHNUNG

KAPITEL I

Gemeinschaftslogo

Artikel 57

Gemeinschaftslogo

In Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Gemeinschaftslogo nach dem Muster in Anhang XI der vorliegenden Verordnung erstellt.

Das Gemeinschaftslogo ist entsprechend den technischen Reproduktionsanweisungen gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung zu verwenden.

Artikel 58

Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes

(1) Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie beginnt mit dem Kürzel des Mitgliedstaats oder des Drittlands gemäß der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 (Codes für die Namen von Ländern und deren Unter-einheiten);
- b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;
- c) sie umfasst eine von der zuständigen Behörde zu vergebende Referenznummer; und;
- d) sie ist unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angeordnet, soweit das Gemeinschaftslogo zur Kennzeichnung verwendet wird.

(2) Die Angabe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu dem Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, ist unmittelbar unter der Codenummer gemäß Absatz 1 angeordnet.

Artikel 61

Bedingungen für die Verwendung von Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln

- (1) Die Angabe gemäß Artikel 60 muss folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Sie muss getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates⁽¹⁹⁾ oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG des Rates⁽²⁰⁾ sein;
 - b) sie darf durch Farbe, Format oder Schrifttyp nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG bzw. gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/25/EG;
 - c) sie muss im selben Sichtfeld mit einem Hinweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf
 - i) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus ökologischer/biologischer Produktion,
 - ii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus Umstellungserzeugnissen,
 - iii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s), die nicht unter die Ziffern i und ii fallen,
 - iv) den Gesamtprozentanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;
 - d) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion versehen sein;
 - e) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion versehen sein.

KAPITEL 2

Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel

Artikel 59

Geltungsbereich, Verwendung von Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen

Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heimtiere, Pelztiere und Tiere der Aquakultur.

Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bestehen.

Artikel 60

Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln

- (1) Unbeschadet von Artikel 61 und Artikel 59 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung können die Bezeichnungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf verarbeiteten Futtermitteln verwendet werden, sofern
- a) das verarbeitete Futtermittel die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iv und v und Artikel 18 der genannten Verordnung erfüllt;
 - b) das verarbeitete Futtermittel die Vorschriften der vorliegenden Verordnung und insbesondere der Artikel 22 und 26 der vorliegenden Verordnung erfüllt;
 - c) mindestens 95 % der Trockenmasse ökologischen/biologischen Ursprungs ist.

(2) Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ist bei Erzeugnissen, die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und/oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Erzeugnissen der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion und/oder nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in unterschiedlichen Mengen enthalten, folgende Angabe zulässig:

„kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) 889/2008 verwendet werden“.

KAPITEL 3

Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften

Artikel 62

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs können mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die ökologische Landwirtschaft“ versehen sein, sofern

- a) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde,

⁽¹⁹⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

⁽²⁰⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

- b) der Hinweis hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp nicht stärker hervortritt als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, wobei die Buchstaben in dem gesamten Hinweis die gleiche Größe aufweisen müssen;
- c) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;
- d) der Hinweis mit einem Bezug zur Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verbunden ist.

TITEL IV

KONTROLLE

KAPITEL I

Mindestkontrollvorschriften

Artikel 63

Kontrollvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers

(1) Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:

- a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit;
- b) alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten;
- c) die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind.

Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

(2) Die Beschreibung und die Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Absatz 1 sind in einer von dem verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Ferner muss sich der Unternehmer in dieser Erklärung verpflichten,

- a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
- b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;
- c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden.

Die Erklärung gemäß Unterabsatz 1 wird von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde überprüft, die in einem Bericht etwaige Mängel und Abweichungen von den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften festhält. Der Unternehmer zeichnet den Bericht gegen und trifft alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

(3) Zur Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 teilt der Unternehmer der zuständigen Behörde Folgendes mit:

- a) Namen und Anschrift seines Unternehmens;
- b) Lage seiner Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden werden;
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;
- d) seine Verpflichtung, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung durchzuführen;
- e) im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs: das Datum, an dem der Erzeuger aufgehört hat, nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mittel auf den betreffenden Parzellen auszubringen;
- f) den Namen der zugelassenen Stelle, die er mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollsystems entsprechende Stellen zugelassen hat.

Artikel 64

Änderung der Kontrollvorkehrungen

Der verantwortliche Unternehmer teilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 63 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 mit.

Artikel 65

Kontrollbesuche

(1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.

(2) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann Proben für Untersuchungen auf in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel oder zur Feststellung von nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konformen Produktionsverfahren entnehmen. Proben können auch entnommen und untersucht werden, um etwaige Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind. Diese Untersuchungen werden jedoch auf jeden Fall durchgeführt, wenn der Verdacht auf Verwendung nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassener Mittel besteht.

(3) Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.

(4) Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung.

Artikel 66

Buchführung

(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen; sie dienen dem Unternehmer und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen:

- a) den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;
- b) die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;
- c) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse;
- d) die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;
- e) im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/biologische Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

(2) Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

(3) Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so unterliegen auch die Einheiten für nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.

Artikel 67

Zugang zu Anlagen

- (1) Der Unternehmer
 - a) gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen;
 - b) erteilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte;
 - c) legt auf Verlangen der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vor.
- (2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 legen Einführer und Erster Empfänger die Angaben über Einführungen gemäß Artikel 84 vor.

Artikel 68

Bescheinigungen

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwenden die Kontrollbehörden und Kontrollstellen das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 69

Bestätigung des Verkäufers

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann der Verkäufer zur Bestätigung, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, das Muster gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung verwenden.

KAPITEL 2

Spezifische Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen

Artikel 70

Kontrollvorkehrungen

- (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss
 - a) auch in Fällen erstellt werden, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
 - b) Aufschluss geben über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls die Betriebsstätten, an denen bestimmte Arbeitsgänge der Verarbeitung und/oder Verpackung stattfinden und

- c) das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel ausgebracht wurden, deren Verwendung nicht mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vereinbar ist.

(2) Im Falle der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b auch jegliche Garantien von Dritten umfassen, die der Unternehmer beibringen kann, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

Artikel 71

Mitteilungen

Der Unternehmer legt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von dieser Behörde oder Stelle angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vor.

Artikel 72

Buchführung über die pflanzliche Erzeugung

Es werden Bücher über die pflanzliche Erzeugung in Form eines Registers geführt, das den zuständigen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen am Standort des Betriebs zur Verfügung gehalten wird. Zusätzlich zu der Bestimmung gemäß Artikel 71 müssen diese Bucheintragungen mindestens folgende Angaben umfassen:

- a) zur Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;
- b) zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungsmethode;
- c) zum Zukauf von Betriebsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;
- d) zur Ernte: Datum, Art und Menge der ökologischen/biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.

Artikel 73

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Betreibt ein Unternehmer in ein und demselben Gebiet mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die nichtökologische/nichtbiologische Kulturen produzierenden Einheiten und die Lagerstätten für Betriebsmittel ebenfalls den allgemeinen und den spezifischen Kontrollvorschriften von Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel.

KAPITEL 3

Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion

Artikel 74

Kontrollvorkehrungen

(1) Bei Aufnahme des speziell für die tierische Erzeugung geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Stätten für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel;
- b) eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

(2) Die in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen konkreten Maßnahmen müssen Folgendes umfassen:

- a) einen mit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vereinbarten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Anbauflächen,
- b) in Bezug auf die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, soweit zutreffend, die schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Betrieben gemäß Artikel 3 Absatz 3, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen;
- c) einen Bewirtschaftungsplan für die ökologische/biologische Tierproduktionseinheit.

Artikel 75

Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln bei großen Säugetieren und einzeln oder partienweise bei Geflügel und kleinen Säugetieren.

Artikel 76

Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an den Betriebsstätten jederzeit zur Verfügung gehalten werden. Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

- a) Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;

- b) Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;
- c) Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe;
- d) Futter: Art des Futtermittels, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futterrationen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- e) Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung für veterinärmedizinische Behandlungen unter Angabe von Gründen und der Wartezeiten, die eingehalten werden müssen, bevor Tiererzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können.

Artikel 77

Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel

Wann immer Tierarzneimittel eingesetzt werden, sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Angaben gemäß Artikel 76 Buchstabe a mitzuteilen, bevor die Tiere oder tierischen Erzeugnisse mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können. Behandelte Tiere sind deutlich zu kennzeichnen, d. h. einzeln im Falle großer Tiere sowie einzeln, partienweise oder stockweise im Falle von Geflügel, kleinen Tieren bzw. Bienen.

Artikel 78

Spezifische Kontrollvorschriften für die Bienenhaltung

(1) Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke eingezeichnet ist. Lassen sich keine Gebiete gemäß Artikel 13 Absatz 2 ausweisen, so muss der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

(2) In Bezug auf die Fütterung sind die folgenden Angaben in das Bienenstockverzeichnis einzutragen: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke.

(3) Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffes)

sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden dürfen.

(4) Das Gebiet, in dem sich die Bienenstöcke befinden, ist zusammen mit Angaben zu ihrer Identifizierung in einem Register festzuhalten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung von Bienenstöcken unterrichtet werden.

(5) Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

(6) Die Entnahme der Honigwabens sowie die Vorgänge der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

Artikel 79

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 41, so unterliegen die Einheiten, die nichtökologische/nichtbiologische Tiere oder nichtökologische/nichtbiologische tierische Erzeugnisse produzieren, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel I und dem vorliegenden Kapitel dieses Titels.

KAPITEL 4

Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen

Artikel 80

Kontrollvorkehrungen

Im Falle von Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse aufbereiten, einschließlich und insbesondere Einheiten, die Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken, oder Einheiten, die Erzeugnisse etikettieren und/oder neu etikettieren, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Angaben zu den Anlagen, die für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen verwendet werden, sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse umfassen.

KAPITEL 5

Artikel 84

Kontrollvorschriften für die Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern

Angaben über Einfuhrsendungen

Artikel 81

Geltungsbereich

Dieses Kapitel betrifft jeden Unternehmer, der als Einführer und/oder erster Empfänger auf eigene oder fremde Rechnung an der Einfuhr und/oder Annahme von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beteiligt ist.

Artikel 82

Kontrollvorkehrungen

(1) Im Falle des Einführers muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Aufschluss geben über den Betrieb des Einführers und seine Einfuhr-tätigkeiten sowie Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den ersten Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.

Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 verpflichten, dass von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen verwendete Einrichtung entweder von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle oder, wenn diese Lagerstätten in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region für derartige Kontrollen zugelassenen oder befugten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wird.

(2) Im Falle des ersten Empfängers sind in der vollständigen Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a die Einrichtungen anzugeben, die für die Annahme und Lagerung verwendet werden.

(3) Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um ein und dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden.

Artikel 83

Buchführung

Einführer und erster Empfänger führen separate Bestands- und Finanzbücher, es sei denn, sie sind in ein und dieselben Einheit tätig.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sind alle Angaben über die Beförderung vom Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und von den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

Der Einführer informiert die Kontrollstelle oder die Kontrollbehörde rechtzeitig über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und übermittelt insbesondere folgende Angaben

- a) Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
- b) alle von der Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde verlangten Angaben, bei denen es plausibel ist, dass sie für eine ordnungsgemäße Kontrolle benötigt werden,
 - i) d. h. im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: die in dem genannten Artikel vorgesehene Bescheinigung;
 - ii) im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: eine Kopie der in dem genannten Artikel vorgesehenen Kontrollbescheinigung.

Auf Verlangen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Einführers leitet letzterer die Angaben gemäß Absatz 1 an die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des ersten Empfängers weiter.

Artikel 85

Kontrollbesuche

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle prüft die Bücher gemäß Artikel 83 der vorliegenden Verordnung und die Bescheinigung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder die Bescheinigung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung.

Soweit der Einführer seine Einfuhrvorgänge über mehrere Einheiten oder Betriebsstätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung vorlegen.

KAPITEL 6

Kontrollvorschriften für Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben haben

Artikel 86

Kontrollvorkehrungen

Hinsichtlich der Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:

- a) eine Liste der Subunternehmer mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten und Angaben zu den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, denen sie unterstehen;

- b) eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt wird;
- c) alle konkreten Maßnahmen, die unter anderem ein angemessenes Buchführungssystem umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für die vom Unternehmer in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse soweit erforderlich die Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer festgestellt werden können.

Artikel 89

Buchführung

Zur ordnungsgemäßen Kontrolle der Arbeitsgänge müssen die Bücher gemäß Artikel 66 Angaben über Ursprung, Art und Mengen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, der Zusatzstoffe, der Verkäufe und der Enderzeugnisse umfassen.

Artikel 90

Kontrollbesuche

Der Kontrollbesuch gemäß Artikel 65 beinhaltet eine vollständige Betriebsinspektion. Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zielgerichtete Besuche durch.

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle konzentriert sich dabei besonders auf die für den Unternehmer ermittelten kritischen Stellen, um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert werden.

Alle Betriebsstätten, an denen der Unternehmer seine Tätigkeiten ausübt, können so häufig kontrolliert werden, wie dies angesichts der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken gerechtfertigt ist.

KAPITEL 7

Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten

Artikel 87

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereiten.

Artikel 88

Kontrollvorkehrungen

- (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss Folgendes umfassen
- a) Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen;
- b) Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung von Futtermitteln verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
- c) Angaben über die Einrichtungen, in denen Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden;
- d) erforderlichenfalls eine Beschreibung der Mischfuttermittel, die der Unternehmer gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- e) erforderlichenfalls die Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die der Unternehmer aufzubereiten beabsichtigt.
- (2) Die Maßnahmen, die Unternehmer gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten, umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 26.
- (3) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle stützt sich auf diese Maßnahmen, um eine allgemeine Bewertung der Risiken durchzuführen, die mit den einzelnen Aufbereitungseinheiten verbunden sind, und erstellt einen Kontrollplan. Dieser Kontrollplan muss eine den potenziellen Risiken angepasste Mindestanzahl Zufallsstichproben vorsehen.

KAPITEL 8

Verstöße und Informationsaustausch

Artikel 91

Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten

(1) Ist ein Unternehmer der Auffassung ausgesetzt oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde. Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

(2) Hegt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, das nicht den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügt, in den Verkehr zu bringen, so kann diese

Kontrollbehörde oder Kontrollstelle verlangen, dass der Unternehmer das diesen Bezug tragende Erzeugnis für einen von ihr festzusetzenden Zeitraum vorläufig nicht vermarktet. Bevor sie einen solchen Beschluss fasst, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie verpflichtet den Unternehmer außerdem, jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt.

Bestätigt sich der Verdacht innerhalb des genannten Zeitraums jedoch nicht, so wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 spätestens am Datum des Ablaufs der genannten Frist widerrufen. Der Unternehmer leistet der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen, um den Missbrauch der in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie in Titel III und/oder in Anhang XI der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Angaben zu verhindern.

Artikel 92

Informationsaustausch

(1) Werden der Unternehmer und seine Subunternehmer von verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 eine Zustimmung des Unternehmers in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmer dahingehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge austauschen können sowie dahingehend, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat, das die Angaben gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel III und/oder Anhang XI der vorliegenden Verordnung aufweist, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen diese Verordnung fest, so informiert er den Mitgliedstaat, der die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde benannt hat, und die Kommission entsprechend.

TITEL V

MITTEILUNGEN AN DIE KOMMISSION, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I

Mitteilungen an die Kommission

Artikel 93

Statistische Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli jeden Jahres anhand des von der Kommission (Generaldirektion Eurostat) bereitgestellten elektronischen Datenaus-

tauschsystems für Dokumente und Informationen die statistischen Jahresangaben über die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Die statistischen Angaben gemäß Absatz 1 umfassen insbesondere folgende Daten:

- a) die Zahl der ökologischen/biologischen Erzeuger, Verarbeiter, Einführer und Ausführer;
- b) die „ökologische/biologische Pflanzenproduktion und Anbaufläche in Umstellung und in ökologischer/biologischer Produktion“;
- c) den ökologischen/biologischen Tierbestand und die ökologischen/biologischen Tierprodukte;
- d) die Daten über die gewerbliche ökologische/biologische Produktion, aufgeschlüsselt nach Tätigkeiten.

(3) Für die Übermittlung der statistischen Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 verwenden die Mitgliedstaaten die zentrale Dateneingangsstelle („Single Entry point“) der Kommission (Eurostat).

(4) Die Merkmale der statistischen Daten und Metadaten werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft auf Basis von Formularen oder Fragebögen, die über das System gemäß Absatz 1 zugänglich sind, vorgegeben.

Artikel 94

Sonstige Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die folgenden Angaben unter Verwendung des von der Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums) bereitgestellten elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente und andere Informationen als statistische Angaben:

- a) vor dem 1. Januar 2009 die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie anschließend jede Änderung dieser Informationen, sobald sie erfolgt;
- b) bis 31. März jeden Jahres die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die am 31. Dezember des Vorjahres zugelassen waren;
- c) vor dem 1. Juli jeden Jahres alle anderen Informationen, die nach Maßgabe dieser Verordnung vorgeschrieben sind oder benötigt werden.

(2) Die Daten werden unter der Verantwortung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von dieser Behörde selbst oder von der Stelle, der diese Funktion übertragen wurde, über das System gemäß Absatz 1 mitgeteilt, eingetragen und aktualisiert.

(3) Die Merkmale der Daten und Metadaten werden auf Basis von Formularen oder Fragebögen, die über das System gemäß Absatz 1 zugänglich sind, vorgegeben.

(5) Bis zur Aufnahme ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter gelten einzelstaatliche Vorschriften oder — falls solche Vorschriften nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

KAPITEL 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 95

Übergangsmaßnahmen

(1) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden und sofern die zuständige Behörde diese Maßnahme genehmigt hat. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer für eine Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

(2) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Tierhaltungsbetrieben die Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte genehmigen, die ihnen auf Basis der Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.5.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewährt wurden. Die betreffenden Unternehmer legen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bis zum Ende der Übergangszeit nachgekommen werden soll. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer zwecks Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt werden.

(3) Während einer am 31. Dezember 2010 ablaufenden Übergangszeit kann die Endmast von Schafen und Schweinen für die Fleischerzeugung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.3.4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Stallhaltung erfolgen, vorausgesetzt, die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 werden mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt.

(4) Während einer am 31. Dezember 2011 ablaufenden Übergangszeit können Ferkel ohne Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln kastriert werden.

(6) Zum Zwecke von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und bis zu Aufnahme spezifischer Stoffe gemäß Artikel 16 Buchstabe f der Verordnung dürfen nur Mittel verwendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.

(7) Genehmigungen nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, können als Genehmigungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung angesehen werden. Genehmigungen, die jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, laufen am 31. Dezember 2009 ab.

(8) Für eine am 1. Juli 2010 ablaufende Übergangszeit können Unternehmer bei der Kennzeichnung weiter die Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anwenden für:

- i) das System der Berechnung des Prozentanteils von ökologischen/biologischen Zutaten von Lebensmitteln,
- ii) die Codenummer und/oder den Namen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde.

(9) Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

(10) Verpackungsmaterial, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt, kann bis zum 1. Januar 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.

Artikel 96

Aufhebung

Die Verordnungen (EWG) Nr. 207/93, (EG) Nr. 223/2003 und (EG) Nr. 1452/2003 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen und die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle gemäß Anhang XIV zu lesen.

Artikel 97

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 58 gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 2008

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

Verordnungsverfahren
Vorschriften oder —
von den Mitglied-
Standards.

Buchstabe j der
Aufnahme spezifischer
der Verordnung
von den zuständigen

biologischer Zuta-
den Mitgliedstaaten
1993 erteilt wurden,
der vorliegenden
ungen, die jedoch
(EWG) Nr. 207/93
2009 ab.

Übergangszeit können
die Bestimmungen
anwenden für:

Prozentanteils von
Lebensmitteln,

der Kontrollstelle

Januar 2009 nach
2092/91 produziert,
können weiterhin mit
Produktion in den
gebraucht sind.

Schriften der Verord-
zum 1. Januar 2012
mit einem Bezug
in den Verkehr
im Übrigen den
2007 entsprechen.

Nr. 223/2003 und

ungen und die Ver-
Verweise auf die
Zusprechungstabelle

ANHANG I

Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus: Stallmist (Dung)	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0.
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.
A	Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile Haare und Borsten Milcherzeugnisse	Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
A	Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation.
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) über Düngemittel. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend.
A	Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
A	Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.).
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.
A	Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalzerstellung	Nebenprodukt der Siedesalzerstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Spurennährstoffe	Minerale Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz.
A	Steinmehl und Tonerde	

(1) ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

ANHANG II

Pestizide — Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

Anmerkungen

A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid
A	Bienenwachs	Eininsatz beim Baumschnitt
A	Gelatine	Insektizid
A	Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
A	Lecithin	Fungizid
A	Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
A	Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Insektizid
A	Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
A	Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid

2. Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	

3. Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Spinosad	Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten

4. Substanzen, die nur in Fällen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Diammoniumphosphat	Lockmittel, nur in Fällen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Pheromone	Lockstoff; sexuelle Verwirrmethode; nur in Fallen und Spendern
A	Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid, nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln; nur gegen Befall mit <i>Bactroera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.

5. Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Molluskizid

6. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat	Fungizid Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet
A	Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
A	Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
A	Kali-laun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
A	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
A	Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
A	Mineralöle	Insektizid, Fungizid Nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z. B. Bananen)
A	Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid; nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
A	Quarzsand	Repellent
A	Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent

7. Andere Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Calciumhydroxid	Fungizid Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der <i>Nectria galligena</i>
A	Potassiumbicarbonat	Fungizid

ANHANG III

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten

1. Rinder, Equiden, Schafe und Schweine

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weidflächen)
	Mindestleibengewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder und -equiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² /Eber	8,0

2. Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthühner 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden.

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitz- stange/ Tier	Nest	
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (1) in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

(1) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m².

ANHANG IV

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

ANHANG V

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3

1. NICHTÖKOLOGISCHE/NICHTBIOLOGISCHE FUTTERMITTELAUSGANGSERZEUGNISSE PELANZLICHEN URSPRUNGS
 - 1.1. **Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:**
 - Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie
 - Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl
 - Reiskeimkuchen
 - Rispenhirse in Form von Körnern
 - Roggen in Form von Körnern und Futtermehl
 - Sorghum in Form von Körnern
 - Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie, Kleberfutter, Kleber und Keime
 - Spelz in Form von Körnern
 - Triticale in Form von Körnern
 - Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber
 - Malzkeime
 - Biertreber
 - 1.2. **Ölsaaten, Ölf Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:**
 - Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen
 - Sojabohnen, dampferhitz
 - Sojakuchen und Sojabohnenschalen
 - Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen
 - Baumwollsaat und Baumwollsaarkuchen
 - Leinsaat und Leinkuchen
 - Sesamkuchen
 - Palmkernkuchen
 - Kürbiskernkuchen
 - Oliven, Oliventrester
 - Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion)
 - 1.3. **Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:**
 - Kichererbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
 - Erven in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
 - Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie
 - Erbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
 - Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie

- Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Wicken in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Lupinen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Zuckerrübenschnitzel
- Kartoffeln
- Bataten in Form von Knollen
- Kartoffelpülpel (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt)
- Kartoffelstärke
- Kartoffeleiweiß
- Maniok

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Johannisbrot
- Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen)
- Kürbisse
- Zitrusrester
- Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und Traubentrester
- Kastanien
- Walnusskuchen
- Haselnusskuchen
- Kakaoschalen und -kuchen
- Eicheln

1.6. Grünfütter und Raufütter:

- Luzerne
- Luzernegrünmehl
- Klee
- Klee grünmehl
- Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen)
- Grünmehl
- Heu
- Silage
- Getreidestroh
- Wurzelgemüse für Grünfütter

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Melasse
- Algenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seelgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts)
- Pulver und Extrakte von Pflanzen
- pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere)
- Gewürze
- Kräuter

2. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS**2.1. Milch und Milcherzeugnisse:**

- Rohmilch
- Milchpulver
- Magermilch, Magermilchpulver
- Buttermilch, Buttermilchpulver
- Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert)
- Kaseinpulver
- Milchzuckerpulver
- Quark (Topfen) und Sauermilch

2.2. Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

Mit folgenden Einschränkungen: Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei, die nur für andere Arten als Pflanzenfresser verwendet werden dürfen

- Fisch
- Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert
- Autolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren
- enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Hydrolysate und Protolysate, ausschließlich für Jungtiere
- Fischmehl

2.3. Eier und Eiprodukte

- Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb

3. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE MINERALISCHEN URSPRUNGS**3.1. Natrium:**

- unraffiniertes Meersalz
- rohes Steinsalz
- Natriumsulfat
- Natriumcarbonat

- Natriumbicarbonat
- Natriumchlorid

3.2. Kalium

- Kaliumchlorid

3.3. Calcium:

- Lithotamne (Algenkalk) und Märl
- Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)
- Calciumcarbonat
- Calciumlaktat
- Calciumgluconat

3.4. Phosphor:

- entfluoriertes Dicalciumphosphat
- entfluoriertes Monocalciumphosphat
- Mononatriumphosphat
- Calcium-Magnesium-Phosphat
- Calcium-Natrium-Phosphat

3.5. Magnesium:

- Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)
- Magnesiumsulfat
- Magnesiumchlorid
- Magnesiumcarbonat
- Magnesiumphosphat

3.6. Schwefel:

- Natriumsulfat

ANHANG VI

Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4

1. FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE

Die aufgelisteten Zusatzstoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾ zugelassen sein.

1.1. Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

a) Vitamine

- von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind;
- naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden;
- naturidentische synthetische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer mit vorheriger Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vitamine über ihre Futtermittel erhalten.

b) Spurenelemente

- E1 Eisen:
Eisen(II)-carbonat
Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
Eisen(III)-oxid
- E2 Jod:
calciumjodat, Anhydrid
Calciumjodat, Hexahydrat
Natriumjodid
- E3 Kobalt:
Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
Basisches Kobalt(II)-carbonat, Monohydrat
- E4 Kupfer:
Kupfer(II)-oxid
basisches Kupfer(II)-carbonat, Monohydrat
Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat
- E5 Mangan:
Mangan(II)-carbonat
Manganoxid
Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat
- E6 Zink:
Zinkcarbonat
Zinkoxid
Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat
- E7 Molybdän:
Ammoniummolybdat, Natriummolybdat
- E8 Selen:
Natriumselenat
Natriumselenit

1.2. Zootechnische Zusatzstoffe

Enzyme und Mikroorganismen

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

1.3. Technologische Zusatzstoffe

a) Konservierungsmittel

E 200	Sorbinsäure
E 236	Ameisensäure (*)
E 260	Essigsäure (*)
E 270	Milchsäure (*)
E 280	Propionsäure (*)
E 330	Zitronensäure (*)

(*) Für Silage: nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

b) Stoffe mit antioxidierender Wirkung

E 306 — Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs

c) Bindemittel und Fließhilfsstoffe

E 470	Calciumstearat natürlichen Ursprungs
E 551b	Kolloidales Siliciumdioxid
E 551c	Kieselgur
E 558	Bentonit
E 559	Kaolinit-Tone
E 560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit
E 561	Vermiculit
E 562	Sepiolit
E 599	Perlit

d) Silierzusatzstoffe

Enzyme, Hefen und Bakterien können als Silage-Zusatzstoffe verwendet werden.

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

2. BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG

Die aufgelisteten Stoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (1) zugelassen sein.

Bierhefen:

- *Saccharomyces cerevisiae*
- *Saccharomyces carlsbergensis*

3. STOFFE FÜR DIE SILAGEERZEUGUNG

- Meersalz
- rohes Steinsalz
- Molke
- Zucker
- Zuckerrübenschnitzel
- Getreidemehl
- Melassen

(1) ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8.

ANHANG VII

Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Artikel 23 Absatz 4

Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion:

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzhali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumcarbonat

ANHANG VIII

Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
 B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

ABSCHNITT A — LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE, EINSCHLIESSLICH TRÄGER

Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 153	Pflanzenkohle		X	Geäschter Ziegenkäse Morbier-Käse
A	E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse
A	E 170	Calcium-carbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
A	E 220 oder	Schwefeldioxid	X	X	Obstweine (*) ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein) sowie Met: 50 mg (**) Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg (**) (*) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂
	E 224	Kalium-metabisulfit	X	X	
A	E 250 oder	Natriumnitrit		X	Fleischerzeugnisse (*): E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg
	E 252	Kaliumnitrat		X	
A	E 270	Milchsäure	X	X	
A	E 290	Kohlendioxid	X	X	
A	E 296	Äpfelsäure	X		
A	E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse (*)
A	E 301	Natriumascorbat		X	Fleischerzeugnisse (*) in Verbindung mit Nitrit- oder Nitrat

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 306*	Stark tocopherolhaltige Extrakte	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
A	E 322*	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
A	E 330	Zitronensäure	X		
A	E 331	Natriumcitrat		X	
A	E 333	Calciumcitrat	X		
A	E 334	Weinsäure (L(+)-)	X		
A	E 335	Natriumtartrat	X		
A	E 336	Kaliumtartrat	X		
A	E 341 (1)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlsatz
A	E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse (2)
A	E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 410*	Johannisbrotkernmehl	X	X	
A	E 412*	Guarkernmehl	X	X	
A	E 414*	Gummi arabicum	X	X	
A	E 415	Xanthan	X	X	
A	E 422	Glycerin	X		Für Pflanzenextrakte
A	E 440* (1)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
A	E 500	Natriumcarbonat	X	X	„Dulce de leche“ (2) und Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse (2)
A	E 501	Kaliumcarbonat	X		
A	E 503	Ammoniumcarbonat	X		
A	E 504	Magnesiumcarbonat	X		
A	E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
A	E 516	Calciumsulfat	X		Träger
A	E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
A	E 551	Siliciumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 553b	Talkum	X	X	Überzugmittel für Fleischerzeugnisse
A	E 938	Argon	X	X	
A	E 939	Helium	X	X	
A	E 941	Stickstoff	X	X	
A	E 948	Sauerstoff	X	X	

(1) Dieser Zusatzstoff darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten.

(2) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(3) „Dulce di leche“ ist eine geschmeidige, wohlschmeckende Creme von brauner Farbe aus gesüßter, eingedickter Milch.

ABSCHNITT B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates (!)
A	Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
A	Calciumcarbonat	X		
	Calciumhydroxid	X		
A	Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
A	Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
A	Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
A	Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
A	Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung (!)
A	Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung (!) Ölgewinnung und Stärkehydrolyse
A	Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassica spp)
A	Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung (!) Zuckerherstellung (!)
A	Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
A	Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
A	Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
A	Kohlendioxid	X	X	
A	Stickstoff	X	X	
A	Ethanol	X	X	Lösemittel
A	Gerbsäure	X		Filterhilfe
A	Eiweißalbumin			
A	Kasein	X		
A	Gelatine	X		
A	Hausenblase	X		
A	Pflanzenöle	X		Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverfütter

(!) ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X	X	
A	Aktivkohle	X		
A	Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
A	Bentonit	X		Verdickungsmittel für Mehl (1) In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558
A	Kaolin	X	X	Propolis (1) In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 559
A	Cellulose	X	X	Gelatineherstellung (1)
A	Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung (1)
A	Perlit	X	X	Gelatineherstellung (1)
A	Haselnussschalen	X	X	
A	Reismehl	X		
A	Bienenwachs	X		Trennmittel
A	Carnaubawachs	X		Trennmittel
A		X		

(1) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.
(2) Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

ANHANG IX

Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 28

1. UNVERARBEITETE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE UND DARAUS HERGESTELLTE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

— Eichen	<i>Quercus</i> spp.
— Colanüsse	<i>Cola acuminata</i>
— Stachelbeeren	<i>Ribes uva-crispa</i>
— Maracuja (Passionsfrucht)	<i>Passiflora edulis</i>
— Himbeeren (getrocknet)	<i>Rubus idaeus</i>
— Rote Johannisbeeren (getrocknet)	<i>Ribes rubrum</i>

1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

— Pfeffer (peruanisch)	<i>Schinus molle</i> L.
— Meerrettichsamensamen	<i>Armoracia rusticana</i>
— Kleiner Galgant	<i>Alpinia officinarum</i>
— Saflorblüten	<i>Carthamus tinctorius</i>
— Brunnenkresse	<i>Nasturtium officinale</i>

1.3. Verschiedenes

Algen, einschließlich Seetang, die für die Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

2. PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

2.1. Fette und Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von

— Kakao	<i>Theobroma cacao</i>
— Kokosnüssen	<i>Cocos nucifera</i>
— Oliven	<i>Olea europaea</i>
— Sonnenblumen	<i>Helianthus annuus</i>
— Palmern	<i>Elaeis guineensis</i>
— Raps	<i>Brassica napus, rapa</i>
— Saflor	<i>Carthamus tinctorius</i>
— Sesam	<i>Sesamum indicum</i>
— Soja	<i>Glycine max</i>

2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

- Fructose
- Reispapier
- Oblaten
- Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

2.3. Verschiedenes

- Erbsenprotein *Pisum* spp.
- Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.
- Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c.

3. TIERISCHE ERZEUGNISSE

Wasserorganismen, nicht aus der Aquakultur, die bei der Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

- Gelatine
- Molkenpulver „Herasuola“
- Naturdärme

ANHANG X

Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln gemäß Artikel 45 Absatz 3 in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl Sorten zur Verfügung stehen

ANHANG XI

Gemeinschaftslogo gemäß Artikel 57

A. GEMEINSCHAFTSLOGO

1. Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschaftslogos

- 1.1. Das Gemeinschaftslogo muss einem der Muster in Teil B.2 dieses Anhangs entsprechen.
- 1.2. Die Angaben, die das Logo enthalten muss, sind in Teil B.3 dieses Anhangs vorgegeben. Das Logo kann mit der Angabe gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates kombiniert werden.
- 1.3. Bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos und der Angaben gemäß Teil B.3 dieses Anhangs sind die Reproduktionsanweisungen des grafischen Handbuchs in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

B.2. Muster



dem Anhang der
ungen des grafischen

Nederlands



Polski



Portugués



Slovenčina (slovenský jazyk)



Slovenščina (slovenski jezik)



Suomi



Svenska



Български



Română



Nederlands/Français



Suomi/Svenska



Français/Deutsch



B.3. Angaben, die das Gemeinschaftslogo enthalten muss**B.3.1. Einzelangaben:**

BG: БИОЛОГИЧНО ЗЕМЕДЕЛИЕ*

ES: AGRICULTURA ECOLÓGICA

CS: EKOLOGICKÉ ZEMĚDĚLSTVÍ

DA: ØKOLOGISK JORDBRUG

DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT, ÖKOLOGISCHER LANDBAU

ET: MAHEPÖLLUMAJANDUS, ÖKOLOOGILINE PÖLLUMAJANDUS

EL: ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΡΓΙΑ

EN: ORGANIC FARMING

FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE

IT: AGRICOLTURA BIOLOGICA

LV: BIOLOĢISKĀ LAUKSAIMNIECĪBA

LT: EKOLOGINIS ŽEMĖS ŪKIS

HU: ÖKOLÓGIAI GAZDÁLKODÁS

MT: AGRIKULTURA ORGANIKA

NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW

PL: ROLNICTWO EKOLOGICZNE

PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA

RO: AGRICULTURĂ ECOLOGICĂ*

SK: EKOLOGICKÉ POĽNOHOSPODÁRSTVO

SL: EKOLOŠKO KMETIJSTVO

FI: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO

SV: EKOLOGISKT JORDBRUK

B.3.2. Kombination zweier Angaben:

Kombinationen zweier Angaben in den Sprachen gemäß Abschnitt B.3.1 sind zulässig, soweit sie wie folgt gestaltet sind:

NL/FR: BIOLOGISCHE LANDBOUW — AGRICULTURE BIOLOGIQUE

FI/SV: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO — EKOLOGISKT JORDBRUK

FR/DE: AGRICULTURE BIOLOGIQUE — BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

B.4. Grafisches Handbuch**INHALT**

1. Einleitung
2. Allgemeine Verwendung des Logos
 - 2.1. Farblogo (Referenzfarben)
 - 2.2. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß
 - 2.3. Kontrast zu den Hintergrundfarben
 - 2.4. Schriftbild
 - 2.5. Sprachversion
 - 2.6. Verkleinerte Formate
 - 2.7. Besondere Bedingungen für die Verwendung des Logos
3. Originalreprovorlagen
 - 3.1. Zweifarbige Ausführung
 - 3.2. Konturlinien
 - 3.3. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß
 - 3.4. Farbmusterbögen

1. EINLEITUNG

Das Graficshandbuch soll den Marktteilnehmern bei der Reproduktion des Logos als Anleitung dienen.

2. ALLGEMEINE VERWENDUNG DES LOGOS

2.1. Farblogo (Referenzfarben)

Bei Farblogos sind entweder Pantone-Sonderfarben oder ein herkömmlicher Vierfarbendruck zu verwenden. Die Referenzfarben sind nachstehend vorgegeben.

Logo in pantone



GREEN: Pantone 367

BLUE: Pantone Reflex Blue
Text in blue

Logo in four-colour process



GREEN: 30,5 % cyan + 60 % yellow

BLUE: 100 % cyan + 80 % magenta
Text in blue

2.2. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß

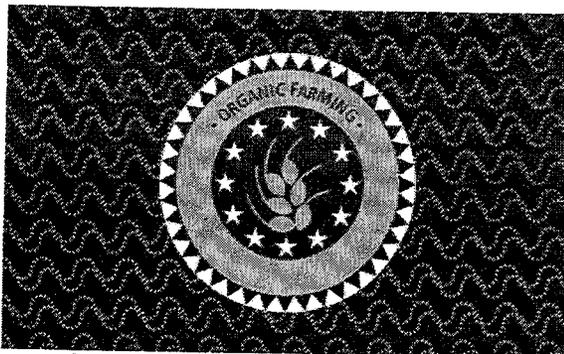
Das Logo in Schwarz-Weiß kann wie folgt verwendet werden:



2.3. Kontrast zu den Hintergrundfarben

Bei Verwendung des Farblagos auf einem farbigem Hintergrund, der das Lesen der Schrift erschwert, empfiehlt sich eine Abgrenzung durch eine umlaufende Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um das Logo besser vom Hintergrund abzuheben.

Logo mit farbigem Hintergrund



2.4. Schriftbild

Für den Text empfiehlt sich der Schriftsatz „Frutiger Bold Condensed“ oder „Myriad Bold condensed“ in Großbuchstaben.

Die Buchstabengröße ist nach den Vorgaben unter Abschnitt 2.6 zu verkleinern.

2.5. Sprachversion

Es kann (können) die Sprachversion(en) gemäß Teil B.3 ausgewählt werden.

2.6. Verkleinerte Formate

Sollte die Verwendung des Logos auf verschiedenen Etiketten eine Verkleinerung erfordern, so sind folgende Minstdurchmesser einzuhalten:

- a) bei Logos mit Einzelangabe: mindestens 20 mm Durchmesser



20 mm



20 mm

- b) bei Logos mit einer Kombination von zweier Angaben: Mindestgröße 40 mm Durchmesser.



2.7. Besondere Bedingungen für die Verwendung des Logos

Das Logo soll die Erzeugnisse aufwerten. Deshalb sollte die Umsetzung möglichst in Farbe erfolgen, damit das Logo besser ins Auge fällt und vom Verbraucher leichter und schneller erkannt werden kann.

Aus diesem Grunde sollten einfarbige Logos (Schwarz-Weiß) gemäß Abschnitt 2.2 lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

3. ORIGINALREPROVORLAGEN

3.1. Zweifarbige Ausführung

- Einzelangabe in allen Sprachen
- Beispiele von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

Durchmesser einzuhalten:

ESPAÑOL

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DANSK

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



ΕΛΛΗΝΙΚΑ

PANTONE 967

PANTONE REFLEX BLUE



ENGLISCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



FRANCAIS

PANTONE 547

PANTONE REFLEX BLUE



ITALIANO

PANTONE 967

PANTONE REFLEX BLUE



NEDERLANDS

PANTONE 801

PANTONE REFLEX BLUE



PORTUGUÉS

PANTONE 647

PANTONE REFLEX BLUE



SCG&E

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



— Beispiele von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

NEDERLANDS/FRANÇAIS

PANTONE 967

PANTONE REFLEX BLUE



SUOMI/SVEANSKA

PANTONE 967

PANTONE REFLEX BLUE



FRANCAIS/DEUTSCHE

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



3.2. Konturlinien

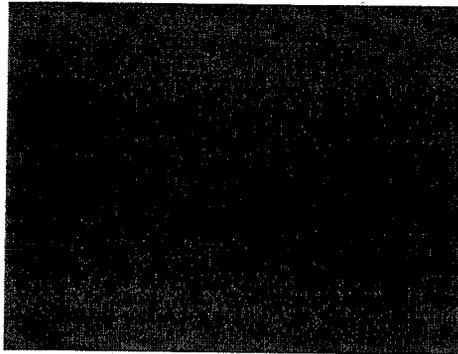


3.3. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß

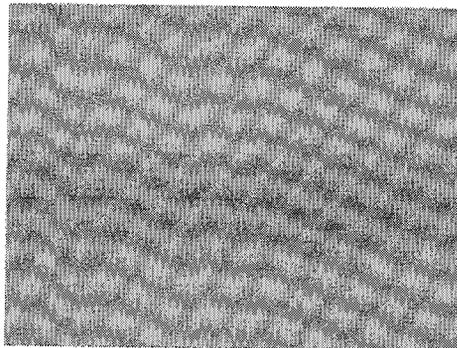


3.4. Farbmusterbögen

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367



ANHANG XII

Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Nummer der Bescheinigung:	
Name und Anschrift des Unternehmers; Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/ Kontrollbehörde:
Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Verarbeitete Erzeugnisse:	definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und ebenfalls nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
Gültigkeitsdauer Pflanzliche Erzeugnisse: von bis Tierische Erzeugnisse: von bis Verarbeitete Erzeugnisse: von bis	Datum der Kontrolle(n):
Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen. Datum, Ort: Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

ANHANG XIII

Muster einer Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 69

Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Name und Anschrift des Verkäufers:	
Kennzeichnung (z. B. Nummer der Partie oder des Bestands)	Produktbezeichnung:
Bestandteile: (Alle Produktbestandteile/alle während des Produktionsprozesses zuletzt verwendeten Bestandteile angeben)	
Der Unterzeichnete bestätigt, dass dieses Erzeugnis weder „aus“ noch „durch“ GVO im Sinne der Verwendung dieser Begriffe in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurde, und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung falsch ist. Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Erzeugnis die Anforderungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich des Verbots der Verwendung von GVO erfüllt. Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen. Der Unterzeichnete ermächtigt die für die Kontrolle des Kunden zuständige Kontrollstelle/Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die Richtigkeit dieser Bestätigung zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Ferner stimmt der Unterzeichnete zu, dass diese Aufgabe von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden kann, die von der Kontrollstelle schriftlich benannt wurde. Der Unterzeichnete haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Bestätigung.	
Land, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers:	(ggf.) Firmenstempel des Verkäufers:

ANHANG XIV
Entsprechungstabelle gemäß Artikel 98

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
—		Artikel 1
—		Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 4 Nummer 15		Artikel 2 Buchstabe b
Anhang III Abschnitt C (erster Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe c
Anhang III Abschnitt C (zweiter Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe d
—		Artikel 2 Buchstabe e
—		Artikel 2 Buchstabe f
—		Artikel 2 Buchstabe g
—		Artikel 2 Buchstabe h
Artikel 4 Nummer 24		Artikel 2 Buchstabe i
—		Artikel 3 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1 und 7.2		Artikel 3 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 7.4		Artikel 3 Absatz 3
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 3 Absatz 4
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 3 Absatz 5
—		Artikel 4
Artikel 6 Absatz 1, Anhang I Abschnitt A Nummer 3		Artikel 5
Anhang I Abschnitt A Nummer 5		Artikel 6
Anhang I Abschnitte B und C (Titel)		Artikel 7
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.4, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11		Artikel 9 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.6		Artikel 9 Absatz 5
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.1		Artikel 10 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.1		Artikel 10 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.2		Artikel 10 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.3		Artikel 10 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.5		Artikel 11 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.6		Artikel 11 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.7		Artikel 11 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.8		Artikel 11 Absätze 4 und 5
Anhang I Abschnitt B Nummern 6.1.9, 8.4.1 bis 8.4.5		Artikel 12 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.9		Artikel 12 Absatz 5

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt C Nummern 4, 8.1 bis 8.5		Artikel 13
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.2		Artikel 14
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1, 7.2		Artikel 15
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.2		Artikel 16
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6		Artikel 17 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.7		Artikel 17 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.8		Artikel 17 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.10		Artikel 17 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.2		Artikel 18 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.3		Artikel 18 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 7.2		Artikel 18 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.2.1		Artikel 18 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.3		Artikel 19 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.1, 5.2		Artikel 19 Absätze 2 bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummern 4.1, 4.5, 4.7 und 4.11		Artikel 20
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.4		Artikel 21
Artikel 7		Artikel 22
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.13, 5.4, 8.2.5 und 8.4.6		Artikel 23
Anhang I Abschnitt B Nummern 5.3, 5.4, 5.7 und 5.8		Artikel 24
Anhang I Abschnitt C Nummer 6		Artikel 25
Anhang III Abschnitt E Nummer 3 and Abschnitt B		Artikel 26
Artikel 5 Absatz 3 und Anhang VI Teile A und B		Artikel 27
Artikel 5 Absatz 3		Artikel 28
Artikel 5 Absatz 3	(1): Artikel 3	Artikel 29
Anhang III Abschnitt B Nummer 3		Artikel 30
Anhang III Nummer 7		Artikel 31
Anhang III Abschnitt E Nummer 5		Artikel 32
Anhang III Nummer 7 Buchstabe a		Artikel 33
Anhang III Abschnitt C Nummer 6		Artikel 34
Anhang III Nummer 8 und Abschnitt A Nummer 2.5		Artikel 35
Anhang I Abschnitt A Nummern 1.1 bis 1.4		Artikel 36
Anhang I Abschnitt B Nummer 2.1.2		Artikel 37
Anhang I Abschnitt B Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3 und Anhang I Abschnitt C Nummern 2.1, 2.3		Artikel 38
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.6		Artikel 39
Anhang III Abschnitt A1 Nummer 3 und Buchstabe b		Artikel 40
Anhang I Abschnitt C Nummer 1.3		Artikel 41

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.4 (erster Gedankenstrich) und Nummer 3.6 Buchstabe b		Artikel 42
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.8		Artikel 43
Anhang I Abschnitt C Nummer 8.3		Artikel 44
Artikel 6 Absatz 3		Artikel 45
	(3): Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 45 Absätze 1 und 2
	(3): Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 45 Absatz 1
	(3): Artikel 4	Artikel 45 Absatz 3
	(3): Artikel 5 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 4
	(3): Artikel 5 Absatz 2	Artikel 45 Absatz 5
	(3): Artikel 5 Absatz 3	Artikel 45 Absatz 6
	(3): Artikel 5 Absatz 4	Artikel 45 Absatz 7
	(3): Artikel 5 Absatz 5	Artikel 45 Absatz 8
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.4		Artikel 46
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.6 Buchstabe a		Artikel 47 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.9		Artikel 47 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.5		Artikel 47 Absatz 3
	(3): Artikel 6	Artikel 48
	(3): Artikel 7	Artikel 49
	(3): Artikel 8 Absatz 1	Artikel 50 Absatz 1
	(3): Artikel 8 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2
	(3): Artikel 9 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
	(3): Artikel 9 Absätze 2 und 3	Artikel 51 Absatz 2
		Artikel 51 Absatz 3
	(3): Artikel 10	Artikel 52
	(3): Artikel 11	Artikel 53
	(3): Artikel 12 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 1
	(3): Artikel 12 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 2
	(3): Artikel 13	Artikel 55
	(3): Artikel 14	Artikel 56
		Artikel 57
		Artikel 58
	(2): Artikel 1 und Artikel 5	Artikel 59
	(2): Artikel 5 und 3	Artikel 60
	(2): Artikel 4	Artikel 61
Artikel 5 Absatz 5		Artikel 62
Anhang III Nummer 3		Artikel 63
Anhang III Nummer 4		Artikel 64

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang III Nummer 5		Artikel 65
Anhang III Nummer 6		Artikel 66
Anhang III Nummer 10		Artikel 67
—		Artikel 68
—		Artikel 69
Anhang III Abschnitt A Nummer 1		Artikel 70
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.2.		Artikel 71
—		Artikel 72
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.3		Artikel 73
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.1		Artikel 74
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.2		Artikel 75
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 76
Anhang I Abschnitt B Nummer 5.6		Artikel 77
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.5,6,7,7.7,8		Artikel 78
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 79
Anhang III Abschnitt B Nummer 1		Artikel 80
Anhang III Abschnitt C		Artikel 81
Anhang III Abschnitt C Nummer 1		Artikel 82
Anhang III Abschnitt C Nummer 2		Artikel 83
Anhang III Abschnitt C Nummer 3		Artikel 84
Anhang III Abschnitt C Nummer 5		Artikel 85
Anhang III Abschnitt D		Artikel 86
Anhang III Abschnitt E		Artikel 87
Anhang III Abschnitt E Nummer 1		Artikel 88
Anhang III Abschnitt E Nummer 2		Artikel 89
Anhang III Abschnitt E Nummer 4		Artikel 90
Anhang III Nummer 9		Artikel 91
Anhang III Nummer 11		Artikel 92
—		Artikel 93
—		Artikel 94
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.5		Artikel 95 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.5.1		Artikel 95 Absatz 2
—		Artikel 95 Absätze 3-8
—		Artikel 95
—		Artikel 96
—		Artikel 97
Anhang II Teil A		Anhang I

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang II Teil B		Anhang II
Anhang VIII		Anhang III
Anhang VII		Anhang IV
Anhang II Teil C		Anhang V
Anhang II Teil D		Anhang VI
Anhang II Teil E		Anhang VII
Anhang VI Teile A und B		Anhang VIII
Anhang VI Teil C		Anhang IX
—		Anhang X
—		Anhang XI
—		Anhang XII
—		Anhang XIII
—		Anhang XIV

18.9.2008

9

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 967/2008 DES RATES

vom 29. September 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates⁽¹⁾ wurden Regeln für die Verwendung obligatorischer Angaben für ökologische/biologische Erzeugnisse aufgestellt; unter anderem muss gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b jener Verordnung ab dem 1. Januar 2009 bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung das Gemeinschaftslogo erscheinen.
- (2) Es hat sich gezeigt, dass das bestehende Gemeinschafts-
emblem gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽²⁾ mit anderen bestehenden Logos für geschützte geographische Angaben und geschützte Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ur-

sprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽³⁾ und dem Zeichen für garantiert traditionelle Spezialitäten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2007 der Kommission vom 18. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽⁴⁾ verwechselt werden könnte.

- (3) Für die Verbraucherwahrnehmung ist eine informative Etikettierung mit einem markanten, ansprechenden Gemeinschaftslogo wichtig, das die ökologische/biologische Erzeugung symbolisiert und die Erzeugnisse eindeutig identifiziert. Für die Gestaltung eines solchen Gemeinschaftslogos und seine Bekanntmachung in der Öffentlichkeit wird eine gewisse Zeit benötigt.
- (4) Damit die Marktteilnehmer finanziell und organisatorisch nicht unnötig belastet werden, sollte die obligatorische Verwendung des Gemeinschaftslogos um den Zeitraum verschoben werden, der für die Gestaltung eines neuen Gemeinschaftslogos erforderlich ist. Eine solche Entscheidung hindert die Marktteilnehmer nicht daran, das derzeitige Logo gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 freiwillig zu verwenden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird folgender Absatz angefügt:

„Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b und c gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.“

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 369 vom 23.12.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 9.10.2007, S. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BARNIER

3.10.2008

in

10



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate F. Horizontal aspects of rural development
F.5. Organic Farming

Brussels, 19.12.2007
F.5/IC/jm/D(2007)39467
committees/scof/2007meetings/27.11.2007
AGRI 32847

MINUTES

OF THE 70TH MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC
FARMING HELD ON 27 NOVEMBER 2007

RUE DE LA LOI 130 - 11TH FLOOR - ROOM A

President: Mr Sousa Uva, Mr Hulot

26 Member States were present (Malta was absent); Norway and Switzerland were present as observers.

Mr. Hulot introduced Mr. Radecky, as a new member of Unit F.5 replacing Mrs Bedechian. Mr. Radecky will deal mostly with the following topics: OFIS, organic agriculture statistics, Article 10a and Article 15.

Section A Drafts presented for a possible opinion

1. Separation of feed lines: draft Commission Regulation (AGRI/2007/63329rev1)

The purpose of this draft Regulation is to prolong a derogation on using the same production line for organic and non-organic feedstuff under certain conditions until 1.1.2009 when the new Council Regulation will enter into force. The proposed extension of the derogation is in line with the rules laid down in the new Council Regulation, as according to the latter rules the production of processed organic feed and non-organic feed in one production line is allowed as long as these productions are separated in time.

Translation remarks regarding footnote 1 and whereas 4 were pointed out by DK, ES, PT, SI, SK and FI. The Commission invited the Member States to send these corrections by e-mail.

FR asked the Commission to include precautionary rules since this exception is allowed under Regulation 834/2007. The Commission explained that implementing rules will clarify it.

The draft Commission Regulation received a favourable opinion by qualified majority: 342 for; Malta was absent.

2. Food additives and processing aids permitted in organic foodstuffs: draft Commission Regulation amending and correcting Annex VI to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (Doc AGRI/2007/63506 rev4)

The Commission presented a draft Commission Regulation on food additives and processing aids permitted in organic foodstuffs.

The draft Regulation intended among other things to change the current indicative ingoing amount of 80 ppm sodium nitrite (E 250) or potassium nitrate (E 252) to a maximum added amount of 80 ppm for non-traditional products and a maximum residual amount of 50 ppm exclusively for certain traditional meat products mentioned in Directive 95/2/EC of the EP and of the Council (as amended by Directive 2006/52/EC). These changes take into account the conclusions of the panel of independent experts. The point was finally withdrawn from the agenda (no vote took place) as a qualified majority would not have been reached. In fact from the discussion the following came out:

CZ, DK, EL and IT said that they would not give a favourable opinion to the amendment since they require stricter limitations on the use of nitrites and nitrates. DK did not think that nitrites/nitrates should be allowed at all and requested a lower maximum added amount of 60 ppm to be in line with their national legislation for conventional products. Safe alternatives are already in use in BE and in IT for certain products. IT wanted to add to the foot note a list of traditional Italian products for which nitrites/nitrates are not allowed.

The Commission argued that lowering the levels in the short term is not possible, but stressed the fact of a re-evaluation that is already planned in 3 years. DK thought that there is no necessity of a re-evaluation. It should not be possible to extend the use of nitrites/nitrates after 2010.

DE, ES, FR, AT, PT, FI, SE, UK, expressed their concerns on food safety if nitrites and nitrates are banned from the preparation of meat products and recommended that research focuses on alternatives. Some countries wanted a security evaluation by EFSA. DE, IE, ES, NL, AT and UK agreed with the proposed levels. On the contrary, FR and PT required higher levels of nitrites and nitrates.

For hydrochloric acid, ES, IT and IE asked to limit its use to the Gouda cheese and not to extend it to all hard rind cheeses. NL remarked that hydrochloric acid is used not only for Gouda but also for other cheeses. The Commission, following the indications of the panel of experts, will consider allowing hydrochloric acid only for Gouda or a limited range of Dutch cheeses. FR expressed its doubts on whether hydrochloric acid is in fact an additive or a processed aid, but the Commission replied that it has the confirmation of DG SANCO that is a technical auxiliary. BE opposed to the use of hydrochloric acid in Gouda preparation. AT presented lactic acid as an alternative auxiliary that reduces the pH in the brine bath for cheeses. NL argued that it could not be used in Gouda since it will affect the flavour.

DK asked to reduce sulphides as much as possible to 50 mg. FI said it is too early to remove sulphides. Commission answered sulphur dioxide and potassium metasilphite will be re-examined by 31 December 2010.

Concerns for the use of hydrogen peroxide for the processing of gelatine. The level of hydrogen peroxide for gelatine, is measured by residual amounts in the final product, the level in the final product must not exceed 10 ppm.

DK pointed out the necessity of removal of colouring substances from annex VI completely. The Commission said that this could not be achieved with this proposal.

Translation or typing remarks should be sent to the Commission which will make the corrections.

3. Codification of regulation 1788/2001: Commission Regulation laying down detailed rules for implementing the provisions concerning the certificate of inspection for imports from third countries under Article 11 of Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs

The Commission presented the results of the codification of Regulation (EEC) No 1788/2001. Codification does not change the substance of the Regulation but only its layout since it puts together in one single act the current legislation, in order to make the framework clear and to avoid the introduction of longstanding amendments.

ES and FR enumerated a series of mistakes in the translations that will be reviewed in due time.

The codification of the Regulation was approved by qualified majority: 342 for; Malta was absent.

Section B Information and/or discussion

1) New organic logo: state of play

The Commission presented a working document on the new logo for organic products. This new logo will be approved by an amendment of the Regulation 2092/91 and will be included in the new implementing rules.

The Commission explained the importance of speeding up the decision making process, since the new logo will be compulsory from 1 January 2009 and will be used in the promotion campaign starting in February/March 2008.

Following the indications given by Member States following positive comments were stated: the chosen logo is simple, different from the previous one that was not representative for the entire sector; different from the quality policy logos; mostly green in colour, but functional in black and white and in reduced size and not requiring translation.

The company Media Consulta Group, selected for the purpose of elaborating the new logo, presented 13 logos, 5 of which were preselected and tested in DE, IT, PL and UK; finally, 1 has been chosen.

Transitory measures will help producers to run out of existing packages.

In general, the Member States welcomed the logo.

Questions arose about the possibility of participating in the decision process (DE, ES and IT) and DK complained that Member States were not aware and they knew it from the press. Comments on the colours were made by CZ, FR, IT LU and PT; the Commission will think about the flexibility for the logo, although only one type of green should be used.

DK, SE and UK opposed to the presence of "bio", since they believe that it could create confusion among consumers. BG and EL asked whether the Latin alphabet is compulsory or not. DK, ES, NO, FI, SE and UK would prefer a symbol, although all of them are familiar with the term "bio". The Commission argued that a drawing would make the logo more complicated, and could create problems in printing it in small size.

The Commission encouraged the Member States to send their comments up to 15 December but prudence in the sharing of this document is required. A vote will be held in the January SCOF meeting.

2) New implementing rules on imports: presentation of a working document

As part of the implementing rules of Council Regulation 834/2007 and, in particular, of Articles 32 and 33, the Commission prepared a working document regarding imports of organic products from third countries. This working document will also include the content of Commission Regulation 1788/2001 about certificates of inspection.

With the cooperation of the Member States 3 lists will be created: the list of third countries, the list of Control Bodies and Control Authorities for the purpose of compliance and the list of Control Bodies and Control Authorities for the purpose of equivalence. No timeframe has been given, but the lists will not be available before the end of 2009.

Transitional measures will allow the Member States to continue to grant authorisations to importers.

DE, DK, IE and IT asked for clarifications about the terms "equivalence" and "compliance". ES asked for clarifications on the geographical scope of the accreditation and on the contents of the reports mentioned in Article 7, paragraph 2 and in Article 8, paragraph 2. The Commission clarified that, on the content, there will be no distinction between products certified on the basis of compliance and equivalence, so both will have the organic logo.

DE expressed its concerns as regards keeping the lists up-to-date and making it available on internet in due time.

IT and SE hoped the Regulation will be simple.

The Commission emphasized that any further contributions from the Member States will be appreciated; deadline for the comments is set on 15 December.

3) First impression on the stakeholder consultation on implementing rules for organic production and labelling (working document)

The Commission presented a draft summary report on the stakeholder consultation on new implementing rules. Additional comments sent by respondents have not been taken up in the summary but if the Member States and stakeholders agree, may be included in the final document.

The questionnaire was intended to be a tool to clarify certain ambiguities in the context of drafting the new rules, it was neither a statistical survey nor a vote. The answers will be taken into account one by one.

DE and UK were concerned about the publication of the report on internet; the final report will be published on CIRCA website but stakeholders that wanted their opinion to be public have already published their answer on their own websites.

The Commission clarified the misunderstanding raised by IT and PT on whether both the tables and the questionnaire should be filled in.

Further comments sent before the 7 December 2007 will be taken into account.

4) Ad-hoc expert group on Annex II, pesticides: information

The Commission informed the Member States that the meeting of ad-hoc expert group will be held on 22-23 January 2008.

The group will examine the following substances: copper octanoate as a fungicide, as requested by DE in 2004; ethylene for sprout suppressing, as requested by UK for sprout suppressing in potatoes and onions in 2005; ethylene for ripening of citrus, as requested by IT for ripening of all citrus, several times from 2005 on; spinosad as an insecticide in fruit and vegetables, as requested by IT (2005) and FR (2007); potassium bicarbonate (baking powder) as a fungicide, as requested by UK (2006) and FR (2007).

DK and IT asked information about the selection procedure of the experts; the Commission replied that they will be chosen from an existing list from RTD and the names of the participants will be provided to the Member States.

5) Article 10a: follow-up of notifications

There were no notifications to discuss under this point.

6) Third countries: updates and overview

The Commission sent an updated list to the Member States.

7) Codex:

a) Information on comments sent to item B.5 of CL.2007/16-FL (food additives)

The Commission informed the Member States about the final version of the document sent to DG SANCO.

b) Preparation of comments to CL 2007/34-FL (inclusion of ethylene, to be sent before 15 January 2008)

The Commission asked the Member States to send possible comments CL 2007/34-FL on the inclusion of ethylene before 15 December. When no comments from the Member States will be received, the Commission will not send comments to Codex on this point.

8) Miscellaneous

- Statistics on organic farming

The Commission informed that only 16 Member States plus NO sent statistics to Eurostat concerning year 2006. The Commission invited the Member States to send the data as soon as possible and to fill in all the boxes since an empty cell could be interpreted as "n.a." or as "zero".

As regards to the data of year 2006, only 6 Member States replied for the moment. From 2007 onwards, data should be sent directly to Eurostat.

Clarifications were asked by DK and IE. The Commission explained that from year 2009 data concerning the year 2008 shall be sent in the new template. The new procedure will be included in the implementing rules.

- List of delegates for aquaculture

The Commission reminded the Member States to send the missing information as regards the name and addresses of the delegates and the Departments responsible for organic aquaculture in their country. This list is needed for the organisation of the future discussion of the new implementing rules on organic aquaculture in the SCOF.

DG FISH as the leading DG on technical level will prepare the working document for the draft implementing rules. For the purpose of gaining a better overview and experience in this new field, DG FISH invited an expert group. DK and UK remarked the importance of the independence and objectivity of the expert panel.

- Coloured Easter eggs

DE asked the Commission for clarification on using colours for organic Easter eggs; the Commission clarified that according to Section A.6 of Annex VI of Reg. 2092/91 only for the use of stamping eggshells certain colours pursuant to Article 2(9) of Directive 94/36/EC are allowed.

- Feed shortages

CZ, EL and ES asked to extend the derogation for using 5% of non-organic feedstuff. In several regions the organic grain harvest was low because of climatic catastrophes (either heavy rainfall or droughts). The Commission advised the Member States to make use of point 4.9 of Annex I.B of (EEC) No 2092/91, which is foreseen to cover such events in case of exceptional meteorological conditions.

- Others

The following topics were raised by different Member States, but due to time restraints they could not be dealt with: guidelines for inspection procedure, raised by SE; mineral feedstuff, raised by SE; anti-fungi treatment for seeds, raised by IE.

Next SCOF meeting will be held in Brussels on 16 and 17 January 2008, to discuss implementing rules and vote for the logo.

Subsequent SCOF meeting is planned for 26 and 27 February 2008.

signed
Nikiforos SIVENAS
Director



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate F. Horizontal aspects of rural development
F.5. Organic Farming

Brussels, 7.02.2008
F.5/FB/IC/jm/D(2008)
G:\03. Committees & stakeholders\b.
SCOF\2008\08-01-16+17
AGRI 3420

MINUTES

OF THE 71st MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC
FARMING HELD ON 16-17 JANUARY 2008

President: Mr Sivenas, Mr Hulot

27 Member States were present; Norway and Switzerland were present as observers.

Section A Drafts presented for a possible opinion

- 1) **New organic logo: draft Commission Regulation amending Annex V to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (Doc AGRI/2007/64351rev)**

Most Member States appreciated the graphic and the design of the logo. Yet, DK, IE, LT, HU, PL, FI, SE and UK were against the presence of term "bio". In their view, this term would not be recognized by consumers or could mislead them (IE, LT and UK).

DK, AT, FI, SE and UK would rather prefer a symbol.

LT, PL and FI asked to have other acronyms or translations of the term "bio". The Commission replied that the presence of indications in different languages would hamper the free circulation of organic products within the Community. BG, EL and SE supported the Commission.

FI suggested postponing the promotion campaign until the products with the new logo are already on the market. IE, FR, IT and LU on the contrary, wished to launch the promotion campaign as soon as possible.

During the discussion, account was taken of the comments raised by the Member States, and where necessary the draft was amended accordingly. At the request of DE, the following sentence was added to the draft regulation: "the logo may be used visually combined with graphical or textual elements referring to organic farming, under the condition that they do not modify or change the nature of the logo".

The revised document received a favourable opinion by qualified majority: 265 for, 80 against (LT, PL, FI, SE, and UK), 0 abstention.

LT argued that the term "bio" in LT refers to "biotechnology" and it is associated with GMOs; FI and SE said that "bio" has no link at all with organic farming. PL joined this opinion and added that producers do not want it; finally, UK said that when a

product is marked as "bio", it means that it contains lactobacillus and/or other live cultures, therefore the logo "bio" would mislead customers.

2) Food additives and processing aids permitted in organic foodstuffs: draft Commission Regulation amending and correcting Annex VI to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (Doc AGRU/2007/63506 rev4)

The point had been withdrawn from the Agenda of the previous 70th SCOF meeting, as a qualified majority would not have been reached. At that time concerns were raised mainly on two points: the level of nitrites and nitrates allowed for organic meat products and the use of hydrochloric acid in the brine bath for Dutch hard rind cheeses.

The Commission remarked that the provisions on nitrites/nitrates in revision 4 of the draft Regulation were in line with the conclusions of a panel of independent experts. Moreover, they had recommended to forbid the use of nitrites and nitrates in organic products within a reasonable time scale.

The Commission is aware that the situation in the EU differs. Some Member States already produce organic meat products without nitrites and nitrates, while some others are concerned on food safety and wish to keep the use of these substances until safe alternatives are found.

Taking this situation into account, the Commission proposed as a compromise to delete the proposed new rules on nitrites/nitrates and by extension of sodium ascorbate from the draft regulation. The revision clause, to re-evaluate the use of sodium nitrite and potassium nitrate before 31 December 2010, is kept. Until that date, current levels allowed by Regulation 780/2006 and Directive 95/2/EC as horizontal legislation apply.

DE, FR, CY, AT, FI, SE and UK welcomed the slowing down of the removal of nitrites and nitrates and ES, FR, AT and SE wanted to be assured that they are only removed after the revision in 2010, when safe alternatives are available.

IE, EL and FR requested to encourage research at EU level from now until 2010. The Commission had already submitted the issue to DG RESEARCH, but since this DG covers a wide list of topics, it is important that, in the meanwhile, Member States commit themselves to conduct research on safe alternatives to the use of these substances.

BE, CZ, IE, IT, CY, LV, LT, LU, MT, NT, PL, PT, RO, SI and SK shared the Commission's main goal of eliminating nitrites and nitrates from organic meat products. They accepted the proposal in the spirit of compromise. Some Member States considered that EFSA should be asked for opinion.

IT suggested to include a list of meat products that can be already produced without nitrates and nitrites as a positive sign for consumers.

Finally DK opposed to the use of nitrites and nitrates and stated that further research is not needed, since there are already organic meat products without nitrites and nitrates.

FI asked to reconsider the wording of the specific conditions of sulphur dioxide and potassium metabisulphite in Regulation No. 780/2006, since with the current wording it would not be allowed to use sulphur dioxide and potassium metabisulphite in other fruit wines with added sugar or juice concentrate than in cider and perry.

FR requested to include cellulose as a processing aid (as used for production of animal gelatine) for production of vegetable extracts, juices, etc.

The other problematic issue raised by some delegations during the 70th SCOF meeting was the use of hydrochloric acid (HCl) in the brine bath for the production of Gouda and other hard rind cheeses. In particular, because the initial request from NL was only for Gouda cheese, and the NL later on requested to extend the use to other hard rind cheeses. Some Member States have in the previous SCOF been concerned about allowing HCl for a wider range of hard rind cheeses:

Subsequently the NL had provided a list of certain cheeses for which it is necessary to use the hydrochloric acid (HCl).

The HCl revision clause on 31 December 2010 was kept in the revised draft regulation.

As requested by AT, lactic acid and citric acid were listed as processing aids in the revised draft regulation in order to allow their use for the regulation of the pH in the brine bath.

DK and FI did not support the use of HCl. UK and SE did not want the use of HCl to be limited for certain specific cheeses. The points discussed and agreed to were inserted in Doc AGRI/2007/63506 rev5 which received a favourable opinion by qualified majority: 321 for, 7 against (DK) 17 abstention (FI, SE).

DK opposed to the regulation because it wanted an ending date for the use of nitrites/nitrates and elimination in 2010, instead of a revision clause and it wanted the added amount to be reduced to 60 mg/kg. FI abstained because it does not support the use of HCl; finally, SE abstained since it did not want the use of HCl to be limited to Dutch cheeses only.

Section B Information and/or discussion

1) Compound mineral feedingstuffs - SE request

SE raised the issue of non-availability of organic mineral feedingstuffs. Mineral feedingstuffs are very often produced with non-organic binders and carriers. Using such feedingstuffs is obviously not in compliance with the provision to feed herbivores with 100% organic feedingstuffs. As the non-organic vegetable ingredients represent between 1% and 3% of the compound mineral product, which again represents only a small amount of the total feedingstuffs, the final presence of non-organic materials in a feed ration is very limited.

DK, LT, NL, NO, AT, SK, FI, UK shared the same concerns as SE. EL suggested using other substances like phosphorus or limestone. FI reminded that molasses are important to guarantee a flavour that attracts animals. It suggested that for non-organic binding agents a maximum level of 3% in the total compound mineral

feedstuff as referred to in Council Directive No. 96/25/EC on the circulation of feed materials shall be introduced.

The Commission will prepare a working document for the next meeting.

2) Summary report on stakeholder consultation regarding new implementing rules – working document AGRI/07/32723rev1

Final results of the stakeholders' consultation were presented to the Member States.

The document has been updated with answers received until 20 December 2007 and with the additional and general comments sent by respondents. Besides, changes were made in the classification of respondents, as upon request of the Advisory Committee. The overall result is a valuable support for the development of the new implementing regulation.

On request of IT and DK regarding a limited publication of the results, the Commission explained that the final document is published on CIRCA. It is in the hand of Member States and stakeholders to circulate it with caution.

3) Draft implementing rules on organic production, labelling and control – presentation of a working document

The Commission presented a working document on new implementing rules on organic production, labelling and control. The working document was elaborated under the following considerations:

- It contains the transposition of the Annexes of Regulation 2092/91, the substance is maintained and only adapted in few cases when required by the new Regulation (EC) no 834/2007
- The structure of the text follows the structure of Reg. 834/2007
- Principles, objectives and basis production rules are set up in Reg. 834/2007
- Derogations of production rules are either transferred to permanent rules or moved as future exceptional rules under the flexibility provisions under the consideration of the outcome of the stakeholder consultation
- The language is simplified
- New elements/provisions are inserted for yeast, a model for a vendor declaration and a model for the documented evidence.

IT, supported by DE, made a formal request to receive documents from the Commission well in advance and translated in all languages to allow internal consultation. The Commission explained that for the sake of transparency and efficiency a working document and not the official draft regulation was presented. This allows the participation of Member States in a very early stage of the document. The internal procedures do not provide for the translation of working documents.

General comments on the document

DE, ES and IT complained about the short notice they received the document and the availability of document in English only. The Commission is aware of the inconvenience resulting from not translating the document and explained the lack of resources to get the translations for every revised document in a reasonable timeframe since official documents have higher priority; anyhow, the draft regulation is still a working document, so the Member States will have time to send their comments. The final regulation that will be submitted to the vote in May will be circulated among the Member State in their national languages.

DE and SE commented the necessity of simplifying the rules, establishing concrete criteria, to be easily followed by the control bodies.

DE, FR, IE, DK, FI, UK and ES asked to recall the details on principles and production rules from the new Regulation No 834/2007 in the new implementing rules. The hierarchy, respectively the ranking within the different measures of organic production, is missing.

The Commission explained that the new Regulation (EC) No 834/2007 is outlining objectives, principles, specific principles and basic production rules. The new implementing rules – drafted as a Commission Regulation - are intended to outline the specific production rules not covered by the Regulation. Both Regulations need to be read together. The new Commission Regulation is legally based on the Council Regulation. Duplicating the information already provided under the Council Regulation into the Commission Regulation would not only be confusing but as well change the legal status of such information, which shall be either changeable on the Council level or on Commission level.

Comments on Title I: introductory provisions

On Art. 1, UK suggested to mention "organic grapes" and to include an amendment for organic wine.

On Art. 2, IT expressed doubts on the given definition of "non-organic".

With regards to the definition of "extensive husbandry", IE remarked the importance of this definition while DK found it not necessary and suggested instead to define "unit" and "holding".

UK asked for the definition of "small holding". PL asked for including definition of "animal husbandry" and will send their written comments.

Comments on Title II: rules on production, processing, packaging, transport and storage on organic products.

Chapter 1. Plant production

On Art. 3(1), DK complained that operators' "notification to the control body" is not enough and asked for stricter rules, whereas IE pleaded for more responsibility of control bodies, who may outline by themselves the details on how to notify. FR suggested to introduce a similar provision as already defined under "livestock recording" for the use of fertilizers and plant protection measures. This was welcomed by the Commission.

FR requested to introduce a provision on "landless production" and like other Member States asked again to recall the general plant production rules.

Chapter 2. Livestock production

FR asked to recall the general livestock production rules, in particular regarding the veterinary treatment and disease prevention. PL asked to add other species in Annex IV.

FR and LU asked to insert a reference to Art. 42 of the Regulation 834/2007 and that national legislation shall apply when certain animals' species are not mentioned in the implementing rules, i.e. snails and rabbits.

On Art. 6(1), IT asked to add a reference to slow growing breeds to face availability problems.

On Art. 7(2)b), DK asked to fix the weaned date for lambs and kids at 90 days to ensure animal welfare.

On Art. 7.3, DK suggested to clarify that rules apply only for breeding purposes.

On Art. 7(3)(a), ES asked to keep the current percentages of non-organic livestock, arguing that indigenous breeds are often not available in sufficient numbers in organic farming.

On Art. 10(3), DK asked for a clarification of multilayer systems and UK asked for including the 1.600 m² maximum total usable area.

BE and LU requested the harmonization of the minimum slaughter age regarding Art. 10(5).

EL and ES asked to reduce the 3 km radius condition for beekeeping and FI complained that Art. 11(1) simplifies and shortens beekeeping provisions; ES asked for more concrete and detailed wording on this point in particular regarding the "low environmental impact" as referred to in Art 14(1)a)ix) of Reg. 834/2007.

DK noticed that breeding pigs were not mentioned explicitly in Art. 12 and they shall have access to open air too.

Art. 13(2), IE referred to problems of coherence with national legislation regarding livestock density, in particular where stricter rules are applied under the Nitrate Directive.

DK and UK asked to further restrict the practices under Art. 15 in particular the trimming of beaks and tails. The conditions for applying anaesthesia should be specified. UK asked for a more precise term than "systematically".

IT proposed to include in Art. 20 a reference to "open air access" as a disease prevention method.

Chapter 3. Processed products

DK position is against HACCP since it adds extra burden to operators.

Under Art. 24, ES and FR agreed that authorization is granted for one year; besides, FR found it necessary to update the list of substances in Annex VIII of the new implementing rules and in Annex VI of Regulation No 2092/91.

Chapter 4. Packaging, transport and storage of products

SE welcomed the proposal of allowing simultaneous collection of eggs and milk.

Chapter 5. Conversion rules

Art. 32: UK suggested that the conversion period should last 12 months.

Art. 33: FR proposed that organic farms feeding their livestock with their own organic feed should have all their parcels cultivated organically.

UK remarked the contradiction between Art. 34, mentioning the possibility of allowing livestock from other farms and Art. 5, mentioning that livestock should come from the same farm.

Chapter 6. Exceptional production rules

Art. 35: DE and FR asked to open the exception rule on tethering of animals for all farms, UK asked to define "small farms", furthermore, IT suggested to allow tethering of animals only in cases where transhumance is used in summer.

Art. 36.1(a), FR suggested to include ornamental crops and herbs.

Art. 36(3) DK, FR, IT, AT and UK asked to delete the deadline for the proposed phasing out of this exception rule in 2013. AT pointed out its difficulties in complying with the 3 km rule.

Art. 37: FR referred to a wrong reference in this Article, where Chapter 6 shall be replaced by Chapter 2. ES asked for keeping the rule for the 18 weeks old pullets as in Annex I.B.3.6 of Regulation No 2092/91.

IT asked for limitation in time as regards the use of non-organic pullets.

Art. 38: UK requested to include the use of non-organic fish meal.

Art. 40: DE welcomed the proposed maintenance of the seed data base and UK asked to include propagative materials Art. 42: in reply to FR, DE, UK and DK, who asked for the reasons why sheep and pigs are excluded from this exceptional rule, the Commission explained that for those animals no justification was found, which is in compliance with the objectives and general production rules in Reg. 834/2007. The exception is restricted to adult bovine animals, because those species may cause management problems as regards the safety of the keeper and other persons handling the animals.

Comments on Title III: labelling

DK asked to include the labelling of mineral feedstuff.

Art 53: FR and UK asked to reintroduce pet food and aquaculture.

FR criticized incoherence in the control requirements between wholesalers and retailers.

Comments on Title IV: controls

On the issue of the annual inspections, FI and SE were concerned that the annual complete physical inspection has been re-introduced, while DE welcomed the proposal, in which the one inspection per year on the spot is kept. DE, FR and FI asked for more detailed provisions (i.e. on risk-based checks).

Art. 62, FR noticed that in Regulation No 834/2007 no import certificates are mentioned as it is done in the new implementing rules.

Art. 63, FI pointed out that problems may arise if the model is focussed only on the product and no reference to the validity in time is given.

The Commission took note of the Member States comments and will reflect on it. The Member States were asked to send further comments by email before 8 February 2008; comments should be preferably sent in English and clearly indicate the concerned articles.

4) Draft implementing rules on imports of organic products – working document

Some Member States (FR, IT and SE) already sent comments. Due to time running out, the Commission requested all Member States to send their comments in the draft in writing, and especially on the three following themes:

(1) How to organise and word the cooperation between Member States and the Commission? How to distribute the evaluation tasks among Member States. What about setting up a subgroup of the SCOF to deal with these tasks, possibly including third country applications?

(2) Timing and prioritisation: are the time windows appropriate? What about prioritisation and dealing with applications for equivalence first?

(3) As regards the level of detail in the regulation, the Commission has taken so far a minimalist approach. In order to make clear to control bodies and authorities what exactly is expected from them, a guidance document could be developed containing formats for application, for the assessment report, as well as for the annual report. Member States were asked to send their comments by 8 February 2008.

5) Article 10a: follow-up of notifications

The Commission presented three pending cases notified according to Article 10a of Council Regulation (EEC) No 2092/91, one preliminary drafted case was replied by IT on 14/01/2008 (DE notification of fungicide "Captan" found in grapes originated in IT). Member States informed the Commission on the state of play, all the open notifications have been notified by DE.

DE notified the founding of pesticides in kiwi as well as the presence of insecticides and fungicides in grapes coming from IT. These notifications were made in August and in September 2007. IT replied that the length of the procedure is due to the fact that the firms involved in the notification are, respectively, trading kiwis and trading and stocking grapes; that means that responsibility has to be found at the production level. Anyhow, the Central Authority and the Inspection bodies have made the

necessary checks and no irregularities have emerged from a documentary control. Further results will be available soon.

The third case notified by DE in September 2007 showed evidence of finding of not allowed insecticide in cucumbers originated from ES. ES replied that the procedure of translation of the notification and sending it to the Autonomous Communities takes at least one month. The Control Authority made additional visits to the farm concerned and found no contaminations; however, contamination may be due to the presence of neighbouring conventional producers so the certification is kept but the controls at the operator will be more frequent in the future.

Finally, EL notified the withdrawal of the certificate because of infringements regarding the labelling of organic kiwi and olive oil; the Commission replied that this is an internal issue and is not considered as an Article 10a notification.

6) Miscellaneous

6.1. Mr Bates from DG FISH was present to inform the Member States on the state of play of organic aquaculture and the expert group's timetable. DG FISH is analysing the current national regulations on aquaculture and the discussion is still on a general level but in two weeks national delegates may receive the first joint report by the experts. The objective is to release the regulation in October, possibly a short and clear regulation. FR questioned why only private experts have been invited to the experts' group and not researcher; the Commission replied that meetings with the Member States will take place in the SCOF and that it wanted to create a small group. Further information or comments can be sent to: Richard.Bates@ec.europa.eu.

6.2. For what concerns the expert group on pesticides, the list has been made available and the meeting will take place on 22 and 23 January.

6.3. IE raised the issue of the use of zinc sulphate for treating seeds, since it is already allowed as a food additive. The Commission answered that zinc sulphate is not allowed as a plant protection product and that this issue can be dealt with bilaterally.

6.4. ES questioned the communication received from another Member State regarding the residues of piperonylbutoxide (PBO) used as a synergist in natural pyrethrum. The Commission recalled that the listing of substances in Annex IIB only concerns the active ingredients and not the other substances in the formulation such as synergists, safeners, co-formulates or adjuvants. It also recalled that a possible prohibition of PBO as synergist in pyrethrum formulations was discussed in the SCOF in July and November 2000, but was not supported by most MS. The Commission furthermore clarified that piperonylbutoxide is not considered as a pesticide active ingredient but that residues are nevertheless frequently detected since PBO is used as a synergist in many formulated pesticides. In that sense PBO residues can be an indicator for use of pesticides other than pyrethrum.

6.5. PT asked for a derogation for using non-organic fodder since the adverse climatic conditions and the lack of rains have affected the country's organic feed production; EL share the same difficulties as PT as well as ES did the previous year. FR, facing a similar problem, has already incorporated 5% of conventional feed for herbivores and 15% for other species but the Commission said that was not notified. DK and DE

underlined that it is always possible to import fodder within the EU internal market from other countries. DE remarked that, in case the exception in Annex I.B point 4.9 will be used, only region/s concerned should be allowed to use this exception and not the whole country. Besides, the Commission supported by DK and IE, was concerned about an excessive/abusing use this exception even if, as UK pointed out, 4.9 guarantees further controls on the single operator. The Commission also requested to be informed about this exception every time it will be used and informing the other Members States as well.

Corrigendum to the SCOF minutes

Some Member States asked for *corrigenda* to the minutes of the 70th meeting of the Standing Committee on Organic Farming held on 27 November 2007 (Doc AGRI/2007/32847). In particular, DK, NO, FI, SE and UK asked to replace the sentence "DK, ES, NO, FI, SE and UK would prefer a symbol, although all of them are familiar with the term 'bio'" with "DK, ES, NO, FI, SE and UK would prefer a symbol since most consumers in DK, NO, FI, SE and UK are not familiar with the term 'bio'". Besides, IT asked to correct the sentence "IT wanted to add to the foot note a list of traditional Italian products for which nitrites/nitrates are not allowed" with "IT wanted to add to the foot note a list of Italian products already produced without nitrites/nitrates".

Regarding the minutes of the 69th meeting of the Standing Committee on Organic Farming held on 16 October 2007 (Doc AGRI/2007/28083), BE requested to correct the sentence "Doubts on meat safety arose from most Member States (AT, BE, CY, DE, FI, FR, IE, PT, SE and UK), who said that nitrites and nitrates must not be excluded until there is a safe alternative (otherwise organic products will be perceived as less hygienical than conventional ones), while BE, DK, LU and NO expected nitrites and nitrates to be removed as soon as possible" with "Doubts on meat safety arose from most Member States (AT, CY, DE, FI, FR, IE, PT, SE and UK), who said that nitrites and nitrates must not be excluded until there is a safe alternative (otherwise organic products will be perceived as less hygienical than conventional ones), while BE, DK, LU and NO expected nitrites and nitrates to be removed as soon as possible".

Next SCOF meetings will be held on 26-27 February 2008 and on 15-16 April 2008.

signed
Nikiforos SIVENAS
Director



Brussels, 19.03.2008
F.5/AR/jm/8473
AGRI 7200

MINUTES

OF THE 72ND MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC FARMING HELD ON 26-27 FEBRUARY 2008

Presidents: Mr Sivenas, Mr Hulot

26 Member States were present (Malta was absent); Norway and Switzerland were present as observers.

Section A Drafts presented for a possible opinion

- 1) **Recast of Commission Regulation (EC) No 94/92 laying down detailed rules for implementing the arrangements for imports from third countries provided for in Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs. (Doc AGRI/2007/64410)**

The Commission presented a recast of Commission Regulation 94/92 which has been already modified 15 times and which included a prolongation of the equivalence period for four third countries, namely Argentina, Australia, Israel and Switzerland.

FR, IT and ES notified several linguistic errors in their versions; the Commission invited all the Member States to send their linguistic comments within one week.

The Regulation received a favourable opinion by a qualified majority: 342 for, 0 against, 0 abstention.

Section B Information and/or discussion

- 1) **Draft implementing rules on organic production, labelling and control – discussion of a working document**

The Commission thanked Member States for submitting their comments in writing. All remarks were gathered and listed in a table and will be analysed in detail as to take on board as many as possible. Fields with many controversial opinions will need more in-depth analysis and therefore shall be put on a “shopping list” for future discussion.

Main questions discussed by Member States:

Comments on Title I: introductory provisions

The Commission presented a legal analysis regarding pet food and whether it could be covered by implementing rules on organic production. The Commission reached the opinion that it is not covered by the General Food Law referring to feed for animals, which are part of the food chain; consequently it cannot be covered by the implementing rules. This legal interpretation was contrary to the opinion of several Member States (DE, AT, NL, IT and FI) who would like to include organic pet food into the implementing rules. The Commission will compare its legal analyses with that of the Council at the time of adoption of the new Council Regulation. The Commission will come back to this question.

The most intense debate started at the definition of "extensive husbandry" where stocking density is defined as an equivalent to the numbers of animals producing max. 170 kg/nitrogen/hectare/year. Opinions varied from no need to define "extensive" at all, presented by DK, to a group of Member States which would like to see the maximum limit lower than proposed 170 kg/nitrogen/hectare/year – DE, LU, BG and SE. Another group of Member States would like to retain the proposed level: BE, FI and HU.

A number of Member States (FR, UK, ES, AT, HU) asked for a definition of the term "holding" and "unit".

For further definitions Member States were invited by the Commission to send their proposals.

Comments on Title II: rules on production, processing, packaging, transport and storage on organic products

Chapter 1. Plant production

The majority of Member States expressed their opinion on the requirement for operators to notify and record the products referred to in Annex II to the Regulation. The conclusion is that there is no need to notify and that recording documented evidence is sufficient as not to increase the administrative burden. DK would like to maintain the current provision so that control authorities shall authorise the use of substances, where the Commission referred to the new Council Regulation which no longer provides for this option.

Hydroponic plant production and in vitro plant production should be forbidden. However, production in plant pots should be possible further on.

Chapter 2. Livestock production

Several Member States (ES, EE, UK, IE, SE, and DE) asked for keeping the percentages as regards the purchasing non-organic animals for breeding purposes. They would agree to a review of this provision in 2012 with a view of phasing out.

One of the main fields discussed was the poultry sector, in particular the minimum age at slaughter, the additional provisions for parent poultry, the access to open air area from multilayer housing systems, the definitions on poultry house and

slow growing strains. Controversial opinions were posed as for example some Member States would like to keep the minimum slaughter age for all poultry including the slow growing strains, where others would like to keep the text as proposed. UK sees an opportunity to define "slow growing strains" by "daily weight gain" which was opposed by FR and BE. AT reminded that for poultry parent flocks the current provisions are not sufficient. SE wanted to delete the provisions on the maximum number of animals per poultry house as well as on minimum slaughter age. FR stressed that poultry must have easy access to open air areas and that the number of animals in a poultry house should not be too high for sanitary reason.

The Commission concluded that the discussion on this field is in a very early stage and therefore suggested to stick to the original text.

ES demanded to broaden the possibility for farmers "to purchase feed from other farm units by the inclusion of the term "preferably" in the same region". This proposal was supported by IE, LT and PT, while FR and DE would like to keep the proposed wording as it underlines the importance of a land related production system.

Several Member States asked to include the prohibition of the preventive allopathic treatment. Furthermore the treatment against parasites should be limited.

Chapter 3. Processed products

NL, supported by FI, requested to include natural smoke condensate into the list of substances allowed in processing of organic food. The Commission is open to a discussion and if majority of Member States is in favour then the smoke condensate might be listed. FI also pointed out that the allowance of ion-exchange techniques should be clarified here, however the Commission is not in the position to include these techniques now and it suggest to the Member States to re-consider this issue carefully.

FR, AT and UK urged the idea of setting up an expert group to better define the necessary additives and processing aids for the production of organic yeast. DE doubted that all the mentioned substances in Annex VIII are necessary for yeast production and therefore should be deleted.

Chapter 4. Packaging, transport and storage of products

DE, NL, SE and UK opposed the requirement to use a seal during transport of organic products as too strict and unnecessary condition as well as the requirement to inform the control body or authority every time a derogation from the requirement of closed packaging, containers or vehicles is used. Contrary, FR, ES and IT would like to keep the sealing; this can be done by a single paper seal, as a way to ensure that organic products can not be mixed with non-organic ones.

Chapter 5. Conversion rules

Some Member States (IE, ES, UK, IT) are in favour of a minimum conversion period before the first harvest of organic product of 12 months. FR underlined that all parcels of a holding need to be converted.

Chapter 6. Exceptional production rules

Regarding the exception on tethering some Member States asked to open the exception for all farmers, and it should not be restricted to the winter months.

The exception on the sitting of beehives should not be limited in time but clearly linked to the purpose of pollination.

The proposal of a deadline for using non-organic pullets was welcomed by many Member States but needs the elaboration of provisions on the breeding of poultry before the phasing out.

Comments on Title III: labelling

A virtual working group on the provisions for indications will be created. COM agreed with Member States to send their comments via e-mail within one week.

Comments on Title IV: controls

Most of the Member States prefer to maintain the at least once a year physical control of all operators by the control body or control authority. However, UK, SE and FI are in favour of a risk based approach which does not require compulsory physical controls. IT would like to keep one physical control per year, with the exception of operators dealing with pre-packaged products (supported by IE, FR, and DE).

Some Member States (DE, FR, and IE) demanded an exception from the requirement of carrying out "unannounced" controls (Reg. 882/2003) as this is not feasible in practice, where e.g. farmers often work part-time.

Comments on final provisions:

Several Member States (NL, EE, DE, AT and PL) asked to prolong the transition period for the tethering and other housing conditions of animals. The development of the organic sector will be seriously hampered without this possibility.

DE referred to the "voluntary character" of the statistical information, until the Community Statistical Programme is set up.

Comments on Annexes:

SE asked to reword the "net floor area" in Annex III into the word "useable area", but was opposed by FR and ES, who doubted different calculations on density.

DE asked to delete the reference to "non-organic" in the box of product group in Annex XII regarding the documentary evidence. The validity period should be fixed for the entire document instead for product groups.

The Commission took note of the comments. A revised document will be presented at the following SCOF.

2) Draft implementing rules on imports of organic products – working document

The Commission briefly presented the current situation regarding notified import authorisations from Member States and described its view on a system of dealing with future requests from third countries to be added to the list of equivalence.

In general, the system can continue on voluntary basis of co-reporting Member States as it is nowadays or by dividing the requests between the Member States in a just way and on basis of their experience.

DE asked whether there budgetary resources are available from the Commission as such additional work has no legal basis in their national legislation. FR expressed the same concerns related to the budgetary burdens and together with UK it stressed the importance of spreading the knowledge and proposed to involve new countries without experiences.

Discussion concluded by an agreement that Commission will propose new guidelines which will not be legally binding but will help to deal with the workload, as IT proposed. A proposal from DK for 1-day training for co-reporting countries and those interested organised by the Commission was welcomed.

3) Mineral feedingstuff: presentation of a working document

The Commission presented a working document which has been prepared on request of the Member States to allow certain non-organic substances as carriers in compound mineral feedingstuffs, in case these substances are not available from organic production. The substances should be included in Annex II of the current Regulation.

DE and IT would prefer to solve the problem in line with the organic food processing, where non-organic processing aids should be allowed up to 5% in the production of mineral feedingstuff.

AT, FR, IE and UK proposed to re-evaluate the 3 % threshold for the use of non-organic carriers and dust reducers in mineral feeding stuff, as it seems too low. SE, FI, BE and SK would like to include more substances, like vegetable oil into this Annex. The Commission will come back with a revised working document.

4) Codex: preparation of the meeting of the Codex Committee on Food Labelling (CCFL) of 28 April to 2 May 2008 in Ottawa, Canada

The Commission presented the agenda and its position for the next Codex meeting. A Council working group is scheduled for 8 April to prepare the meeting. AGRI F.5 will not be present in Ottawa.

5) Ad-hoc Expert meeting on pesticides in organic farming: presentation of results

The Commission presented the report with the expert group recommendations regarding the use of new substances, namely spinosad, potassium bicarbonate and copper octanoate and the new use of ethylene in degreening of citrus and sprouting inhibition in potatoes and onions.

DE, FR, HU, SK and ES welcomed the positive expert opinion and would like to have those substances and uses approved soon. DK and BE questioned whether the principles of organic farming were sufficiently considered. SE, NL, BE and UK raised questions on the reduction of copper usage and the toxicological profile of spinosad.

6) Article 10a: follow-up of notifications

A proposal for standardised forms for notifications and replies has been presented by the Commission. In general, the proposal has been positively welcomed by the Member States. DE, IT, ES and NL asked for extension of time for comments, the Commission agreed and set a deadline for comments till the end of March 2008.

IT proposed to include a specification of standards used for sampling when Member State is notifying under Article 10a. FR and SK would like to add details about the purchase invoices with date of purchase of the notified product.

Four open cases have been discussed:

- kiwi originated from IT notified by DK where a high level of pesticide fenhexamid has been detected. IT could not provide results yet because in this case 9 operators were involved what made it very difficult to find out and IT asked for prolongation of 4 months period for reply;
- lemons originated from IT notified by DK where a high level of pesticide chlorpyrifos has been detected. IT has prepared a reply and it will arrive in DK and at the Commission in a short time;
- grapes originated from IT notified by DE where a high level of insecticide lufenuron has been detected. This case requires from the IT side a few more weeks to finalise the investigation;
- eggs originated from IT notified by DE where isotopes ratio didn't correspond to the place of origin. Due to a new methodology IT will ask a DE partner for more details.

IT informed the Commission and Member States about the state of play of their monitoring and inspection system in organic farming and the latest public communication on the SINAB (Italian national information system on Organic Agriculture) website:

http://www.sinab.it/allegati_news/502/QUALITA' CONTROLLI IN ITALIA BIOF ACH 2008-ENGLISH.pdf

The Commission does not envisage extending the 4 months period for reply.

7) Miscellaneous

Several points were raised however due to the lack of time any other business points have not been discussed:

- DE with LU raised the question of colouring of organic Easter eggs,
- SE and IT requested to correct the last SCOF minutes,
- AT raised a question regarding the organic mead production,
- SE raised a question about the Commission Decision 2007/442/EC on non-inclusion of certain active substances in Annex I to Council Directive 91/414,

- DK pointed that at the DG FISH expert group in organic aquaculture an issue on use of two artificial antioxidants (BHT--butylated hydroxytoluene and ethoxyquin) has been opened what would be considered by DK violation of Council Regulation 834/2007 because a natural antioxidant E 306 allowed to use in organic farming already exist on the market

Corrigendum to minutes of the SCOF of 16-17 January 2008

Two Member States asked for *corrigenda* to the minutes of the 71st meeting of the Standing Committee on Organic Farming held on 16-17 January 2008 (Doc AGRI/2008/3420). IT asked to correct the sentence "IT wanted to add to the foot note a list of Italian products already produced without nitrites/nitrates" with "IT wanted to add to the foot note a list of products already produced without nitrites/nitrates".

Besides, SE asked to correct the sentence "The Commission replied that the presence of indications in different languages would hamper the free circulation of organic products within the Community. BG, EL and SE supported the Commission" with "The Commission replied that the presence of indications in different languages would hamper the free circulation of organic products within the Community. BG and EL supported the Commission".

Next SCOF meetings will be held on 15-16 April 2008.

signed
Nikiforos SIVENAS
Director



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate F. Horizontal aspects of rural development
F.5. Organic Farming

Brussels, 20.05.2008
F.5/GM/ag/D(2008)14010
Committees/ SCOF/2008 AGRI D/011952

MINUTES
OF THE 73RD MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC
FARMING HELD ON 15 AND 16 APRIL 2008

Presidents: Mr Sivenas, Mr Hulot

27 Member States were present; Norway and Switzerland were present as observers.

Mr Hulot informed Member States about the situation concerning the new organic logo. The Commission has decided to postpone the compulsory character of the EU Logo. Article 24(1)(b) of Council Regulation (EC) No 834/2007 will be applied from the 1st July 2010, and in the meantime it will be possible (not compulsory) to display the old logo, as foreseen by Regulation 2092/91. At the occasion of the start of the promotion campaign for organic products on the Belgian Libramont fair (25-28 July 2008), the Commission will announce it is going to launch a public contest in order to choose the new organic logo.

DK asked whether Article 24(1)(c) ("EU/non-EU "agriculture") should not be postponed as well.

UK and IE requested not to choose a logo of linguistic nature, but rather to choose a symbol.

IE considered that the new organic logo should be available at the latest before the end of 2008 to be used from 2010. The Commission assured that all the time needed to conform products to new rules on labelling will be allowed.

BG considered that Bulgarian operators are disadvantaged in comparison with colleagues from other countries, because they cannot use the existing organic logo in their linguistic version. The Commission assured that a version of the current logo has been prepared recently also in Bulgarian and Romanian languages.

Section A Drafts presented for a possible opinion

- 1) **Draft Commission Regulation amending Annex II of Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products as concerns the authorisation of spinosad, potassium bicarbonate and copper octanoate and the use of ethylene (Doc AGRI/2008/61024)**

The Commission presented the proposal and explained the amendments to Annex II of Regulation 2092/91.

IT and FR questioned the entry "substances produced by *Bacillus thuringiensis*", as this could raise a question on the use of the toxin without the bacterium. The Commission explained that the entry was introduced to cover some formulations contain the micro-organism *Bacillus thuringiensis* as well as the toxins it produces. However, after consultation with DG SANCO and taking into account the definitions used in general pesticide legislation, the Commission agreed to delete the entry "Substances produced by *Bacillus thuringiensis*" in the final proposal.

FR questioned whether the proposed post-harvest use of ethylene was to be considered a pesticide use. DE was not sure how the use on citrus could be checked in practice. The Commission replied that post-harvest use of ethylene is to be considered a pesticide application and that checks on the fruit fly population are feasible.

BE expressed serious concerns about the environmental impact of spinosad, its high toxicity for non-target organisms including honey bees and was not convinced about the efficiency of the precautions foreseen. It also did consider the widening of the use of ethylene not opportune. FI, supported by SE, considered spinosad very toxic for pollinators, aquatic organisms another non-target organisms, certain of its metabolites were problematic and its use was not in line with the principles of organic production. The UK and DK also voiced concern on spinosad and questioned whether only the effect on parasitoids should be minimised. The Commission replied that the expert group had discussed the concerns on spinosad and had addressed them in the report. The proposal was based on that report.

DK and SE, supported by NO, expressed doubts on adding copper octanoate to substances allowed in organic production, as copper use should be reduced, not increased. The Commission replied that the introduction of copper octanoate was a means to reduce the global amount of copper used.

ES supported the report of the expert group. CY underlined that spinosad was essential to make it possible to grow organic fruit

The Commission Regulation received a favourable opinion by qualified majority: 304 for, 19 against (BE, FI), 22 abstentions (SE, EL).

BE motivated its vote against with a written declaration: "Belgium considers that a huge uncertainty weighs on environmental impact of the insecticide spinosad. Particularly, it is unquestionable that this product presents a high toxicity for hymenoptera, in detail for bumblebees and honey bees, that play an essential role in the pollination process and whose populations are affected by an alarming fall. Evidence of the effects of spinosad on these insects in sub-lethal doses as well as doubts on the efficiency of the measures foreseen to manage the environmental risks linked to its use, led BE to consider that it is not suitable to authorize the use of spinosad in organic farming. Moreover, considering that it is not appropriate to widen the field of application of ethylene in addition to what is currently allowed, BE can not provide its support to the document submitted to us".

FI declared that it considered spinosad too toxic for certain non-target organisms and found its use not in line with the principles of organic production.

SE was concerned about the environmental fate of the breakdown products of spinosad in the soil.

EL was concerned about the high toxicity of spinosad for bees. As regards ethylene it was of the opinion that other methods were available.

Section B Information and/or discussion

1) Draft implementing rules on organic production, labelling and control – discussion on document (Doc AGRI/2008/61085)

The Commission discussed the draft implementing rules on organic production, labelling and control. The Commission remarked that the draft has received an agreement in the interservice consultation within the Commission. The Chapter concerning statistics is not stable yet and will be further improved.

FR observed that the part concerning the calculation of percentage of non-agricultural products is less clear than in the previous version. Also the question on pet food remains still unresolved.

IT, DE, DK, BE argued that the draft has been sent to Member States too late and they had just a few days to examine it. FI, DE and ES agreed on the need for a longer period for consultations.

Main questions discussed by Member States:

Comments on Title I: Introductory provisions

FR, DE, AT, ES, PL do not agree with the exclusion of wine from the field of application of the new Regulation. ES suggested to specify that Article 27(1)(a) does not apply to the processing of wine.

DE asked a question on the possible consequences of the exclusion of yeasts from this Regulation, while they are included in Regulation 834/2007.

FR welcomed the insertion of a definition on "hydroponic production". DE observed that this definition is imprecise: "or" should be replaced by "and". The problem for the purpose of organic farming is represented by the use of a "nutrient solution". NL and DK would like to modify or delete this point because the fact that soil is necessary for growing plants in organic farming is already stated in the Council Regulation.

DE, FR, UK, IE voiced the opinion that the definition of "veterinary treatment" is imprecise and could allow treatment during all life.

Comments on Title II: Rules on production, processing, packaging, transport and storage of organic products.

Chapter 1: Plant production

DE and UK suggested to better explain, that the limit of 170 kg of nitrogen/year/ha refers to the total amount of nitrogen applied on a holding. SE and UK would like to delete completely point 2 of Article 3, contrary to IT who would like to keep it.

NL noticed that according to Article 4 it is unclear that production on substrate is not allowed in organic farming. IE suggested to specify that organic production shall occur on land.

Several Member States (DE, DK, IE, PT) argued that weed management should not be included in Article 5; PT observed that none of the substances listed in Annex II is a herbicide.

Chapter 2: Livestock production

SE and DK, would like to express clearly that it is a recommendation and not an obligation to choose indigenous breeds in Article 8. It would be better to say "Preference should be given" and not "shall".

BE and DK would prefer a stricter restriction on the introduction of non-organic animals for breeding production in Article 9. FR pointed to a linguistic problem with rearing of poultry in "open-range" conditions what should be translated as "free-range" (Article 12). SE, supported by NL, DK, and FI agreed that the expression "open-range" is meaningless in northern regions and suggested to write only "shall not be kept in cages". UK stated that wording "free-range" would make more difficulties than "open-range", however IE agreed with "free-range" wording.

Some Member States rejected the proposal of setting up lists of slow-growing poultry strains on Member State level. They suggested to set up criteria that would allow to define such strains.

DE supported by CY raised their concerns regarding bee siting during blossom period and would like to go back to the old wording in Article 13(1). Moreover, DE will not be in position to vote positively if the conditions in this point remain as strict as proposed. Such an opinion was supported by SE and AT.

SE suggested to simplify the wording of Article 13(3), as the most important thing is that materials which constitute the hives do not present risk for the environment.

Several Member States (FR, UK, IE, NL, and ES) would like to change the wording of Article 14(1) as not only herbivores should have access to pasturage but also pigs. The Commission suggested to use "mammals" instead of herbivores, however this was opposed by FI. FR supported by DK would like to add the expression "in order to graze". ES remarked an example of Iberian pigs with access to pastures.

DE suggested to explain that in Article 15(1) the limit of 170 kg of nitrogen/year/ha refers to the total amount of nitrogen applied on a farm and not only to the amount produced inside the farm.

FR proposed to strictly determine the density of livestock either by Annex IV or leave it for relevant national provisions and not to leave it optional to choose in Article 15.

Some Member States (DE, NL, and IE) proposed to change the wording of Article 16 or even to drop it because landless livestock production is not allowed regarding the

principles of organic farming. The Commission, supported by a majority of Member States, considered to delete the phrase "by which the producer of the livestock does not manage the agricultural land", which generated many doubts.

DE noticed that documentary evidence should be kept of all the provisions of Article 17, and not only of 17(3)(c).

A discussion aroused among DK, FR and NL on Article 18 as regards the practice of trimming beaks which may harm animal welfare. According to NL and SE, all these practices of mutilation should be prohibited. DE mentioned doubts that the castration of piglets with anaesthesia is sufficiently tested on the field. AT urged to insert a transition period for this kind of mutilation.

The artificial feeding of bee colonies (Article 19) was broadly discussed. The Commission informed that the word "artificial" will be deleted. SE, supported by EL, PL and BE, considered this provision as too strict because it doesn't include catastrophic circumstances (such as fires) besides climatic conditions. They also suggested not to limit the period in which feeding of bee colonies is allowed. FR would like to keep the current version of the text.

The reference to "natural milk" (mentioned in Article 20) and its definition was questioned by several Member States. The Commission cited that the legal definition of "natural milk" can be found in Commission Regulation (EEC) 222/88.

DE suggested that in Article 23 preventive treatment of parasites should be allowed. SE supported this opinion but would like to limit such treatment for ectoparasites only. FR would like to limit use of rodenticides in traps only.

FI pointed to a difference in comparison with Regulation (EEC) 2092/91 regarding the veterinary treatment. DE does not see the need to notify exceptional vaccinations, treatments and eradication schemes to the control body or control authority according to Article 24(4), but keep documented evidence.

Chapter 3: Processed products

Referring to "non-organic materials", FR together with AT pointed to the contradiction in title of Article 27 and Annex VIII.

Several Member States (DE, AT, FR, IT, UK) questioned the proposed maximum limit of prolongation of authorisation pursuant to Article 29 and requested to keep the old text.

Chapter 6: Exceptional production rules

The clarification of conditions for tethering of animals (Article 39) were welcomed by SE, FR and LU, while DE and AT were against them.

DE and FR proposed to include areas for educational purposes to parallel production under Article 40(1)(b). NL mentioned that parallel production of organic and GMO areas should not be allowed.

FR presented its serious reservation on the siting of apiaries for the purpose of pollination as it is proposed in Article 41.

For non-organically reared pullets for egg production in Article 42, several Member States (IT, ES, IE, DE and DK) asked to limit the period to a date earlier than 31 December 2012. However, SE supported deadline of 2012 as to give producers enough time for adjustment.

IT and IE wanted to clarify that a body other than the competent authority could grant the authorizations required for use of non-organic seed or vegetative propagating material. The Commission replied that it is up to Member States to delegate this responsibility.

Comments on Title III: Labelling

Chapter 1: Community Logo

FR supported by ES and IE proposed to prepare a practical guide on labelling and percentages calculation. UK proposed to delete Article 58 and to introduce an amendment once the new organic logo will be available. The Commission explained that it will suggest to delay the entry into application of this provision, but it is useful for the concerned operators to know the technical details well in advance. Some Member States mentioned doubts that the 3mm minimum font size is practical.

Comments on Title V: Statistical information, transitional and final provisions

The Commission introduced the proposed changes on the system of collecting statistical information from Member States. Member States shall transmit their statistical data to the Commission (DG ESTAT), using the Single Entry point. Further information on data required will be communicated to the Member States from Eurostat and/or DG AGRI.

The data defined in Article 94 shall be transmitted to the Commission (DG AGRI) via electronic system (OFIS).

Member States commented on the availability of such data and DE raised their concerns about the future costs. UK and IE will collect those data from certification bodies.

The Member States were asked to send further comments in particular on this title and also on parts of the new Regulation which have not been discussed in detail by e-mail before 23rd April 2008.

- 2) **Draft implementing rules on imports of organic products - revised working document**

Due to the lack of time this point has not been discussed.

- 3) **Mineral feedingstuff: discussion on a working document rev1**

Due to the lack of time this point has not been discussed.

- 4) **Third countries: overview and updates (Japan, Canada, Tunisia, ...)**

Due to the lack of time this point has not been discussed.

5) Piperonyl butoxide as a synergist; note by France: discussion.

Due to the lack of time this point has not been discussed.

6) Commission decision 2007/442/EC on non-inclusion of certain active substances in Annex I to Council Directive 91/414: information and discussion

Due to the lack of time this point has not been discussed.

7) Information on state of play aquaculture

Due to the lack of time this point has not been discussed.

8) Article 10a: follow-up of notifications

Due to the lack of time this point has not been discussed.

9) Miscellaneous

No issues have been raised by the Member States under miscellaneous.

Hydroponic:

In response to a letter from BE and the ongoing discussion on NIROF (see item 1 of section B of the minutes) the Commission distributed for information purposes a letter addressed to SI (AGRI/022212 of 30.8.2007). It concerns the prohibition of hydroponics in organic production.

Signed

Nikiforos SIVENAS
Director



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate F. Horizontal aspects of rural development
F.5. Organic Farming

Brussels, 20.06.2008
F.5/AR/jm/D(2008)18073
AGRI 15007

MINUTES
OF THE 74TH MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC FARMING HELD ON 26 AND 27 MAY 2008

President: Mr Hulot

26 Member States were present (Malta was absent); Norway and Switzerland were present as observers.

Section A Drafts presented for a possible opinion

- 1) Draft Commission Regulation amending Annexes I and II to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs (Doc. AGRI/2008/61410)**

The Commission presented the draft, which has been prepared on the request of two Member States with a view to address the issue of possibly non-organic binding agents and carriers presents in mineral feed in minor quantities while the 5 % tolerance of non-organic components disappeared on 1 January 2008. Member States expressed different opinions on either necessity of the Regulation in general and the proposed percentage of non-organic material to be used as binding agents. The conclusion of the discussion was that the Member States were not in position to deliver a favourable opinion due to disagreement with proposed percentage and group of ingredients (121 intended votes against: FI, PT, AT, LT, FR, ES, EL and DE). The proposed percentage of 3% non-organic materials as binding agents (maximum according to Directive 96/25/EC) for mineral feedingstuffs is considered as too low, because the industry requested at least 40-50%.

The Commission decided to withdraw the point from the agenda and concluded that this question will be discussed by an expert group first before going back to the SCOF, in order to get an expert recommendation to the questions of mineral feedingstuffs and lick blocks.

- 2) Draft Commission Regulation laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 on organic production and labelling of organic products with regard to organic production, labelling and control (Doc AGRI/2008/61085 rev1)**

The Commission presented the last changes to the document and asked each Member State to give their comments on the whole proposal ("tour de table"), and to limit those comments to their first three points, by order of importance. Several Member States however gave more comments in reply.

The main comments made by each Member State are displayed afterwards for convenience along the articles of the proposal:

Comments on Title I: Introductory provisions

On Article 1 PL expressed doubt on the possibility to apply Title II and Title IV "*mutatis mutandis*" to all products mentioned in Article 1(2)(a), (b), (c). CY observed that for products indicated in Article 1(2) producers might refer to national regulation and asked why no reference was made to Title III. CZ would prefer that wine was included in paragraph 2(d).

UK suggested a different wording for the definition (i) in Article 2: "with the exclusion of those harvested in the *first 12 months following the beginning of the conversion*", as the current wording could allow the harvesting of feedingstuffs before the first year of conversion is completed. ES and FR suggested adding definitions for "sanctions", "irregularities" and "infringements" (mentioned in Article 91).

Comments on Title II: Rules on production, processing, packaging, transport and storage of organic products

On Article 4, IT observed that no reference is made to pot plants and that they should be prohibited together with hydroponic production. Further, in Article 5(1) they asked to specify more in detail the documentary evidence the operators shall keep when using the products referred to in this Article.

EL would prefer using the previous wording of Article 8(2), which gave preference to European breeds of *Apis mellifera*, in order to avoid epidemics.

CZ and BE would prefer to delegate the authorizations referred to in Article 9(4) to control bodies, rather than having competent authorities releasing authorizations.

On Article 12, FR, IE and BE would like to clarify the criteria or the definition of slow-growing poultry strains; ES remarked the need to include the production cycle for laying hens and to establish the rules for rearing of hens.

LU, supported by DE, prefers using the wording of Article 13 as it is in the current Regulation.

Some Member States (AT, NL, CY, FR, IE) would like to modify or even to delete Article 16. NL doubted that a considerable number of the Dutch poultry and pig producers could have problems, Article 3(3) should be sufficient basis to avoid landless production.

FI observed that Article 18 should foresee the possibility to apply analgesia besides anaesthesia and considered using anaesthesia for piglets as inappropriate. SK, supported by SI, CZ and BE, would prefer if control bodies, rather than competent authorities, were in charge of authorizing these operations. EE considered such authorization as not necessary.

FR noticed that in Article 19 provisions concerning monogastric animals are missing.

On Article 20(1) UK, supported by FI, suggested to change the current wording to: "natural milk with additives included in Annex VI" as some problems might arise with additives to natural milk. Apart from that, UK supported by FI, proposed to include seaweeds and seaweed products in Article 22.

FR argued that Article 23 should prohibit also preventive treatment of ectoparasites; IE supported stricter wording as well.

DE observed that the reference to Article 11 of Directive 2001/82/EC in Article 24(4) is not appropriate.

Contrary to Article 27(2)(a) UK observed that additives here should not be considered as ingredients of agricultural origin. AT asked from which date on the procedure for calculation of ingredients will apply and remarked that labels will have to be modified.

LT would prefer to make reference to "competent body", rather than to "competent authority" in Article 29(1)(a).

FR remarked that Article 35 should foresee also cleaning of storage areas to avoid any risk of contamination.

AT observed that in Chapter 5 - Conversion rules, requirements not to use GMO are not mentioned.

SE, supported by LU, suggested modifying Article 39 with the following condition "if weather and ground conditions allow". LU, supported by DE, proposed to replace "and" by "or". DE observed that the current wording of the Article appears to be stricter than the previous one.

On Article 40, SE would like to clarify whether parallel production of arable crops and animals on the same farm would be allowed. IE suggested to specify "formal" education, in order to avoid any misuse of Article 40(1)(b). UK would prefer to specify "dry matter of agricultural origin" in Article 43.

LU observed that Article 45 should ensure the possibility to use in conversion seeds on the farm, where they were produced.

In Article 47, FR proposed to extend the time for notifications to three months. PL observed that information referred to in Article 52(1) should be always available on Internet and not only on request. LT observed in Article 52(2) that only new operators should be informed.

Comments on Title III: Labelling

Many Member States argued that the minimum font size of 3 mm, foreseen in Article 58(1)(d) for the code number, is too large and suggested to fix only general criteria of readability. IE suggested that the same provision should be defined in Article 58(1)(d) and 58(2)(a).

BE suggested specifying "dry matter of agricultural origin" in Article 60(1)(c).

FR argued that provisions on seeds and seeds mixtures are missing in Article 62.

Comments on Title IV: Controls

Article 65 on control visits received many comments by Member States: UK, supported by DE, proposed to delete paragraph 1, except the first sentence; in fact Regulation 882/2004 states that official control visits should be unannounced unless necessary. FI, LU and LV did not agree with the Commission on unannounced visits. On the contrary, IE argued that unannounced visits should be the rule.

Several Member States remarked the importance to have one announced control visit per year, however EE suggested specifying in paragraph 1 that physical inspections should be carried out on a risk basis.

On paragraph 3, NL would like to clarify if a control visit should be considered as valid even though the control report is not countersigned by an operator. On paragraph 4, PT argued that the nature of the cultivation should be taken into account for the evaluation of the risk. FR asked for guidelines for the implementation of controls.

FR observed that registers of plant production (Article 72) should contain also data on products harvested.

Comments on Title V: Transmission of information to the Commission, transitional and final provisions.

UK, together with IE, suggested rewriting Articles 93 and 94 completely because the wording is unclear. Many Member States (FI, RO, LT, CY, EL, DE, BG, BE, SI, LU, AT) argued that it is difficult for a Member State to provide exact production data. Many Member States stressed that the proposal implies a completely new setting up of data collection from scratch. This will need financial resources and the financial burden might be carried by the farmer, who at the end has to pay for the additional administrative costs for control bodies. Member States criticised that there is no justification and little arguments for the need for these data. The data compilation via the farm data survey, carried out by the Member States statistical authorities, so far brought good results and could be used in future more extensively. The proposal is too ambitious and does not respect Regulation 834/2007, Article 36, which clearly states that the statistical information shall be defined by the Community Statistical Programme.

AT and NL proposed to extend the transition period fixed in Article 97(1) on tethering to 2013, EE and DE would go even further and they suggested to prolong the period to 2015. In Article 97(3), concerning the castration of piglets, SE asked to extend the transition period to 31 December 2012.

Regarding the inclusion of sodium nitrite and potassium nitrate in Annex VIII, IT commented that Regulation 2092/91 foresaw the use of nitrite when other products were unavailable.

FR, ES, DE, DK and BE proposed some modifications to the model of document shown in Annex XII. It was suggested to replace "product certification" by "certification of the operator".

The Commission, taking into account all comments received, concluded as follows:

It reminded Member States that this draft Regulation is the result of a transposition procedure where text from the Annexes of Regulation 2092/91 has been transferred without substantial change, which has been adjusted to the needs of Regulation 834/2007 and which has been in very few cases supplemented with new elements, where Member States consent is expected.

Many of the open questions, such as new definitions, more detailed provisions like rules on poultry, substrates for pot cultivation, etc. are new and shall therefore be put on a shopping list. This will give more time for technical discussion and in-depth evaluation by working groups and expert panels. It should be dealt with at a later stage in separate packages, since experience shows that it will be more efficient to find solutions in this way.

Title I

The Commission confirmed that wine will be under the scope of this implementing rules. Therefore the current situation, where only "wine made of organic grapes" can be labelled, is prolonged pending the inclusion of detailed Community rules on wine processing.

An expert panel will be convened to discuss technical details on possible rules for organic yeasts in the coming weeks and will report to the SCOF. Based on that recommendation Commission will prepare a working document. A proposal to amend this regulation is envisaged before the end of 2008.

Title II

According to the current Regulation, the use of certain plant protection products and fertilizers has to be recognized/authorized by control bodies. Due to the new Council Regulation 834/2007, authorisations given by control bodies or control authorities are no longer possible. Therefore this provision needs to be replaced with an other provision respecting the overall purpose of the former one. It is done by the introduction of the obligatory recording of documentary evidence of the need to use these products. Therefore the new "plant production register" is included, which allows control bodies/authorities to verify the compliance with the Regulation. Farmers may add supplementary documents for proof (e.g. results of soil analysis) to these records.

In reply to DK and PL, the Commission underlined that national rules applied specifically to organic production cannot be stricter due to Article 34 of the Regulation 834/2007.

Article 16, regarding the prohibition of landless production, will be reconsidered and a reference to "written co-operations" maybe taken into account.

Authorizations mentioned in Article 18 (mutilations) can only be given by competent authorities, not by control bodies (as mentioned in the Regulation 834/2007).

For beekeeping the Commission has tried to incorporate all requests and it would propose to keep the current formulation.

A transitional provision will be introduced for Article 29 (authorisation of non-organic ingredients).

Article 23 (disease prevention) will be reconsidered regarding the wording of the provision on "preventive parasite treatment".

Regarding Article 39, exception on tethering, the Commission stressed that the use of this exceptional rule is now open for all farmers (in the old Regulation it was restricted to buildings built before 1999) and not limited in time. As requested by Member States and not to contradict objectives and principles laid down in Regulation 834/2007, the text is completed with the condition of "access to pastures during the grazing period". Commission reminded Member States that the (almost) year-round keeping of animals in stables, tethered and without grazing would be heavily against the principles of organic farming.

The use of in-conversion seeds should be allowed according to Article 45 (exceptional rule for non-organic seed), which includes the use of in-conversion seeds from the own production unit in conversion to organic.

Title III

Concerning the calculation of products' organic dry matter (Article 60), the Commission will reflect on the proposal made by UK.

Title IV

The proposal to keep only the first sentence of Article 65(1) (control visits) will be considered positively by the Commission.

Title V

As many comments have been received on statistics, Title V will be discussed at internal level with experts on statistics. The Commission will reconsider the necessity of Articles 93 and 94 from the viewpoint of avoiding additional administrative burden and costs.

Annexes

No modification to Annexes as regards the inclusion of new substances or changes of the conditions of the use of substances is possible without previous consultation of a panel of experts; requests will be put on the "shopping list".

The Commission, referring to the need to publish the new regulation in good time for all operators, suggested that a vote should take place. Several Member States declared that they were not in position to vote, due to the fact that no linguistic versions were ready yet. Besides, Member States wanted to have a number of their comments reflected in a revised version of the proposal.

It was concluded by the Commission that an updated version ("rev 2") will be prepared and put to a formal vote at the next SCOF.

The updated version of the Implementing rules will be sent for translation and the translated Regulation will be forwarded as soon as possible to Member States. Many Member States requested to see also the "shopping list" before voting the new Regulation.

Section B Information and/or discussion

1) Draft implementing rules on imports of organic products - revised working document

After a previous revision, a new draft working document on imports of organic products has been presented by the Commission. The Commission explained that this document has not yet been presented to Legal Services or to other DGs of the Commission. The objective is to present a draft Regulation for the interservice consultation within the Commission between June and July, in order to have a definitive document in July and to vote it in October at the latest.

Main comments by Member States:

UK observed that Article 17(5) seems to be in contradiction with Article 17(4) (production control body not on the list). The Commission explained that a reference is made to Article 33 of the Council Regulation 834/2007: products from third Countries should be accompanied by a certificate. Regarding the language question, UK suggested that the Commission should agree in advance with a third country on a language, in which the request for inclusion will be dealt with.

FR, supported by IE, remarked that it is important to mention also "control authority" once "control body" is mentioned. Further, FR argued that Article 4(2)(b) refers to products intended for export to the EU, but asked for a clarification concerning products imported into third countries, processed and then exported to the EU. On Article 6, FR proposed to request also the code of the control body or authority. FR suggested harmonizing the deadlines for equivalence in Article 7 and for compliance in Article 10 and using the end of October. The choice of co-reporters should be done on the basis of the language of the request. On Article 13, FR asked for a specification on the possibility for the electronic certification to substitute the present certificate.

IT argued on the limit of 1 January 2013 imposed by Article 17. The Commission explained that after that date, certification bodies might send requests for inclusion in the list for the purpose of equivalence to the Commission and no longer to a Member State.

ES proposed to indicate the date of withdrawal of the certification and the duration of suspension in Article 6. Besides, ES suggested that a handbook to explain how third countries should send the requests might be useful. The Commission answered that it is important to keep the indication of products, as suspension may involve only certain categories of products.

BE, supported by NL, expressed doubt on the provision of adding an information on the observance of legal requirements imposed by the authorities of each of the third countries concerned, as it could imply further costs (Articles 7 and 10). The Commission explained that control bodies should be "legally" established in third countries.

DE suggested to the Commission to set up a task force or a working group on the monitoring of control bodies and to improve the definitions and the section on reports. The Commission agreed on the need to improve the section on reports. It was clarified

that based on the decision of the SCOF, the Commission may withdraw a control body from the list.

IE suggested to indicate the certification period instead of the status in Articles 6 and 9. In Article 8(2) the text should rather refer to "infringements and irregularities" rather than "non-conformities" as it is in the implementing rules.

NL expressed the need for guidelines to help Member States with the examination of the requests. They insisted on the importance of electronic certification, with reference to Article 29 of the Council Regulation.

SE remarked the importance to get information set out in Article 4(2)(a), while on Article 4(2)(b) they considered the indication of quantities of products as not necessary. They also stressed the general need of electronic certification, not only on imports.

NO suggested to rewrite Title II to: "List of third countries *for the purpose of equivalence*" and to add the necessity of reassessment at least in 5 years.

DK stressed that the use of internet communication details could represent additional costs for certification bodies of third countries in Article 6. On Article 15(1) DK suggested to change wording to assistance on a voluntary basis. The Commission answered that assistance based only a voluntary approach is raising some problems, as the Council Regulation does mention Member States' assistance three times, without specifying it is voluntary.

The Commission concluded that the text needed further reflection and improvements and invited Member States to send their written comments on the draft Regulation before 4 June, in order to allow the compilation of a proposal and send it for interservice consultation.

2) Third countries: overview and updates

The current situation of third countries requests according to Article 11(4) of Council Regulation No 2092/91 has been presented by the Commission. The Commission is receiving annual reports from third countries on the list, which are forwarded to co-reporter Member State for an evaluation. On the 17th June a bilateral meeting with CH will take place in Bern. The Commission is waiting for a reply from Japanese authorities. On the 11th and 12th June a technical meeting between Canada and the Commission services will be held in Brussels. Major progress has been made for Tunisia and a report of an on-the-spot visit will be sent to the co-reporting Member States.

3) Piperonyl butoxide (PBO) as a synergist; note by France: discussion.

FR presented its note and described problems with PBO, which is not listed in Annex II.B of Regulation 2092/91. PBO is used as a synergist of natural pyrethrines and is classified as a phyto-pharmaceutical product dangerous for the environment in concentration higher than 0.25%. PBO is not included as an active substance in Annex I of Directive 91/414/CE. FR expressed serious concerns on the possibility of

an excessive use of PBO and on its persistence in the environment. French authorities consider it inadmissible to find residues of PBO in organic products and ask the Commission to reflect on alternatives to the use of this product with pyrethrins.

Representatives of DG SANCO gave an overview of current state of play regarding synergists. A proposal by the Commission is not available yet.

4) Commission decision 2007/442/EC on non-inclusion of certain active substances in Annex I to Council Directive 91/414: information and discussion

Representatives of DG SANCO presented legislative proposals related to active substances in pesticides. SE would like to clarify if active substances that are safe for the environment may be used in organic farming or should be included first in Annex I.

ES asked for a clarification on the possibility to use substances included in Annex I of Decision 2007/442/EC in organic farming.

FR, ES and DE asked for transitional provisions until 2011.

The Commission explained that substances authorized by Annex II of Regulation 2092/91 are included in the list of Plant Protection Products of DG SANCO. To add substances to the list Member State should send a dossier.

5) Presentation of concept paper on organic aquaculture

A representative of DG MARE gave a presentation on organic aquaculture. The final meeting of private experts will take place on 28 and 29 May. The Advisory Committee for Fishery and Aquaculture will meet on 5 June.

6) Article 10a: follow-up of notifications

The Commission presented one pending case notified according to Article 10a of Council Regulation (EEC) N° 2092/91 and notified Member State (IT) informed the committee on the state of play.

7) Miscellaneous

The Commission provided information on the state of play of the organic logo. The Commission adopted proposal COM/2008/314 of 23 May 2008 modifying Council Regulation 834/2007. The proposal to Council is to postpone the state of application of article 24(1)(b) and (c) to 1 July 2010. For the selection of the new logo, the Commission will use an external contractor; a competition for young design and art students will be launched at the end of 2008. The five best proposals will be submitted to European citizens for a vote: the first three will be rewarded with a prize and the best one will appear in a proposal for an amendment of the new Regulation on implementing rules.

FR remarked the operators' need for a practical guide on labelling during the transitional period from the old to the new logo.

The Commission agreed to create a new working group on Organic Aquaculture. This working group is assumed to prepare the discussion on the new draft implementing Regulation on organic aquaculture.

The Commission presented to the Member States the outcome of Standing Committee on Agricultural Statistics, which took place on 22-23 May at Eurostat in Luxembourg, where the current state of play and future proposals on improving quality and sustainability of organic farming data were discussed.

NL raised a question regarding export of organic farming products: in particular it asked a clarification on the possibility to certify products for both EU and NOP (National Organic Programme) standards.

BE presented their letter to the Commission related to residues of ethoxyquine found in organic feedingstuff. This substance is an additive used for the production of synthetic vitamin A tocopherol seems to be a possible alternative to ethoxyquine, but further studies are needed. BE asked the Commission to solve the discrepancy: the use of synthetic vitamin A in organic farming is allowed by Regulation 2092/91, but the production of synthetic vitamin A requires the addition of ethoxyquine, an antioxidant not allowed in organic production. DK commented that the production of vitamin A without ethoxyquine is possible, but at a higher cost.

signed
Nikiforos SIVENAS
Director



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development
H.3. Organic farming

Brussels, 22/7/08
H.3/AR/jm/D(2008)22056
AGRI D/18062

MINUTES
OF THE 75TH MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC FARMING HELD ON 1ST AND 2ND JULY 2008

President: Ms Benitez Salas, Mr Hulot

27 Member States were present. Norway, Iceland and Switzerland were present as observers.

Mr Hulot informed the Member States about the Commission's proposal for an amendment of Article 24 of the Council Regulation No 834/2007 on the compulsory character of the EU logo since the 1st January 2009. It was discussed at the Special Committee on Agriculture on the 30th June 2008. Currently, the Parliament opinion is awaited and, hopefully, the proposal for amendment will be approved in September 2008.

The Member States were informed about the new organization of DG AGRI since the 1st July 2008: the organic farming unit is now unit H.3 and it belongs to Directorate H - Sustainability and quality of agriculture and rural development. The new Director is Ms Benitez Salas.

Mr. Hulot introduced new members of Unit H.3: Ms. Prosecka and Mr. Cinti. Ms. Prosecka will deal mostly with imports from Third Countries and Mr. Cinti will be responsible for setting panels of experts on different subjects related to organic farming.

Section A Drafts presented for opinion

- 1) **Draft Commission Regulation laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 on organic production and labelling of organic products with regard to organic production, labelling and control (Doc AGRI/2008/61085 rev2)**

Member States have received all the linguistic versions of the draft Regulation in advance, in order to consult the draft properly at national level. The Commission invited Member States to send their comments on linguistic versions before the end of next week, in order to publish the document without linguistic mistakes.

The Commission presented the new Regulation in detail and highlighted the modifications. The modifications reflect comments made by Member States during

the meeting on 26 and 27 May 2008 or sent to the Commission subsequently. Some further modifications to version "rev2" have been made after the linguistic versions had been sent to Member States, so the Commission provided all delegates with a document displaying changes.

Member States were satisfied with the latest version and they raised some points to be improved:

IT suggested to remove the reference to stocking density from the table in Annex I, first 4 indents on fertilisers and soil conditioners and to mention only "Factory farming origin is forbidden". They also proposed to extend to other public administrations the possibility for granting authorizations referred to in paragraph 1(b) of Article 45. They remarked the need for further provisions concerning plant production in pots and a ban on the use of peat, which is derived from non-renewable resources and therefore strongly against principles of organic farming.

FR asked whether transitional measures set in Article 95(10) should apply only to products produced before the end of 2008 or also to products complying with the new Regulation. DE and UK shared the same doubt as FR and suggested to find a better wording.

SE asked to allow additional artificial light for all poultry and not only for lay hens, facing the specific arctic wintertime. NO found too strict the provision to forbid the use of fish products and by-products for feeding herbivores.

DE informed about serious structural problems in several regions regarding livestock housing, in particular for cattle and requested the prolongation of the transition periods under Article 95(1) and (2) until 2015 (expected end of milk quota) and ask to reword the exceptional provision on tethering in Article 39.

DE, AT, SE and FI found the transition period of 1 year allowed for the castration of piglets without the application of anaesthesia or analgesia in Article 95(3) as too short, while NL found it suitable, as the subject of animal welfare is deeply discussed in NL. FR observed that a chemical treatment like anaesthesia would limit the possibility to use other veterinary treatments in future.

The Commission welcomed proposals made by IT on Article 45 and on Annex I, while suggested to discuss in a second step the issue on plant production in pots and use of peat as a substratum, and agreed to reword Article 95(10). It confirmed its intent is to forbid the use of fishmeal to feed herbivores.

A new text, rev3, containing track changes on issues discussed during the first day of meeting has been circulated to delegates. The Commission has also distributed a document containing a Commission statement, in which it declares its commitment in discussing and reflecting the further questions and comments raised by Member States as soon as possible. The statement text is attached to the minutes.

IT was not satisfied with a fact that this statement did not mention unequivocally plants in pots and the use of peat as a substratum as an issue for future discussion. The Commission replied that this issue will be discussed under topic "horticulture in greenhouses and plant production".

The President described the changes introduced in the rev3 of the draft and allowed Member States to express further comments.

Some Member States were worried about the necessity to communicate statistical information on organic production to the Commission, as foreseen by Article 93 of the draft Regulation, since 1st January 2009, as some information is not collected yet. The Commission reassured that Member States are not supposed to provide detailed statistical information on the 1st January 2009. The collection of data on organic production will start progressively, based on flexibility, mutual discussion and agreement by Eurostat and Member States in the Working Group "Food Safety Statistics". It is recommended to carry out the data collection via the farm data survey, which is already in place and where Member States have made a good experience.

CY and EL would like to extend the exception in Article 95(3) also to caprines, and ovines. The Commission agreed to take up ovines under this provision but rejected the caprines, which were not mentioned in point 8.3.4 of Annex I.B of Regulation 2092/91, it is not possible to modify the transitional provision, without previous consultation of a panel of experts.

DK and NL expressed their reservation regarding the prolongation of transitional periods foreseen under Article 95 (3) for castration of piglets without anaesthesia or analgesia. Many Member States notified several errors in their linguistic versions and asked for the possibility to examine the translated revised document before it is sent to lawyer-linguists. The Commission guaranteed that rev3 will be translated in 23 languages, then sent to Member States, which are asked to send their comments on linguistic version, subsequently forwarded to lawyer-linguists and eventually sent again to Member States for the last revision of linguistic errors. The objective is to publish the Regulation in the Official Journal as correct as possible.

The Commission Regulation received a favourable opinion by qualified majority: 304 for, 0 against, 41 abstentions (DE, HU). DE explained that they had to abstain temporarily, waiting for a confirmation of the vote directly from the German Ministry, and that they would have communicated their final position during or as soon as possible after the meeting. In the late afternoon, the German delegation could retract their reservation, which has been confirmed the day after in writing to the Member States and the president of the Committee.

Section B Information and/or discussion

1) Presentation of ORGAP results (Community and national action plans - development of an evaluation toolbox)

Presentation on development and conclusions of the EU project on evaluation of the EU Action Plan for Organic Agriculture (ORGAP) was given by external experts.

2) Article 10a: follow-up of notifications

Member States took official note of the documents presented that formally harmonise Article 10a notifications and replies and introduced few linguistic and clarifying points. The final version of the forms will be sent to the SCOF members and uploaded in CIRCA, followed by all the linguistic versions once their translation

is ready. Electronic versions of the forms will be included into the OFIS at the end of October 2008.

3) Miscellaneous

The Commission informed Member States about its reply regarding the organic status of organic poultry kept indoors in case in case of Community restrictions.

The Commission informed Member States on a newly created ad-hoc expert group on yeast and colouring agents for Easter eggs.

DK requested for a more detailed definition of mass catering.

IT raised a question on the use of citric and tartaric acid in production of organic mead.

SE raised a question regarding mineral feed.

BE gave a brief information about the coming agricultural fair in Libramont at the end of July 2008 and invited all the members to participate.

signed

Maria-Angeles BENITEZ SALAS
Director



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development
H.3. Organic farming

Brussels, 22.08.08
H.3/AR/jm/D(2008)24272
AGRI 20365

MINUTES
OF THE 76TH MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC FARMING HELD ON 24TH JULY 2008

President: Mr Hulot

26 Member States were present, Finland was absent. Iceland, Norway and Switzerland were present as observers.

Mr Hulot informed Member States of the dates of next meetings: the Standing Committee on Organic Farming will meet on the 29 September (already confirmed), 21 and 22 October, 11 and 12 November, 9 and 10 December. The working group on Aquaculture will meet on the 16 and 17 September and on 7 and 8 October.

Section A Drafts presented for opinion

- 1) **Information about the German position on the draft Commission Regulation laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 on organic production and labelling of organic products with regard to organic production, labelling and control (Doc AGRI/2008/61085 rev3)**

During the previous 75th meeting of SCOF, Member States approved by qualified majority the new implementing Regulation on organic farming: at that time, DE abstained, waiting for a confirmation of the vote directly from the German Ministry, but in the late afternoon, they could retract their reservation, which was confirmed on 3 July 2008 in writing to the Member States and to the president of the Committee.

The Commission Regulation received a favourable opinion by qualified majority: 333 votes in favour (HU abstained).

The Commission informed Member States about an error that occurred in the version of NIROF submitted to vote during the SCOF of 2nd July: paragraph 7 of Article 95 had been deleted by mistake, but it was present in rev2; the paragraph will be reintroduced in the final version of the Regulation and the following paragraphs will be renumbered. A document showing the correct version of Article 95 was distributed to the Member States. No objections were raised by the Members States.

Section B Information and/or discussion

1. Draft implementing rules on imports of organic products - presentation of the revised working document

The Commission presented a new version of the working document on the implementing rules on imports, dated 22 July 2008. This document has already been pre-consulted with the Legal Service of the Commission, but not yet with other Directorates-General.

Compared to the version presented in May, four different kinds of changes have been made to the document: structural changes, in order to follow the structure of the Council Regulation; changes introduced by legal revisers: introduction of a procedure for the electronic exchange of documents and information in Article 17; changes based on comments by Member States; changes concerning the publication of lists of third countries and control bodies: the idea is to include in the Regulation only the first list of third countries. Subsequent modifications would be done by Commission Decisions and published on the website of the Commission and not in the Official Journal. An idea to delete from Articles 4(3); 8(2) and 11(3) any reference to languages was also mentioned. These proposals are still under discussion with the Legal Service.

Mr. Van Boxem presented the new document in detail and then asked Member States to make their comments.

Comments on Title I: Introductory provisions

Comments on Title II: Import of compliant products

On Article 4, ES judged too short the period allowed to control bodies and control authorities to send the request for inclusion in the list. On Article 4(3)(e) FR suggested to set up a list of categories of operators. On Article 4(3)(a) DE deemed difficult for control bodies to provide a real assessment of quantities intended for exports to EU and suggested to register the volumes that come to the point of entry in EU, while IE would keep the current wording of the paragraph. For the proof mentioned in Articles 4(3)(d) and 11(3)(d), CY proposed to insert a model form in an Annex. DE also suggested to foresee *in situ* inspection of control bodies in third countries in Article 4(5).

DK suggested that any changes (Articles 5(1)(a) and 9(1)(a)) should be notified to the Commission before they occur. FR asked who should prepare the assessment report mentioned in Article 5(1)(c) and what information this report should contain.

DK suggested to delete "on the basis of" in Article 6(1) and to define exactly what the document should contain.

Comments on Title III: Imports of products providing equivalent guarantees

FR suggested to indicate also the code number of control bodies and authorities in Article 7(2)(f). The Commission explained that the code number only applies to European control bodies.

FR and then DE proposed to fix a period in Article 9(1)(a).

FR remarked that a provision should be foreseen in Article 12(2) for products certified by a control body, which has been withdrawn from the list. The Commission explained that producers should turn to a valid control body and considered unnecessary a further provision.

DK expressed some doubts on electronic certification (Article 13(10)), as it could imply some confusion at customs.

Comments on Title IV: Common rules

On Article 16, DK asked some clarification on the work that should be done by co-reporters Member States. NO would like more information on tasks of expert groups.

Comments on Title V: Final and transitional rules

On Article 19(1), DK asked the Commission to specify which authorizations expire 24 months after the publication of the first list. On Article 19(4), IE remarked that Member States should be very careful not to approve products certified by a control body refused by the Commission.

2. Third countries:

a) report of meeting with CH on 17 June

During the meeting between CH and EC, the annex of the agreement has been updated. Main points of discussion were: livestock products which have been deleted; the use of organic feed: an agreement has not yet been achieved, as CH would like to continue with 95% organic feed obligation for herbivores until the end of 2011, while in the EU since 1st January 2008 a 100% rule applies. Another point of discussion was the use of citric acid as an additive in mozzarella cheese: the EU Regulation allows it only in vegetable production, while, according to the CODEX, citric acid may be used also in products of animal origin.

b) report of meeting with Canada on 12 and 13 June

During the meeting technical aspects of equivalence have been examined. A list of main discrepancies between the two systems will be discussed in future. Canada will include EU in its list of third countries and accepted EU rules for animal production.

c) India: follow-up residue cases

Member States have been informed of two findings of bromide residues in basmati rice. Results of investigation from India do not show where the residues come from. No new cases have been notified and on the basis of the information provided, the Commission concludes that all necessary measures have been taken.

3. Ad-hoc expert meeting on yeast and colourings for Easter eggs: presentation of a report

A presentation of preliminary results of two expert groups on yeast and colourings for Easter eggs has been presented by the Commission. The final report will be available to the Commission later on this summer.

4. Information on the new website on organic farming

The new Commission website on organic farming, www.organic-farming.europa.eu, has been presented to the Member States. The website includes marketing materials for promotional campaign of organic products.

5. Article 10a: follow-up of notifications

There were no pending cases to be discussed.

6. Miscellaneous

On request of IE, the Commission provided an information on two judgements of the European Court of Justice (C 393/05 and C 404/05) against AT and DE, concerning certified bodies operating outside their country of origin.

The 8th and final meeting of International Task Force on Harmonization and Equivalence in Organic Agriculture will take place on 6th and 7th October in Geneva. Participants will review and approve the two ITF Tools, International Requirements for Organic Certification Bodies (IROCB) and Tool for Equivalence of Organic Standards and Technical Regulations (EquivTool). DE is going to participate in the meeting.

signed

p.o. Frank Fay

Maria-Angeles BENITEZ SALAS
Director



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development
H.3. Organic farming

Brussels, 3.10.2008
H.3/AR/jm/D(2008) 28645
AGRI 23817

SHORT REPORT
OF THE 77TH MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC FARMING HELD ON 29 SEPTEMBER 2008

President: Mr Hulot

27 Member States were present. Norway and Switzerland were present as observers.

Section A Drafts presented for opinion

- 1) **Draft Commission Regulation laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 as regards the arrangements for imports of organic products from third countries (Doc H.3/2008/D/25726)**

A revised version of the implementing rules on imports was presented by the Commission and commented upon by Member States. However, as the inter-service consultation is not finished yet the draft Commission Regulation will be presented for voting at the next meeting.

Section B Information and/or discussion

- 1) **Status on the Recommendations from the Group of Independent Experts on "Provisions on organic yeast"**

The Commission gave a presentation on the current state of conclusions of the expert group.

- 2) **Recommendations from the Group of Independent Experts concerning "an application for eggshell colouring agents for organic Easter eggs"**

The Commission gave a presentation on the results of the expert group.

- 3) **German request to discuss the interpretation of the current and new provisions concerning flavourings for the processing of organic food - 2092/91 Annex VI Section A, A.2. and NIROF 61085 rev 3, Article 27 (c)**

DE presented its request and Member States discussed the use of flavourings for the processing of organic food.

4) **Third countries: assessment of requests of third countries-planning of the activities**

The Commission provided updated information on the assessment of third countries.

5) **Article 10a: follow-up of notifications**

Several notified pending cases were presented and discussed.

6) **Miscellaneous**

- Meeting International Task Force on Harmonisation, Geneva 6 and 7 October: the Commission and DE delegation will participate at the meeting.
- Information on the new version of OFIS and planned training: new version of OFIS will be released in November. Member States were invited for a training for users on 22 October 2008.
- New implementing rules on organic production, labelling and control: information of the Commission: the Commission gave information on Annex XII and XIII.

The Commission gave information on the following letters:

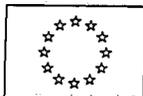
- pet food letter,
- letter on plant strengtheners.

The Commission and Member States discussed following topics:

- UK request regarding documentary evidence,
- mass catering definition,
- minerals and binding agents in feed,
- timetable for pullets and clarification of statistical issues.

signed

María-Angeles BENITEZ SALAS
Director



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development
H.3. Organic farming

Brussels, 27.10.08
H.3/AR/jm/D(2008) 31555
AGRI 25865

SHORT REPORT
OF THE 78TH MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC FARMING HELD ON 21 AND 22 OCTOBER 2008

President: Mr Hulot

27 Member States were present. Norway and Switzerland were present as observers.

Section A Drafts presented for opinion

- 1) **Draft Commission Regulation laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 as regards the arrangements for imports of organic products from third countries (Doc H.3/2008/D/25726 rev.1)**

A draft Regulation on implementing rules on imports was presented by the Commission. It received positive comments by 26 Member States. However, due to the absence of other language than English, the vote was postponed to the next meeting of the SCOF on 11-12 November.

Section B Information and/or discussion

- 1) **Guidelines on imports of organic products into the European Union. Presentation and discussion of revised document.**

The Commission presented the guidelines on imports and discussed it with the Member States.

- 2) **Working document on amendment of Regulation 889/2008 on yeast and Easter eggs**

A working document was presented by the Commission and commented upon by Member States. An exchange of views with the Member States took place. The Commission announced its intention to ask for the opinion of the Committee at the next meeting, after revision of the document.

3) **OFIS: information on the new functionalities; training on 22 October 2008**

A new version of the application was presented to the Member States and representatives of the Member States took part in a user training.

4) **Third countries:**

The Commission provided updated information on the following issues:

- a) Further planning of assessment of requests of third countries
- b) Report on meeting International Task Force on Harmonisation, Geneva 6 and 7 October
- c) Updates on Switzerland, Japan and Taiwan

5) **Codex Alimentarius**

The Commission informed Member States about:

- a) Preparation of comments to CL 2008/11-FL, as incorporated in Alinorm 08/31/22 (inclusion of ethylene for other products), to be sent before 15.11.2008
- b) Preparation of comments to CL 2008/27-FL (deletion or restriction of rotenone), to be sent before 15.12.2008

6) **Article 10a: follow-up of notifications**

Two notified pending cases were presented and discussed.

7) **Miscellaneous**

The Commission informed Member States about its replies to the following questions:

- Commission reply to a letter on the use of calcium hydroxide,
- Commission reply to a letter on labelling (use of company names and/or trade mark containing terms like "bio", "eco", etc).

The Commission presented its recently adopted Green Paper on agricultural product quality, farming requirements, product standards, and quality schemes (COM(2008) 641).

The Commission and Member States discussed following topics:

- workshop on irregularities and fraud in organic farming on 25-26 November in Hamburg,
- extended use of in-conversion feedingstuffs,
- state of play concerning logo competition,

- publication of a reference to the accreditation standard EN 45011 for control bodies according to Article 27 (5) (c) of Council Regulation (EC) No 834/2007,
- public access to the SCOF minutes,
- phasing out of the additives nitrates and nitrites from organic production in relation to existing research projects on this subject in the Member States,
- information on a timeframe as regards organic aquaculture legislation.

signed

María Angeles BENÍTEZ SALAS
Director



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT

Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development
H.3. Organic farming

Brussels, 17.11.2008
H.3/AR/jm/D(2008) 33814
AGRI 27537

SHORT REPORT
OF THE 79TH MEETING OF THE STANDING COMMITTEE ON ORGANIC FARMING HELD ON 11 AND 12 NOVEMBER 2008

President: Ms Benítez Salas, Mr Hulot

27 Member States were present. Norway and Switzerland were present as observers.

Section A Drafts presented for opinion

- 1) **Draft Commission Regulation laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 as regards the arrangements for imports of organic products from third countries (Doc H.3/2008/D/25726 rev.2)**

The Commission Regulation received a favourable opinion by qualified majority: 338 for, 0 against, 7 abstentions.

- 2) **Draft Commission Regulation amending Commission Regulation (EC) No 889/2008 laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 (Doc H.3/2008/D/31406)**

The Commission Regulation received a favourable opinion by qualified majority: 329 for, 0 against, 16 abstentions.

Section B Information and/or discussion

- 1) **Guidelines on imports of organic products into the European Union. Further discussion on revised document.**

The Commission gave an update on the work on the guidelines on imports and discussed it with the Member States.

2) Supervision of controls: summary report of the Commission for the year 2006; situation of 2007 reports

The Commission presented the draft report on supervision for 2006 and gave an overview of the documents on controls received from the Member States for the reporting year 2007.

3) Implementation of Action 11 of the European Action Plan: establishing an independent expert panel for technical advice. Presentation of the project.

A project for establishing an expert panel was presented and discussed with the Member States.

4) Exchange of views on the labelling of organic products and ingredients/list of questions

Several questions raised by the Member States on labelling were discussed and opinions were exchanged.

5) Commission communication in the framework of the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 (publication in the OJ of a reference to the latest version of EN 45011 and ISO 65)

The Commission provided an information on this issue.

6) Third countries: updates

The Commission reminded that it did not receive yet the information from a number of Member States needed for its application to Taiwan.

7) Notifications of irregularities: follow-up

One pending case was presented and discussed. General questions regarding the use of the new notification forms were discussed.

8) Aquaculture: taking stock of work done in 2008 and future orientations

The Commission provided updated information on the draft legislation for organic aquaculture.

9) Miscellaneous

The Commission and the Member States discussed following topics:

- accreditation of control bodies after January 2009 according to EN 45011 and ISO 65,
- labelling of organic essential oils,
- control obligations on subcontracting operators,
- labelling of organic ingredients.

The Commission informed Member States about its intention to provide the data from reports on controls to a research project focused on economic analysis of certification systems.

signed
María Angeles BENÍTEZ SALAS
Director

List of participants

Standing Committee on Organic Farming 11+12 November 2008

Member State	Ministry	Number of participants
BE	Service public de Wallonie	1
	Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap	1
BG	Ministry of Agriculture and Food	1
CZ	Ministry of Agriculture	1
DK	Danish Veterinary and Food Administration	1
	Danish Plant Directorate, Ministry of Food, Agriculture and Fisheries	1
DE	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – BMELV	1
	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung - BLE	3
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	1
EE	Ministry of Agriculture	1
EL	Ministry of Rural Development and Food	1
ES	Ministerio de Medio Ambiente y Medio Rural y Marino	1
	S.G. de Producción Agraria Sostenible y Fomento Asociativo Dirección General de Producción, Industrias y Calidad Agroalimentaria	1
FR	Ministère de l'agriculture et de la pêche	1
	DG de la Concurrence, de la Consommation et de la répression des fraudes	1
	Institut National de l'Origine et de la Qualité INAO	1
IE	Department of Agriculture and Food	1
IT	Ministero delle Politiche Agricole, Alimentari e Forestali	2
CY	Department of Agriculture	1
LV	Ministry of Agriculture	1
LT	Ministry of Agriculture	1
LU	Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement rural	1
HU	Ministry of Agriculture and Rural Development	2
MT	Ministry of Rural Affairs and the Environment	1
NL	Ministry of Agriculture, Nature and Food Quality	1
	Hoofdproductschap Akkerbouw HPA	1

AT	Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend – BMGFJ	1
	Institut für Biologische Landwirtschaft und Biodiversität	1
PL	Ministry of Agriculture and Rural Development	1
PT	Ministerio da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas, GPP	1
RO	Ministry of Agriculture and Rural Development	1
SI	Ministry of Agriculture, Forestry and Food	1
SK	Central Control and Testing Institute in Agriculture	1
FI	Ministry of Agriculture and Forestry, Food and Health Department	1
SE	National Food Administration	1
	Swedish Board of Agriculture	1
UK	Department for Environment, Food and Rural Affairs – DEFRA	1
NO	The Norwegian Food Safety Authority	1
	Ministry of Agriculture and Food	1
CH	Bundesamt für Landwirtschaft BLW	1
IS	The Icelandic Mission to the EU	0
COM	European Commission	12

EN

H.3/2008/D/31406/rev 2

Draft

COMMISSION REGULATION (EC) No [.../2008]

of [date]

amending Regulation (EC) No 889/2008 laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 on organic production and labelling of organic products with regard to organic production, labelling and control

Draft

COMMISSION REGULATION (EC) No [....]/2008]

of [date]

amending Regulation (EC) No 889/2008 laying down detailed rules for implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 on organic production and labelling of organic products with regard to organic production, labelling and control

THE COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

Having regard to the Treaty establishing the European Community,

Having regard to Council Regulation (EC) No 834/2007 of 28 June 2007 on organic production and labelling of organic products and repealing Regulation (EEC) No 2092/91¹, and in particular Article 20(3), Article 21(2), Article 22(2) and Article 38(a) thereof,

Whereas:

- (1) Regulation (EC) No 834/2007, and in particular Article 20 thereof, lays down basic requirements for the production of organic yeast. Detailed rules for the implementation of those requirements should be laid down in Commission Regulation (EC) No 889/2008².
- (2) Since provisions for the production of organic yeast should be introduced, the scope of Regulation (EC) No 889/2008 should now also encompass yeasts used as food and feed.
- (3) With a view to help organic farmers to find adequate food supply for their animals and to facilitate conversion of organic area, in order to meet rising consumer demand for organic products, it is appropriate to allow the use of all-up to 100% in-conversion feedingstuffs, produced on their the farmers' own holding, in the feed ration of organic animals.
- (4) According to Annex VI(B) to Council Regulation (EEC) No 2092/91³ only enzymes normally used as processing aids were allowed to be used in organic processing, enzymes used as food additives would have to be in the list of authorized food additives of Annex VI(A)(A.1) to that Regulation. It is necessary to re-introduce this provision in the new implementing rules.

¹ OJ L 189, 20.7.2007, p. 1.

² OJ L 250, 18.9.2008, p.1.

³ OJ L 198, 22.7.1991, p. 1. Regulation (EEC) No 2092/91 is repealed and replaced by Regulation (EC) No 834/2007 as from 1 January 2009.

- (5) Since yeast is not considered as an agricultural product within the meaning of Article 32(3) of the Treaty and in order to allow the labelling of organic yeast as organic, it is necessary to amend the provision on the calculation of ingredients. However, the calculation of yeast and yeast products as agricultural ingredients will be obligatory as of 31 December 2013. ~~However, the provisions on the calculation of the ingredients will only apply from 1 July 2010.~~ This time period is necessary for the industry to be able to adjust.
- (6) The decorative colouring of boiled eggs is traditional in certain regions of the European Union at a certain period of the year, and as organic eggs may also be coloured and placed on the market, certain Member States lodged a request to allow colours for this purpose, a panel of independent experts was examining certain colours and different other substances for disinfecting and conserving the boiled eggs⁴ and concluded that a number of natural colours could be authorised, as well as synthetic forms of iron oxides and iron hydroxides on a temporary basis. Given the local and seasonal character of the production it is however appropriate to give to competent authorities the capacity to give relevant authorisations.
- (7) As recommended by a panel for organic yeast⁵ several products and substances that are necessary for the production of organic yeast, yeast confections and formulations should be authorised under Article 21 of Regulation (EC) No 834/2007. Article 20 of that Regulation provides that only organically produced substrates are to be used for the production of organic yeast and organic yeast should not be present in organic food or feed together with non-organic yeast. However, the panel of experts has in its conclusions of 10 July 2008 recommended temporarily allowing 5% non-organic yeast extract, until organic yeast extract is available, as additional substrate for the production of organic yeast as a source of nitrogen, phosphor, vitamins and minerals. In accordance to the flexibility rules under Article 22(a) of that Regulation 5% non-organic yeast extract should be authorised for the production of organic yeast.
- (8) Regulation (EC) No 889/2008 should therefore be amended accordingly.
- (9) The amendments should apply from the date of application of Regulation (EC) No 889/2008.
- (10) The measures provided for in this Regulation are in accordance with the opinion of the Regulatory Committee on Organic Production,

HAS ADOPTED THIS REGULATION:

Article 1

Regulation (EC) No 889/2008 is amended as follows:

- (1) In Article 1(2), point (d) is deleted.

⁴ Recommendations from the Group of Independent Experts concerning "an application for eggshell colouring agents for organic Easter eggs" www.organic-farming.europa.eu

⁵ Recommendations from the Group of Independent Experts on "Provisions on organic yeast". www.organic-farming.europa.eu

2(2) In Article 21, paragraph 1 is replaced by the following:

"1. Up to 30% of the feed formula of rations on average may comprise in-conversion feedingstuffs. When the in-conversion feedingstuffs come from a unit of the holding itself, this percentage may be increased to 100 %."

(3) Article 27 is amended as follows:

(a) in paragraph 1(b), the following sentence is added:

"however, enzymes to be used as food additives have" to be listed in Annex VIII, Section A."

(b) in paragraph 2 the following point is added:

"(c) yeast and yeast products shall be calculated as ingredients of agricultural origin as of 31 December 2013."

(c) The following paragraph 4 is added:

"4. For the traditional decorative colouring of the shell of boiled eggs produced with the intention to place them on the market at a given period of the year ~~for traditional purposes~~, the competent authority may authorise ~~on a temporary basis corresponding to~~ for the period referred to above, the use of natural colours and natural coating substances. The authorisation may comprise synthetic forms of iron oxides and iron hydroxides until 31 December 2013. Authorisations ~~have to~~ shall be notified to the Commission and the Member States."

(4) The following Article 27a is inserted:

"Article 27a

For the purpose of the application of Article 20(1) of Regulation (EC) No 834/2007, the following substances may be used in the production, confection and formulation of yeast:

(a) substances listed in Annex VIII, Section C to this Regulation;

(b) products and substances referred to in Article 27(1)(b) and (c) of this Regulation."

(5) In Chapter 6 of Title II, the following Section 3a is inserted:

"SECTION 3A

Exceptional production rules with regard to the use of specific products and substances in the processing in accordance with Article 22(2)(e) of Regulation (EC) No 834/2007"

"Article 46a

Addition of non-organic yeast extract

Where the conditions laid down in Article 22(2)(e) of Regulation 834/2007 apply, the addition of up to 5% non-organic yeast extract or autolysate to the substrate (calculated in dry matter) is allowed for the production of organic yeast, where operators are unable to obtain yeast extract or autolysate from organic production.

The availability of organic yeast extract or autolysate shall be re-examined until by 31 December 2013 with a view to withdrawing this provision."

- (6) Annex VIII is amended in accordance with the Annex to this Regulation.

Article 2

This Regulation shall enter into force on the seventh day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*.

It shall apply from 1 January 2009.

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels, ...

For the Commission
[...]
Member of the Commission

ANNEX

Annex VIII to Regulation (EC) No 889/2008 is amended as follows:

(1) the title of Annex VIII is replaced by the following:

"Certain products and substances for use in production of processed organic food, yeast and yeast products referred to in Article 27(1)(a) and Article 27a(a)"

(2) In Annex VIII to Regulation (EC) No 889/2008 the following Section C is added:

"SECTION C — PROCESSING AIDS FOR THE PRODUCTION OF YEAST AND YEAST PRODUCTS

Formatted: Point
1,48 cm, Left

Formatted: Indent
2,54 cm

Formatted: Font:

Formatted: Font:

Formatted: Point
1,48 cm, Left

Name	Primary yeast	Yeast confections/ formulations	Specific conditions
Calcium chloride	X		
Carbon dioxide	X	X	
Citric acid	X		For the regulation of the pH in yeast production
Lactic acid	X		For the regulation of the pH in yeast production
Oxygen	X	X	
Nitrogen	X	X	
Sodium carbonate	X	X	For the regulation of the pH
Potato starch	X	X	For filtering
Vegetable oils	X	X	Crousing, releasing or anti-foaming agent

[Faint handwritten notes]

[Faint handwritten notes]

DE

H.3/2008/D/25726 Rev.2

DE

DE

Entwurf

VERORDNUNG (EG) Nr. [..../2008] DER KOMMISSION

vom [Datum]

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2, Artikel 33 Absatz 2, Artikel 38 Buchstabe d und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die allgemeinen Vorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt worden. Um zu gewährleisten, dass diese Vorschriften ordnungsgemäß und einheitlich angewendet werden, sind Durchführungs- und Verfahrensvorschriften dazu festzulegen.
- (2) Da seit 1992 beträchtliche Erfahrungen mit der Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gesammelt wurden, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein relativ kurzer Zeitraum eingeräumt werden, um ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu beantragen. Da jedoch mit der direkten Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft noch keine Erfahrungen vorliegen, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beantragen wollen, mehr Zeit gegeben werden. Daher ist für die Übermittlung der Anträge und ihre Prüfung ein längerer Zeitraum vorzusehen.
- (3) Für gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollten die betreffenden Marktteilnehmer eine geeignete Bescheinigung vorlegen

¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

können. Hierfür ist ein Muster zu erstellen. Für gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollte eine Kontrollbescheinigung gelten. Für die Ausstellung der Bescheinigung sind die Einzelheiten festzulegen. Außerdem ist ein Verfahren festzulegen, um bestimmte Kontrollen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch vermarktet werden sollen, auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.

- (4) Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz sind bisher in der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 der Kommission vom 17. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel² als Drittländer aufgeführt, aus denen eingeführte Erzeugnisse in der Kommission als ökologisch/biologisch vermarktet werden können. Die Kommission hat die Lage dieser Länder gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 überprüft und dabei die angewendeten Produktionsvorschriften und die bisherigen Erfahrungen mit der Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus diesen bisher im Verzeichnis gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführten Ländern berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurde der Schluss gezogen, dass die Bedingungen für die Aufnahme Argentiniens, Australiens, Costa Ricas, Indiens, Israels und Neuseelands in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.
- (5) Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben ein Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen³ geschlossen, das mit dem Beschluss 2002/309/EG des Rates und der Kommission⁴ genehmigt wurde. Anhang 9 des Abkommens betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau und bestimmt, dass die Parteien die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit ökologische/biologische Erzeugnisse, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweils anderen Partei entsprechen, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden können. Im Interesse der Klarheit ist die Schweiz ebenfalls im Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufzuführen.
- (6) Die Behörden der Mitgliedstaaten besitzen umfangreiche Erfahrungen und Fachkenntnisse in dem Bereich, eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen Zugang zum Gebiet der Gemeinschaft zu gewähren. Um die Verzeichnisse der Drittländer sowie der Kontrollstellen und Kontrollbehörden zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten, ist auf diese Erfahrungen zurückzugreifen und sollte die Kommission die Berichte der Mitgliedstaaten und anderer Sachverständiger zugrunde legen können. Die diesbezüglichen Aufgaben sind auf gerechte und angemessene Weise aufzuteilen.
- (7) Für Anträge von Drittländern, die vor dem 1. Januar 2009, dem Zeitpunkt, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gilt, bei der Kommission eingegangen sind, sind außerdem Übergangsmaßnahmen vorzusehen.

² ABl. L 108 vom 18.4.2008, S. 8.

³ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

⁴ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

- (8) Zur Vermeidung von Störungen im internationalen Handel und zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu denjenigen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, den Einführern je nach Fall Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erteilen, bis die für das Funktionieren der neuen Einfuhrvorschriften erforderlichen Maßnahmen eingeführt worden sind, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Diese Möglichkeit sollte im Zuge der Erstellung des Verzeichnisses der Kontrollstellen gemäß dem genannten Artikel schrittweise reduziert werden.
- (9) Um die Transparenz zu verbessern und die Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, ist ein elektronisches System für den Informationsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Kontrollstellen- und Kontrollbehörden vorzusehen.
- (10) Die Durchführungsvorschriften der vorliegenden Verordnung ersetzen diejenigen der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁵. Die genannten Verordnungen sind daher aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsvorschriften für die Einfuhr konformer Erzeugnisse und die Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegt.

⁵ ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 3.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- (1) „Kontrollbescheinigung“: die für eine Sendung geltende, in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannte Kontrollbescheinigung;
- (2) „Bescheinigung“: die in Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannte Bescheinigung, deren Muster in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt ist;
- (3) „Sendung“: eine Menge von Erzeugnissen unter einem oder mehreren KN-Code(s), die unter eine einzige Kontrollbescheinigung fallen, mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland eingeführt werden;
- (4) „erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;
- (5) „Prüfung der Sendung“: die Prüfung der Kontrollbescheinigung durch die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten, um Artikel 13 der vorliegenden Verordnung zu entsprechen, und, sollten die Behörden dies für nötig halten, die Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und der vorliegenden Verordnung;
- (6) „betreffende Behörden der Mitgliedstaaten“: die Zollbehörden oder die vom Mitgliedstaat bestimmten anderen Behörden;
- (7) „Bewertungsbericht“: der Bewertungsbericht gemäß Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der von einem unabhängigen Dritten, der die Anforderungen der ISO-Norm 17011 erfüllt, oder einer jeweils zuständigen Behörde erstellt wird und Informationen über Dokumentenkontrollen einschließlich der Beschreibungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, über Office-Audits einschließlich der kritischen Stellen und über in repräsentativen Drittländern durchgeführte risikoorientierte Witness-Audits umfasst.

TITEL II

EINFUHR KONFORMER ERZEUGNISSE

KAPITEL 1

Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Artikel 3

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

1. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in *Anhang I* der vorliegenden Verordnung enthalten. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 4, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.
2. Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:
 - a) Namen und Anschrift der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse und ihrer Codenummer;
 - b) die betreffenden Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;
 - c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;
 - d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis;
 - e) die Internet-Adresse, auf der das Verzeichnis der unter die Kontrollregelung fallenden Marktteilnehmer einschließlich ihres Bescheinigungsstatus und der betreffenden Erzeugniskategorien sowie der Marktteilnehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, eingesehen werden kann.

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

1. Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anerkennt und in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 aufnimmt, wenn sie einen Antrag auf Aufnahme in dieses Verzeichnis vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde erhalten hat. Nur vollständige, vor dem 31. Oktober 2011 eingegangene Anträge werden auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters bei der Erstellung des ersten Verzeichnisses berücksichtigt. Für die folgenden Kalenderjahre werden nur vollständige, vor dem 31. Oktober jedes Jahres eingegangene Anträge berücksichtigt.
2. Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.
3. Der Antrag besteht aus einem technischen Dossier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten ökologischen/biologischen Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich
 - a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Marktteilnehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die ihren Ursprung in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern haben und zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;
 - b) eine genaue Beschreibung der Umsetzung der Titel II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in dem betreffenden Drittland bzw. jedem der betreffenden Drittländer;
 - c) eine Abschrift des Bewertungsberichts gemäß Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
 - i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewertet wurde;
 - ii) der Garantien hinsichtlich der Elemente gemäß Artikel 27 Absätze 2, 3, 5, 6 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bietet;
 - iii) der gewährleistet, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde die Kontrollvorschriften und Kontrollvorkehrungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchführt und

- iv) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihre Kontrolltätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Vorschriften und Anforderungen durchgeführt hat;
 - d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden des betreffenden Drittlands ihre Tätigkeiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden des betreffenden Drittlands auferlegt werden;
 - e) die Internet-Adresse, auf der das Verzeichnis der unter die Kontrollregelung fallenden Marktteilnehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Marktteilnehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;
 - f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Verordnung einzuhalten;
 - g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.
4. Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.
5. Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 3 und die Informationen gemäß Absatz 4 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 5

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

1. Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 nur aufgenommen werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 3 Absatz 2, müssen ebenfalls der Kommission mitgeteilt werden;

- b) eine im Verzeichnis aufgeführte Kontrollstelle oder Kontrollbehörde muss alle Informationen über ihre Kontrolltätigkeiten in dem Drittland zur Verfügung halten und auf einmalige Aufforderung übermitteln; sie gewährt den von der Kommission benannten Sachverständigen Zugang zu ihren Büros und Anlagen;
- c) bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht; in dem Jahresbericht werden die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 4 Absatz 3 auf den neuesten Stand gebracht; insbesondere werden darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen beschrieben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;
- d) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und den Eintrag der Stelle oder Behörde im Verzeichnis gemäß Artikel 3 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;
- e) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf einer Website ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Marktteilnehmer und Erzeugnisse zugänglich.

2. Wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Jahresbericht nicht übermittelt, die Informationen zu ihrem technischen Dossier und ihrer Kontrollregelung bzw. das aktualisierte Verzeichnis der als ökologisch/biologisch bescheinigten Marktteilnehmer und Erzeugnisse nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung der Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann diese Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

Versäumt eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so wird sie von der Kommission unverzüglich aus dem Verzeichnis gestrichen.

KAPITEL 2

Für die Einfuhr konformer Erzeugnisse erforderliche Bescheinigung

Artikel 6

Bescheinigung

1. Die für die Einfuhr konformer Erzeugnisse gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erforderliche Bescheinigung wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung anhand des Musters in *Anhang II* der vorliegenden Verordnung ausgestellt und enthält alle Elemente, die Teil des Musters sind.
2. Das Original der Bescheinigung wird von einer Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle ausgestellt, die durch einen Beschluss gemäß Artikel 4 in Bezug auf die Ausstellung der Bescheinigung anerkannt worden ist.
3. Die die Bescheinigung ausstellende Behörde oder Stelle richtet sich nach den Vorschriften, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 und in dem Muster, den Vermerken und den Leitlinien festgelegt sind, die von der Kommission über das EDV-System für elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden.

TITEL III

EINFUHR VON ERZEUGNISSEN MIT GLEICHWERTIGEN GARANTIEN

KAPITEL 1

Verzeichnis der anerkannten Drittländer

Artikel 7

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der Drittländer

1. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis der anerkannten Länder ist in *Anhang III* der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verfahren zur Erstellung und Änderung des Verzeichnisses ist in den Artikeln 8

und 16 der vorliegenden Verordnung dargelegt. Änderungen des Verzeichnisses werden gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet veröffentlicht.

2. Das Verzeichnis enthält für jedes Drittland alle Informationen, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollregelung unterworfen wurden, insbesondere Informationen über
 - a) die betreffenden Erzeugniskategorien;
 - b) den Ursprung der Erzeugnisse;
 - c) eine Bezugnahme auf die im Drittland geltenden Produktionsregeln;
 - d) die im Drittland für die Kontrollregelung zuständige Behörde, ihre Anschrift einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse;
 - e) die Kontrollbehörde bzw. -behörden in dem Drittland und/oder die von der genannten zuständigen Behörde für die Durchführung der Kontrollen anerkannte(n) Kontrollstelle bzw. -stellen und ihre Anschrift, gegebenenfalls einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse;
 - f) die Kontrollbehörde bzw. -behörden oder die Kontrollstelle bzw. -stellen, die in dem Drittland für die Ausstellung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind und ihre Anschrift und Codenummer sowie gegebenenfalls die E-Mail- und Internet-Adresse;
 - g) die Begrenzung der Aufnahme in das Verzeichnis.

Artikel 8

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der Drittländer

1. Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme eines Drittlandes in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 nach Eingang eines Aufnahmeantrag des Vertreters des betreffenden Drittlandes.
2. Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

Der Aufnahmeantrag wird durch ein technisches Dossier ergänzt, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) allgemeine Informationen über die Entwicklung der biologischen/ökologischen Produktion in dem Drittland, die erzeugten Produkte, die Anbaufläche, die Produktionsgebiete, die Anzahl Erzeuger, die dortige Lebensmittelverarbeitung;

- b) Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen der biologischen/ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt sind;
 - c) die im Drittland geltenden Produktionsregeln sowie eine Beurteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den in der Gemeinschaft geltenden Regeln;
 - d) die im Drittland angewendete Kontrollregelung einschließlich der von den zuständigen Behörden im Drittland durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten sowie eine Beurteilung der Gleichwertigkeit ihrer Wirksamkeit im Vergleich zu der in der Gemeinschaft angewendeten Kontrollregelung;
 - e) die Internet- oder eine andere Adresse, auf der das Verzeichnis der unter die Kontrollregelung fallenden Marktteilnehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien jederzeit verfügbar sind;
 - f) die Informationen, deren Aufnahme in das Verzeichnis das Drittland gemäß Artikel 7 vorschlägt;
 - g) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 9 einzuhalten;
 - h) alle sonstigen Informationen, die vom Drittland oder von der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.
3. Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Drittländer sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.
4. Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, ein Drittland anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 9

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der Drittländer

1. Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen, wenn sich das Drittland verpflichtet, folgende Bedingungen zu erfüllen:
- a) Werden die im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihre Durchführung und insbesondere die Kontrollregelung nach Aufnahme des Drittlands in das Verzeichnis geändert, so muss das Drittland dies der Kommission mitteilen;

Anträge auf Änderung der Informationen über ein Drittland gemäß Artikel 7 Absatz 2 müssen ebenfalls der Kommission mitgeteilt werden;

- b) in dem Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung auf den neuesten Stand gebracht; insbesondere werden darin die von der zuständigen Behörde des Drittlands durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten, die erzielten Ergebnisse und die getroffenen Abhilfemaßnahmen beschrieben;
 - c) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für das Drittland jederzeit ändern und die Aufnahme des Landes in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn ein Drittland angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat.
2. Wenn ein Drittland den Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht übermittelt, die Informationen zu seinem technischen Dossier oder seiner Kontrollregelung nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung der Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann dieses Drittland nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

KAPITEL 2

Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Artikel 10

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

1. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in *Anhang IV* der vorliegenden Verordnung enthalten. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 11, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet veröffentlicht.
2. Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 33 Absatz 3 der

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:

- a) Namen, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sowie gegebenenfalls ihre E-Mail- und Internet-Adresse;
 - b) die im Verzeichnis gemäß Artikel 7 nicht aufgeführten Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;
 - c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;
 - d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis und
 - e) die Internet-Adresse, auf der das Verzeichnis der unter die Kontrollregelung fallenden Marktteilnehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Marktteilnehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, leicht verfügbar sind.
3. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b können Erzeugnisse, die ihren Ursprung in Drittländern haben, die im Verzeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 7 aufgeführt sind, und zu einer Kategorie gehören, die nicht in demselben Verzeichnis genannt ist, im Verzeichnis gemäß diesem Artikel aufgeführt werden.

Artikel 11

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

1. Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aufnimmt, wenn sie einen Antrag auf Aufnahme in dieses Verzeichnis vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters erhalten hat. Nur vollständige, vor dem 31. Oktober 2009 eingegangene Anträge werden bei der Erstellung des ersten Verzeichnisses berücksichtigt. Für die folgenden Kalenderjahre bringt die Kommission das Verzeichnis gegebenenfalls auf der Grundlage von vor dem 31. Oktober jedes Jahres eingegangenen vollständigen Anträgen auf den neuesten Stand.
2. Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.
3. Der Aufnahmeantrag besteht aus einem technischen Dossier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem Drittland/den Drittländern, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Marktteilnehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die ihren Ursprung in dem Drittland/den Drittländern haben und zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;
- b) eine Beschreibung der in den Drittländern geltenden Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen, einschließlich einer Beurteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie mit den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EG) 889/2008;
- c) eine Abschrift des Bewertungsberichts gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007:
 - i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingungen von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewertet wurde;
 - ii) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihre Tätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Bedingungen durchgeführt hat und
 - iii) in dem die Gleichwertigkeit der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen gemäß Buchstabe b dieses Absatzes nachgewiesen und bestätigt wird;
- d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden jedes der betreffenden Drittländer ihre Tätigkeiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden jedes der betreffenden Drittländer auferlegt werden;
- e) die Internet-Adresse, auf der das Verzeichnis der unter die Kontrollregelung fallenden Marktteilnehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Marktteilnehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;
- f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 12 einzuhalten;
- g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

4. Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse

im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

5. Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 12

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

1. Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 nur aufgenommen werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 2 müssen ebenfalls der Kommission mitgeteilt werden;
 - b) bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht. In dem Jahresbericht werden die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 11 Absatz 3 auf den neuesten Stand gebracht; insbesondere werden darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen beschrieben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;
 - c) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und die Aufnahme der Stelle oder Behörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;
 - d) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf elektronischem Wege ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Marktteilnehmer und Erzeugnisse zugänglich.

2. Wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Jahresbericht nicht übermittelt, die Informationen zu ihrem technischen Dossier und ihrer Kontrollregelung bzw. das aktualisierte Verzeichnis der als ökologisch/biologisch bescheinigten Marktteilnehmer und Erzeugnisse nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung der Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann diese Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach dem Verfahrens des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

Ver säumt eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so wird sie von der Kommission unverzüglich aus dem Verzeichnis gestrichen.

KAPITEL 3

Überführung von gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr

Artikel 13

Kontrollbescheinigung

1. Eine Sendung von in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 derselben Verordnung eingeführt werden, kann in der Gemeinschaft nur in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn
- a) der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats ein Original der Kontrollbescheinigung vorgelegt wird und
 - b) die Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats überprüft und die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels mit einem Sichtvermerk versehen wird.
2. Das Original der Kontrollbescheinigung ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 sowie den Absätzen 3 bis 7 des vorliegenden Artikels sowie dem Muster und den Anweisungen in *Anhang V* auszufüllen. Die Anweisungen zum Muster und die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Leitlinien werden von der Kommission über das EDV-System für elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 zur Verfügung gestellt.
3. Um akzeptiert zu werden, muss die Kontrollbescheinigung ausgestellt worden sein von

- a) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die zur Ausstellung der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 aus einem gemäß Artikel 8 Absatz 4 anerkannten Drittland akzeptiert worden ist, oder
 - b) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im aufgeführten Drittland, die für das betreffende Drittland gemäß Artikel 11 Absatz 5 anerkannt worden ist.
4. Die Behörde oder Stelle, die die Kontrollbescheinigung ausstellt, stellt die Kontrollbescheinigung erst dann aus und versieht sie mit einem Sichtvermerk in Feld 15, wenn sie
- a) eine Dokumentenprüfung auf der Grundlage aller einschlägiger Kontrollunterlagen, einschließlich und insbesondere des Produktionsplans für die betreffenden Erzeugnisse, aller Beförderungspapiere und Handelspapiere, vorgenommen hat und
 - b) entweder eine Warenkontrolle der Sendung vorgenommen oder eine ausdrückliche Erklärung des Ausführers erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die betreffende Sendung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt und/oder aufbereitet worden ist; sie führt eine risikoorientierte Überprüfung der Glaubwürdigkeit dieser Erklärung durch.

Außerdem gibt sie jeder ausgestellten Bescheinigung eine laufende Nummer und führt in chronologischer Reihenfolge über die erteilten Bescheinigungen Buch.

5. Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu erstellen und mit Ausnahme der Stempel und Unterschriften ausschließlich in Großbuchstaben oder ausschließlich in Maschinenschrift auszufüllen.

Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats zu erstellen. Erforderlichenfalls können die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats eine Übersetzung der Kontrollbescheinigung in eine ihrer Amtssprachen verlangen.

Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen die Bescheinigung ungültig.

6. Die Kontrollbescheinigung wird in einem einzigen Original erstellt.

Der erste Empfänger oder gegebenenfalls der Einführer kann zur Unterrichtung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eine Abschrift anfertigen. Jede solche Abschrift muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „ABSCHRIFT“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

7. Für Erzeugnisse, die im Rahmen der Übergangsvorschriften gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung eingeführt werden, gilt Folgendes:
- a) Die in Absatz 3 Buchstabe b genannte Kontrollbescheinigung enthält zum Zeitpunkt ihrer Vorlage gemäß Absatz 1 in Feld 16 die Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 19 erteilt hat;

- b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung erteilt hat, kann die Zuständigkeit für die Erklärung in Feld 16 der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle übertragen, die den Einführer gemäß den Kontrollmaßnahmen in Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kontrolliert, bzw. den Behörden übertragen, die zu diesem Zweck als betreffende Behörden der Mitgliedstaaten bestimmt sind;
 - c) die Erklärung in Feld 16 ist nicht notwendig, wenn
 - i) der Einführer eine Originalbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung erteilt hat, ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt, oder
 - ii) die Behörde des Mitgliedstaats, die die in Artikel 19 genannte Genehmigung erteilt hat, der für die Prüfung der Sendung zuständigen Behörde direkt und glaubwürdig nachgewiesen hat, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt; dieses Verfahren des direkten Nachweises ist für den Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, fakultativ;
 - d) die Unterlage, die die Nachweise gemäß Buchstabe c Ziffern i und ii enthält, muss folgende Informationen umfassen:
 - i) Bezugsnummer der Einfuhrgenehmigung und Datum des Ablaufs der Genehmigung ;
 - ii) Name und Anschrift des Einführers;
 - iii) Ursprungsmitgliedstaat;
 - iv) Einzelheiten der ausstellenden Stelle oder Behörde und Einzelheiten der Kontrollstelle oder -behörde im Drittland, falls sie nicht identisch sind;
 - v) Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse.
8. Bei der Prüfung einer Sendung versehen die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats das Original der Kontrollbescheinigung in Feld 17 mit einem Sichtvermerk und geben es an die Person zurück, die es eingereicht hat.
9. Nach Annahme der Sendung füllt der erste Empfänger Feld 18 des Originals der Kontrollbescheinigung aus, um zu bescheinigen, dass die Sendung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 angenommen wurde.

Anschließend sendet der erste Empfänger das Original der Bescheinigung an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer, um die Anforderung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu erfüllen, es sei denn, die Bescheinigung muss die Sendung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels weiter begleiten.

10. Die Kontrollbescheinigung kann auf elektronischem Wege nach einem Verfahren ausgestellt werden, das der betreffende Mitgliedstaat den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen zur Verfügung gestellt hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können vorschreiben, dass die elektronische Kontrollbescheinigung von einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ begleitet wird. In allen anderen Fällen fordern die zuständigen Behörden eine elektronische Signatur, die insofern gleichwertige Garantien in Bezug auf die einer Signatur zugewiesenen Funktionen bietet, als Regeln und Bedingungen angewendet werden, die denjenigen in den Vorschriften der Kommission über elektronische und digitalisierte Dokumente in dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission⁷ entsprechen.

Artikel 14

Besondere Zollverfahren

1. Wird eine Sendung aus einem Drittland in das Zolllagerverfahren oder in den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁸ überführt und einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterzogen, so ist sie vor Durchführung der ersten Aufbereitung den Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu unterziehen.

Die Aufbereitung kann folgende Vorgänge umfassen:

- a) Verpackung oder Umpackung oder
- b) Etikettierung hinsichtlich der Form des Hinweises auf die ökologische/biologische Produktion.

Nach dieser Aufbereitung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original der Kontrollbescheinigung die Sendung zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die Sendung im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.

Im Anschluss an dieses Verfahren wird das Original der Kontrollbescheinigung gegebenenfalls zur Erfüllung der Bedingung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer der Sendung zurückgesandt.

2. Soll eine Sendung aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat, bevor sie in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in mehrere Partien aufgeteilt werden, so ist sie vor dieser Aufteilung den in Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen zu unterziehen.

⁶ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

⁷ ABl. L 251 vom 27.7.2004, S. 9.

⁸ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Für jede der Parteien, die sich aus der Aufteilung ergeben, wird der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt, wobei das Muster der Bescheinigung und die Anweisungen des *Anhangs VI* eingehalten werden müssen. Die Teilkontrollbescheinigung wird von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats in Feld 14 mit einem Sichtvermerk versehen.

Eine Abschrift jeder mit einem Sichtvermerk versehenen Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung von der Person aufbewahrt, die als der ursprüngliche Einführer der Sendung identifiziert wurde und in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannt ist. Diese Abschrift muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „ABSCHRIFT“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

Nach der Aufteilung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original jeder Teilkontrollbescheinigung die betreffende Partie zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die betreffende Partie im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.

Der Empfänger einer Partie hat bei ihrer Annahme Feld 15 des Originals der Teilkontrollbescheinigung auszufüllen, um zu bescheinigen, dass die Partie gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 angenommen wurde.

Der Empfänger einer Partie hält den Kontrollbehörden und/oder Kontrollstellen die Teilkontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung.

3. Die Aufbereitung und die Aufteilung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 sind nach den einschlägigen Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchzuführen.

Artikel 15

Nichtkonforme Erzeugnisse

Unbeschadet etwaiger Maßnahmen oder Aktionen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und/oder Artikel 85 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dürfen Erzeugnisse, die mit den Anforderungen der vorgenannten Verordnung nicht konform sind, nur dann in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren alle Hinweise auf biologische/ökologische Erzeugungsmethoden entfernt werden.

TITEL IV

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 16

Prüfung der Anträge und Veröffentlichung der Verzeichnisse

1. Die Kommission prüft die gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 eingegangenen Anträge mit Unterstützung des Ausschusses für ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (nachstehend „der Ausschuss“ genannt). Für diesen Zweck gibt sich der Ausschuss eine besondere Geschäftsordnung.

Zur Unterstützung der Kommission bei der Prüfung der Anträge sowie der Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse setzt die Kommission eine Sachverständigengruppe ein, die aus Regierungs- und privaten Sachverständigen besteht.

2. Für jeden eingegangenen Antrag benennt die Kommission nach angemessener Konsultation der Mitgliedstaaten gemäß der besonderen Geschäftsordnung zwei Mitgliedstaaten, die als gemeinsame Berichtersteller fungieren. Die Kommission teilt die Anträge nach Maßgabe der Stimmen jedes Mitgliedstaats im Ausschuss für ökologische/biologische Produktion auf diese Mitgliedstaaten auf. Die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten prüfen die sich auf den Antrag beziehenden Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 und erstellen einen Bericht. Für die Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse prüfen sie auch die Jahresberichte und etwaige sonstige sich auf die Einträge in den Verzeichnissen beziehende Informationen gemäß den Artikeln 5, 9 und 12.
3. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung durch die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Anerkennung der Drittländer, Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, ihre Aufnahme in die Verzeichnisse und etwaige Änderungen der Verzeichnisse einschließlich der Erteilung einer Codenummer an diese Stellen und Behörden. Die Beschlüsse werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
4. Die Kommission veröffentlicht die Verzeichnisse mit geeigneten technischen Mitteln, auch im Internet.

Artikel 17

Mitteilungen

1. Zur Übermittlung von Unterlagen oder anderen Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden

Verordnung an die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen die zuständigen Behörden der Drittländer, die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen die elektronische Datenübermittlung ein. Stellen die Kommission oder die Mitgliedstaaten besondere elektronische Datenübermittlungssysteme zur Verfügung, so sind diese von den Behörden und Stellen zu nutzen. Auch die Kommission und die Mitgliedstaaten nutzen diese Systeme, um sich gegenseitig maßgebliche Unterlagen zu übermitteln.

2. Für Form und Inhalt der Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung erstellt die Kommission Leitlinien, Muster und gegebenenfalls Fragebogen und macht sie über das Computersystem gemäß Absatz 1 dieses Artikels zugänglich. Diese Leitlinien, Muster und Fragebogen werden von der Kommission angepasst und aktualisiert, nachdem sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden der Drittländer sowie die gemäß der vorliegenden Verordnung anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen unterrichtet hat.
3. In dem Computersystem gemäß Absatz 1 können die Anträge, Unterlagen und Informationen gemäß der vorliegenden Verordnung sowie gegebenenfalls die gemäß Artikel 19 gewährten Genehmigungen gesammelt werden.
4. Die Bescheinigungen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung, insbesondere den Artikeln 4, 8 und 11, werden von den zuständigen Behörden der Drittländer, den Kontrollbehörden oder den Kontrollstellen ab dem Jahr, in dem die Kontrollen stattgefunden haben oder die Kontrollbescheinigungen und sonstigen Bescheinigungen ausgestellt wurden, noch mindestens drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission und der Mitgliedstaaten gehalten.
5. Erfordert eine Unterlage oder ein Verfahren gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen die Unterschrift einer ermächtigten Person oder die Zustimmung einer Person auf einer oder mehreren Stufen des Verfahrens, so muss es mit den für die Übermittlung dieser Unterlagen eingerichteten computergestützten Systemen möglich sein, diese Personen zweifelsfrei zu identifizieren und im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere mit dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission ausreichende Gewähr für die Unveränderbarkeit des Inhalts der Unterlagen auch während der verschiedenen Phasen des Verfahrens zu bieten.

TITEL V

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Übergangsbestimmungen für das Verzeichnis der Drittländer

Aufnahmeanträge, die von Drittländern gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 vor dem 1. Januar 2009 eingereicht worden sind, gelten als Anträge im Sinne von Artikel 8 der vorliegenden Verordnung.

Das erste Verzeichnis der anerkannten Länder umfasst Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz. Es enthält nicht die Codenummern gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung. Diese Codenummern werden vor dem 1. Juli 2010 durch eine Aktualisierung des Verzeichnisses gemäß Artikel 17 Absatz 2 hinzugefügt.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen für die gleichwertige Einfuhr von Erzeugnissen, die ihren Ursprung nicht in einem im Verzeichnis aufgeführten Drittland haben

1. Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats den Einführern dieses Mitgliedstaats, in dem der Einführer seine Tätigkeit gemäß Artikel 28 derselben Verordnung gemeldet hat, die Genehmigung erteilen, Erzeugnisse in Verkehr zu bringen, die aus nicht in dem Verzeichnis gemäß Artikel 33 Absatz 2 derselben Verordnung aufgeführten Drittländern eingeführt werden, sofern der Einführer ausreichende Beweise dafür vorlegt, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung eingehalten werden.

Ist der Mitgliedstaat, nachdem er dem Einführer oder jeder anderen betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so hebt er die Genehmigung auf.

Die Genehmigungen laufen spätestens 24 Monate nach der Veröffentlichung des ersten Verzeichnisses der gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden aus.

Für die eingeführten Erzeugnisse gilt eine Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 13, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ausgestellt wird, die von der zuständigen Behörde des Genehmigungsmitgliedstaats für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung akzeptiert worden ist. Das Original der Bescheinigung muss die Erzeugnisse bis zum Unternehmen des ersten Empfängers begleiten.

Anschließend muss der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung der Kontrollstelle und gegebenenfalls der Kontrollbehörde halten.

2. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung, wobei auch Informationen über die betreffenden Produktionsregeln und Kontrollverfahren übermittelt werden.
3. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird eine gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung vom Ausschuss für ökologische/biologische Produktion geprüft. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt sind, so fordert die Kommission denjenigen Mitgliedstaat, der diese Genehmigung erteilt hat, auf, sie wieder zu entziehen.
4. Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung des ersten Verzeichnisses der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 11 Absatz 5 nicht mehr erteilen, es sei denn, bei den eingeführten Erzeugnissen handelt es sich um Waren, deren Erzeugung im Drittland durch eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert wurde, die nicht in dem gemäß Artikel 10 erstellten Verzeichnis aufgeführt ist.
5. Ab dem 1. Januar 2013 dürfen die Mitgliedstaaten keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 mehr erteilen.
6. Eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von aus einem Drittland eingeführten Erzeugnissen, die einem Einführer von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vor dem 31. Dezember 2008 erteilt worden ist, läuft spätestens am 31. Dezember 2009 aus.

Artikel 20

Aufhebung

Die Verordnungen (EG) Nr. 345/2008 und (EG) Nr. 605/2008 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in *Anhang VII*.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

Mitglied der Kommission

ANHANG I

**VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE KONFORMITÄT ANERKANNTEN
KONTROLLSTELLEN UND KONTROLLBEHÖRDENUND ZUGEHÖRIGE
SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 3**

ANTEN
RIGE

ANHANG II

BESCHEINIGUNGSMUSTER

gemäß Artikel 6 Absatz 1

Bescheinigung, die Unternehmer gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die Einfuhr von konformen Erzeugnissen gemäß Artikel 6 der Verordnung <i>[der vorliegenden Verordnung]</i> vorlegen müssen	
1. Dokumentennummer:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codennummer der Kontrollstelle/-behörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: - Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: - Tiere und tierische Erzeugnisse: - Verarbeitungserzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Produktion, Umstellungserzeugnisse und auch andere als ökologische/biologische Produktion, es sich um eine parallele Erzeugung/Verarbeitung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 handelt
6. Gültigkeitsdauer: Pflanzliche Erzeugnisse vom bis Tierische Erzeugnisse vom bis Verarbeitungserzeugnisse vom bis	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. <i>[XXX/2008 = der vorliegenden Verordnung]</i> ausgestellt. Der gemeldete Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der genannten Verordnungen.	
Datum, Ort:	

Unterschrift im Namen der ausstellenden Kontrollstelle/-behörde:

DE

DE

ANHANG III

VERZEICHNIS DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 7

ARGENTINIEN

1. **Produktkategorien:**

- a) Tiere oder nicht verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und pflanzliches Vermehrungsgut und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
 - Tiere und tierische Erzeugnisse, die Hinweise auf die Umstellung tragen oder tragen sollen;
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen
 - tierische Erzeugnisse, die Hinweise auf die Umstellung tragen oder tragen sollen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe a und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe b aus argentinischer Produktion.

3. **Produktionsregeln:** Ley 25.127 sobre "Producción ecológica, biológica y orgánica"

4. **Zuständige Behörde:** Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA, www.senasa.gov.ar

5. **Kontrollstellen:**

- Food Safety SA, www.foodsafety.com.ar
- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert), www.argencert.com
- Letis SA, www.letis.com.ar
- Organización Internacional Agropecuaria (OIA), www.oia.com.ar

6. **Bescheinigungsausstellende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

AUSTRALIEN

1. **Produktkategorien:**

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und pflanzliches Vermehrungsgut und Saatgut für den Anbau,

- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen.
2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe a und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe b aus australischer Produktion.
 3. **Produktionsregeln:** National standard for organic and bio-dynamic produce
 4. **Zuständige Behörde:** Australian Quarantine and Inspection Service AQIS, www.aqis.gov.au
 5. **Kontrollstellen und -behörden:**
 - Australian Certified Organic Pty. Ltd., www.australianorganic.com.au
 - Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS), www.aqis.gov.au
 - Bio-dynamic Research Institute (BDRI), www.demeter.org.au
 - National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA), www.nasaa.com.au
 - Organic Food Chain Pty Ltd (OFC), www.organicfoodchain.com.au
 6. **Bescheinigungsausstellende Stellen und Behörden:** siehe Nummer 5.
 7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

COSTA RICA

1. **Produktkategorien:**
 - a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und pflanzliches Vermehrungsgut und Saatgut für den Anbau,
 - b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse.
2. **Ursprung:**

Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe a und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe b aus Costaricanischer Produktion.
3. **Produktionsregeln:** Reglamento sobre la agricultura orgánica
4. **Zuständige Behörde:** Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería, www.proteconet.go.cr/SFE/Organica.htm
5. **Kontrollstellen:**

- BCS Oko-Garantie, www.bcs-oeo.com
 - Eco-LOGICA, www.eco-logica.com
6. **Bescheinigungsausstellende Behörde:** Ministerio de Agricultura y Ganadería.
7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2011.

INDIEN

1. **Produktkategorien:**

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und pflanzliches Vermehrungsgut und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe a und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe b aus indischer Produktion.

3. **Produktionsregeln:** National Programme for Organic Production

4. **Zuständige Behörde:** Agricultural and Processed Food Export Development Authority APEDA, www.apeda.com/organic

5. **Kontrollstellen und -behörden:**

- APOF Organic Certification Agency (AOCA), www.aoca.in
- Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd, www.bureauveritas.co.in
- Control Union Certifications, www.controlunion.com
- Ecocert SA (India Branch Office), www.ecocert.in
- IMO Control Private Limited, www.imo.ch
- Indian Organic Certification Agency (Indocert), www.indocert.org
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd, www.laconindia.com
- Natural Organic Certification Association, www.nocaindia.com
- OneCert Asia Agri Certification private Limited, www.onecertasia.in
- SGS India Pvt. Ltd, www.in.sgs.com
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA), www.organicuttarakhand.org/products_certification.htm

- Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA),
http://www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_eng.asp

6. **Bescheinigungsausstellende Stellen und Behörden:** siehe Nummer 5.
7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2009.

ISRAEL

1. **Produktkategorien:**
 - a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und pflanzliches Vermehrungsgut und Saatgut für den Anbau,
 - b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen.
2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe a und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe b aus israelischer Produktion oder nach Israel eingeführt
 - aus der Gemeinschaft
 - oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung.
3. **Produktionsregeln:** National Standard for organically grown plants and their products
4. **Zuständige Behörde:** Plant Protection and Inspection Services (PPIS), www.ppis.moag.gov.il
5. **Kontrollstellen und -behörden:**
 - AGRIOR Ltd.-Organic Inspection & Certification, www.agrior.co.il
 - IQC Institute of Quality & Control, www.iqc.co.il
 - Plant Protection and Inspection Services (PPIS), www.ppis.moag.gov.il
 - Skal Israel Inspection & Certification, www.skal.co.il
6. **Bescheinigungsausstellende Stellen und Behörden:** siehe Nummer 5.
7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

SCHWEIZ

1. **Produktkategorien:** Tiere oder nicht verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und pflanzliches Vermehrungsgut, für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, Futtermittel und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
 - Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurden, und Erzeugnisse, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.
2. **Ursprung:** Erzeugnisse und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Bestandteile von Erzeugnissen aus schweizerischer Produktion oder in die Schweiz eingeführt
 - aus der Gemeinschaft
 - oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.
3. **Produktionsregeln:** Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel
4. **Zuständige Behörde:** Bundesamt für Landwirtschaft BLW, <http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00092/index.html?lang=de>
5. **Kontrollstellen:**
 - Bio Test Agro (BTA), www.bio-test-agro.ch
 - bio.inspecta AG, www.bio-inspecta.ch
 - Institut für Marktökologie (IMO), www.imo.ch
 - ProCert Safety AG, www.procert.ch
6. **Bescheinigungsausstellende Stellen:** wie in Nummer 5.
7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

NEUSEELAND

1. **Produktkategorien:**
 - a) Tiere oder nicht verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und pflanzliches Vermehrungsgut und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
 - Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit Hinweisen auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen,
 - Erzeugnisse der Aquakultur;

- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen
- tierische Erzeugnisse, die mit Hinweisen auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen,
 - Erzeugnisse, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. **Ursprung:**

Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe a und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie von Nummer 1 Buchstabe b aus neuseeländischer Produktion oder nach Neuseeland eingeführt

- aus der Gemeinschaft
- oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung
- oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm „Food Official Organic Assurance Programme“ gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten, die mit einem Höchstanteil von 5 % in Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie in Nummer 1 Buchstabe b eingehen sollen, eingeführt werden dürfen.

3. **Produktionsregeln:** NZFSA Technical Rules for Organic Production

4. **Zuständige Behörde:** New Zealand Food Safety Authority NZFSA, <http://www.nzfsa.govt.nz/organics/>

5. **Kontrollstellen:**

- AssureQuality, www.organiccertification.co.nz
- BIO-GRO New Zealand, www.bio-gro.co.nz

6. **Bescheinigungsausstellende Behörde:** Ministry of Agriculture and Forestry (MAF)
— New Zealand Food Safety Authority (NZFSA).

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2011.

ANHANG IV

**VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE GLEICHWERTIGKEIT
ANERKANNTE KONTROLLSTELLEN UND KONTROLLBEHÖRDEN UND
ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 10**

ANHANG V

MUSTER DER KONTROLLBESCHEINIGUNG

**für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion in die
Europäische Gemeinschaft
gemäß Artikel 13**

Bestehendes Muster: Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 605/2008.

ANHANG VI

MUSTER DER TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG

gemäß Artikel 14

Bestehendes Muster: Anhang II der Verordnung (EG) Nr. E605/2008.

ANHANG VII

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 20

Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605/2008	Vorliegende Verordnung
–	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
–	Artikel 1 Absatz 2	–
–	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1
	–	Artikel 2 Nummer 2
	Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 3
	Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 4
	Artikel 2 Nummer 4	–
	Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 5
–	–	Artikel 3
–	–	Artikel 4
–	–	Artikel 5
–	–	Artikel 6
Artikel 1	–	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1	–	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	–	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	–	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 4	–	Artikel 8 Absatz 3 und 9 Absatz 2
–	–	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 5	–	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 6	–	Artikel 9 Absätze 3 und 4

Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605/2008	Vorliegende Verordnung
-	-	Artikel 10
-	-	Artikel 11
-	-	Artikel 12
-	Artikel 3 und 4	Artikel 13
-	Artikel 5	Artikel 14
-	Artikel 6	Artikel 15
-	-	Artikel 16
-	-	Artikel 17
-	Artikel 7 Absatz 1	-
-	Artikel 7 Absatz 2	-
-	-	Artikel 18
-	-	Artikel 19
Artikel 3	Artikel 8	Artikel 20
Artikel 4	Artikel 9	Artikel 21
Anhang II	-	-
-	-	Anhang I
-	-	Anhang II
Anhang I	-	Anhang III
-	-	Anhang IV
-	Anhang I	Anhang V
-	Anhang II	Anhang VI
Anhang III	Anhang IV	Anhang VII

Handwritten scribbles and faint markings at the bottom right of the page.

EN

H.3/2008/D/25726 rev.1

EN

EN



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT
Directorate H. Sustainability and quality of agriculture and rural development
H.3. Organic farming

Draft 09.10.2008

Guidelines
on imports of organic products into the European Union

This document has been conceived as a working document of the Commission Services. It has been elaborated in co-operation with the Member States. It does not intend to produce legally binding effects and by its nature does not prejudice any measure taken by the Commission or by a Member State within the implementation prerogatives under Article 32 and 33 of Council Regulation (EC) No 834/2007, nor any case law developed with regard to this provision.

Guidelines

1. Requests for inclusion
2. Initial assessment report
3. Notification to third country authority
4. Annual reports, including further assessment reports
5. Assessment of equivalence
6. Group certification
7. List of operators and communication
8. Irregularities and infringements

Abbreviations used:

CB Control Body

CA Control Authority

1. Guideline for the requests for inclusion

Articles 4, 8, 11, 19.

Language of the application preferably agreed with the Commission in advance.

4 cases:

1. CB or CA for compliance (Article 4): form, see template below
2. Third country (Article 8): no form, official letter from country representative to European Commission
3. CB or CA for equivalence (Article 11): form, see template below
4. Import authorisation Member State (Article 19): form, existing

Form

Request for recognition of a Control Body or Control Authority for the purpose of compliance as referred to in Article 32 of Council Regulation (EC) No 834/2007

1. Identification

Name of Control Body/Control Authority¹

Head Office address (postal address, phone, fax, e-mail, website)

Other offices addresses (postal address, phone, fax, e-mail, website) and description of the activities of each office

Internet website where the list of operators subject to the control system can be found

Contact point where information is readily available on the certification status of operators, product categories concerned as well as suspended and decertified operators and products

2. Geographical scope

List of third countries in which the control body or control authority has its activities and for which it requests recognition

3. Technical dossier

See article 4.3 of Commission Regulation XXXX/2008: to be attached

4. Authentication

Signature, name, position

Date

Stamp

¹ Delete what is not appropriate

Form

Request for recognition of a Control Body or Control Authority for the purpose of equivalence as referred to in Article 33 of Council Regulation (EC) No 834/2007

1. Identification

Name of Control Body/Control Authority²

Head Office address (postal address, phone, fax, e-mail, website)

Other offices addresses (postal address, phone, fax, e-mail, website) and description of the activities of each office

Internet or other address where the list of operators subject to the control system can be found

Contact point where information is readily available on the certification status of operators, product categories concerned as well as suspended and decertified operators and products

2. Geographical scope

List of third countries in which the control body or control authority has its activities and for which it requests recognition

3. Technical dossier

See article 11.3 of Commission Regulation XXXX/2008: to be attached

4. Authentication

Signature, name, position

Date

Stamp

² Delete what is not appropriate

2. Guideline for the initial assessment report (control bodies and control authorities)

Articles 4.3 (c) and 11.3 (c)

The assessment report can be written by:

- competent authorities (either of the third country concerned, either of a Member State);
- a national accreditation body with competence in organic agriculture
- an international supervisory or accreditation body that is specialised in organic agriculture

Accreditation and supervisory bodies shall demonstrate that they fulfil the requirements of ISO 17011, for example by peer review. They shall be prepared to undergo peer review.

Staff involved in assessing the control bodies and authorities should have sufficient knowledge, qualification, training and experience with respect to organic agriculture in general and with the relevant organic standards in particular.

Accreditation and supervisory bodies and competent authorities are encouraged to undertake common evaluations and to write common assessment reports.

A. In case of application for **compliance**, the initial assessment report shall demonstrate in-depth knowledge of EU rules and describe how the requirements of the EC regulation are met in detail. No exceptions or interpretations can be made. Group certification can not be accepted. A seed database needs to be set up. Exceptional rules can only be applied if they are clearly described in the new implementing rules as applying to all Member States and when the conditions for applying the exceptions are fulfilled.

B. In case of application for **equivalence**, the initial assessment report shall include a detailed assessment of the equivalence of the standards applied with the production standards contained in Titles III and IV of Regulation 834/2007 and on the equivalence of the control measures applied with those referred to in Title V of Regulation 834/2007.

C. **In all cases** the initial assessment report shall evaluate the operational performance of the control body or control authority; it shall therefore include:

- (1) a report of the office audit of the office where the relevant documents are kept and certification decisions are made, including
 - (a) the result of the checking the operator files and verification of handling of non-conformities;
 - (b) and evaluation of the knowledge, qualification and experience of the staff with respect to organic agriculture in general and with the relevant organic standards in particular
 - (c) the conclusions from interviews with control and certification staff

- (2) similar reports of office audits in critical locations, i.e. locations where activities of a control body or control authority are conducted that determine or demonstrate its effectiveness
- (3) the report and conclusions on a representative amount of visits to operators and witness audits carried out.
- (4) an evaluation of the knowledge of local conditions and languages

D. In all cases the report shall have a geographical scope, which shall be identical to the geographical scope of the accreditation or of the Competent Authority approval. In case of audits on multiple offices, international guidelines on cross-frontier inspections³ shall be used, including the concept of critical locations

³ Such as the IAF/EA guidance document on cross-frontier inspections

3. Guideline for the notification to third country authority

Article 4.3 (d) and 12.3 (d))

The CB or CA sends a letter to authorities of the third country presenting itself and its control activities in the third country.

Signed declaration by CB or CA that it will respects the legal requirements imposed on it by the authorities of the third country concerned.

4 Guideline for the annual report

4.1 Annual report by control bodies and control authorities

Articles 5 and 12

As set out in Articles 5(1)(c) and 12(1)(b), the annual report updates both the original technical dossier and the initial assessment report.

A. Update of information in the technical dossier:

- (1) control activities carried out in each third country during the previous year
- (2) results obtained, irregularities and infringements observed and the corrective actions taken
- (3) changes in the production standards and control measures applied
- (4) other relevant changes

B. Update of the assessment report

The independent third party shall report on the results of its on-the-spot evaluations, surveillance and multi-annual re-assessment.

The frequency, the geographical distribution and content of the activities shall be in line with relevant international guidelines⁴

4.2 Annual report by third countries

Article 9

The content of the reports is set out in the article.

Format: free

⁴ Such as the IAF/EA guidance document on cross-frontier inspections

5. Guideline for the assessment of equivalence

Definition of equivalence: Regulation 834/2007, Article 2(x): 'equivalent', in describing different systems or measures, means that they are capable of meeting the same objectives and principles by applying rules which ensure the same level of assurance of conformity.

1. The objectives and the principles of organic production as reflected in the evaluated standard, including directly related and relevant legal requirements, should be compared with those in the base standard, i.e. Regulation 834/2007 and Regulation 889/2008.

2. A side-by-side comparison of the relevant⁵ requirements as reflected in the full technical standards should be carried out.

Alternatively, the base standard, including the control measures, should be summarised into essential, short, plain language requirements. The assessors of the evaluated standard should then indicate whether it has an equivalent approach that matches that requirement and refer to (but not copy) the elements in the technical or legal text where the evaluators can verify them.

3. From this comparison, an inventory should be made of the substantial differences between the two standards. In resolving these outstanding issues, the international standard, i.e. Codex Alimentarius Guidelines CAC/GL 32, should be taken into account and, as regards control and certification issues, it is recommended to use relevant international best practices guidelines⁶.

4. The outcome of the assessment should be made public by the organisation that carried out the assessment.

The use and further development of an internationally accepted "best practice" methodological guidelines⁷ for assessing equivalency is recommended.

⁵ Example: if the evaluated standard only deals with plant production, the comparison should not look at livestock standards.

⁶ Such as "International Requirements for Organic Certification Bodies", UNCTAD, FAO, IFOAM, October 2008

⁷ Such as Codex Alimentarius Guidelines CAC/GL 34: Guidelines for the Development of Equivalence Agreements Regarding Food import and Export Inspection and Certification Systems, and "Guide for

6. Guidelines for the evaluation of the equivalence of organic producer group certification schemes applied in developing countries⁸

A. Objectives of a group certification system

1. To overcome the economic difficulties in relation to the control of small operators in developing countries (as defined by OECD⁹).

B. Principle

2. A substantial part of the inspection work is carried out by internal inspectors in the framework of the internal control system set up by the group.
3. The external control body verifies and evaluates the effectiveness of the internal control system and certifies the group as a whole.

C. Scope: who can be considered as a group ?

4. In principle only small farmers can be members of the group covered by group certification. Larger farms (i.e. farms bearing an external certification cost that is lower than 2 % of their turnover) can also belong to the group but have to be inspected annually by the external inspection body. Processors and exporters can be part of the structure of the group, but have to be inspected annually by the external inspection body.
5. The farmers of the group must apply similar production systems and the farms should be in geographical proximity.
6. A group may be organised on itself, i.e. as a co-operative, or as a structured group of producers affiliated to a processor or an exporter.
7. The group must be established formally, based on written agreements with its members. It shall have central management, established decision procedures and legal capacity.
8. When intended for export, the marketing of the products must be carried out as a group.

D. The internal control system

assessing equivalence of organic standards and technical regulations", UNCTAD, FAO, IFOAM, October 2008

⁸ This guideline was formerly published as Commission services guidance document on 6 November 2003

⁹ <http://www.oecd.org> : DAC list of ODA Recipients

9. The internal control system of the group is a documented internal quality system that includes a contractual arrangement with each individual member of the group.
10. Internal inspectors are designated by the group and carry out internal controls. They must receive suitable training. The internal quality system sets out rules to avoid or limit potential conflicts of interest of the internal inspectors.
11. The internal inspectors carry out at least one annual inspection visit to each individual operator including visits to fields and facilities.
12. The internal control system keeps appropriate documentation including at least a description of the farms and the facilities, the production plans, the products harvested, the contractual arrangement with each individual member and internal inspection reports.
13. The internal control system shall include the application of sanctions to individual members who do not comply with the production standards. It shall inform the external inspection body of the irregularities and non-compliances found, as well as of the corrective actions imposed with agreed time for completion.

E. The external control body

14. The external control body evaluates the effectiveness of the internal control system, with the final aim to assess compliance with the production standards by all individual operators.
15. It has a contractual agreement with the group
16. It carries out at least one annual inspection of the group. The inspection shall include an inspection visit of a number of individual farms with the aim to inspect for compliance with the standards and to evaluate the effectiveness of the internal control system.
17. Each year the external control body shall define and justify a risk-orientated sample of farms subject to their annual inspections. The number of farms subject to annual external inspection shall in any case not be lower than 10. For a normal risk situation, it shall not be lower than the square root of the number of farms in the group. For medium or high-risk situations, the external inspection bodies shall define a risk factor of at least 1.2 to 1.4 respectively.

The farms visited by the external inspection body must be predominantly different from one year to the other.

Minimum number of farms to be inspected by the external inspection body			
Number of group members = n	Normal risk factor 1	Medium risk factor 1.2	High risk factor 1.4
Minimum	10	12	14
n	Square root of n	1.2 square root of n	1.4 square root of n

Factors to define the risk should include :

a) factors related to the magnitude of the farms

- size of the holdings
- value of the products
- difference in value between the organic and the conventional products

b) factors related to the characteristics of the holdings

- degree of similarity of the production systems and the crops within the group
- risks for intermingling and/or contamination

c) experience gained

- number of years the group has functioned
- number of new members registered yearly
- nature of the problems encountered during controls in previous years and results of previous evaluations of the effectiveness of the internal control system
- management of potential conflicts of interest of the internal inspectors
- staff turnover.

18. Larger farms, processors and exporters shall be inspected annually by the external control body.

19. In case the external control body finds the internal control system to seriously lack reliability and effectiveness, it shall increase the number of farms subject to their annual inspection to at least three times the square root of the number of farms in the group.

20. The external control body shall have a documented sanctions policy vis-à-vis groups. In cases it finds the internal control system to lack reliability and effectiveness, the external inspection body shall apply sanctions to the group as a whole, including, in case of serious deficiencies, the withdrawal of the certification of the group.

21. In their report to the relevant supervising authorities, the external control body shall refer to all the elements of this guidance document.

7. Guideline for publication of list of operators

1. The website shall contain all operators subject to control, at least with respect to export to the European Union.
2. It shall contain for each operator the name, the third country of operation, the location and the type of products.
3. It shall also contain a contact point for further information.
4. The following categories of production shall be mentioned for each operator: primary production, processing or exporter.
5. Operators suspended or decertified shall be indicated, for the time period relevant to the suspension or decertification. In-conversion products shall clearly be indicated as such.
6. The website shall be accessible to all who is requesting access.
7. The website shall be regularly¹⁰ updated; the date of the last update shall be mentioned.
8. Request from recognised control authorities and control bodies or from listed competent authorities regarding the certification status of certain products shall be replied to within two working days.

¹⁰ For instance not later than 2 weeks after a decision has been taken

8. Guideline for treating irregularities and infringements concerning imported products

1. The importer is the key-actor. He is responsible for the products he is importing from a third country.
2. The control body or authority has to report the irregularities and infringements found at the level of importers to the competent authority of the Member State, either through its annual report or, when expectation exists that rejected goods may be presented for import into other Member States, immediately.
3. The Member State notifies the case to the Commission and to the two co-reporting Member States nominated for the listed third country in which the product has its origin or to the Commission and the two co-reporting Member States nominated for the control body or authority involved in the third country, in case the product originates in a third country not listed.
4. For the transitional system of member state authorisations, there are no changes and the system is described in Article 19 (1) to 19 (3).
5. Requests from recognised control authorities and control bodies or from listed competent authorities regarding suspicion of fraud or infringements shall be replied to within two working days.

Eingegangen
- 7. OKT. 2008
Schmidt
Rechtsanwalt

EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT
Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development
H.3. Organic farming

Brussels, 1.10.2008
H.3/KP/jm/D(2008) 28134
AGRI 23576

**MINUTES
OF THE 2ND MEETING OF THE WORKING GROUP OF THE STANDING
COMMITTEE ON ORGANIC FARMING, ORGANIC AQUACULTURE
16 AND 17 SEPTEMBER 2008**

**President: Mr Hulot (DG AGRI)
Co Chairs: Ms Fladl (DG AGRI), Mr Bates (DG MARE)**

25 Member States were present, (LU, MT were absent). NO and IC were present as observers.

1. Working document (rev 1) on draft implementing rules for organic aquaculture and seaweed: discussion

Mr. Hulot highlighted the good cooperation between DG MARE and DG AGRI on preparation of the organic aquaculture implementing rules. He reminded the delegates that the Council Regulation 834/2007 extends the scope of organic farming to aquaculture and therefore there is a need for adoption of implementing rules for aquaculture.

He informed the delegates that the Commission decided to include the implementing rules on aquaculture to the general implementing rules that were voted by the SCOF on 2 July 2008 (Commission Regulation 889/2008, published on 18 September 2008, in Official Journal L250). This will be done by amending the R. 889/2008 and introducing specific chapters on aquaculture.

He stressed that, for the moment, the aquaculture implementing rules are considered as a working document and not yet as a formal Commission proposal. Therefore, the recitals at the beginning of the text are still missing.

Concerning the timetable, he expressed the preference of the Commission to have the implementing rules ready by the beginning of the year 2009 when the Council Regulation 834/2007 starts to apply. Once the working document is ready, an inter-service consultation between various Directorates-General of the Commission will be held. After that, the document will be subject to vote in the SCOF and this should ideally take place in mid November/December.

Finally, Mr Hulot informed the delegates that the next meeting of the Working Group on Aquaculture is scheduled for 7th and 8th October 2008.

Mr. Bates informed the delegates that following the first discussion of the working document in June 2008, comments from 17 Member States and the EEA Countries and further comments from the experts were received and they had been taken into account in the current version (rev 1). The working document has not been examined by the legal experts of the Commission.

He informed the delegates that in July, the EFSA published its first opinion on the issue of animal welfare in salmon aquaculture. Four other opinions on rainbow trout, sea bass, sea bream and eel are still awaited.

Mr. Bates presented the changes that were made to the document since the last time and discussed them with the Member States. FR congratulated the Commission on the new text which it considered to be much improved; DE said it was progressing along the right lines; IR complemented the two DGs involved on the work since the last meeting. A number of other delegations considered that good progress had been made (UK, PL, FI and NL).

Several Member States expressed concerns about receiving the document late and therefore not being able to consult stakeholders sufficiently. The Commission apologized for the inconvenience caused but said it would appreciate receiving written comments in good time as many (six) sets of comments were received after the deadline of 15 August.

In reply to some MS, who asked for their language versions, the Commission explained that due to limited human resources a translation of the document will be done only after having a stable text of a draft regulation. And that the utmost will be done to get all language versions for the vote.

The Commission invites all MS, which have not replied yet to send their comments within the next week.

Main points discussed were the following:

Chapter I: Introductory provisions

On Article 1, IT suggested to add zooplankton to the scope. The Commission replied that the solution could be to use the term plankton, which includes both phytoplankton and zooplankton. NO (supported by FR) requested to specify what is meant under certain micro algae.

The Commission asked the Member States to send their proposal for definitions in Article 2 by e-mail asap.

On Article 3, IE (supported by NO and CY) expressed the opinion that a use shall be made of existing legislation and reference to it should be made whenever possible. This should be also reflected in the recitals. Several delegates (UK, IE, CY) expressed concerns about the need for the sustainable management plan to be agreed by the competent authority. To prevent additional administrative burden it was suggested that it may be more appropriate that the plan is made available for control purposes. The Commission welcomed this suggestion. IE expressed the need for defining who will prepare the environmental assessment and what it should include. PL, AT and FR

expressed their view that filters to collect waste nutrients are not always necessary. Concerning the prohibition on use of residual heat from nuclear power plants, FR, ES and UK see a necessity to maintain this provision in order to remain credible for the consumer. In this respect, FI requested the deletion of the last paragraph of Article 3. DE was unsure about the need for this provision.

Chapter II: Seaweeds

On Article 5, IE stressed that co-existence of organic and non-organic farming has to be borne in mind in respect to the fifth paragraph. The Commission will reflect on this.

On Article 6, several Member States (UK, NL, IE) questioned the necessity of +/- 5°C for heating or cooling of water which could be regarded as micromanagement. The Commission explained that this suggestion came from the experts and the idea was to permit some heating and cooling, but not a huge amount. NO suggested to include requirements of the eighth paragraph (to return biofouling organisms to the sea at a distance from the farm) in the management plan. In the same paragraph, IE suggested to replace physical means by mechanical or manual means. FR, supported by DE, identified a need to add a category of permitted anti-foulants in Annex VII of the general implementing rules. The same applies to Article 7. The Commission expressed its agreement to this.

IE and UK expressed their opinion that the second paragraph of Article 7 is not clear and should be reformulated as dehydration could be seen to alter the seaweed. The Commission explained that the prohibition of direct flame comes from comments of the industry experts and it means "flame that comes in the direct contact with the foodstuffs".

On Article 8, DE suggested that specific control requirements for seaweed are added in the chapter of the general implementing rules regulation.

PT suggested replacing the term spawning, used in Article 9, by the term wild fertile stocks. The Commission agreed with that suggestion.

Chapter III

Part A: Aquaculture animals

On Article 10, UK (supported by NL) suggested to include a provision allowing the competent authority to set criteria -in the absence of existence of specific criteria- in the annexes. Concerning the annexes, several Member States (HU, FR, IE, NL) expressed need to include further, e.g. imported, species. It has been clarified by the Commission that in the future, in accordance with Art. 37 of Reg. 834/2007, amendments of the aquaculture implementing rules, including the annexes, would be done by the SCOF.

On Article 11, several delegations (IT, DE, CY, ES) suggested to separate the first paragraph in two parts (animals for breeding and animals for farming). The Commission will consider it. Moreover, IT (supported by ES and FI) suggested that there should be no restriction on bringing in wild animals as long as it is for breeding purposes. It was not clear to some Member States (UK, IT, DE, ES) what is meant by the production cycle. Commission replied that a definition would be provided in

Article 2. FR and IE would like to keep the original text of paragraph 2. FI expressed an opinion that the rules were becoming too complex and detailed.

On Article 12b, several Member States (FR, IE, GR, IT) expressed confusion concerning the rules on the separation between organic and non-organic livestock in case of simultaneous production. The Commission will look into the matter and clarify it in connection with Art. 11.2 of Reg. 834/2007. In any case, it has to be made clear that simultaneous production cannot exist on the same site. ES thinks that we should have very strict rules on simultaneous production. DK expressed its position that it is not at all in favour of simultaneous production.

On Article 13, EL expressed the opinion that in the third paragraph it is better to use the term ethological rather than behavioural. PL, supported by IE, commented on the inconsistency in using term 'fish' in paragraph five and that it should read 'animal' escape.

Part B: Fish Crustaceans and Echinoderms

On Article 14.1, an exchange of views on the closed in-door re-circulating aquaculture facilities took place between the Member States. Following a presentation on the re-circulation systems given by Mr van der Meer on behalf of the NL. CY supported by IT, FR, ES, LT, SK and EL stated that the closed systems should be definitely excluded from the organic production. It reminds FR of the system of battery rearing of laying hens, it is against the principles of organic farming, which should be as natural as possible. DE mentioned its concerns about such systems and asked for a clear definition of closed aquaculture facilities. PL is not in favour of allowing such systems for organic aquaculture and therefore asked to correct the minutes of the meeting of 30 June 2008 regarding the indoor recirculation systems. Contrary to that, SE and DK would welcome such a system and consider it environmental friendly.

The Commission asked for further comments/positions in writing on this topic.

Several Member States (FI, UK, EL, ES, DE, IE, LT) asked for a clarification of paragraph 14(2)(b) and 'natural areas'. The Commission explained what was meant. IR said this was a good idea and definitions from the R.E.P.S. scheme may be useful. IE insisted that point 3b of Art 14 should remain in the text and that the wording of Article 15.2.a should read 'should not exceed 16 hours, except in duly justified circumstances'.

Part C Molluscs

NL said there was not much difference between conventional and organic molluscs and that molluscs were almost organic by default. The UK said that oyster need more organic criteria in Article 20. PT called for more elucidation of the type of equipment for growing molluscs such as longlines, rafts and lantern nets. IE suggested rationalizing the review dates. DE asked what was the real difference between organic and non-organic and asked if it was just the colour of bouys? The Commission pointed out that a significant difference existed in the prohibition of triploidy in organic farming but that as this was already contained in R. 834/2007 it was not repeated in the text. FR asked if there would be Annexes for shellfish and said it was

examining the issue of molluscs carefully and would have an opinion in about two weeks.

Part D Disease Prevention and Transport

Referring to Article 21.2, FR, followed by ES, IE, suggested harmonizing the farm visits. DE mentioned that the visits could depend on the size of the holding. FR and IE were in favour of having two treatments per production cycle in Article 22.2.

On Article 21.6, DK and NO claimed that the vaccination should be made mandatory. CY stated that in order to avoid medical treatment, stricter water quality policy should be applied. EL said that antibiotics should not be allowed in organic farming.

On Article 23, FI remarked that crayfish cannot be transported in closed tanks. CY, supported by PL questioned the idea of having tanks sealed. DE and IE agreed that sealing should be removed.

Many Member States (CY, EL, HU, PL, IE) found the density for transport of 150 kg/m³ too high and suggested it should depend on the particular breed. PT wondered what are the density requirements for molluscs.

According to UK oxygenation mentioned in Article 24 should be allowed. FI asked for definition of renewable and non-renewable energy sources.

IT, EL and CY supported the ice slurry method of slaughter to be permitted for seabass and seabream which is permitted in the Rev.1 text in Article 24, final paragraph. NL informed about the new method under trial in Turkey which involves stunning and a follow-up treatment.

Annexes:

Annex 1

The Commission pointed out that the new EFSA opinion on husbandry aspects of salmon production (summary distributed at the meeting) has been taken into account for the Rev.1 purposes. UK noticed that a minimum stocking density could be necessary. SL suggested an increase in density in Annex I for rainbow trout to 45 kg/m³.

In reply to the request of CY, IE suggested to change the wording from "contamination" to "non appreciable negative effects"

Annex 3

SL explained that the requirement of containment systems being put at the depth of 20 metres would exclude Slovenia from organic production as the average depth in this country is 13-14 metres.

CY asked whether the distances in the Annexes are based on scientific information. NL inquired whether stocking density values were covered by any research.

EL was of opinion that the minimum separation distance between organic and conventional production units should be 500 metres and should apply for all species without any exceptions. CY and EL believed that the stocking density in organic

seabass and seabream production should be lower than the conventional stocking density of 11-13 kg/m³ in EL.

CY and UK stated that the revised sea current speed of 2 centimetres/second seems to be too slow in comparison to 2 metres/second from the previous version of the document.

2. Miscellaneous

No issues were raised by Member States under the miscellaneous.

Corrigendum to minutes of the WG of SCOF, Organic Aquaculture of 30 June 2008

PL asked for *corrigendum* to the minutes of the 1st meeting of the Working Group of the Standing Committee on Organic Farming held on 30 June 2008 (Doc AGRI/2008/18063). PL asked to correct the sentence "NL observed that it seems that there is no difference between good practices in aquaculture and organic aquaculture and argued, supported by DK, PL and SE, that indoor re-circulating systems should be allowed in organic aquaculture" with "NL observed that it seems that there is no difference between good practices in aquaculture and organic aquaculture and argued, supported by DK and SE, that indoor re-circulating systems should be allowed in organic aquaculture".

signed
Maria-Angeles BENITEZ SALAS
Director

Working Document

Rev. 2 – Organic Aquaculture and Seaweed

Commission Regulation

Amending Commission Regulation 889/2008¹ on detailed rules for organic production labelling and control with regard to organic aquaculture and seaweed

Chapter I

Introductory provisions

Article 1

Subject matter and scope

This Regulation lays down specific rules for products originating from aquaculture and seaweed. The rules also covers the production of phytoplankton for further use in aquaculture, feed but exclude certain micro-algae produced by industrial processes for uses not connected with aquaculture.

Article 2

Definitions

For the purpose of this Regulation the following definitions shall apply:

'carrying capacity' The amount of a given aquaculture production or seaweed harvesting that can be accommodated within the environmental capacity of a defined area

'closed aquaculture facility' means the type of facility defined in Article 3, paragraph (3) of Council Regulation (EC) No 708/2007 of 11 June 2007 concerning use of alien and locally absent species in aquaculture².

'direct flame' means a flame which comes in direct contact with a foodstuff.

'energy from renewable sources' means renewable non-fossil energy sources: wind, solar, geothermal, wave, tidal, hydropower, landfill gas, sewage treatment plant gas and biogases;

'hatchery' means a place of breeding, hatching and rearing through the early life stages of animals, finfish and shellfish in particular;

¹ OJ L 250, 18.9.2008, p 1

'nursery' means a place where an intermediate farming system, between the hatchery and grow-out stages is applied. Nurseries use lower technology as compared with hatcheries. In the case of molluscs the nursery grows from 2mm juveniles to 20 mm, suitable for their transfer to marine rearing facilities;

'pollution' means the introduction into the marine environment of the items listed in Article 3, paragraph (8) of Directive 2008/56/EC. In the case of freshwaters it results from the introduction of pollutants listed in Annex VIII of Directive 2000/60/EC

'production cycle' the lifespan of an animal or seaweed from the earliest life stage to harvesting;

'locally grown species' means species which in accordance with Council Regulation 708/2007 are neither alien species nor locally absent species.

'stocking density' the live weight of animals per cubic metre of water at any time during the production cycle and in the case of flatfish the weight per square metre of surface;

'stock' a quantity of aquatic animals, seaweed or plankton considered in a given situation.

Article 3

Suitability of aquatic medium and environmental sustainability

1. With reference to Articles 13 and 15 of Regulation 834/2007 and having regard to Community water legislation, including the Water Framework Directive 2000/60, the Marine Strategy Directive 2008/56 and also legislation on contaminants in food, Member State authorities may designate areas which they judge to be unsuitable for organic aquaculture or seaweed production from an environmental point of view.

2. Operations shall be situated in locations that are not subject to undue levels of contamination by unauthorised products or substances ~~not authorised from for non-organic agriculture or aquaculture production~~, or pollutants that would compromised the organic nature of the products. An environmental assessment shall be required for all new operations applying for organic certification as from 1 January 2009 to ascertain the conditions of the site and its immediate environment and likely effects of its operation. The operator shall fund the environmental assessment.

3. A sustainable management plan must be established for existing and planned aquaculture and seaweed farming operations, detailing the environmental effects of the operation, the environmental monitoring to be undertaken, including annual reporting should it be required and listing measures to be taken to minimise negative impacts on the surrounding aquatic and terrestrial environments, including, where applicable, nutrient discharge into the environment per production cycle or per annum.

4. The plan shall include the surveillance of technical equipment and provisions for its repair and for defensive and preventive measures as regards predators as permitted under Council Directive 92/42/EEC and national rules. Where more than one operation is based in an area, verifiable coordination should take place between operators in drawing up their management plans. The sustainable management plan shall be agreed by the available to the competent authority for scrutiny.

5. For aquaculture in ponds, tanks or raceways, effluent monitoring shall be carried out at regular intervals and farms shall be equipped with either natural-filter beds, settlement ponds, or biological filters to collect waste nutrients or use plants and/or animals (bivalves and algae) which contribute improving the quality of the effluent, unless dispensation is granted by the competent authority.

6. For seaweed harvesting a once-off biomass estimate shall be undertaken at the outset.

7. Aquaculture and seaweed business operators shall use renewable energy sources and recycle materials where possible and shall draw up a waste reduction plan to be put in place at the commencement of operations. For farming operations the waste reduction plan shall form part of the sustainable management plan. The use of residual heat from nuclear power plants is prohibited shall be limited to energy from renewable sources.

Chapter II

Seaweeds

Article 4

Conversion

1. The conversion period for a seaweed harvesting site shall be six months. Where it can be demonstrated that the minimum control requirements in Article 63-67 of Regulation 889/2008 have been satisfied for the previous 12-month period, and that there is no source of pollution, a reduced conversion period of three months shall apply.

2. For farmed seaweed, the conversion period shall be the longer of six months or one full production cycle.

Article 5

Sustainable harvesting

1. Seaweed harvesting is permitted using methods, tools and equipment that are effective for harvest of the target species, which are not unduly damaging to the natural resources, while ensuring biodiversity is preserved.

2. Harvesting shall only be carried out by trained harvesters. There shall be written contracts between the seaweed business operator and the harvesters.
3. Harvesting or gathering the product shall not exceed the sustainable yield of the ecosystem, or threaten the existence of seaweed, plant or animal species.
4. Measures shall be taken to ensure that seaweed can regenerate, such as harvest technique, minimum sizes, ages, reproductive cycles or size of remaining seaweed. Consignment Sales notes shall be retained for inspection by the control authority or control body which shall also be responsible for the list of measures to be taken.
5. Coexistence of organic and non-organic seaweed beds shall not be permitted except by permission from the competent authority. If seaweed is harvested from a shared or common harvest area, documentary evidence must be available that the total harvest complies with these rules.
6. With respect to Article 9 b) and c), these records must provide evidence of sustainable management and of no long-term impact on the harvesting areas.

Article 6.

Seaweed ~~Culture~~ Cultivation

1. ~~Seaweed juveniles may be grown in land-based hatcheries and nurseries whereas on-growing to market size shall take place in the sea or in contained land-based systems.~~
2. ~~Heating or cooling of water shall only be permitted to within 5°C of ambient temperature. Artificial light shall be permitted in nurseries.~~

Where external nutrient sources are used in ~~indoor~~ land facilities on land, nutrient levels in the effluent water shall be verifiably the same, or lower, than the inflowing water. Only nutrients listed for this use in Regulation 889/2008, Annex I, shall be used.

3. ~~Seaweed culture in the sea shall utilise nutrients naturally occurring in the environment, or from organic aquaculture production.~~
4. Culture density or operational intensity shall be recorded and shall maintain the integrity of the aquatic environment, and not exceed its carrying capacity.
5. Bio-fouling organisms shall be removed by physical means or by hand and returned to the sea at a distance from the farm; chemical antifoulants are not permitted unless listed in Regulation 889/2008, Annex VII for this use.
6. Cultivation in open water shall be carried out in a fashion which minimises the visual impact on the surrounding area.

7. Ropes and other equipment used for growing seaweed shall be re-used or recycled where possible.

Article 7

Post-harvest handling and processing

Flushing of freshly harvested seaweed shall use seawater where the final produce is fresh seaweed. If the final product is dehydrated seaweed, potable water may also be used for flushing. Salt may be used for removal of moisture.

~~Dehydrated seaweed shall be made using procedures not altering the product. In particular, the use of direct flames shall be prohibited for seaweed drying.~~ If ropes or other equipment are used in the drying process they must be free of anti-fouling treatments which are not listed in Regulation 889/2008, Annex VII.

Article 8

Controls for seaweed

The control requirements mentioned in Articles 63 – 67 of Regulation 889/2008 shall apply to seaweed farming as well as to wild collection. In particular, there shall be one annual physical inspection of the onshore facility as well as at least one production site and one harvester per year.

Article 9

Controls for collection of wild seaweeds

Collection of wild spawning stock, or wild juvenile seaweed must comply with Article 5 on wild harvesting of seaweed.

The seaweed business operator shall draw up a full description and a map of shore and sea collection areas and land areas where post collection activities take place and include information on the following items:

- a) list of species to be harvested;
- b) history of harvesting activity for each species in named beds;
- c) harvest estimate (volumes) per season;
- d) sources of possible pollution for harvest beds;
- e) sustainable annual yield for each bed.

Chapter III

Part A

Aquaculture animals

Article 10

Organic Aquaculture Production Scope

These specifications in this chapter apply to all cultivated species of fish, crustaceans, echinoderms and molluscs as listed in Annex XX. Technical rules are specified in the Annexes for the main species or group of species. The Annexes shall be updated periodically to ensure their representative nature. [For species not currently listed, the criteria for the biologically most closely related species and the most relevant production method, as determined by the competent authority, shall apply].

Article 11

Origin of organic animals

1. Preference shall be given to locally grown species and strains and juvenile stock shall originate from organic broodstock and organic hatcheries or nurseries.

2. Nevertheless, given the current state of technical knowledge and that the organization of organic aquaculture is still at an early stage, when organic animals are not available in sufficient numbers, wild caught or non-organic animals may be brought into a holding for breeding, or for supplementing genetic stock.

In the case of non-organic juveniles the percentage introduced to the farm shall decrease by a minimum of ten percent per year from 2009. Such introductions shall take place in the first one-third of the production cycle only. In the case of fish, this ~~These provisions~~ will be reviewed by 2013-with a view to phasing it-out, ~~in the case of other species it shall be reviewed by 2016~~. Care shall be taken not to deplete the wild resource. According to species, at least the latter two thirds of the duration of the production cycle, shall be managed under organic management.

~~2.3~~ Breeding shall aim to give species-strains which are more adapted to farming conditions, good health and good utilisation of feed resources.

~~3.4~~ Species shall be chosen which can be farmed with minimum harm to wild stocks.

~~4.5~~ Collection of wild aquatic juveniles for organic production is restricted to the following cases:

a) natural influx of fish or crustacean larvae and juveniles when filling ponds, containment systems and enclosures;

b) European glass eel, so long as an eel management plan is in place for the and artificial reproduction of eel is not an option;

b~~c~~) shellfish seed from settlement beds which are unlikely to survive winter weather or are surplus to requirements;

e~~d~~) natural settlement of shellfish juveniles on collectors.

Article 12

Conversion

1. An organic aquaculture production unit shall be run according to the principles of organic production in its entirety and the conversion period shall correspond to the species and the type of facility. The following conversion periods, under inspection by the control body or the control authority shall apply:

(a) for facilities that cannot be drained, ~~dried out~~, cleaned ~~or~~ and disinfected, a conversion period of 24 months shall apply;

(b) for facilities capable of being drained, ~~dried out~~ or fallowed, a conversion period of 12 months shall apply;

(c) for facilities capable of being drained, cleaned and disinfected a conversion period of six months shall apply;

(d) for open water facilities including those farming bivalve molluscs, a three month conversion period shall apply.

2. The competent authority may decide to recognize retroactively as being part of the conversion period any previous period in which the facilities were not treated or exposed to products not authorized for organic production.

Article 12b

Simultaneous production of organic and non-organic livestock

1. For all facilities other than sea cages there shall be a separate water distribution system for organic and non-organic production to reduce the risk of contamination to the latter by products and substances not authorised for organic production. Should the competent authority so permit, hatcheries and nurseries are allowed to rear both organic and non organic larvae and juveniles provided there is clear separation between both.

2. By ~~2014-31~~ December 2015 where not all production units ~~or sites~~ of an aquaculture holding, including hatcheries and nurseries, are organic, the non-organic production must involve different species from the organic production except in situations where there is adequate separation between the productions units. The minimum separation distance shall be no less than outlined in the relevant annexes. For species not covered by an Annex the distance shall be one kilometer on land and one nautical mile at sea. In all cases there shall be ~~a separate water distribution system.~~ For the same species to be used, authorization shall be received in advance from the competent authority and such authorization shall stipulate differentiation criteria such as different phases of different handling systems.

Article 13

General husbandry rules

1. The environment of the animals must be designed in such a way that, in accordance with their species specific needs, the animals shall:
 - a) have sufficient space for their wellbeing;
 - b) ~~have~~ be kept in water of good quality with sufficient oxygen levels, and
 - c) be kept in temperature and light conditions in accordance with the requirements of the species and having regard to the geographic location;
 - d) in the case of freshwater fish the bottom type shall be as close as possible to natural conditions (sand and gravel);
 - e) in the case of carp the bottom shall be natural earth.
2. Stocking densities for organic farming by species and facility are set out in the appropriate Annexes of this Regulation.
3. The design and construction of aquatic containment units shall provide flow rates and physiochemical parameters that safeguard the animals' health and welfare and provide for their behavioural needs.
4. Containment systems shall be designed, located and operated to minimize the risk of animals escaping.
5. If fish or crustaceans escape, appropriate action must be taken to reduce the impact on the local ecosystem, including recapture, where appropriate. Documentary evidence shall be maintained, ~~and informing the control authority or control body.~~

Part B

Fish, Crustaceans and Echinoderms

Article 14

Containment systems - specific rules

1. Closed aquaculture facilities on land, in which animals are within a building and spend their entire lives indoors, ~~are not eligible for prohibited~~, ~~organic certification unless the roofs are made of translucent material, sufficient to provide ambient periods of darkness and light.~~ Such facilities shall provide an environment which allows for behaviour in keeping with the wellbeing of the species.
 2. Closed aquaculture facilities may be used for the hatchery and nursery stages.
23. Rearing units on land shall meet the following conditions:

- a) it shall be possible to monitor and control the flow rate and water quality of both in-flowing and out-flowing water;
- b) at least five percent of the farm area shall be an undisturbed natural area.
3. ~~Open-seawater~~ Containment systems at sea shall:
- a) be located where water flow, depth and water-body exchange rates are adequate to minimize the impact on the seabed and the surrounding water body;
- b) demonstrate the suitability of cage design, construction and maintenance to the exposure of the operating environment.
4. Antifoulants are not permitted unless listed in Annex VII of Regulation 889/2008.
- ~~5. Closed aquaculture facilities without translucent roofs may be used for the hatchery and nursery stages.~~
6. Artificial heating or cooling of water shall be permitted in hatcheries and nurseries. Only residual heat energy from renewable sources is permitted for grow-out stages. ~~Natural borehole water may be used to heat or cool water at all stages of production. onshore rearing units.~~

Article 15

Management of animals

1. Handling of fish shall be minimized, undertaken with the greatest care and proper equipment and protocols used to avoid stress and physical damage associated with handling procedures. Broodstock should be handled ~~with the greatest care~~ [under anaesthesia/anaesthesia where appropriate to the species] to minimize physical damage and stress. ~~For certain fish species, including salmon, single stripping followed by slaughter shall be used to avoid multiple usage and handling of males. Grading shall be reduced to a minimum level except in hatcheries.~~
2. The following restrictions shall apply to the use of artificial light:
- a) for prolonging natural day-length it shall not exceed a maximum that respects the natural behaviour/ethological needs, geographical conditions and general health of the farmed animals, this maximum should not, as a guide except for duly justified circumstances exceed 16 hours per day;;
- b) Abrupt changes in light intensity shall be avoided by the use of dimmable lights or background lighting.

3. The maximum stocking densities specified in the relevant Annexes shall apply to the actual density at any point in time between stocking and harvest.

4. Aeration shall not be used to raise the stocking density above the permitted level but its non-routine use shall be permitted on the following conditions, basis set out in Article 24. The use of liquid oxygen is prohibited except for serious emergencies and for transport. Temporary use of mechanical aerators, preferably powered by renewable energy sources, due to temperature rise, drop in atmospheric pressure, accidental pollution, or for occasional stock management procedures such as sampling and sorting, fasting periods, or in order to assure the survival of the farm stock. Such temporary use shall also be permitted where a minimum oxygen threshold is to be met, adapted to species, in order to maintain animal welfare. All such use is to be recorded in the farm log.

5. The use of liquid oxygen is prohibited except for animal health requirements and transport.

6. The duration, stocking density and water quality management during transportation shall avoid unnecessary stress.

7. Starvation periods shall not be unduly long and slaughter techniques shall render fish immediately unconscious and insensible to pain, a condition that must persist until death. Differences in harvesting sizes, species, and production sites must be taken into account when considering optimal slaughtering methods.

8. No The use of hormones shall be used for breeding or other purposes, either from hypophysis or synthetic sources is prohibited.

9. The ice slurry method of slaughter shall be permitted for seabass and seabream and closely related species in the Mediterranean Sea and areas of similar temperature and also for tropical invertebrates. For fish this shall be reviewed by 2013 with reference to scientific advice and evaluation of optimal stunning and slaughter conditions for this type of aquaculture. Stunning by carbon dioxide shall also be permitted for tropical invertebrates.

Article 16

General rules on feeds

1. For species or production systems for which the aquatic environment does not supply enough natural food to the farmed animals, only organic aquaculture feeds shall be formulated and feeding regimes designed with the following priorities:

- a) animal health;
- b) high product quality, including the nutritional composition;
- c) low environmental impact.

Feed formulation must provide, within the limits of available knowledge, for the specific needs of the animals.

2. All ingredients of agricultural origin shall be organic, apart from ingredients listed in Regulation 889/2008, Annex VI. This criterion does not apply for fishmeal and fish-oil which

shall originate from sustainable fisheries. The culture for organic feed ~~of such as~~ phytoplankton, micro-crustacea, rotifers, worms or other feed organisms shall comply with all the relevant sections of this Regulation.

Article 17

Specific rules on feeds

1. For the feeding of non-herbivorous aquatic animals fishmeal and oil and related ingredients listed in Annex V (2)(2) of Regulation 889/2008 shall by preference be made from trimmings of fish already caught for human consumption in sustainable fisheries. Where this is not available, then fishmeal and oil from sustainable exploitation of fisheries as referred to in Article 5 (o) of Regulation 834/2007 and defined in Article 3 (e) of Regulation 2371/2002 may be used.

By prior agreement with the competent authority, fish meal and fish oil from aquaculture trimmings may be used, providing they do not come from the same species. Where there is a shortage of the above ingredients, trimmings of fish caught for human consumption may be used for a transitional period until ~~2014 31 December 2014, by which time this shall be reviewed. Such feed material provided they shall not exceed 30% of the daily ration of omnivorous species.~~ The use of fish hydrolysates and proteolysates shall not be limited to young aquaculture animals.

The ration of non-herbivorous species should comprise at least 10% plant proteins from organic production. Complete substitution of fishmeal and fish-oil in carnivorous species is not advised on welfare grounds.

2. For industrial fisheries to be sustainable they shall be subject to an effective management system that respects local, national and international laws and standards and incorporate institutional and operational frameworks that require fishing of the resource to be responsible and within limits set by scientific advice.

[The Commission plans to come forward with a proposal for a new Public/Private Partnership in early 2009 to stimulate the creation of a sector-driven European standard for sustainable fisheries which shall be the future basis of determining sustainability of sources of fishmeal and fish oil for organic feed].

3. Herbivorous species shall be fed with natural aquatic food, including food grown within the farm itself and organic feed material of plant or seaweed origin. Where the conditions laid down in Article 22 (2)(b) of Regulation 834/2007 apply, non-organic plant material can be used under the conditions set out in Article 22 and Article 43 of Regulation 889/2008.

4. [Natural sources of carotenoid pigments, including derived from shrimp listed in Annex VI of Regulation 889/2008 may be used- in feed.] ~~Phaffia yeast is also permitted.~~

4. Only natural antioxidants, including those based on tocopherols and gallates shall be permitted to preserve the feed. Permitted feed additives are listed in Annex VI of Regulation 889/2008.

Part C

Molluscs

Article 18

Bivalve shellfish

1. Production of filter feeding organisms shall require a study to ensure it is best adapted to the surrounding environment and to demonstrate that the local ecosystem will not be significantly affected-harmed by the farm. The results of this study shall be considered by the control authority or control body as part of the decision on certification, of the operation. The findings shall be incorporated into the sustainable management plan to be established under Article 3. Inspection visits shall take place before and during maximum biomass production. Organic shellfish farming may be carried out in the same area of water as organic finfish and seaweed farming as part of an agreed system of organic polyculture.

2. The shellfish business operator shall keep records of the results of periodic checks carried out under Annex II.B of Regulation (EC) 854/2004³ and shall comply fully with competent authority decisions under Annex II.C of the same Regulation following monitoring concerning microbiological quality, contaminants and possible closures due to toxin-producing plankton in production and relaying areas.

3. Organic shellfish production shall take place within protected areas delimited by posts, floats or other clear markers and shall, as appropriate, be restrained by net bags, cages or other man made means and shall be clearly separated from conventional cultivation operations and wild shellfish stocks by a distance decided by the competent authority. Floats and other structures above the surface, except for navigational markers, shall be of uniform, subdued and neutral colour. All equipment at sea or onshore is to be stored in a tidy and unobtrusive manner.

4. Seed from non-organic bivalve-shellfish hatcheries can be used until 2013 by which date consideration will be given to the need to continue the use of non-organic seed.

5. Providing there is no lasting damage to the environment and if permitted by local legislation, wild seed from outside the boundaries of the farm can be used in the case of bivalve shellfish. Records must be kept of how, where and when wild seed was collected to allow traceability back to the collection area. Partially grown seed, which has been grown organically, can also be used under the same conditions.

6. Production must focus on size and stocking density of shellfish so as to provide optimum conditions for the species with regard to water current and feed supply. Sorting, thinning and stocking density adjustments shall be made according to the biomass. Biofouling organisms shall be removed by physical means or by hand and where appropriate returned to the sea away from shellfish farms. Shellfish may be treated once during the production cycle with a lime solution to control competing fouling organisms.

³ OJ L 226, 25.6.2004, p 83

7. Organic shellfish farms shall not be located at sites known to have a high level of predators or in known moulting areas for eider ducks. If predator nets are used their design should not permit diving birds to be harmed.

Article 19

Mussels

1. Cultivation on ropes supported by long-lines or rafts in areas with sufficient flow of water shall be eligible for organic certification. Traditional bouchot poles may also be used for mussel collection and on-growing.

2. In certain situations, providing environmental impact is minimised at the collection and growing sites, cultivation of mussels on licensed plots of sub-tidal ground shall also be eligible for organic certification ~~permitted~~. The evidence of minimal environmental impact must be supported by a survey and report on the dredged areas by an independent monitoring body.

Article 20

Oysters

1. Organic oyster farms shall be organised in an efficient manner, which for cultivation in net bags shall involve the use of particular areas of the farm for specific sizes and densities of oysters with an emphasis on growing stock at low stocking densities. The use of other customary methods shall also be organised on these lines. Having regard to the impact on the shoreline, these areas shall be set out in blocks or rows avoiding the formation of a total barrier along the shoreline. Spacing shall allow for the movement of tractors, trailers and amphibious equipment or boats. The areas should be marked and colour-coordinated on a site plan which should be available for inspection by the control authority or control body.

2. Stock shall be positioned carefully on the beds in relation to tidal flow to optimise meat condition, shape, taste and appearance of the oysters.

3. Unused or derelict equipment shall not be stored on the shore and debris and litter shall be gathered up on an ongoing basis. Equipment leaking oil or diesel should not be taken on the shore. Vehicles shall not be driven at high speed to reduce noise, prevent churning up of sediment and disturbance to wildlife and human recreational activity. Vehicles should keep to the same routes to avoid tyre marks on the shore.

4. Open cultivation on licensed plots shall also be eligible for organic certification. Evidence of minimal environmental activity shall be supported in such cases by a survey and report from independent body.

5. Preference should be given to juvenile oysters produced by organic hatcheries, which in the case of Pacific oyster should be selectively bred to reduce spawning in the wild. Natural settlement of juvenile oyster shall take place on tiles, strings of shells, or tree branches which have been sustainably sourced. The continuing use of wild Pacific oyster seed for organic

aquaculture shall be reviewed in light of the evolution of the sector by 2016/2013, as set out in Article 11.

Part D

Disease prevention and transport

Article 21

General rules on disease prevention

1. Production techniques must be designed to keep the aquatic animals in good health via preventative action. Prevention involves maintaining a good balance between the stock and their environment to ensure healthy animals and reduce pathogen loading.
2. Organic farms shall have a veterinary management plan detailing biosecurity and disease prevention practices including a written agreement for health counselling with a veterinarian who shall visit the farm at a frequency of not less than once ~~every nine months in the case of fish, crustaceans and echinoderms, and once per year in the case of molluscs.~~
5. Where appropriate, holding systems, equipment and utensils shall be properly cleaned and disinfected to prevent cross-infection and the build up of disease carrying organisms in line with Article 9 of Council Directive 2006/88/EC.
6. A period of fallowing during which the cage, facility-used for animal production is emptied, disinfected and left empty before being used again is required after each production cycle in open water containment systems at sea and is recommended for tanks, ponds, and cages in other branches of aquaculture but shall not be mandatory for bivalve mollusc cultivation.
7. Uneaten fish-feed (where appropriate), faeces and mortalities should be removed promptly to maximize water quality, minimize disease risks, and to avoid attracting insects or rodents.
8. Vaccination shall be permitted where a known disease risk occurs in accordance with Article 48 of Council Directive 2006/88/EC.
9. The use of ultraviolet light and ozone is permitted for microbial control in hatcheries where a known disease risk occurs.

Article 22

Veterinary treatments

1. Preference shall be given to ~~Where despite preventive measures to ensure animal health, according to Article 15 (1) (f) (i), of Regulation 834/2007, a health problem arises, veterinary treatments is permitted based on the use of:~~
 - a) substances of the plant, animal or mineral kingdom in a homoeopathic dilution (availability issue)

- b) plants and their extracts not having anaesthetic effects, and
- c) substances such as: [trace elements, metals or natural immunostimulants, authorised probiotics.]

2. ~~Limitations to the~~ The use of allopathic treatments are detailed in the Annexes for each of the main species by production systems limited to two courses of treatment per year, with the exception of vaccinations, treatment for parasites and compulsory eradication schemes. However in the case of shrimps and prawns a limit of one allopathic treatment shall apply. The withdrawal period shall be double the period of ~~conventional non-organic~~ aquaculture.

Article 23

Transport of fish and Crustaceans

1. Packaging and transport shall meet the requirements of Article 31 of Regulation 834/2007.
2. Live fish and crustaceans must be carried transported in suitable tanks with water which meets their physiological needs in terms of temperature and dissolved oxygen.
2. ~~These tanks must be sealed in such a way as to prevent the substitution of their contents, and provided with a suitable label.~~
3. ~~However, the~~ Tanks may be used beforehand or subsequently for the collection and transport of fish not originating from organic farming. Comprehensive precautions shall then be taken concerning cleaning, disinfection and rinsing of these tanks.
4. Action shall be taken to reduce the conditions of stress. During transport, the density must not exceed 150 kg/m^3 a level which is detrimental to the species.

Article 23b

Processing

Article 24

Exceptional production rules

With the exception of hatcheries, the post harvest flushing of seaweed or where a known disease risk occurs, water shall not be treated with ultraviolet light or ozone for microbial control.

Introduction of exogenous oxygen for aeration of aquaculture units (except hatchery systems) is allowed by exception to Article 15.4 under the following conditions:

Temporary use of mechanical aerators, preferably powered by renewable energy sources, due to temperature rise, drop in atmospheric pressure, accidental pollution, or for occasional stock management procedures such as sampling and sorting, fasting periods, or in order to assure

the survival of the farm stock. Such temporary use shall also be permitted where a minimum oxygen threshold is to be met, adapted to species, in order to maintain animal welfare. All such use is to be recorded in the farm log.

The use of non-organic feed of agricultural origin is permitted for non-herbivorous species in accordance with the provisions of Article 43 of Regulation 889/2008.

The ice slurry method of slaughter shall be permitted for seabass and seabream and closely related species in the Mediterranean Sea and areas of similar temperature and also for tropical invertebrates. For fish this shall be reviewed by 2014 with reference to scientific advice and evaluation of optimal stunning and slaughter conditions for this type of aquaculture. Stunning by carbon dioxide shall also be permitted for tropical invertebrates.

Article 25

Transitional Production Rules

When these rules are issued, the remaining batches still under production according to Member State, Member State recognised or national/government organic rules will be allowed to be marketed and sold using the national/government relevant labels. Producers will have to declare the ponds/cages which are concerned to the certifying bodies/control body or the control authority in charge of their operation.

For existing organic sites a period of three years shall be permitted to comply with the requirement of Article 14.(2)(b).

For farming of carp and associated species in inland water units (lakes, ponds, etc.), units which though already organic, prior to the implementation of this Regulation, do not meet its requirements fully, may nevertheless retain their organic status for a period of five years provided there is no undue pollution of the waters with substances not allowed in organic production. All of the requirements shall be met by the end of the transitional period if the organic status is to be maintained.

Technical Annexes for main species

Annex 0 : Technical annex determining products authorized for cleaning, disinfection and treatments

<u>Cleaning and disinfection (when livestock is not present, except for the hatchery phase)</u>	<u>Cleaning and disinfection (when livestock is present)</u>
<u>Mechanical cleaning : brush, water under pressure</u>	<u>Mechanical cleaning</u>
<u>Physical disinfection: dry heat, wet heat, hot water.</u>	<u>Chemical disinfection: Hydrogen peroxide and yyy</u>
<u>Chemical disinfection: lime, liquid bleach, iodophors, biocidal products approved by directive 98/8/CE</u>	

Materials specific to shrimp ponds (environment cleaning and balancing), that may be used in the presence of livestock:

Xxx

Norwegian list also to be reviewed]

Annex 1: Organic production of salmonids in fresh water

Species concerned: Brown trout (*Salmo trutta*) – Rainbow trout (*Oncorhynchus mykiss*) – American brook trout – Salmon (*Salmo salar*) – Charr (*Salvelinus alpinus*)– Grayling (*Thymallus thymallus*)– American lake trout (or grey trout) (*Salvelinus namaycush*) – Huchen (*Hucho hucho*)

Minimum separation distance organic from conventional non-organic production unit/s	In a river 2,000metres and the organic production unit must be upstream of conventional non-organic units. In a lake 1,000 metres. As an exception to this rule a farm may be granted organic status where it can prove to the control authority or control body that there is minimal contamination from a non-organic farm within these limits, but not closer that 500 metres
Production system	Ongrowing farm systems must be fed from open systems. The flow rate must ensure a minimum of 65% oxygen saturation for stock and must ensure their comfort and the elimination of farming effluent.
Maximum stocking density (kg fish per cubic metre of water)	Rainbow trout 30 kg/m ³ Arctic charr 80 kg/m ³ Brown trout 15 kg/m ³
Allopathic treatments during on-growing	With the exception of vaccinations, where fish receive more than two courses of treatments per year with chemically synthesized allopathic veterinary medicinal products or antibiotics and where fish receive more than two treatments per year with anti-parasitics (bath or oral), the livestock concerned or produce derived from them, may not be sold as organic products.

Annex 2: Organic production of salmonids in sea water

Species concerned: Salmon (*Salmo salar*), Brown trout (*Salmo trutta*) – Rainbow trout (*Oncorhynchus mykiss*)

Minimum separation distance organic from conventional non-organic production unit/s	2 nautical miles As an exception to this rule a farm may be granted organic status where it can prove to the control authority or control body that there is minimal contamination from a non-organic farm within these limits, but not closer that 1 nautical mile. <u>Documentary evidence shall be provided to the control authority or control body.</u>
Maximum stocking density	18 kg/m ³ in net pens

(kg fish per cubic metre of water)	
Allopathic treatments during on-growing	With the exception of vaccinations, where fish receive more than two courses of treatments per year with chemically synthesized allopathic veterinary medicinal products or antibiotics and more than two treatments per year with anti-parasitics, the livestock concerned or produce derived from them, may not be sold as organic products.

Annex 3: Organic production of cod (*Gadus morhua*) and other *Gadidae*, sea bass (*Dicentrarchus labrax*), sea bream (*Dentex dentex*/*Sparus aurata*), meagre (*Argyrosomus regius*), turbot (*Psetta maxima* [= *Scophthalmus maximus*]), red porgy (*Pagrus pagrus* [= *Sparus pagrus*]) and other *Sparidae*, and spinefeet (*Siganus spp*)

Minimum separation distance organic from conventional non-organic production unit/s	1 nautical mile As an exception to this rule a farm may be granted organic status where it can prove to the control authority or control body that there is minimal contamination from a non-organic farm within these limits, but not closer than 300 metres.
Production system	In open water containment systems (net pens/cages) with minimum sea current speed to provide optimum fish welfare, 2 centimetres/second. The depth must not be less than 20 metres at mean low water of spring tides giving a minimum clearance between the bottom of the net and the sea floor of 10 metres. In shallow enclosed seas with low tidal amplitude the latter may be reduced to 5 metres. Low clearance shall require the total biomass on site to be kept low.

Maximum stocking density (kg fish per cubic metre of water)	offshore: 25 kg/m ³ onshore: 35 kg/m ³ [Turbot: 45 Xkg/ m ² .m ²]
Allopathic treatments during on-growing	With the exception of vaccinations where fish receive more than two courses of treatments per year with chemically synthesized allopathic veterinary medicinal products or antibiotics (possibly supplemented by two treatments per year with anti-parasitics) the livestock concerned or produce derived from them, may not be sold as organic products.

**Annex 4: Organic production of penaeid shrimps and freshwater prawns
(*Macrobrachium sp.*)**

Establishment of production unit/s	Location to be in sterile clay areas to minimise environmental impact of pond construction. Ponds to be built with the natural pre-existing clay. Maximum 2% mangrove destruction permitted <u>provided compensatory action is taken</u> . This ratio can be extended to 10 % if an existing conventional farm is converted.
Conversion time	Six months per pond, corresponding to the normal lifespan of a farmed shrimp.
broodstock origin	A minimum of half the broodstock shall be domesticated after three years operating and proportion of domesticated stock shall be increased subsequently to avoid excessive collection of wild stock. The genetic diversity of domesticated stocks should be properly managed to avoid inbreeding] The remainder is to be pathogen free wild broodstock originating from sustainable fisheries. A compulsory screening to be implemented on the first and second generation prior to introducing to the farm.
[Eyestalk ablation	Single eyestalk ablation ('epedonculation') of female <i>Penaeid</i> shrimp is permitted on a maximum of 90% 75% of breeding stock until 2015/2013, so long as no alternative is proven suitable to enable production. A minimum of 10% 5% are to be spawned without ablation as part of breeding programme.]
Allopathic treatment	Maximum one allopathic treatment shall be allowed in the hatchery for each larval cycle and for curative purposes only. Hatchery operator to justify each treatment by supplying relevant data. No treatment is to be allowed at the farm during grow out.
Minimum duration of the organic life-cycle	Whole life cycle.
Maximum on farm stocking densities and production limits	Seeding: maximum 22 post larvae/m ² Maximum instantaneous biomass (to be defined): 240 g/ m ² Maximum annual production : 5 tonnes/ha

[Shell treatment Subject to expert group	By exemption Metabisulphite treatment shall be allowed until 2010 given the current absence of a treatment to prevent blackening of shells. The effectiveness of alternative treatments will be examined by the end of the 2010. One single treatment to be permitted at the farm on a specific platform with a residual water treatment and monitoring system. Maximum residue permitted in the edible parts is 75ppm for raw products and 50ppm for cooked products.
---	--

Annex 5: Organic production of Sturgeon in fresh water

Species concerned: *Acipenser family*

Minimum separation distance organic from conventional non-organic production unit/s	In a river 2,000 metres and the organic production unit must be upstream of conventional non-organic units. As an exception from the upstream rule a farm may be granted organic status where it can prove to the control authority or control body that there is minimal contamination from a non-organic farm located which is more than 1,000 m away upstream. In a lake 1,000 metres. Documentary evidence shall be provided to the control authority or control body.
production system	Water flow in each rearing unit shall be sufficient to ensure animal welfare, with a minimum turn over rate of 2 hours. Effluent water to be of equivalent quality to incoming water
maximum farming density	40 kg/m ³
minimum duration of the organic life-cycle	From juvenile to harvest

Annex 6: Organic production of sea bass, sea bream, meagre, mullets (*Liza, Mugil*) and eel (*Anguilla spp*) in earth ponds of tidal areas

Containment system	Traditional salt pans transformed into aquaculture production units and similar earth ponds in tidal areas
Production system	The average time for renewal of the water is set at 5 renewals per hour at most. At least 50% of the dikes must have plant cover Wetland based depuration ponds required
maximum farming density	4 kg/m ³

Annex 7: Organic production of fish in inland waters

Species concerned: *Carp (Cyrpinus carpio)* and other associated species in the context of polyculture, tench, crucian carp, perch, pike, catfish, coregonids, etc.

<p>Minimum separation distance organic from conventional non-organic production unit/s</p>	<p>1,000 metres and the organic production unit is to be located upstream of any non organic aquaculture unit. As an exception from the upstream rule a unit may be granted organic status where it can prove to the control authority or control body that there is minimal contamination from a non-organic farm which is located more than 1,000 metres upstream, but not closer than 500 metres. <u>Documentary evidence shall be provided to the control authority or control body.</u></p>
<p>Production system</p>	<p>Lakes and land-based ponds, in which any drained and dry periods, must ideally be total (total dry-out, with the exception of fishery trenches).</p> <p>The fishery capture area must be equipped with a clean water inlet and of a size to provide optimal comfort for the fish. The fish must be stored in clean water after harvest.</p> <p>Organic and mineral fertilisation of the ponds and lakes must be carried out in compliance with <u>Annex I of Regulation 889/2008 within the limits (xx kg/ha).</u></p> <p>Treatments involving synthetic chemicals for the control of hydrophytes and plant coverage present in production waters are prohibited.</p> <p>Areas of natural vegetation must be maintained around inland water units as a buffer zone for external land areas not involved in the farming operation in accordance with the rules of organic aquaculture.</p> <p>As an exception, inland water units (lakes, ponds, etc.) which though already certified as organic, prior to the implementation of this Regulation, do not meet its requirements fully, may nevertheless retain their organic status for a period of five years provided there is no undue pollution of the waters with substances not allowed in organic production. All of the requirements shall be met by the end of the transitional period if the organic status is to be maintained.</p> <p><u>"Polyculture" is permitted recommended</u> on condition that the criteria laid down in the present specifications for the other species of lakes fish are duly adhered to.</p> <p>Lakes must be devoted exclusively to organic production, including the growing of crops on dry areas.</p>
<p>Feed</p>	<p>Additional feed may be added in limited quantities (<u>yy kg</u>) to supplement natural production to the extent necessary. Operators shall <u>keep documentary evidence of the need to use additional feed.</u></p>
<p>Farming yield</p>	<p>The total production of species is limited to <u>1,000[500]</u> kg of fish per hectare per year.</p>

Handwritten scribbles and faint markings in the bottom right corner.

Handwritten scribbles and faint markings in the bottom center.



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Ministerium für ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Herrn Dr. Jürgen Pickert o. V. i. A.
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

MR Dr. Braune

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 4173

FAX +49 (0)1888 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmvwl.bund.de

INTERNET www.verbraucherministerium.de

AZ 526-0058-4/3.11

DATUM 21.05.2008

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Stab VP 6
Oranienstr. 106
10969 Berlin

Ministerium für Ernährung
und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg
Herrn Thomas Berrer o. V. i. A.
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium für
Landwirtschaft und Forsten
Herrn Eckhard Schneider o. V. i. A.
Postfach 22 00 12
80535 München

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen
- Referat 11 -
Herrn Dipl.-Ing. agr. Karsten Bredemeier o. V. i. A.
Postfach 10 15 29
28015 Bremen

Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Frau Dr. Ursula Ahrenhöfer o. V. i. A.
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Abt. Landwirtschaft und Forsten
- AL 34 -
Herrn Michael Gertz o. V. i. A.
Postfach 11 21 09
20421 Hamburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Dr. Kai-Uwe Kachel o. V. i. A.
Postfach 544
19048 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Stefan Dreesmann o. V. i. A.
Postfach 2 43
30002 Hannover

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Neuerburg o. V. i. A.
40190 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz
Frau Petra Hänßling o. V. i. A.
- Referat 8602 -
Postfach 3269
55022 Mainz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt,
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Andreas Koppe o. V. i. A.
Postfach 50 09
24062 Kiel

Ministerium für Umwelt des Saarlandes
Herrn Dr. Ferdinand Ecker o. V. i. A.
Postfach 10 24 61
66024 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft
Referat 33
Herrn Albrecht Bart o. V. i. A.
Postfach 10 05 10
01076 Dresden

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Ellen Schüler o. V. i. A.
Postfach 37 62
39012 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Landwirt-
schaft, Naturschutz und Umwelt
Referat 31
Herrn Dr. habil. Günter Breitbarth o. V. i. A.
Postfach 90 03 65
99106 Erfurt

nachrichtlich

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucher-
schutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Dezernat 42 Ökologischer Landbau
Herrn Diethelm Rohrdanz o. V. i. A.
Am alten Eisenwerk 2A
21339 Lüneburg

Mitglieder der Länderarbeitsgemeinschaft
Ökologischer Landbau (LÖK)

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Abteilung 5
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume,
Wald und Fischerei
Institut für ökologischen Landbau (OEL)
Herrn Prof. Dr. habil. Gerold Rahmann
Trenthorst 32
23847 Westerau

Anliegend erhalten Sie einen Vermerk zur Öko-Kennzeichnung von Fischprodukten und
Aquakulturerzeugnissen zu Ihrer gefälligen Verwendung.

Im Auftrag

S. Braune
Dr. Braune

Vermerk

buelv 21.5.08

Öko-Kennzeichnung von Fischprodukten und Aquakulturerzeugnissen

hier:

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Hinsichtlich der Durchführung der Kennzeichnungsbestimmungen von Fischprodukten und Aquakulturerzeugnissen scheint in der Praxis eine erhebliche Verunsicherung zu herrschen. So ist aus aktuellem Anlass seitens einiger Länder die Bitte an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herangetragen worden, die Rechtsvorschriften nochmals darzustellen.

Dieser Bitte nachkommend und ohne Ihrer Zuständigkeit für den Vollzug der unmittelbar geltenden Vorschriften der EG-Öko-Verordnung vorzugreifen, erhalten Sie daher nachstehende Bewertung als Beitrag für ein möglichst einheitliches Vorgehen im Vollzug.

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

– Kennzeichnung von Fischprodukten und Aquakulturerzeugnissen –

Fisch (Wildfang)

Die Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung besagen, dass Wildfang nicht als „bio“ gekennzeichnet werden kann. Wildfang als tierisches Erzeugnis muss in zusammengesetzten Produkten als konventionelle Zutat in die Anteilsberechnung einbezogen werden. Ferner dürfen unter Berücksichtigung der Etikettierungsvorschriften des Artikels 5 der o.g. Verordnung Produkte mit Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung max. 4,99 %, bei Hinweis in der Zutatenliste max. 29,99 % Fisch aus Wildfang enthalten.

Aquakulturerzeugnisse

Die noch bis zum 31.12.2008 geltende EG-Öko-Verordnung Nr. 2092/91 nimmt die Aquakultur sowie die Erzeugnisse der Aquakultur aus ihrem Anwendungsbereich aus.

Dies gilt sowohl für unverarbeitete als auch für verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, da die Ausnahmegesetzgebung für die Aquakultur nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 der VO (EG) Nr.

2092/91 nicht zwischen unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen unterscheidet. Eine Beschränkung der Ausnahme nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 der VO (EG) Nr. 2092/91 auf unverarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur lässt sich zwingend weder aus dem Wortlaut oder der Entstehungsgeschichte der Norm noch aus dem Sinn und Zweck der Regelung ableiten.

Schlussfolgerung

Da die EG-Öko-Verordnung Nr. 2092/91 nicht für Aquakulturerzeugnisse gilt, können diese nicht als Bio-Erzeugnisse im Sinne der EG-Öko-Verordnung ausgelobt und infolgedessen auch nicht mit dem staatlichen deutschen Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Möglich ist aber eine Auslobung von unverarbeiteten und verarbeiteten Aquakulturerzeugnissen mit einem Hinweis auf die Einhaltung anderer, z.B. staatlicher oder privater Öko-Standards unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch des Täuschungsschutzes, eingehalten sind.

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- Kennzeichnung von Produkten mit Fisch und Aquakulturerzeugnissen -

Fisch (Wildfang)

Gemäß den Bestimmungen nach Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 der o.g. VO gelten Erzeugnisse der Fischerei wild lebender Tiere nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.

Fisch

Die Kennzeichnungsbestimmungen für Produkte mit Fisch ergeben sich aus Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe c. Die „Bio-Kennzeichnung“ im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung darf unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Hauptzutat ein Produkt der Fischerei ist und dass die weiteren einschlägigen Bestimmungen erfüllt sind.

Aquakulturerzeugnisse

Erzeugnisse der Aquakultur sind nach Artikel 1 Absatz 2 in den Anwendungsbereich der neuen EG-Öko-Basisverordnung ausdrücklich einbezogen. Die Kennzeichnungsbestimmungen für Aquakulturerzeugnisse entsprechen denen für andere unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder verarbeitete Lebensmittel gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben a bis c.

Hinsichtlich der noch fehlenden Durchführungsbestimmungen für die Aquakulturproduktion wird die Europäische Kommission voraussichtlich zum Herbst d. J. einen Regelungsvorschlag vorlegen.

Schlussfolgerung

Die Vermarktung von Produkten mit Fisch sowie von Aquakulturprodukten aus ökologischer Erzeugung hat bereits eine erhebliche Bedeutung. Für Fisch sind nach der neuen EG-Öko-Basisverordnung (Verordnung 834/2007) einschlägige Bestimmungen einzuhalten. Für Aquakulturerzeugnisse werden auf Vorschlag der Kommission demnächst Durchführungsvorschriften erlassen. Soweit die Europäische Kommission für bestimmte Tierarten keine Produktionsvorschriften erlässt, sieht Artikel 42 der EG-Öko-Basisverordnung vor, dass nationale Bestimmungen oder private Standards akzeptiert werden können.

Nach dem Ergebnis der Erörterung des Themas durch die Referenten des Bundes und der Länder für ökologischen Landbau erscheint es im Hinblick auf die ab 01.01.2009 geltenden Bestimmungen der EG-Öko-Basisverordnung als angemessen, für das verbleibende ½ Jahr im Vollzug entsprechend einer vertretbaren Übergangslösung vorzugehen. Dabei sind u.a. auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu berücksichtigen.

1. Kennzeichnungen, die bereits jetzt die Bestimmungen der neuen EG-Öko-Basisverordnung einhalten, sollten im Rahmen eines einheitlichen Vollzugs im Vorgriff auf das Inkrafttreten der EG-Öko-Basisverordnung (01.01.2009) nicht beanstandet werden.
2. Für betroffene Unternehmen wäre für den Fall, dass die derzeit verwendeten Produktkennzeichnungen weder den derzeitigen noch den ab 01.01.2009 geltenden Bestimmungen entsprechen, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Produktaufbrauchfrist unter dem Blickwinkel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen erscheint.

**LÖK- Sitzung vom 23.01. bis 24.01.2008
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP
5**

Eingereicht von NI

Betreff: Inspektionen in der AHV

Zusätzliche Information:

s. auch Anlage TOP 6, Teil B, LÖK 08.11.2005

Die LÖK hat auf den Leitfaden für Großküchen und Gastronomie der ÖGS hingewiesen.

In diesem Leitfaden wird unter anderem ausgeführt:

„ Nach der Erstinspektion wird der Betrieb mindestens einmal jährlich unangekündigt kontrolliert“ und „Die zukünftige Jahreskontrolle erfolgt mindestens einmal jährlich unangekündigt“.

Es besteht eine Anfrage an die LÖK, hierzu eine gemeinsame Auffassung zu formulieren.

Ergebnis:

In Kenntnis des im Rahmen des Bundesprogramms ökologischer Landbau erstellten Leitfadens der ÖGS für Großküchen und Gastronomie „Mit einfachen Schritten zum Biozertifikat“ wird insbesondere zu den Kontrollen auf Folgendes hingewiesen:

Nach der Erstinspektion wird der Betrieb mindestens einmal jährlich unangekündigt kontrolliert. Auf eine unangekündigte Kontrolle kann nur risikoorientiert in einzelnen expliziten Fällen mit Vermerk in der Unternehmensakte verzichtet werden.

**LÖK- Sitzung vom 23.01. bis 24.01.2008
im Hause des BMELV in Bonn**

TOP
06

Eingereicht von HH

Betreff: Verwendung der Öko-Kontrollbescheinigung unter speziellen
Importbedingungen

Zusätzliche Information:

Immer häufiger sind vor dem Hintergrund des steigenden Importvolumens die einschlägigen Vorschriften für den Import von Öko-Produkten aus Drittländern nicht ausreichend genau. Es gilt die Anwendung bundesweit zu harmonisieren, auch in Abstimmung mit den Zollbehörden. Gleichmaßen sollte angestrebt werden, in den MS das Verfahren zu harmonisieren.

1. Importierte Menge ist kleiner als in der Öko-Kontrollbescheinigung angegeben.

Grund:

Ursprünglich vorgesehene Importmenge verkleinert sich, da bereits vor der Überführung in den freien Warenverkehr der Gemeinschaft ein Teil der auf der Kontrollbescheinigung aufgeführten Gesamtmenge in einen Nicht-EU-Staat weiterverkauft wird.

Verfahren:

Für die Aufteilung einer Sendung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gibt es (nur) Regelungen in VO1788/2001 Art. 5 Absatz 2. Hiernach muss für jede Partie, die sich aus der Aufteilung ergibt, der betreffenden Behörde (Zoll) eine Teilkontrollbescheinigung (durch das Unternehmen) vorgelegt werden. Vor Bearbeitung einer Teilkontrollbescheinigung muss gemäß VO 1788/2001 Art. 4 Abs.1 der Zoll in Feld 17 die Kontrollbescheinigung freistempeln.

Das Original der Teilkontrollbescheinigung begleitet die Ware und bleibt zwei Jahre beim Empfänger dieser Teilpartie. Eine gekennzeichnete Kopie der Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung beim im Feld 11 genannten Importeur aufbewahrt (Art.5 Abs.2).

Der Fall, dass nicht alle Teilmengen zur Überführung angemeldet werden, ist in der VO nicht vorgesehen, aber auch nicht explizit ausgeschlossen: Eine Übergabe der originalen Kontrollbescheinigung und der Duplikate der abgefertigten Teilkontrollbescheinigungen an den Importeur wird auch nicht davon abhängig gemacht, dass eine vollständige "Abschreibung" erfolgte. Allerdings kann nach Abgabe der Kontrollbescheinigungen keine weitere Teilmenge aus dieser Partie in den freien Warenverkehr überführt werden.

2. Importeur legt sowohl eine Kontrollbescheinigung wie auch eine Teilkontrollbescheinigung vor, jeweils über die gleiche Menge.

Grund:

Importeur möchte bei einem Streckengeschäft mit Drittland-Importen die Papiere neutralisieren, damit der Empfänger keine genauen Angaben über den ursprünglichen Lieferanten im Drittland erfährt.

Verfahren:

Während die Kontrollbescheinigung in Feld 5 und 7 genaue Angaben über Exporteur und Erzeuger bzw. Aufbereiter enthält, fehlen diese Angaben in der Teilkontrollbescheinigung und werden dort in Feld 5 und 7 ersetzt durch Angaben zu dem Aufteiler der Sendung und dem Importeur, also dem aktuellen Verkäufer.

Ergebnis:

Zu 1.:

Grundsätzlich ist bei der Einfuhr einer Teilmenge eines Importes eine Teilkontrollbescheinigung vorzulegen! Da ausdrücklich beim Importeur ein Duplikat zusammen mit der Original-Kontrollbescheinigung aufzubewahren ist, sind dem Importeur beide Unterlagen durch den Zoll auszuhändigen. Eine unvollständige Einfuhr der Partie steht dem nicht entgegen. Für den Nachweis des Warenflusses hat der Importeur der Kontrollstelle den Verbleib der nicht eingeführten Teilmenge nachzuweisen. (Anhang III Nr. 3 EG-Öko-VO)

Zu 2.:

Die Vorlage einer Teilkontrollbescheinigung auch über die gesamte Partiemenge kann akzeptiert werden. Damit wird akzeptiert, dass Öko-Importe gleichem Handelsgebaren unterliegen wie sonstige Handelswaren. Entscheidend ist, dass für das Kontrollverfahren die Nachvollziehbarkeit der Warenströme erhalten bleibt.

Eingereicht von HH und HB

Betreff: Öko-Kennzeichnung von Fisch und Krebstieren und Produkten mit Fisch und Krebstieren etc.

Zusätzliche Information:

Ergebnis:

Allgemein:

Fisch etc. fällt in den Anwendungsbereich der EG-Öko-VO, da im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführt und im Verordnungstext verschiedene inhaltliche Regelungen getroffen werden.

A. Wildgefangener Fisch etc.:

1. Wildfang (verarbeitet) kann nicht als „bio“ gekennzeichnet werden.
2. Wildfang als tierisches Erzeugnis muss in zusammengesetzten Produkten als konventionelle Zutat in die Anteilsberechnung einbezogen werden.
3. Unter Berücksichtigung der Etikettierungsvorschriften des Art. 5 dürfen Produkte mit Bio-Hinweis in der Produktbezeichnung max. 4,99%, bei Hinweis in der Zutatenliste max. 29,99% Fisch etc. aus Wildfang enthalten.

B. Fisch aus Aquakultur:

4. Aquakulturerzeugnisse, die nach privaten Öko-Standards erzeugt wurden, können nicht als Bio-Erzeugnis im Sinne der EG-Öko-VO ausgelobt werden. Die Bio-Kennzeichnung ohne Bezug zur EG-Öko-VO ist aber bei nachweislich unverarbeiteten Aquakulturprodukten aufgrund Art. 1,1a) EG-Öko-VO möglich.
5. Etwas anderes gilt für den Anwendungsbereich nach Artikel 1 Abs. 1 b). Hierunter fallen *für den menschlichen Verzehr bestimmte verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse...* Nach dem Wortlaut ist der Anwendungsbereich hier für alle Agrarerzeugnisse, auch für Aquakulturprodukte, eröffnet. Hieraus lässt sich folgern, dass die Öko-/Bio-Kennzeichnung von "für den menschlichen Verzehr verarbeiteten" Aquakulturprodukte nicht rechtskonform sein kann: Denn die Etikettierungsvorschriften des Art. 5, z.B. 3a) in Verbindung mit Art. 6 (Erzeugungsvorschriften) fordern bei Öko-Kennzeichnung in der Verkehrsbezeichnung für 95% der Zutaten eine Erzeugung nach den Vorschriften des Art. 6 oder einen verordnungskonformen Import. Aquakulturprodukte können auch bei einer Bio-Kennzeichnung nicht entsprechend der VO importiert oder erzeugt werden. Als Erzeugnis tierischen

Ursprungs müssen sie bei der Bewertung, ob die Art. 5-Vorschriften eingehalten werden, betrachtet werden. Ein Einsatz kann nicht zulässig sein, da diese Zutaten weder in den Öko-Anteil noch in den erlaubten konventionell erzeugten Anteil passen.

6. Aquakulturerzeugnisse gelten zwar als tierisches Erzeugnis (=tierischen Ursprungs), sind aber nicht in den Anhang VI, C aufgenommen und dürfen daher nicht als konventionelle Zutat in einem Öko-Produkt nach EG-ÖKO-VO enthalten sein.
7. Sollen Erzeugnisse der Aquakultur als Teil eines verarbeiteten Produkts eingesetzt werden, besteht die Möglichkeit, gem. Art. 3, VO 207/93 bei der BLE eine Sondergenehmigung als konventionelle Zutat zu beantragen. Dann gelten aber die unter 3. genannten Etikettierungsvorschriften.
8. Dieses Ergebnis gilt für die Anwendung der VO (EWG) Nr. 2092/91.

Eingereicht von NI

Betreff: Anhang I, B, Ziffern 3.3 der VO(EWG)2092/91

Zusätzliche Information:

Sollen Tiere aus Tiererzeugungseinheiten, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, in einem kontrollierten Betrieb umgestellt werden, ist dafür, soweit zutreffend, eine Genehmigung nach den Spezialregelungen des Anhang I, B, Ziffern 3.4 und folgende der VO(EWG)2092/91 vor Umstellungsbeginn einzuholen. In den anderen Fällen ist eine Genehmigung nach Anhang I, B, Ziffern 3.3 der VO(EWG)2092/91 zu prüfen.

Ein Unternehmen, das sich erstmalig zum Kontrollverfahren anmeldet und Tiere i.S. des Artikel 1 der VO(EWG)2092/91 hält, hat Tiere, die aus einer Tiererzeugungseinheit stammen, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen. Auch für diese ist vor Umstellung die Genehmigung nach Anhang I, B, Ziffern 3.3 zu prüfen. Diese Regelung gilt seit Inkrafttreten der VO(EG) 1804/1999.

Erfahrungen aus der Überwachung in Niedersachsen haben ergeben, dass diese Anforderung nicht immer erfüllt wird und davon betroffene Umstellungen den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem nicht entsprechen.

In Niedersachsen fällt diese Genehmigung unter die Mitwirkung der Kontrollstellen nach der Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau.

Ergebnis:

Die Vertreter der Bundesländer stimmen einstimmig der folgenden und auch o.g. Feststellung zu:

Ein Unternehmen, das sich erstmalig zum Kontrollverfahren anmeldet und Tiere i.S. des Artikel 1 der VO(EWG)2092/91 hält, hat Tiere, die aus einer Tiererzeugungseinheit stammen, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen. Auch für diese ist vor Umstellung die Genehmigung nach Anhang I, B, Ziffern 3.3 zu prüfen. Diese Regelung gilt seit Inkrafttreten der VO(EG) 1804/1999.

Eingereicht von NI

Betreff: Anhang III, Allgemeine Vorschriften, Ziffer 7: Genehmigungsvorbehalt bei nicht verschlossenen Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln

Zusätzliche Information:

Nach Auffassung von NI greift Anhang III, Allgemeine Anforderung, Ziffer 7, letzter Spiegelstrich der VO(EWG)2092/91 auch bei Tiertransporten. Erzeugnisse nach Artikel 1, hier a), sind auch Tiere. Anhang I, B, 6.3.1 fordert zum Transport von Tieren, dass sie auf allen Stufen der Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sind. Da Tiere nicht verpackt und die Transporte nicht verschlossen werden, ist ihr Transport als nicht verschlossen im Sinne der letzten drei Spiegelstriche des Anhang III, Allgemeine Anforderung, Ziffer 7 einzuordnen. Die Forderung dort lautet, dass diese Transporte mitgeteilt und genehmigt wurden.

Auch geprintete Eier können nicht als verpackte Erzeugnisse gelten, da das Ei insgesamt ein Erzeugnis nach Art. 1(1) b) der VO(EWG)2092/91 ist

Eine Kontrollstelle sieht den Begriff „Genehmigung“ nach Aussage eines Kontrolleurs hier nicht vor.

Darüber hinaus wird ausgeführt, dass durch die Kombination Betriebsbeschreibung, Verfahrensweisung und Lieferantenliste zur Kontrolle ergänzt werden und somit der Kontrollstelle die Transportwege bekannt sind.

Dies entspricht nicht der Anforderung der VO(EWG)2092/91. Auch wenn die Möglichkeit besteht, für mehrere Transporte des selben Weges nur eine Genehmigung zu erteilen.

Entscheidend ist, dass jeder Transportweg bekannt und genehmigt ist, bevor er erfolgt bzw. erstmalig erfolgt. Damit ist jede neue Relation vor Ausführung der Kontrollstelle zu melden und durch eine aktive Genehmigung zu genehmigen. Im Übrigen hat die Genehmigung die Transportabgangs und -ankunftsadresse auszuweisen, wenn diese nicht identisch mit der Unternehmensadresse ist, die Genehmigung hat die des Unternehmens aufzuweisen.

Ein Kontrolleur hat auf die Frage, ob er von seiner Kontrollstelle eine ausdrückliche Befugnis habe, Genehmigungen oder auch bestimmte gegenüber kontrollierten Unternehmen zu erteilen, dies verneint. Damit ist sein Kontrollauftrag nicht geeignet durch Feststellungen Genehmigungen zu bewirken.

Ergebnisvorschlag:

Für die Anforderung des Anhang III, Allgemeine Vorschriften, Ziffer 7, letzter Spiegelstrich der VO(EWG)2092/91 ist es entscheidend, dass bei nicht verschlossenen Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln jeder Transportweg bekannt und genehmigt ist, bevor er erfolgt bzw. erstmalig erfolgt. Damit ist jede neue Relation vor Ausführung der Kontrollstelle zu melden und durch eine aktive Genehmigung zu genehmigen. Im Übrigen hat die Genehmigung die Transportabgangs und -ankunftsadresse auszuweisen, wenn diese nicht identisch mit der Unternehmensadresse ist, die Genehmigung hat die des Unternehmens aufzuweisen. Dies gilt uneingeschränkt für alle Erzeugnisse gemäß Artikel 1 (1) der VO(EWG)2092/91.

Ergebnis:

Dem Ergebnisvorschlag stimmen 10 der anwesenden Ländervertreter zu, 3 Vertreter enthalten sich, keine Gegenstimme.

**LÖK- Sitzung vom 23.01. bis 24.01.2008
im Hause des BMELV in Bonn**

TOP
16

Eingereicht von: Vorsitzender, NW, NI

Betreff: Verschiedenes

16.1. – Termin für die nächste Sitzung

18.-19.06.2008

16.2 – Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden

Einstimmig gewählt werden

- Herr Rohrdanz, NI, als Vorsitzender,
- Frau Feldmann, ST, als Stellvertreterin des Vorsitzenden.

16.3. – Bio-Auslobung bei Vermarktung über Internetportale, z.B. ebay – NW -

Internethändler und Abo-Lieferservice-Betreiber sind kontrollpflichtig. Diese Händler sind im Distanz-/Versandhandel tätig. Eine direkte Verkaufshandlung unter Anwesenheit des Endverbrauchers liegt hier nicht vor. Die Freistellungsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Buchst a) ÖLG wird für diese Händler nicht gesehen.

16.4. – Status und Umstellung von Säugetieren nach der Geburt bei nicht voll umgestelltem Muttertier – NI -

Wie bereits im Rahmen der LÖK-Sitzung am 19./20.09.2006 wird erneut Folgendes festgestellt:

Eine Sau, deren Umstellungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann keine Öko-Ferkel produzieren. Die Umstellungszeit des Ferkels beginnt frühestens mit Beginn der Umstellungszeit der Muttersau. Unter Berücksichtigung der Formulierung für die Herkunft der Tiere in Anhang I Teil B Nr. 3.2. sind beim Verkauf der Tiere Angaben zur Umstellung möglich, z.B. „Ferkel aus dem Umstellungsbetrieb, Umstellungsbeginn am ...“ o. „ab dem Vermarktung mit Öko-Hinweis möglich“).

**LÖK- Sitzung vom 18.06. bis 19.06.2008
- Kiel, MLUR des Landes Schleswig-Holstein -**

**TOP
03**

Eingereicht von: Vorsitzender

Betreff: Zusammenarbeit mit der BLE

Vorgetragen von Frau Backes, BLE

Ergebnis:

Aus gegebenem Anlass weist die BLE darauf hin, dass Meldungen gemäß Artikel 10 a der EG-Öko-VO sowohl von den zuständigen Behörden als auch von den Kontrollstellen mit dem in der Anlage beigefügten vollständig ausgefülltem Formular bei der BLE einzureichen sind.

Soweit KS solche Meldungen an die BLE geben, ist gleichzeitig die für das betroffene Unternehmen zuständige Behörde zu unterrichten.

Anlage: Formular Schnellwarnung

**LÖK- Sitzung vom 18.06. bis 19.06.2008
- Kiel, MLUR des Landes Schleswig-Holstein -**

**TOP
05**

Eingereicht von Bayern

Betreff: Kontrollpflichtigkeit von Zuchtverbänden

Ergebnis:

Zuchtverbände unterliegen der Kontrollpflicht, soweit sie selbst Tiere vermarkten. Auf die Möglichkeit des Verkäufers, einen Zuchtverband in das Kontrollverfahren über den Kontrollbereich D, die Vergabe von Tätigkeiten an Dritte, einzubeziehen, wird hingewiesen.

Eingereicht von Sachsen-Anhalt

Betreff:

- Definition des genauen Datums, ab dem ein Unternehmen rechtlich wirksam seine Tätigkeit nach Art.8 Abs.1 EG-Öko-VO gemeldet und dem Kontrollverfahren gemäß Art.9 unterstellt hat, und
- Definition des genauen Datums, ab dem ein Unternehmen rechtlich wirksam seine Unterstellung unter das Kontrollverfahren gemäß Art.9 beendet.

Ergebnis:

- Der früheste Termin der Umstellung ist das gültige Zustandekommen des Kontrollvertrages in Verbindung mit dem Eingang der Artikel-8-Meldung bei der zuständigen Behörde (gegebenenfalls entsprechend der Landesregelung).
- Ein Unternehmen steht endgültig nicht mehr im Kontrollverfahren, wenn der Kontrollvertrag zwischen Unternehmen und Kontrollstelle rechtswirksam gekündigt ist. Die KS hat die zuständige Behörde davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Die BLE wird gebeten, Regelungen für den Beginn und die Beendigung des Kontrollverfahrens in die Leitlinien aufzunehmen.

Auszug aus dem Protokoll der LÖK - Sitzung vom
10. September 2008:

- Die Aromenindustrie hat in den letzten Monaten deutliche Anstrengungen unternommen, um der Forderung nach Verwendung von Aromen nachzukommen, die nur unter Verwendung von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen des Anhang VI produziert wurden. Zum Teil sind deutliche Fortschritte im Sinne einer Versorgung mit Aromen zu verzeichnen, die den Anforderungen entsprechend der Auffassung der LÖK entsprechen, jedoch werden voraussichtlich nicht alle Probleme zu lösen sein.
- BMELV hat das Thema bei der KOM für die nächste Sitzung des Ausschusses in Brüssel am 29.09.2008 angemeldet. Da bei derartigen Anfragen aus einem Mitgliedstaat auch die anderen Mitgliedstaaten um Stellungnahme gebeten werden, ist davon auszugehen, dass im Zuge der Erörterung auch die Praxis und Auffassung in anderen Ländern der EU deutlich werden wird.
- Die LÖK hält ihre Auffassung weiterhin für berechtigt. Bis zu einer Entscheidung oder Äußerung der KOM beanstanden die zuständigen Behörden der Länder eine Verwendung von Aromen, die nicht der Auffassung der LÖK entsprechen, jedoch nicht. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf die von der Wirtschaft berichtete Wettbewerbssituation im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten. Danach wird offiziell klargestellt, dass bis zur Klärung der streitigen Rechtsfrage auf europäischer Ebene keine Beanstandungen ausgesprochen werden.

Bundesrat
Direktor

Berlin, den 30. Oktober 2008

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 850. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 7. November 2008, 9.30 Uhr

TOP 2:

Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Drucksache: 726/08

Die Europäische Union hat weitreichende Änderungen an den gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vorgenommen. Dazu hat der Rat am 28. Juni 2007 die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) (EG-Öko-Basisverordnung) beschlossen, die ab dem 1. Januar 2009 gilt.

Mit der neuen EG-Öko-Basisverordnung wird u. a. das in der Europäischen Union bestehende Öko-Kontrollsystem neu strukturiert, und es werden zahlreiche Änderungen bei den Bestimmungen über die Kennzeichnung der Öko-Produkte vorgenommen. Darüber hinaus muss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zufolge das Niederlassungserfordernis für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz gestrichen werden. Um den Status quo der Kontrollen in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung aufrecht zu erhalten, bedarf es vor dem Hintergrund der geänderten Gemeinschaftsrechtslage einer expliziten Einbeziehung dieser Einrichtungen in das Kontrollsystem.

Die genannten Änderungen der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften für den ökologischen Landbau und die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergebenden Erfordernisse machen eine Anpassung des Öko-Landbaugesetzes und eine Änderung des Öko-Kennzeichnungsgesetzes notwendig. Dabei wird jedoch die 2003 eingeführte bundesweite Zulassung der privaten Kontrollstellen beibehalten, weil sich dieses System bewährt habe und von allen Betroffenen akzeptiert werde.

Von der durch die EG-Öko-Basisverordnung eröffneten Möglichkeit, nationale Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und deren Kontrolle zu erlassen, wird Gebrauch gemacht, um den allseits anerkannten Status quo aufrecht zu erhalten. Bei den Kriterien für die Zulassung privater Kontrollstellen wird zur Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs das Niederlassungserfordernis für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz gestrichen. Hierdurch wird auch den An-

forderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie Rechnung getragen. Die Straf- und Bußgeldvorschriften werden zur Anpassung an die neue EG-Öko-Basisverordnung überarbeitet.

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 846. Sitzung am 4. Juli 2008 eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen (vgl. BR-Drucksache 340/08 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - BT-Drucksache 16/10595 - in seiner 183. Sitzung am 16. Oktober 2008 in geänderter Fassung angenommen. Dabei wurde die Stellungnahme des Bundesrates teilweise berücksichtigt.

Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen. In dieser Entschließung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, im Falle eines festgestellten Bedarfs auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit geschaffen wird, den Warenfluss importierter konformer Öko-Produkte den zuständigen Behörden oder Kontrollstellen transparent zu machen, um risikoorientierte Überprüfungen zu ermöglichen.

Die **Empfehlungen des Agrarausschusses** sind aus **Drucksache 726/1/08** ersichtlich.

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union hat weitreichende Änderungen an den gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vorgenommen. Dazu hat der Rat am 28. Juni 2007 die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) (EG-Öko-Basisverordnung) beschlossen, die ab dem 1. Januar 2009 gilt.

Mit der neuen EG-Öko-Basisverordnung wird u. a. das in der Europäischen Union bestehende Öko-Kontrollsystem neu strukturiert, und es werden zahlreiche Änderungen bei den Bestimmungen über die Kennzeichnung der Öko-Produkte vorgenommen. Darüber hinaus muss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zufolge das Niederlassungserfordernis für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz gestrichen werden. Um den Status quo der Kontrollen in Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung aufrecht zu erhalten, bedarf es vor dem Hintergrund der geänderten Gemeinschaftsrechtslage einer expliziten Einbeziehung dieser Einrichtungen in das Kontrollsystem.

Die genannten Änderungen der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften für den ökologischen Landbau und die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergebenden Erfordernisse machen eine Anpassung des Öko-Landbaugesetzes und eine Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes notwendig.

B. Lösung

Die Vorschriften des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes werden an die geänderten EG-rechtlichen Bestimmungen angepasst. Von der durch die EG-Öko-Basisverordnung eröffneten Möglichkeit, nationale Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen in Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung und deren Kontrolle zu erlassen, wird Gebrauch gemacht, um den allseits anerkannten Status quo aufrecht zu erhalten. Bei den Kriterien für die Zulassung privater Kontrollstellen wird zur Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs das Niederlassungserfordernis für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz gestrichen. Hierdurch wird auch den Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie Rechnung

getragen. Die Straf- und Bußgeldvorschriften werden zur Anpassung an die neue EG-Öko-Basisverordnung überarbeitet.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehenen Änderungen des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes führen nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen infolge der Anpassung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Gegenüber der bisherigen Rechtslage werden keine zusätzlichen Informationspflichten für die Wirtschaft, für die Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung eingeführt.

elektronische Vorab-Prüfung*

Entwurf eines Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABL EU Nr. L 189 S. 1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2

Durchführung

(1) Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Zulassung der Kontrollstellen nach Artikel 27 Abs. 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 27 Abs. 9 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach Maßgabe des § 4 Abs. 5,
3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 27 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dies vorsehen, sowie
5. die Erteilung einer vorläufigen Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1, ganz oder teilweise auf
 - a) zugelassene Kontrollstellen oder

- b) andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die in gleicher Weise wie Kontrollstellen die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgaben bieten, zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.
- Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.

§ 3 Kontrollsystem

(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Kontrollverfahren nach Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabewahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

(2) Unternehmer, die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sind von dem Einhalten der Pflichten nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 freigestellt, soweit sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen oder erzeugen lassen, aufbereiten oder aufbereiten lassen, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder lagern lassen oder aus einem Drittland einführen oder einführen lassen.

Zulassung der Kontrollstellen und Entzug der Zulassung

(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn

1. sie die Anforderungen nach Artikel 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt
2. sichergestellt ist, dass sie die Kontrollen nach Maßgabe von Artikel 27 Abs. 2, 3 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ordnungsgemäß durchführt,
3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
4. sie eine Niederlassung im Inland hat.

(2) Im Fall einer Kontrollstelle mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist die in diesem Mitgliedstaat erteilte Zulassung im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 zu berücksichtigen, Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht. Diese Kontrollstelle muss jedoch nachweisen, dass sie in dem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und dass sie über das geeignete Personal und die geeignete Infrastruktur für die Erfüllung der Kontrollaufgaben verfügt.

(3) Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden. Sie wird für Länder, in denen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 eine Beleihung vorgesehen ist, unter der Bedingung erteilt, dass die Beleihung erfolgt. Sie wird für Länder, in denen eine Mitwirkung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorgesehen ist, unter Hinweis auf die jeweilige Rechtsverordnung des Landes erteilt.

(4) Die Zulassung kann, unbeschadet des Absatzes 3 Satz 3, mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen oder einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden, soweit es Belange des Verbraucherschutzes, des Tierschutzes oder des Umweltschutzes hinsichtlich der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfordern. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen zulässig.

(5) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikels 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie,

1. a) wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in demselben Land liegen, oder
 - b) wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit im Inland und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten, oder,
 2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.
- Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten.

§ 5

Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Tätigkeit jedes Unternehmers im Sinne des Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des § 6 Abs. 2 gegen angemessene Vergütung in ihre Kontrollen einzubeziehen, soweit der Unternehmer die Einbeziehung verlangt und seine Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Kontrollstelle eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen, soweit

1. die Kontrollstelle zur Gewährleistung objektiver und wirksamer Kontrollen ein berechtigtes Interesse hat, die Tätigkeit des Unternehmens nicht in ihre Kontrollen einzubeziehen und
2. das Durchführen der Kontrollen für das Unternehmen anderweitig sichergestellt ist.

(2) Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Unternehmen mit den Angaben nach Satz 3 zu führen, die in der Kennzeichnung oder Werbung oder den Geschäftspapieren für ihre Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach den Maßgaben dieser Verordnung oder der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf die ökologische oder biologische Produktion eines Erzeugnisses Bezug nehmen dürfen. Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis laufend zu aktualisieren und den für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und Verbrauchern verfügbar zu machen. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. eine diesem Unternehmen durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
3. Name oder Codenummer der Kontrollstelle nach Artikel 27 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. Art der Tätigkeit des Unternehmens nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Weitere Angaben darf das Verzeichnis nicht enthalten.

(3) Die Kontrollstellen erteilen einander die für eine ordnungsgemäße Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte. Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Art fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des

betroffenen Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde. Soweit eine Kontrollstelle im Rahmen der von ihr durchgeführten Kontrollen Tatsachen feststellt, die einen hinreichenden Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Satz 2 genannten Art begründen, der ein nicht von der Kontrollstelle kontrolliertes Unternehmen betrifft, so teilt die Kontrollstelle die Tatsachen unverzüglich der Kontrollstelle mit, deren Kontrolle das betroffene Unternehmen untersteht. Handelt es sich im Falle des Satzes 3 um ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, so unterrichtet die Kontrollstelle auch die für den Ort der Tatsachenfeststellung nach Landesrecht zuständige Behörde über die den Verdacht begründenden Tatsachen.

(4) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit - auch im Falle einer Insolvenz - einzustellen, unterrichtet sie hiervon

1. spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit oder
 2. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich
- der von ihr kontrollierten Unternehmen, die nach Landesrecht für den Ort der Tätigkeit der Unternehmen zuständigen Behörden sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Kontrollstelle darf, soweit insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Unternehmen das weitere Durchführen der Kontrollen sichergestellt ist.

§ 6

Vorschriften für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen

(1) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sind auf Arbeitsgänge in gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden, wenn hierbei Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereitet werden, die mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Unternehmer, die gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gewerbsmäßig betreiben, stehen Unternehmern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleich.

(3) Erzeugnisse nach Absatz 1 dürfen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für die Bezugnahme auf die ökologische oder biologische Produktion nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Erzeugnisse nach Absatz 1 auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn bei der Kennzeichnung dieser Erzeugnisse Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion verwendet werden, die sich auf die zur Zubereitung aller Speisen verwendeten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe oder Zutaten einer Art oder einzeln zubereitete Komponenten zusammengesetzter Gerichte beziehen, soweit diese Ausgangsstoffe, Zutaten oder Komponenten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllen.

§ 7

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von nach Artikel 23 Abs. 1 und 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichneten Erzeugnissen aus Drittländern mit. Die genannten Behörden können

1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder nach den zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, der sich bei der Abfertigung ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 8 Überwachung

(1) Unternehmer im Sinne des Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des § 6 Abs. 2, natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichnete Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten, lagern, einführen, ausführen, innergemeinschaftlich verbringen oder in den Verkehr bringen, sowie Kontrollstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Betriebsgrundstücke, Geschäfts- oder Betriebsräume, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu dulden, die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen und Probenahme zu leisten sowie die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9 Datenübermittlung, Außenverkehr

(1) Die zuständigen Behörden erteilen einander die zur Überwachung der Kontrollstellen notwendigen Auskünfte. Stellt eine Behörde Mängel im Sinne des Artikels 27 Abs. 8 Satz 2 und 3 und

Abs. 9 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei der Durchführung der von einer Kontrollstelle wahrzunehmenden Aufgaben fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße oder die Mitteilungen nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, obliegt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

§ 10 Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden, die nach Artikel 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu Kontroll- und Überwachungszwecken vorzunehmen sind, sowie für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 können kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe und die Auslagenersatzung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 11 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist,

1. die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für die Zwecke nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu regeln,
2. die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Artikels 23 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu treffen, um die Einhaltung des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sicherzustellen,
3. nähere Bestimmungen zu den Meldungen nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu erlassen,
4. nähere Einzelheiten bezüglich der Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern nach Artikel 32 Abs. 2 Satz 7 und Artikel 33 Abs. 3 Satz 8 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie bei der Überwachung der anerkannten Drittländer nach Artikel 33 Abs. 2 Satz 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu regeln,
5. nähere Bestimmungen zu den Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 40 zu erlassen, soweit das Gemeinschaftsrecht dies erfordert,
6. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Abs. 1 bis 4 sowie das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 12

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) verstößt, indem er

1. eine in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannte Bezeichnung in der Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a nicht erfüllt werden,
2. entgegen Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 bei der Kennzeichnung oder Werbung oder in den Geschäftspapieren für ein Erzeugnis verwendet, das die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt,
3. entgegen Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 eine Bezeichnung oder Kennzeichnungs- oder Werbepraktiken verwendet, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können oder
4. entgegen Artikel 23 Abs. 3 eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 für ein Erzeugnis verwendet, das eine dort genannte Kennzeichnung oder einen dort genannten Hinweis tragen muss.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 6 Abs. 3 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 12 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannte Bezeichnung im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c nicht erfüllt werden,
2. eine in Artikel 23 Abs. 1 genannte Bezeichnung verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 24 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt werden,
3. entgegen Artikel 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 nicht nur im Verzeichnis der Zutaten verwendet,
4. entgegen Artikel 27 Abs. 5 Buchstabe d eine Mitteilung auf Ersuchen der Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. entgegen Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
6. entgegen Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, sein Unternehmen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Kontrollsystem nach Artikel 27 unterstellt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 oder 4 oder Abs. 4 Satz 1 die zuständige Behörde, ein Unternehmen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
5. entgegen § 8 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 14 Einziehung

Ist eine Straftat nach § 12 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1, 2 oder 3 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 15 Übergangsvorschriften

Kontrollstellen, die am 31. Dezember 2008 nach § 4 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431), das durch Artikel 205 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, zugelassen waren, gelten als vorläufig nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum Ablauf des *Einsetzen: letzter Tag des achtzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats* die Erteilung der Zulassung beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 16 Ausschluss des Abweichungsrechts

Abweichungen von den in § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 9 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

Artikel 2 Öko-Kennzeichengesetz

Das Öko-Kennzeichengesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3441), geändert durch Artikel 204 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit einem Kennzeichen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Öko-Kennzeichen) darf nur in den Verkehr gebracht werden

1. ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologischen/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189, S. 1), wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische Produktion nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind,
2. ein Erzeugnis aus Arbeitsgängen in gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion nach § 6 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, des Öko-Landbaugesetzes erfüllt sind.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Ermächtigungen

- (1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Kennzeichnung oder eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten.
- (2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
 1. die Gestaltung des Öko-Kennzeichens,
 2. die Anzeige der Verwendung des Öko-Kennzeichens an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährungzu regeln. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 kann die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.
- (3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
 1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.“
3. In § 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Öko-Kennzeichengesetzes in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Aufhebung bisherigen Bundesrechts

Das Öko-Landbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431), geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 30. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

elektronische
Veröffentlichung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Europäische Union hat weitreichende Änderungen an den gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vorgenommen. Dazu hat der Rat am 28. Juni 2007 die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Basisverordnung) beschlossen, die ab dem 1. Januar 2009 gilt. Mit der neuen EG-Öko-Basisverordnung wird u. a. das in der Europäischen Union bestehende Öko-Kontrollsystem neu strukturiert, und es werden zahlreiche Änderungen bei den Bestimmungen über die Kennzeichnung der Öko-Produkte vorgenommen. Diese Änderungen der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften für den ökologischen Landbau machen eine Anpassung des Öko-Landbaugesetzes (Artikel 1) und eine Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes (Artikel 2) notwendig.

Das Öko-Landbaugesetz dient der Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus.

Die bisherige EG-Öko-Verordnung eröffnete den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Betriebe des ökologischen Landbaus von den zuständigen Behörden oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchführen zu lassen. In Ausübung dieser Wahlmöglichkeit bestimmte das Öko-Landbaugesetz, dass die Kontrollen in Deutschland in weiten Teilen privaten Kontrollstellen vorbehalten sind. Damit wurde die in der überwiegenden Zahl der Länder bereits praktizierte und bewährte Aufgabenerledigung durch private Kontrollstellen gesetzlich festgeschrieben. In diesem Fall bedurfte es nach der EG-Öko-Verordnung der Zulassung der privaten Stellen durch eine seitens der Mitgliedstaaten zu bestimmende Behörde, deren Erteilung wiederum von der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig war. In Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Zulassung der Kontrollstellen zuständig.

Das mit dem Öko-Landbaugesetz eingeführte Modell der Durchführung des Kontrollverfahrens nach der EG-Öko-Verordnung durch Private hat sich in der Praxis auch durch die Möglichkeit einer länderübergreifenden Tätigkeit der Kontrollstellen bewährt, an der sowohl die Kontrollstellen selbst als auch die kontrollierten Betriebe ein erhebliches Interesse haben, z. B. um den gesamten, in mehreren Betriebsteilen stattfindenden Herstellungsprozess durch eine Kontrollstelle kontrollieren zu lassen. Damit eine Kontrollstelle länder übergreifend tätig werden kann, sah das Öko-Landbaugesetz vor, ihre Zulassung zentral von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet zu erteilen, wobei die Überwachung der Tätigkeit der Kontrollstellen weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen Länder verblieb.

Nach der neuen EG-Öko-Basisverordnung obliegt die Durchführung des Kontrollsystems in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz nunmehr grundsätzlich dafür zuständigen Behörden, die von den Mitgliedstaaten zu bestimmen sind. Die zuständigen Behörden können allerdings in geregelterm Umfang

Kontrollaufgaben auch an private Kontrollstellen übertragen, die zu diesem Zweck zuzulassen und zu überwachen sind. Die Aufgabenübertragung soll im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien erfolgen, wie sie gegenwärtig für die Zulassung von privaten Kontrollstellen gelten.

Vor diesem Hintergrund kann und soll die bisherige, mit dem Öko-Landbaugesetz 2003 eingeführte, bundesweite Zulassung der privaten Kontrollstellen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beibehalten werden. Sie hat sich bewährt und wird von allen Betroffenen akzeptiert.

Allerdings müssen die Zulassungsbedingungen in einem Punkt geändert werden. Die Änderung dient der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 29.11.2007 im Klageverfahren der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Diskriminierung privater Kontrollstellen des ökologischen Landbaus aus anderen Mitgliedstaaten durch ein Niederlassungserfordernis in Deutschland (Rs C-404/05). Der Gerichtshof hat in diesem Urteil festgestellt, dass ein derartiges Niederlassungserfordernis eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit in der Gemeinschaft und damit einen Verstoß gegen Artikel 49 EG-Vertrag darstellt. Infolgedessen wird das Niederlassungserfordernis für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz gestrichen. Dies trägt auch den Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie Rechnung.

Die neue EG-Öko-Basisverordnung nimmt, abweichend von der bisherigen Gemeinschaftsrechtslage, Tätigkeiten in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen (Gaststätten, Kantinen, Großküchen und ähnliche Unternehmen) aus ihrem Anwendungsbereich aus. Die Verordnung eröffnet allerdings den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nationale Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen in derartigen Einrichtungen und deren Kontrolle zu erlassen.

Durch den Ausschluss der Gemeinschaftsverpflegung aus dem Kontrollsystem des ökologischen Landbaus würde sich in einem wichtigen Sektor des Öko-Marktes, der weiter an Bedeutung gewinnt, eine Rechtslücke auf tun, die aus wettbewerbs- und Verbraucherschutzrechtlichen Gründen nicht tolerierbar ist. Vor dem Hintergrund der breiten Akzeptanz der bereits funktionierenden Kontrollen in diesem Sektor seitens der betroffenen Wirtschaftskreise und der Erwartungen der Verbraucher soll das Öko-Landbaugesetz um Bestimmungen zur Einbeziehung der Gemeinschaftsverpflegung in das Kontrollsystem des ökologischen Landbaus sowie um spezifische Kennzeichnungsanforderungen in diesem Bereich ergänzt werden.

Insgesamt müssen nahezu sämtliche Vorschriften des Öko-Landbaugesetzes formell an die neue EG-Öko-Basisverordnung angepasst werden, z. B. an die Änderung der Bezeichnung der Verordnung, an die teilweise geänderten Rechtsbegriffe oder an die geänderte Struktur des Verordnungstextes. Dasselbe gilt für die Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten der Kontrollstellen gegenüber den zuständigen Behörden.

Außerdem muss das Öko-Kennzeichengesetz, das die Kennzeichnung von ökologischen Produkten mit dem staatlichen Bio-Siegel regelt, geändert werden, um Verweisungen auf Vorschriften des EG-Rechts an die neue EG-Öko-Basisverordnung anzupassen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Gegenstand des Gesetzes ist es, die Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus zu regeln und die auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften – Öko-Landbaugesetz und Öko-Kennzeichengesetz – an das geänderte EG-Recht anzupassen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt daher aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse).

Soweit die Regelungen die gewerbliche Verarbeitung und den Handel der ökologischen Produkte betreffen, folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der

Wirtschaft). Das insoweit nach Art. 72 Abs. 2 GG erforderliche gesamtstaatliche Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung liegt vor.

Nach Ablösung der EG-Öko-Verordnung durch die neue EG-Öko-Basisverordnung ist zur Durchführung der geänderten Bestimmungen wie bisher eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die einheitliche Ausgestaltung des Kontrollverfahrens im ökologischen Landbau in Deutschland, etwa durch die Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Zulassung privater Kontrollstellen und die Festlegung der von diesen zu erfüllenden Aufgaben. Im Falle landesrechtlich unterschiedlich geregelter Kontrollverfahren würden regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen sowohl für die Kontrollstellen als auch für die kontrollierten Betriebe und damit für die Erzeugung und Herstellung ökologischer Produkte entstehen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den ökologischen Landbau gegeben sind. Auch die Anpassung des Öko-Kennzeichengesetzes an die geänderten Vorschriften des EG-Rechts kann nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erfolgen. Sinn des staatlichen Bio-Siegels ist es, durch seine einheitliche Ausgestaltung die Verbraucher über die ökologische Erzeugung der Produkte zu informieren und hinsichtlich seiner Kriterien für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland weiterhin einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Verwendung des Bio-Siegels gegeben sind.

Für die in Art. 1 §§ 12 bis 14 des Gesetzentwurfs enthaltenen Vorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen das Öko-Landbaugesetz als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG begründet.

III. Alternativen

Zu dem Gesetzentwurf gibt es keine Alternativen.

IV. Gesetzesfolgen

1. Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Änderungen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs wurden gemäß § 2 Bundesgleichstellungsgesetz und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien geprüft. Die vorgesehenen Regelungen wirken sich auf beide Geschlechter gleichermaßen aus. Eine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen findet auch in indirekter Weise nicht statt. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt damit negativ aus.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch die Anpassung des Öko-Landbaugesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

b) Vollzugaufwand

Die Anpassung des Öko-Landbaugesetzes wird keine Erhöhung des Verwaltungs- und Vollzugaufwandes bei Bund, Ländern und Kommunen zur Folge haben.

3. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

a) Allgemeine Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an.

b) Bürokratiekosten

Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren sowie Informationspflichten, die zu einer Ausweitung der Bürokratiekosten führen, werden weder eingeführt noch erweitert.

c) Preiswirkungen

- Kosten, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen, und unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Evaluierung

Eine zeitlich festgelegte Überprüfung der mit dem Gesetz beabsichtigten Wirkungen ist nicht vorgesehen, da das Gesetz keine neuen, verpflichtenden Aufgaben regelt und die im Gesetz getroffenen Regelungen insgesamt kostenneutral sind.

V. Befristung

Die Möglichkeit der Befristung der vorgesehenen Regelungen wird verneint, da es gerade das Ziel des Gesetzgebungsverfahrens ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen des ökologischen Landbaus vor dem Hintergrund der geänderten Gemeinschaftsrechtslage zukunftsorientiert und dauerhaft abzusichern.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz dient der Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Es dient ferner der Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs sowie der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Im Übrigen steht den vorgesehenen Vorschriften Gemeinschaftsrecht nicht entgegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Öko-Landbaugesetz)

Zu § 1 - Anwendungsbereich

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes. Er verweist insoweit auf die geänderten gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus.

Zu § 2 - Durchführung

Wie bisher liegt nach Absatz 1 die Zuständigkeit für die Durchführung der EG-Öko-Basisverordnung nach Artikel 30 GG grundsätzlich bei den Ländern.

Mit Absatz 2 werden wie im bisherigen Umfang bestimmte Aufgaben des Vollzugs der EG-Öko-Basisverordnung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gebündelt.

Wie im geltenden Recht wird das Zulassungsverfahren und die Entscheidung über den Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wahrgenommen (Nummern 1 und 2). Die Zulassung einer Kontrollstelle ist nach Artikel 27 Abs. 4 Buchstabe b Satz 2 der neuen EG-Öko-Basisverordnung Voraussetzung dafür, dass von dieser Kontrollstelle Kontrollaufgaben wahrgenommen werden können. Nach Nummer 3 liegt wie bisher auch die Zuständigkeit für die Erteilung der Codenummer an die zugelassenen Kontrollstellen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Zu weiteren Einzelheiten des Verfahrens beim Entzug der Zulassung wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 5 verwiesen.

Das Verfahren nach Artikel 33 Abs. 1 der EG-Öko-Basisverordnung zur Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien aus Drittländern sieht den bisherigen Weg der Erteilung der Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Öko-Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht mehr vor. Gleichwohl hat die Europäische Kommission angekündigt, nach Artikel 40 der EG-Öko-Basisverordnung im Zuge des Erlasses von Durchführungsbestimmungen Übergangsmaßnahmen vorzusehen, die zum Ziel haben, das genannte bisherige einzelstaatliche Genehmigungsverfahren vorübergehend weiter in Kraft zu belassen. Für diesen Fall bedarf es einer Vorratsvorschrift, die unter Rückgriff auf die bisher bewährte Regelung eine Bündelung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowohl zur Verwaltungsvereinfachung als auch im Hinblick auf die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die in Deutschland ansässigen Importeure ermöglicht. Dem wird mit Nummer 4 Rechnung getragen. Gleiches trifft sinngemäß auf die mit Nummer 5 vorgesehene Regelung in Bezug auf die Erteilung der vorläufigen Zulassung der Verwendung bestimmter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Herstellung von Öko-Lebensmitteln zu. Hierbei ist allerdings, wenn auch das Verfahren noch einer detaillierten Regelung bedarf, die Möglichkeit der vorläufigen Zulassung durch die Mitgliedstaaten bereits in Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe c der EG-Öko-Basisverordnung angelegt.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht. Die Regelung greift wie bisher die Möglichkeiten der Länder auf, die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben Kontrollstellen oder anderen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts durch Rechtsverordnung zu übertragen oder sie daran zu beteiligen. Damit wird den Ländern auch zukünftig ein verfahrensökonomischer Weg geboten, zur Wahrnehmung der bei ihnen verbleibenden hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der EG-Öko-Basisverordnung die Beileihung oder Mitwirkung Privater vorzusehen.

Zu § 3 - Kontrollsystem

In Absatz 1 wird von der Möglichkeit des Artikels 27 Abs. 4 Buchstabe b der EG-Öko-Basisverordnung Gebrauch gemacht, die Durchführung der Kontrollaufgaben im ökologischen Landbau – wie bisher – in weitem Umfang zugelassenen privaten Kontrollstellen zu übertragen.

Umfasst von der Übertragung sind die in Artikel 27 Abs. 12 in Verbindung mit Abs. 2 der EG-Öko-Basisverordnung genannten Vorkehrungen und Kontrollanforderungen, zu denen von der Europäischen Kommission detaillierte Durchführungsbestimmungen zu erlassen sind. Dabei ist der Begriff „mindestens“ in Artikel 27 Abs. 2 und 12 der EG-Öko-Basisverordnung so zu verstehen, dass der vorgesehene Kontrollrahmen bei der Durchführung der Kontrollaufgaben mit Rücksicht auf die konkreten Bedingungen im Zusammenspiel von Kontrollstelle und kontrolliertem Unternehmen im Sinne von Artikel 27 Abs. 3 Satz 1 der EG-Öko-Basisverordnung risikoorientiert zu spezifizieren ist. Die auf der Grundlage des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches von den Ländern durchgeführte Lebens- und Futtermittelüberwachung der im Handel befindlichen Erzeugnisse des ökologischen Landbaus bleibt von der Übertragung der Aufgaben der Kontrolle im ökologischen Landbau an zugelassene private Kontrollstellen unberührt.

Das bewährte System der Öko-Kontrolle wird hiermit fortgeschrieben. Dadurch wird einerseits dem Bestreben nach einer möglichst weitgehenden Aufgabenerledigung durch Private Rechnung getragen, ohne andererseits besonders einschneidende oder eine Vielzahl von Betrieben des ökologischen Landbaus betreffende hoheitliche Entscheidungen aus dem behördlichen Aufgabenbereich auszugliedern. Vom behördlichen Aufgabenbereich grundsätzlich erfasst sind insbesondere die der Flexibilität der Anwendung der EG-Öko-Basisverordnung dienenden Aufgaben, die mit der Gewährung der Ausnahmen von den Produktionsvorschriften nach Artikel 22 der EG-Öko-Basisverordnung im Zusammenhang stehen, soweit diese nach den Bestimmungen der zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union den zuständigen Behörden vorbehalten sind.

Artikel 28 Abs. 1 der EG-Öko-Basisverordnung verpflichtet alle Unternehmer, die Öko-Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten, lagern, aus einem Drittland einführen, ausführen oder in den Verkehr bringen, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse ihre Tätigkeit gemäß Buchstabe a dieser Vorschrift bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu melden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, und das Unternehmen gemäß Buchstabe b dem Kontrollsystem zu unterstellen. Diese Bestimmungen, die für das Funktionieren des Kontroll- und Überwachungssystems von zentraler Bedeutung sind, normieren weitergehend als das bisherige Gemeinschaftsrecht nicht nur den Grundsatz der Melde- und Kontrollpflichtigkeit, sondern nehmen auch den zeitlichen Aspekt in Betracht. Insoweit besteht für den Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 2 und 3 in § 3 des Öko-Landbaugesetzes, in denen diese Aspekte bisher schon genauso wie in der neuen EG-Öko-Basisverordnung geregelt waren, kein Bedarf mehr.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1a des Öko-Landbaugesetzes. Die bisherige Regelung, die von der im Gemeinschaftsrecht eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht, Einzelhändler unter bestimmten Bedingungen von der Melde- und Kontrollpflichtigkeit zu befreien, hat sich in der Praxis bewährt und wird im Wortlaut an die Vorschriften der EG-Öko-Basisverordnung angepasst.

Zu § 4 – Zulassung der Kontrollstellen und Entzug der Zulassung

Die Regelung in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 entspricht dem geltenden Recht. Mitgliedstaaten, die von der Option des Artikel 27 Abs. 4 Buchstabe b der EG-Öko-Basisverordnung Gebrauch machen, indem sie Kontrollaufgaben auf Private übertragen, müssen die Zulassung der Privaten vorschreiben, um die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch diese sicher zu stellen und zu gewährleisten, dass die von der EG-Öko-Basisverordnung in Artikel 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 gestellten Anforderungen erfüllt werden. Diesem Erfordernis wird mit § 4 Abs. 1 Rechnung getragen.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden an den Wortlaut der neuen EG-Öko-Basisverordnung angepasst.

Mit Absatz 2 wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29.11.2007 im Klageverfahren der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache C-404/05) umgesetzt. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die bisherige Anforderung im deutschen Öko-Landbaugesetz, dass private Kontrollstellen für den ökologischen Landbau, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind, in Deutschland eine Niederlassung unterhalten müssen, damit sie hier Kontrollleistungen erbringen können, eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit in der Gemeinschaft und damit einen Verstoß gegen Artikel 49 EG-Vertrag darstellt.

Dem Urteil des Gerichtshofs wird durch Streichung des Niederlassungserfordernisses für Kontrollstellen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, nachgekommen. Absatz 2 sieht vor, dass eine Kontrollstelle mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der dort erteilten Zulassung nach Maßgabe der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu

erfüllenden Voraussetzungen zugelassen wird. Die Kontrollstelle muss nachweisen, dass sie im Niederlassungsstaat tatsächlich zugelassen ist und dass sie über die notwendigen Strukturen für die Leistungen verfügt, die sie in Deutschland erbringen möchte.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht (bisher Absatz 2). Mit Absatz 3 wird wie bisher der Tatsache Rechnung getragen, dass den Ländern die Möglichkeit der Beileihung der Kontrollstellen mit hoheitlichen Aufgaben offen steht. Länder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben ein berechtigtes Interesse, jede in ihrem Land tätige Kontrollstelle zu beileihen. Insoweit wird einer Kontrollstelle die Zulassung für das betreffende Land unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Beileihung erfolgt. Satz 4 enthält die Regelung, dass die Zulassung für Länder, in denen eine Mitwirkung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorgesehen ist, unter Hinweis auf die jeweilige Rechtsverordnung des Landes erteilt wird. Die Rechtsnatur der Zulassung bleibt dadurch unberührt.

Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 2a Öko-Landbaugesetz mit der Möglichkeit, die Zulassung mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen oder einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen, wird in Absatz 4 aufgenommen.

Absatz 5 entspricht dem geltenden Recht (bisher Absatz 3). Die Regelungen über das bewährte arbeitsteilige Verfahren der Überwachung der in den einzelnen Ländern tätigen Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 27 Abs. 8 und 9 Buchstabe a bis d der EG-Öko-Basisverordnung werden unter Berücksichtigung der neuen Regelung von im EU-Ausland zugelassenen Kontrollstellen zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (§ 4 Absatz 2) fortgeschrieben. Dabei wird wie bisher der für den Sitz oder die Niederlassung der jeweiligen Kontrollstelle zuständigen Landesbehörde eine Schlüsselrolle sowohl bei der Koordinierung der Überwachung als auch bei der Entscheidung über die Änderung von Nebenbestimmungen zur Zulassung oder den Entzug der Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugewiesen.

Der Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle resultiert regelmäßig aus dem Überwachungsverfahren, das nach Satz 1 den zuständigen Behörden der Länder obliegt. Damit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über die Änderung von Nebenbestimmungen zur Zulassung oder den Entzug der Zulassung entscheiden kann, muss die für die Überwachung zuständige Landesbehörde nach der Feststellung von Verstößen einer Kontrollstelle gegen die EG-Öko-Basisverordnung, die die Änderung von Nebenbestimmungen zur Zulassung oder den Entzug der Zulassung rechtfertigen, die Änderung von Nebenbestimmungen zur Zulassung oder den Entzug der Zulassung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beantragen. Diesem Erfordernis wird durch Satz 2 Rechnung getragen. Da der für den Sitz oder die Niederlassung der jeweiligen Kontrollstelle zuständigen Landesbehörde in dem Verfahren eine Schlüsselrolle zufällt, ist die Aufgabe der Antragstellung folgerichtig der Behörde des Landes zugewiesen, in dem der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle belegen ist.

Im Fall der Feststellung von die Änderung von Nebenbestimmungen zur Zulassung oder den Entzug der Zulassung rechtfertigenden Verstößen einer Kontrollstelle gegen die EG-Öko-Basisverordnung, die nicht über einen Sitz oder eine Niederlassung im Inland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügt, ist vorgesehen, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf der Grundlage eines entsprechenden Ersuchens der gemäß Satz 1 für die Überwachung der Tätigkeit der Kontrollstelle zuständigen Landesbehörde über die Änderung von Nebenbestimmungen zur Zulassung oder den Entzug der Zulassung entscheidet (Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b). Die Informationspflicht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gegenüber der in dem anderen Mitgliedstaat für die Zulassung der betreffenden Kontrollstelle zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 der EG-Öko-Basisverordnung bleibt davon unberührt.

Zu § 5 - Pflichten der Kontrollstellen

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht. Mit Absatz 1 wird Artikel 28 Abs. 4 der EG-Öko-Basisverordnung Rechnung getragen, nach dem die Mitgliedstaaten sicher zu stellen haben, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden. Die Einschränkung der Bedingungen, unter denen ein Unternehmen in die Kontrollen einer Kontrollstelle einzubeziehen ist, in Bezug auf die tatsächliche Zulassung dieser Kontrollstelle in dem betroffenen Land, soll wie bisher den Regelungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 Rechnung tragen. Nach diesen Bestimmungen kann die Zulassung auf Antrag auf einzelne Länder beschränkt oder für Länder, in denen eine Beleihung vorgesehen ist, unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass die Beleihung erfolgt. Es besteht insoweit im zweiten Fall die Möglichkeit, dass eine Kontrollstelle in bestimmten Ländern, solange die aufschiebende Bedingung nicht eintritt, nicht zur Durchführung von Kontrollen zugelassen ist. Diese Tatsache ist als Ablehnungsgrund zu berücksichtigen. Weitere von der Kontrollstelle vorgebrachte Gründe für eine Ablehnung des Verlangens eines Unternehmens, in die Kontrollen einbezogen zu werden, werden wie bisher nach Satz 2 Nr. 1 mit lediglich redaktionellen Anpassungen an den Wortlaut der neuen EG-Öko-Basisverordnung unter den Entscheidungsvorbehalt der nach Landesrecht zuständigen Behörde gestellt. Da das Ausüben der Berechtigungen nach der EG-Öko-Basisverordnung auch weiterhin zwingend die Teilnahme eines Unternehmens an dem Kontrollsystem voraussetzt, kann der Kontrahierungszwang für die Kontrollstellen wie bisher nur dann gelockert werden, wenn die Kontrolle anderweitig (z.B. durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder eine andere gleichwertige Kontrollstelle) sichergestellt ist. Diesem Erfordernis soll in Nummer 2 Rechnung getragen werden, indem die anderweitige Sicherstellung der Durchführung der Kontrollen für das Unternehmen als Voraussetzung für die Ausnahme vom Kontrahierungszwang formuliert wird.

Absatz 2 schreibt die geltende Rechtslage in § 5 Absatz 4a Öko-Landbaugesetz mit einem an die neue EG-Öko-Basisverordnung angepassten Wortlaut fort. Die Bestimmung verfolgt das Ziel, die geschaffenen Informationsmöglichkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten, Kontrollstellen, zuständigen Behörden und die Verbraucher aufrecht zu erhalten, um zum Beispiel über Internet-basierte Datenangebote sichere Auskünfte über die Echtheit der betroffenen Bio-Produkte zu erhalten. Damit soll dieses bewährte Instrument, mit dem die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung der Öko-Kennzeichnung wirksam begegnet werden kann, weiter nutzbar bleiben.

Absatz 3 enthält den bisherigen Regelungsgehalt von § 5 Absatz 2 Öko-Landbaugesetz mit Anpassungen an den Wortlaut der neuen EG-Öko-Basisverordnung. Satz 1 stellt die bewährte direkte und effektive Zusammenarbeit der Kontrollstellen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Gemeinschaftsrechts für den ökologischen Landbau und des Öko-Landbaugesetzes sicher. Diese Bestimmung entbindet die Kontrollstellen jedoch nicht von ihrer Meldepflicht gegenüber den zuständigen Behörden nach Satz 2 sowie Artikel 27 Abs. 5 Buchstabe d Satz 2 der EG-Öko-Basisverordnung.

Mit Satz 3 und 4 sollen die Melde- und Informationspflichten der Kontrollstellen, die sich insbesondere aus Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 der EG-Öko-Basisverordnung ergeben, für den Fall präzisiert werden, dass sich ein begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegenüber einem nicht von dieser Kontrollstelle kontrolliertes Unternehmen ergibt.

Satz 3 macht wie im geltenden Recht deutlich, dass sich die Kontrollstelle bei gegebener Veranlassung auch mit der Frage zu befassen hat, ob die beim kontrollierten Unternehmen festgestellte tatbestandsmäßige Unregelmäßigkeit ihren Ursprung in einem anderen Unternehmen hat. Dieser Frage ist immer dann nachzugehen, wenn die Feststellungen der Kontrollstelle eine Zuwerdung auf einer vorgelagerten Produktionsstufe (Zulieferunternehmen) erkennen lassen, so dass eine Rückverfolgung notwendig ist. Unterliegt das vorgelagerte Unternehmen nicht der Kontrolle der Kontrollstelle, muss diese die für dieses Unternehmen zuständige Kontrollstelle über ihre Feststellungen unterrichten. Diese Pflicht muss dann schon bei dem begründeten (d. h. auf Tatsachen gestützten) Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder eines Verstoßes eingreifen, weil die unterrichtende

Kontrollstelle mangels eigener Zuständigkeit keine abschließende Prüfung bei dem vorgelagerten Unternehmen durchführen kann.

Neu aufgenommen in die Regelung wurde Satz 4. Soweit das vorgelagerte Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat, soll Satz 4 sicherstellen, dass die zuständigen Behörden ihren Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission nachkommen können. Die Europäische Kommission ist insbesondere in solchen Fällen zu unterrichten, in denen es sich bei den den Verdacht auslösenden Erzeugnissen um nach Artikel 32 und 33 der EG-Öko-Basisverordnung aus Drittländern importierte Produkte handelt. Des weiteren soll durch Satz 4 bestimmt werden, dass die Verdachtsmeldung der Kontrollstelle stets an die Behörde zu richten ist, die für den Ort der Tätigkeit des von der Kontrollstelle kontrollierten Unternehmens zuständig ist, bei deren Kontrolle die den Verdacht begründenden Tatsachen festgestellt worden sind.

Absatz 4 soll wie bisher die Vorschriften zum Schutz der kontrollunterworfenen Unternehmen enthalten, denen im Fall der Einstellung der Tätigkeit der sie bisher kontrollierende Stelle, auch im Falle einer Insolvenz, Gelegenheit gegeben werden soll, die weitere Teilnahme am Kontrollverfahren – möglichst ohne zeitliche Unterbrechung – sicher zu stellen.

Zu § 6 - Vorschriften für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen

Der Geltungsbereich der bisherigen EG-Öko-Verordnung erstreckte sich auch auf gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen (Gaststätten, Kantinen, Großküchen und ähnliche Unternehmen). Insoweit hat sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Sektors, die ihn von der Lebensmittel verarbeitenden Industrie unterscheiden, eine spezifische Kennzeichnungs- und Kontrollpraxis herausgebildet. Die neue EG-Öko-Basisverordnung nimmt, abweichend von der bisherigen Gemeinschaftsrechtslage, Tätigkeiten in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen explizit aus ihrem Anwendungsbereich aus. Diese Einrichtungen sind allerdings von solchen Unternehmen zu unterscheiden, die fertige Gerichte für den Handel zubereiten und in Einzelportionen für Endverbraucher verpackt zum weiteren Vertrieb in den Verkehr bringen und infolgedessen dem Anwendungsbereich der EG-Öko-Basisverordnung unterliegen.

Durch den Ausschluss der Gemeinschaftsverpflegung aus dem Kontrollsystem des ökologischen Landbaus würde sich in einem wichtigen Sektor des Öko-Marktes, der weiter an Bedeutung gewinnt, eine Rechtslücke auf tun, die aus wettbewerbs- und verbraucherschutzrechtlichen Gründen nicht tolerierbar ist. Vor dem Hintergrund der breiten Akzeptanz der bereits funktionierenden Kontrollen in diesem Sektor seitens der betroffenen Wirtschaftskreise und in Anbetracht der Erwartungen der Verbraucher soll die Anwendung der Vorschriften der neuen EG-Öko-Basisverordnung in Deutschland gemäß Absatz 1 auf die Arbeitsgänge in gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen ausgedehnt werden, soweit dabei in den Geltungsbereich der EG-Öko-Basisverordnung fallende Erzeugnisse aufbereitet, mit einem Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden. Damit soll von der den Mitgliedstaaten durch die Verordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, nationale Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und deren Kontrolle zu erlassen.

Neben der dinglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschriften der EG-Öko-Basisverordnung in Absatz 1 soll durch Absatz 2 deutlich werden, dass auch Unternehmer, die gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen gewerbsmäßig betreiben, den für Unternehmer allgemein geltenden Rechten und Pflichten nach den Vorschriften der EG-Öko-Basisverordnung unterliegen.

Absatz 3 stellt klar, dass Erzeugnisse nach Absatz 1 nur dann mit Bezug auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden dürfen, soweit sie die Vorschriften der EG-Öko-Basisverordnung erfüllen.

Absatz 4 greift das neue Kennzeichnungskonzept der EG-Öko-Basisverordnung auf, das im Unterschied zum bisherigen Gemeinschaftsrecht den Hinweis auf die ökologische oder biologische Produktion bei der Kennzeichnung einzelner Zutaten im Zutatenverzeichnis auch dann erlaubt, wenn das gesamte Produkt nicht zu einem Mindestprozentsatz (bisher 70% oder 95 %) seiner gesamten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus Zutaten besteht, die aus ökologischer Herkunft stammen. In der Verkehrsbezeichnung eines verarbeiteten Lebensmittels dürfen allerdings wie bisher nach den Kennzeichnungsbestimmungen der neuen EG-Öko-Basisverordnung in Artikel 23 Abs. 4 Hinweise auf die ökologische oder biologische Produktion u. a. nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer Produktion stammen und die nichtökologischen Zutaten namentlich in einer durch die Europäische Kommission geführten restriktiven Liste verzeichnet sind oder ihre Verwendung durch die Mitgliedstaaten ausnahmsweise genehmigt wurde. Darüber hinaus sind weitere für die Verarbeitung ökologischer Lebensmittel geltende Bestimmungen einzuhalten.

Auf Grund dieser strengen Gemeinschaftsvorschriften für die Kennzeichnung ökologischer Produkte, insbesondere bei der Verwendung eines Bezugs auf die ökologische oder biologische Produktion in der Verkehrsbezeichnung, ist es erforderlich klarzustellen, dass als verarbeitetes Lebensmittel unter den Bedingungen der gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen nicht nur das gesamte angebotene Gericht, sondern auch die einzeln zubereitete Komponente eines Gerichts betrachtet werden kann, soweit diese von anderen Komponenten getrennt angeboten wird. Diesem Erfordernis soll in Absatz 4 dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Kennzeichnung mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion auch bei einzelnen Menükomponenten ermöglicht wird. Diese Möglichkeit soll auch für die Auslobung einzelner bei der Zubereitung verwendeter landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe oder Zutaten eröffnet werden. Dabei soll allerdings einschränkend vorgeschrieben werden, dass im Fall der Kennzeichnung eines verwendeten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffs mit einem Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion sämtliche in dieser gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtung verwendeten Ausgangsstoffe dieser Art (z. B. Karotten) aus ökologischer Produktion stammen müssen, d. h. verwendete Ausgangsstoffe der gleichen Art nicht teilweise aus nichtökologischen Quellen bezogen werden. Eine solche Einschränkung ist aus Gründen der Transparenz für die Verbraucher und für eine nachvollziehbare Kontrolle erforderlich.

Durch die vorgesehenen Bestimmungen soll den in diesem Sektor tätigen Wirtschaftsbeteiligten unter ihren spezifischen Bedingungen, z. B. bei der Rohstoffbeschaffung, die notwendige Flexibilität geboten werden, um im Bedarfsfall tagesaktuell entscheiden zu können, ob sie das gesamte Speisenangebot, einzelne Menüs, Gerichte oder Komponenten mit einem Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion ausgelobt anbieten wollen, oder ob sie lediglich darauf verweisen wollen, dass einzelne verwendete landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zutaten aus ökologischem Landbau stammen.

Zu § 7 - Mitwirkung der Zollbehörden

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 des Öko-Landbaugesetzes. Sie regelt die Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen und der von ihm bestimmten Zolldienststellen bei der Überwachung der Einfuhr von gemäß Artikel 23 Abs. 1 und 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der EG-Öko-Basisverordnung gekennzeichneten Erzeugnissen aus Drittländern. Diese Bestimmung umfasst Drittlanderzeugnisse, bei deren Kennzeichnung im Sinne der EG-Öko-Basisverordnung ein Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion verwendet wird.

Zu § 8 - Überwachung

§ 8 entspricht dem bisherigen § 7 des Öko-Landbaugesetzes mit einem aktualisierten Verweis auf die neue EG-Öko-Basisverordnung.

Zur Durchführung der Überwachung der Einhaltung der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsakte ist es erforderlich, dass den hierzu Beauftragten auf Verlangen die entsprechenden Auskünfte erteilt werden. Ferner sind sie mit entsprechenden Rechten, insbesondere dem Betretungs- und Besichtigungsrecht, dem Probenahmerecht sowie dem Einsichts- und Prüfungsrecht auszustatten, denen entsprechende Rechte und Pflichten der Betroffenen gegenüber stehen.

Zu den nach § 8 Auskunftspflichtigen gehören Personen, die gemäß Artikel 23 Abs. 1 und 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der EG-Öko-Basisverordnung gekennzeichnete Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten, lagern, einführen, ausführen, innergemeinschaftlich verbringen oder in den Verkehr bringen sowie die zugelassenen privaten Kontrollstellen in ihrem Verhältnis zu den ihre Tätigkeit überwachenden nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Anders als die Überwachungsbefugnisse der zuständigen Behörden, die auch die Überwachung der gemäß Artikel 23 Abs. 1 und 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der EG-Öko-Basisverordnung gekennzeichneten Erzeugnisse im Rahmen ihres Inverkehrbringens, z. B. im Lebensmittelhandel, umfassen, bedürfen die Kontrollmaßnahmen durch zugelassene private Kontrollstellen keiner ergänzenden gesetzlichen Regelung. Die Befugnisse der Kontrollstellen gegenüber den in das Kontrollverfahren einbezogenen Betrieben ergeben sich unmittelbar aus den Durchführungsbestimmungen zur EG-Öko-Basisverordnung. Ebenfalls im Gemeinschaftsrecht, insbesondere in Artikel 27 Abs. 8, 9 und 11 der EG-Öko-Basisverordnung, ist die Überwachung der Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden geregelt.

In Absatz 2 Nummern 1 bis 3 sind die Befugnisse der Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, aufgeführt. Diese Bestimmungen begründen lediglich die Duldungspflichten nach Absatz 3, beschreiben jedoch insoweit nicht abschließend den Inhalt der Tätigkeiten, zu denen die genannten Personen befugt sind. Die bei der Ausübung der Befugnisse anzuwendenden Verfahren, z. B. Probenahmeverfahren, richten sich nach den einschlägigen Vorschriften für die jeweils betroffenen Produkte.

Zu § 9 - Datenübermittlung, Außenverkehr

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Der bisherige § 8 des Öko-Landbaugesetzes wird mit an die neue EG-Öko-Basisverordnung angepasstem Wortlaut § 9.

Absatz 1 regelt die Unterrichts- und Auskunftspflichten der zuständigen Behörden im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen. Die Vorschrift stellt die notwendige Ergänzung für eine sachgerechte und wirksame Überwachung im Hinblick auf die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 1 dar, nach der die Kontrollstellen nach Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung grundsätzlich bundesweit tätig werden können.

Die Befugnis öffentlicher Stellen, personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang an andere öffentliche Stellen zu übermitteln, ergibt sich für öffentliche Stellen des Bundes aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz. Für öffentliche Stellen der Länder gelten die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze. Für vergemeinschaftete Aufgaben gilt dies auch im innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Datenverkehr. Insoweit bedarf diese Befugnis keiner besonderen Regelung in diesem Gesetz.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission Informationen auszutauschen, wird in Absatz 2 geregelt. Im Rahmen der Außenkompetenz des Bundes nach Artikel 32 GG nimmt das Bundesministerium eine koordinierende Funktion wahr, indem es sowohl Informationen, die die zuständigen Landesministerien ihm zuleiten, an die Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt, als auch als Adressat für Informationen aus anderen Mitgliedstaaten dient, die wiederum an die zuständigen Landesbehörden weiter geleitet werden. Die Zuständigkeit der

Länder zur Durchführung der EG-Öko-Basisverordnung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie dieses Gesetzes wird durch die Regelung nicht berührt.

Absatz 2 Satz 2 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, durch Rechtsverordnung die Befugnis nach Satz 1 auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu übertragen.

Durch die in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit, die Befugnisse zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten auf die obersten Landesbehörden zu übertragen, soll im Einvernehmen mit den Ländern eine praxisgerechte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicher gestellt werden. Die Befugnisse können ganz oder teilweise übertragen werden.

Zu § 10 – Gebühren und Auslagen

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.

Mit Absatz 1 wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, für die betreffenden Amtshandlungen, die neben den ausdrücklich genannten Zwecken den gesamten Bereich der Durchführung der EG-Öko-Basisverordnung, so auch die Zulassung von Kontrollstellen, umfassen, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 werden die gebührenpflichtigen Tatbestände durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden. Absatz 2 Satz 2 enthält die notwendige Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Gebührenordnung für Amtshandlungen zu erlassen, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden, wie z.B. die Zulassung von Kontrollstellen. Die Gebühren bemessen sich nach dem bei den Amtshandlungen entstandenen Aufwand. Bei der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührenhöhe für die Zulassung einer bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassenen Kontrollstelle wird Gebühren mindernd berücksichtigt, dass der Prüfungsaufwand für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dadurch geringer ausfällt, dass die Kontrollstelle bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen ist.

Zu § 11 - Ermächtigungen

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 Nr. 1 die erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vor, um bei Bedarf im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für andere als die in Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der EG-Öko-Basisverordnung aufgeführten Zwecke zu regeln. Damit soll die Ermächtigung der Mitgliedstaaten nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 1 der EG-Öko-Basisverordnung ausgefüllt werden, die Verwendung von anderen Erzeugnissen und Stoffen als Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer, bestimmte Futtermittel und bestimmte Mittel zur Reinigung und Desinfektion einer einzelstaatlichen Regelung zuzuführen. Nr. 2 eröffnet die Möglichkeit, im Bedarfsfall zur Erfüllung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Abs. 5 der EG-Öko-Basisverordnung im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der EG-Öko-Basisverordnung über die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in Deutschland sicherzustellen. Nr. 3 sieht vor, bei Bedarf und unter der Voraussetzung der Ermächtigung durch ein Verordnung der Europäischen Kommission nähere Bestimmungen zu den Meldungen, zu denen die Unternehmen gegenüber der zuständigen Landesbehörde vor dem erstmaligen Inverkehrbringen ökologischer/biologischer Erzeugnisse verpflichtet sind, im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Diese Ermächtigung enthielt bereits

das geltende Recht (§ 10 Absatz 1 Nr. 1 des Öko-Landbaugesetzes). Mit Nr. 4 soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Bedarf im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten bezüglich der Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern sowie bei der Überwachung der anerkannten Drittländer zu regeln. Das Gemeinschaftsrecht sieht diesbezüglich eine Reihe von Verpflichtungen der Mitgliedstaaten vor, die durch die Europäische Kommission im Zuge des Erlasses von Durchführungsbestimmungen weiter spezifiziert werden sollen. Nr. 5 sieht die Ermächtigung vor, im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 40 der EG-Öko-Basisverordnung zu erlassen, soweit das Gemeinschaftsrecht dies erfordert. Derartige Bestimmungen würden, soweit sie erforderlich sind, lediglich für einen befristeten Zeitraum gelten. Nr. 6 entspricht dem geltenden Recht (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Öko-Landbaugesetz). Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, erforderlichenfalls das Verfahren der Zulassung der Kontrollstellen sowie das Verfahren für deren Entzug durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht (§ 10 Abs. 2 Öko-Landbaugesetz). Mit der Vorschrift wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Anpassungen in diesem Gesetz an Änderungen der EG-Öko-Basisverordnung (Nr. 1) und sonstiger Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 2) vorzunehmen.

Zu § 12 - Strafvorschriften

Die Vorschriften, die den Regelungsgehalt von § 11 des Öko-Landbaugesetzes alter Fassung mit einem an die neue EG-Öko-Basisverordnung angepassten Wortlaut übernehmen, enthalten die erforderlichen Straftatbestände, insbesondere bei missbräuchlicher Kennzeichnung der Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau.

Zu § 13 - Bußgeldvorschriften

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Bußgeldtatbestände, insbesondere bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung einer kontrollpflichtigen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde und nicht rechtzeitig erfolgter Unterstellung dieser Tätigkeit unter das Kontrollsystem, da eine verspätete Meldung und Unterstellung unter das Kontrollsystem zu unvermeidbaren Lücken im Kontroll- und Überwachungssystem führen würden. Des weiteren soll das Fehlen oder die fehlerhafte Führung des Verzeichnisses der in die Kontrolle der Kontrollstellen einbezogenen Unternehmen eine Ordnungswidrigkeit darstellen, weil dem Markt dadurch ein notwendiges Instrument für die Feststellung der Echtheit der im Verkehr befindlichen ökologischen Erzeugnisse entzogen werden würde. Ferner soll die unterlassene rechtzeitige Mitteilung einer Kontrollstelle an die von ihr kontrollierten Betriebe und die zuständigen Behörden über die voraussichtliche Beendigung der Kontrolltätigkeit als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, da den kontrollierten Betrieben in Folge unterlassener oder verspäteter Mitteilung erhebliche Nachteile entstehen können.

Zu § 14 - Einziehung

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Sie enthält die übliche nebenstrafrechtliche Regelung.

Zu § 15 - Übergangsvorschriften

Mit der Regelung soll den Kontrollstellen, die nach § 4 Abs. 1 des Ökolandbaugesetzes alter Fassung als solche zugelassen sind, ein angemessener Übergang hinsichtlich der in diesem Gesetz und in der neuen EG-Öko-Basisverordnung vorgesehenen und über die bisherigen Kriterien hinausgehenden Zulassungsvorschriften eingeräumt werden, die sich insbesondere durch die Einbettung in die amtliche Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auszeichnen. So

verlangt die neue EG-Öko-Basisverordnung über die bisherigen Zulassungskriterien hinaus, dass die Kontrollstelle über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter Mitarbeiter verfügt, deren Qualifikationsprofil im Einzelnen in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgeführt ist, und dass eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Zulassung, dass die Kontrollstelle im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben frei von jeglichem Interessenkonflikt und nach der Norm EN 45011 akkreditiert ist.

Zu § 16 – Ausschluss des Abweichungsrechts

Gemäß der durch die Föderalismusreform von 2006 neu gefassten Vorschrift des Art. 84 Abs. 1 GG können die Länder von bundesgesetzlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens abweichen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung sollen die in dieser Vorschrift genannten verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen für die Länder ohne Abweichungsmöglichkeit ergehen.

Ausnahmsweise liegt ein besonderes Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder im Sinne von Art. 84 Abs. 1 Satz 4 und 5 GG vor. Die Vorschriften des § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 (Überwachung der Tätigkeit der Kontrollstellen und Zusammenarbeit der Behörden) und des § 9 Abs. 1 Satz 2 (Datenermittlung) treffen Regelungen über das Verwaltungsverfahren der Länder. Denn die genannten Vorschriften bestimmen die Art und Weise, in der die Landesbehörden tätig werden sollen.

Das besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht in der gebotenen Vermeidung einer unkoordinierten Durchführung der Überwachungsmaßnahmen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Eine koordinierte Überwachung ist erforderlich, um der Tendenz zu einer Unterschreitung der Mindeststandards hinsichtlich Kontrollqualität und –quantität mit hoher Effizienz entgegenzuwirken. Die bundesweite Verkehrsfähigkeit ökologisch erzeugter Produkte geriete ohne bundeseinheitliche Regelungen der Überwachung der Durchführung des Kontrollverfahrens, dem sich alle Unternehmen, die Öko-Produkte herstellen oder in Verkehr bringen, zu unterstellen haben, in Gefahr. Das für die erfolgreiche Vermarktung ökologischer Produkte unabdingbare Vertrauen der Verbraucher in Qualität und Quantität der Kontrollen würde bei von Land zu Land abweichendem Überwachungsverfahren in Frage gestellt. Die bereits gegenüber im Ausland erzeugten ökologischen Produkten schon wegen vermuteter unterschiedlicher Kontrollstandards zu verzeichnender Skepsis der Verbraucher würde auf inländische Erzeugnisse übergreifen und damit die hiesigen Erzeuger schwächen.

Zu Artikel 2 (Öko-Kennzeichengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Öko-Kennzeichengesetz)

§ 1 Abs. 1 Öko-Kennzeichengesetz wird geändert, um die in dieser Vorschrift enthaltenen Verweise auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften an die neue EG-Öko-Basisverordnung anzupassen.

Die neu gefasste Vorschrift in § 1 Abs. 1 Nr. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 sieht vor, dass Erzeugnisse aus gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen (Gaststätten, Kantinen, Großküchen und ähnliche Unternehmen) mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden dürfen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, des Öko-Landbaugesetzes erfüllen. Diese Vorschrift ist erforderlich, da – anders als bisher – Erzeugnisse aus gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen der neuen EG-Öko-Basisverordnung nur Kraft ausdrücklicher einzelstaatlicher Regelung unterliegen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Öko-Kennzeichengesetz)

Die Verordnungermächtigungen enthalten den gleichen Inhalt wie bisher. Sie werden an die neue EG-Öko-Basisverordnung angepasst und neu geordnet. Die Regelung sieht hierzu Folgendes vor:

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Die Verordnungermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Verwendung des Bio-Siegels zu regeln, war bisher in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelt.

Zu Absatz 2

Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen in Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 (Gestaltung des Bio-Siegels und Anzeige an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) war bisher in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Satz 2 geregelt.

Zu Absatz 3

Die Verordnungermächtigung (Anpassung von Verweisen bei Änderung des EG-Rechts) war bisher in § 2 Abs. 2 Öko-Kennzeichengesetz enthalten. Der Verweis auf das Gemeinschaftsrecht wird an die neue EG-Öko-Basisverordnung angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 3 Nr. 1 Öko-Kennzeichengesetz)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Verordnungermächtigungen in § 2.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 2 Öko-Kennzeichengesetz)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Verordnungermächtigungen in § 2.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält eine Bekanntmachungserlaubnis für das geänderte Öko-Kennzeichengesetz.

Zu Artikel 4

Das bisher geltende Öko-Landbaugesetz wird, da es durch das in Artikel 1 enthaltene Gesetz abgelöst werden soll, aufgehoben.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften.

Elektronische Vorabfassung*

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Gesetzes auf Büroriatiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

elektronische Vorab-Fassung*

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 846. Sitzung am 4. Juli 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ÖLG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

- „1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1, ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen (Befähigung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),“

Begründung:

Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält umfassende Anforderungen an das Kontrollsystem. Gemäß Artikel 27 Abs. 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann die zuständige Behörde einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Kontrollstelle akkreditiert "und von den zuständigen Behörden zugelassen ist".

Artikel 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält neben der Bezugnahme auf die Anforderungen des Artikels 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ergänzende Kriterien für die Zulassung und Artikel 27 Abs. 9 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 regelt den Entzug der Zulassung.

Aus diesen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist abzuleiten, dass eine Aufgabenübertragung im Sinne dieser Verordnung ausschließlich dann zulässig ist, wenn die Aufgaben an zugelassene Kontrollstellen übertragen werden. Daneben ist kein Raum für eine anderweitige Aufgabenübertragung.

Zudem obläge die Einschätzung, ob eine andere Person des Privatrechts "in gleicher Weise wie die Kontrollstellen die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgaben" bietet, gemäß Artikel 1 § 2 Abs. 1 den nach Landesrecht zuständigen Behörden, wodurch ein einheitlicher Bewertungsmaßstab für alle Kontrollstellen verloren ginge.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 ÖLG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 nach den Wörtern "direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen" die Wörter "oder unentgeltlich abgeben" einzufügen.

Begründung:

In § 3 Abs. 2 wird mit dem Wort "verkaufen" ein Begriff genutzt, der die Abgabe des Produkts auf eine bestimmte Form beschränkt. Jede andere Abgabe an den Verbraucher mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau (zum Beispiel verschenken im Rahmen von Verkostungen, jede andere Form der Weitergabe) wäre

damit kontrollpflichtig. Aus diesem Grunde und um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Formulierung um die Wörter "oder unentgeltlich abgeben" erweitert werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 ÖLG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Gemäß Artikel 27 Abs. 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann die zuständige Behörde einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Kontrollstelle akkreditiert "und von den zuständigen Behörden zugelassen ist". Damit wird klar zwischen Aufgabenübertragung auf eine Kontrollstelle einerseits und Zulassung einer Kontrollstelle andererseits unterschieden. Zugleich wird damit geregelt, dass die Zulassung zeitlich vor der Aufgabenübertragung erteilt werden muss.

Diese Trennung zwischen Zulassung, mit der die Befähigung einer Kontrollstelle festgestellt und bestätigt wird, und der Aufgabenübertragung, mit der die Kontrollstelle die Befugnis der Aufgabenwahrnehmung erhält, wird in Artikel 1 § 2 nachvollzogen. Hiernach obliegen die Zulassung der Kontrollstellen und der Entzug der Zulassung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Ob hingegen Aufgaben auf Kontrollstellen übertragen werden, ist abhängig von dem Erlass entsprechender, auf Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gestützter Rechtsverordnungen.

Diese Trennung zwischen Zulassung und Aufgabenübertragung wird durch die Rechtsbedingung des Artikels 1 § 4 Abs. 3 Satz 3 durchbrochen, ohne dass dafür ein sachlicher Grund erkennbar ist. Artikel 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält neben der Bezugnahme auf die Anforderungen des Artikels 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ergänzende Kriterien für die Zulassung. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die Zulassung nur erteilen, wenn diese Kriterien erfüllt sind. Das Erfüllen dieser Kriterien ist jedoch unabhängig von der Frage, ob die Länder Rechtsverordnungen gemäß Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erlassen.

Zudem ist zweifelhaft, weshalb die Zulassung nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 3 unter einer Bedingung erteilt, hingegen die Zulassung nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 4 "unter Hinweis aus die jeweilige Rechtsverordnung des Landes" erteilt wird.

Söfern es aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich gehalten wird, den die Zulassung beantragenden Kontrollstellen zu verdeutlichen, dass mit der Zulassung ausschließlich die Befähigung zum Tätigwerden als Kontrollstelle bestätigt, nicht jedoch die Befugnis zum Tätigwerden als Kontrollstelle erteilt wird, so kann dies im Zulassungsverfahren erfolgen. Hierfür ist eine Regelung im Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) entbehrlich.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 5 ÖLG)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikels 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die

Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten."

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist § 16 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "den in § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und" sind durch die Wörter "der in" zu ersetzen.
- b) Das Wort "Regelungen" ist durch das Wort "Regelung" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Artikel 1 § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig für den Entzug der Zulassung nach Artikel 27 Abs. 9 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Hiernach muss die Bundesanstalt für Landwirtschaft der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach Artikel 27 Abs. 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt oder den Kriterien nach den Absätzen 5 und 6 des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht mehr genügt oder die Anforderungen der Absätze 11, 12 und 14 des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt.

Für den Entzug der Zulassung ist es ohne jeden Belang, wo sich der "Ort der zu beanstandeten Kontrollfähigkeit" oder der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle befinden, so dass hieraufbezogene Unterscheidungen einer sachlichen Rechtfertigung entbehren. Die vorgeschlagene Straffung des Verfahrens befördert die effektive Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Durch den Wegfall entbehrllicher Informationswege wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, erforderliche Verfahren zügiger einzuleiten, wodurch sowohl das Kontrollsystem des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als auch der Verbraucherschutz gestärkt werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 ÖLG)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 das Wort "zugelassen" durch das Wort "beauftragt" zu ersetzen.

Begründung:

Sowohl Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als auch das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) differenziert zwischen der Zulassung einer Kontrollstelle und der Aufgabenübertragung an eine Kontrollstelle. Mit der Zulassung wird die Befähigung einer Kontrollstelle festgestellt und bestätigt, hingegen wird mit der Aufgabenübertragung der Kontrollstelle die Befugnis der Aufgabenwahrnehmung erteilt.

Daher ist in Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht auf die Zulassung, sondern auf die Aufgabenübertragung abzustellen, da allein die Aufgabenübertragung nach dem jeweiligen Landesrecht die Kontrollstelle befugt, Kontrollen in dem jeweiligen Land vorzunehmen.

6. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ÖLG)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 das Wort "anderweitig" durch die Wörter "durch eine andere Kontrollstelle" zu ersetzen.

Begründung:

In § 5 Abs. 1 ist die Verpflichtung der Kontrollstelle zur Annahme eines Kontrollvertrages festgelegt, allerdings mit zwei Ausnahmebedingungen. Dabei besteht in Satz 2 Nr. 2 lediglich die Forderung der Durchführung der Kontrollen; es bleibt aber offen, durch wen sie durchgeführt werden. Da in Satz 2 Nr. 2 nicht präzisiert ist, wer die Kontrollen anderweitig durchzuführen hat, ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Kontrollbehörde des jeweiligen Landes eine solche Tätigkeit zu übernehmen hat. Diese Möglichkeit sollte aber ausgeschlossen werden, da eine weitere Verlagerung von Tätigkeiten auf die zuständige Landesbehörde abzulehnen ist und nicht von dem Prinzip abgewichen werden sollte, dass die Kontrolle der Unternehmen von privaten Kontrollstellen durchzuführen ist.

7. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 2,

Satz 3-Nr. 5 - neu - ÖLG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach den Wörtern "und Verbrauchern" die Wörter "im Internet" einzufügen.
- b) In Satz 3 ist in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. die Informationen über das Sortiment der Erzeugnisse gemäß Artikel 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007."

Begründung:

Das im Internet zur Verfügung gestellte Verzeichnis mit Informationen über die von den Kontrollstellen kontrollierten Unternehmen beugt Verfälschungen und Missbrauch von Öko-Zertifikaten bzw. Bescheinigungen effektiv vor und verbessert bei wenig Aufwand den Verbraucherschutz. Für Kontrollstellen in Drittländern ist in Artikel 6 und 9 des Entwurfs der Durchführungsbestimmungen für Importe bereits vorgesehen, dass bestimmte Informationen auch im Internet zur Verfügung gestellt werden. Die Vorteile der internetbasierten Informationen sollten auch für Kontrollstellen, die im Inland tätig sind, genutzt werden. Die Informationen sind für Abnehmer von Öko-Erzeugnissen unverzichtbar, um prüfen zu können, ob der betreffende Lieferant aktuell zur Lieferung eines bestimmten Öko-Erzeugnisses berechtigt ist. Dadurch können gegenüber einem schriftlichen Zertifikat, das in der Regel nur ein Jahr gültig ist, insbesondere Einschränkungen aktuell und zuverlässig an Kunden kommuniziert

werden.

Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 68 des Entwurfs der Durchführungsbestimmungen für den EU-Binnenmarkt (AGRI/2008/61085 rev. 2) sieht entsprechende Bescheinigungen bzw. Zertifikate vor, in denen Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen genannt sind.

8. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 2 - neu -

Satz 2 ÖLG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

'Die genannten Behörden übermitteln der vom Importeur angegebenen, für ihn zuständigen Kontrollstelle für die Erzeugnisse, die unter den Voraussetzungen des Artikel 32 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 importiert werden, zu jeder Sendung die Kopie der einschlägigen Warenbegleitpapiere "bill of lading" oder "air way bill".'

b) Im bisherigen Satz 2 sind die Wörter "Die genannten Behörden" durch das Wort "Sie" zu ersetzen.

Begründung:

Die neuen Bestimmungen für den Import von Ökoprodukten aus Drittländern führen zu einer wesentlichen Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Bisher mussten die Importeure bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Importermächtigungen beantragen, die als Voraussetzung für die Zollabfertigung vorzulegen waren. Diese Importermächtigungen wurden von der BLE an die nach Landesrecht zuständigen Behörden weitergegeben. Somit hatte die Kontrollbehörde einen Überblick über Ursprungsland, Art der eingeführten Produkte, Importeur, Genehmigungsbefristung usw.

Zukünftig erstellt die EU-Kommission eine Liste der von ihr anerkannten Kontrollstellen in den Ursprungsländern (Drittländern). Diese stellen nach erfolgter Kontrolle eine Bescheinigung (Unternehmenszertifikat) aus, die der Zollbehörde als Voraussetzung zur Freigabe der Importware lediglich vorgehalten, aber nicht verpflichtend vorgelegt werden muss.

Während der Import von nach gleichwertigen Regeln erzeugten Erzeugnissen (Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) durch eine Öko-Kontrollbescheinigung begleitet und diese den Kontrollstellen bereitgehalten werden muss, fehlt bei Importen konformer Erzeugnisse gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf Grund fehlender Information der Kontrollstellen und -behörden eine Möglichkeit einer risikoorientierten Überprüfung der Importe zeitnah zur Einfuhr.

Eine Übermittlung einer Kopie der jeweiligen Warenbegleitpapiere (Frachtbriefe) kann hingegen mit geringem Aufwand erhebliche Kontrolldefizite verhindern.

9. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 3 - neu - ÖLG)

In Artikel 1 ist dem § 8 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Diese Probe ist vom Betroffenen sachgerecht zu lagern und aufzubewahren."

Begründung:

Es muss sichergestellt werden, dass die auf Verlangen des Betroffenen zurückgelassene Teil- oder zweite Probe auch sachgerecht gelagert wird, um bei Bedarf als Beweismittel herangezogen werden zu können. Es ist daher notwendig, den Absatz um die zusätzliche Formulierung zu ergänzen. Dadurch wird bei der Lagerung von Zweitproben eine gleiche Vorgehensweise sichergestellt, wie sie analog in § 43 Abs. 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) geregelt ist.

10. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 7 - neu - ÖLG)

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 ist das Wort "oder" durch ein "Komma" zu ersetzen.
- b) In Nummer 6 ist der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 7 ist anzufügen:

"7. entgegen Artikel 29 Abs. 1 und 3 als Kontrollstelle eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt."

Begründung:

Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verpflichtet Kontrollstellen, den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen entsprechende Bescheinigungen (Betriebszertifikate) auszustellen, deren Inhalte in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegt werden. Diesen Bescheinigungen, insbesondere der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin genannten Angaben, kommt für die Schutzzwecke dieser Verordnung große Bedeutung zu. Deshalb sollten Zuwiderhandlungen einer Kontrollstelle gegen diese Pflichten bußgeldbewehrt sein.

11. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 3 Nr. 5 ÖLG)

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 3 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 8 Abs. 3

- a) eine Maßnahme nicht duldet,
- b) die zu besichtigenden Erzeugnisse nicht selbst oder durch andere so darlegt, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
- c) die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen und Probenahme nicht selbst oder durch andere leistet oder
- d) die geschäftlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig zur Einsichtnahme und Prüfung vorlegt."

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um die Zuwiderhandlung gegen alle in § 8 Abs. 3 genannten Pflichten mit Bußgeld zu bewehren.

elektronische Vorab-Fassung*

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (zu Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (ÖLG-E))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates nicht ab.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung entspricht dem geltenden Recht. Die Bestimmung sollte wie bisher die Möglichkeiten der Länder aufgreifen, die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben Kontrollstellen oder anderen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts durch Rechtsverordnung zu übertragen oder sie daran zu beteiligen. Damit sollte den Ländern auch zukünftig ein verfahrensökonomischer Weg geboten werden, zur Wahrnehmung der bei ihnen verbleibenden hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der EG-Öko-Basisverordnung, die insbesondere auch Aufgaben umfassen, die über die Durchführung des Kontrollverfahrens hinausgehen – wie zum Beispiel bestimmte Überwachungsaufgaben – die Beleihung oder Mitwirkung Privater vorzusehen.

Auch wenn die Bundesregierung insoweit weiterhin die Auffassung vertritt, dass der Vorschlag des Bundesrates den Handlungsspielraum und die Flexibilität der Länder bei der Übertragung der hoheitlichen Aufgaben verengt, möchte sie sich dem Wunsch des Bundesrates nicht verschließen.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 (ÖLG-E))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Um dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, ist es jedoch ausreichend, in Artikel 1 § 3 Abs. 2 das Wort „verkaufen“ durch das Wort „abgeben“ zu ersetzen.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 3 u. 4 (ÖLG-E))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, wenn zugleich in Artikel 1 § 4 Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern „des Widerrufs versehen werden, soweit es“ die Wörter „die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems oder“ eingefügt werden.

Die Vorschriften des Regierungsentwurfs sollten die geltende Rechtslage, die in diesem Bereich nicht zu Problemen geführt hat, fortschreiben. Die Verknüpfung der durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erteilten Zulassung mit den in den Ländern geltenden Beleihungs- bzw. Mitwirkungsvorschriften wird von der Bundesregierung als sinnvoll betrachtet und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Änderungsbedarf ist insoweit auch nicht zwingend durch die Anpassung des Gesetzes an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 veranlasst. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass klar zwischen Zulassung einer Kontrollstelle einerseits und Aufgabenübertragung (im Sinne der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse) auf eine Kontrollstelle andererseits unterschieden werden muss. Insoweit sah der Regierungsentwurf vor, dass eine Zulassung, mit der die Befähigung einer Kontrollstelle zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben festgestellt wird, ihre Wirkung nur unter der Bedingung entfalten kann, dass die

Aufgabenübertragung in dem betreffenden Bundesland erfolgt. Denn die Bereitschaft einer Kontrollstelle, sich den Landesbestimmungen zur Beleihung oder Mitwirkung zu unterwerfen, wird von der Bundesregierung als ein Kriterium dafür gesehen, ob die Kontrollstelle zu einer ordnungsgemäßen und koordinierten Durchführung des Kontrollverfahrens in der Lage ist. Im Übrigen ist in Artikel 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als Kriterium für die Zulassung der Kontrollstellen bestimmt, dass zwischen dieser und der übertragenden zuständigen Behörde eine wirksame Koordinierung stattfinden muss.

Auch wenn die Bundesregierung weiterhin einen sachlichen Vorteil in der von ihr vorgeschlagenen Bestimmung sieht und der Argumentation des Bundesrates, die Trennung zwischen Zulassung und Aufgabenübertragung sei durch diese Bestimmungen durchbrochen, nicht folgen kann, sieht sie keine rechtlich zwingende Notwendigkeit, an dieser Regelung festzuhalten. Damit in Einzelfällen landesrechtlichen Besonderheiten zur Beleihung oder Mitwirkung durch eine Nebenbestimmung bei der Zulassung der Kontrollstelle Rechnung getragen werden kann, stimmt die Bundesregierung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung jedoch nur zu, wenn gleichzeitig die eingangs genannte Einfügung in Artikel 1 § 4 Abs. 4 Satz 1 vorgenommen wird.

Aus dem Vorschlag des Bundesrats ergibt sich jedoch die Folgeänderung, in Artikel 1 § 4 Abs. 4 Satz 1 (ÖLG-E) die Worte „unbeschadet des Absatzes 3 Satz 3“ zu streichen.

Zu Nummer 4 (zu Artikel 1 § 4 Abs. 5 (ÖLG-E))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Bundesregierung bezweifelt, dass die vom Bundesrat angestrebte Beschleunigung des Verfahrens durch die Änderung erreicht werden kann. Vielmehr besteht die Gefahr einer verfassungsrechtlich bedenklichen Mischverwaltung, weil die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch die Übernahme der Rolle einer ermittelnden Behörde in die Nähe des Vollzugs der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus gerückt würde, für den die Länder zuständig sind.

Nach der in Artikel 1 § 2 Abs. 1 und 2 (ÖLG-E) vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung u. a. nur zuständig für die Zulassung der privaten Kontrollstellen und den Entzug der Zulassung. Den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt dagegen die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus. Dazu gehört insbesondere auch die Überwachung der Tätigkeit der privaten Kontrollstellen. Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 3 ÖLG, wonach der Sitzlandbehörde bei der Ermittlung und Bewertung von Tatsachen, die den Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle rechtfertigen, eine Koordinierungsrolle zukommt, hat sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt. Dabei bildet die Ermittlung und Bewertung der den Entzug der Zulassung begründenden Tatsachen die Schnittstelle der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern und zugleich das Ende des Verfahrens auf der Ebene der zuständigen Behörden der Länder. Damit ist eine klare Aufgabenteilung hergestellt. Im Gegensatz dazu müsste sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrates in das Verfahren der Ermittlung und Bewertung der den Entzug der Zulassung begründenden Tatsachen auf Länderebene einmischen und eigene Ermittlungen anstellen. Ein solches Verfahren wäre mit der grundgesetzlichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern nicht vereinbar.

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, wie ein derartiges Verfahren zu einer Beschleunigung der Verwaltungsabläufe beitragen soll. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung müsste ihrerseits, sobald die Mitteilung von Tatsachen und das Ersuchen eines Landes, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten, vorliegt, auf die anderen Länder und insbesondere die Sitzlandbehörde zugehen, um das Bild über die Tätigkeit der betreffenden Kontrollstelle abzurunden. Die Aufgabe einer Koordinierung der Ermittlung und Bewertung der den Entzug der Zulassung begründenden Tatsachen würde insoweit lediglich von der Sitzlandbehörde auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen, ohne dass es zu einer Einsparung von Verfahrensstufen kommen würde.

Zu Nummer 5 (zu Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 (ÖLG-E))

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 (ÖLG-E) das Wort "zugelassen" durch das Wort "beauftragt" zu ersetzen, kann aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden. Eine "Beauftragung" wird im Bundesrecht nicht geregelt, weil sie in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Deshalb ist auch eine Bezugnahme hierauf nicht zulässig. Für den Anspruch des Unternehmers, in die Kontrollen einbezogen zu werden, muss nach Auffassung der Bundesregierung entsprechend der geltenden Rechtslage auf die Zulassung der Kontrollstelle abgestellt werden, die durch Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 (ÖLG-E) oder, wenn diese gestrichen werden, durch die von der Bundesregierung alternativ vorgeschlagene Ergänzung in Artikel 1 § 4 Abs. 4 Satz 1 den landesrechtlichen Regelungen Rechnung trägt.

Zu Nummer 6 (zu Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (ÖLG-E))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7 (zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Nr. 5 – neu – (ÖLG-E))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu; jedoch ist zur Wahrung eines einheitlichen Sprachgebrauches in der neuen Nummer 5 des § 5 Abs. 2 Satz 3 das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ zu ersetzen.

Zu Nummer 8 (zu Artikel 1 § 7 Abs. 1 Satz 2 – neu – und Satz 2 (ÖLG-E))

Die Bundesregierung hält eine entsprechende Ergänzung nicht für zulässig und lehnt den Vorschlag des Bundesrates daher aus rechtlichen Gründen ab.

Im Gemeinschaftsrecht, besonders in Artikel 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, werden die Voraussetzungen und die anzuwendenden Verfahren für die Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern abschließend geregelt. Die Europäische Kommission bereitet gegenwärtig den Erlass detaillierter Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung vor, die auch Einzelheiten zu den Importverfahren, einschließlich der damit verbundenen Bestimmungen über die Vorlage von Bescheinigungen und die Weitergabe von Informationen, beinhalten werden. Die Verabschiedung einer entsprechenden Verordnung durch die Kommission steht unmittelbar bevor, nachdem der Entwurf einer solchen Verordnung im Ständigen Ausschuss

für den ökologischen Landbau bereits die erforderliche qualifizierte Mehrheit gefunden hat. Eine Ermächtigung für die Mitgliedstaaten, ergänzende Verfahrensregelungen zu treffen, sieht das bestehende und in Kürze zu erwartende Gemeinschaftsrecht nicht vor.

Die durch den Bundesrat beklagten Änderungen bei den Bestimmungen für den Import von Ökoprodukten aus Drittländern sah der Rat bei der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als unumgänglich an, um entsprechenden WTO-rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Änderungen führen zu einer Vereinfachung der durch die Ausführungsunternehmen in Drittländern bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu erfüllenden verfahrenstechnischen Voraussetzungen bei der Kategorie von Erzeugnissen, die den in der Gemeinschaft geltenden Produktionsvorschriften genügt. Eine Ergänzung des Regierungsentwurfs in dem durch den Bundesrat vorgeschlagenen Sinne würde die Bestimmungen insoweit nicht mit gemeinschaftsrechtlich sondern auch WTO-rechtlich angreifbar machen.

Zu Nummer 9 (zu Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 3 - neu - (ÖLG-E))

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag zustimmen.

Die sachgerechte Lagerung und Aufbewahrung der Zweitprobe ist nach Auffassung der Bundesregierung im ureigensten Interesse des betroffenen Unternehmens, das diese Zweitprobe bei Bedarf als Beweismittel heranziehen möchte. Ggf. belastende Folgen einer unsachgemäßen Lagerung und Aufbewahrung der Zweitprobe müsste das Unternehmen selbst tragen. Insoweit kommt die durch den Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung einer Verpflichtung für das betroffene Unternehmen nahe, nicht gegen seine eigenen Interessen zu handeln. Auch wenn die Bundesregierung insoweit keine zwingende Regelungsnotwendigkeit erkennt, kann sie dem Vorschlag des Bundesrates folgen.

Zu Nummer 10 (zu Artikel 1 § 13 Abs. 2 Nr. 7 - neu - (ÖLG-E))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates aus rechtlichen Gründen ab.

Eine Bußgeldbewehrung des Artikels 29 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist bereits unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit zweifelhaft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 lediglich Formvorschriften umschreibt, die üblicherweise keiner Bewehrung bedürfen. Zudem wendet sich Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 - soweit er für eine Bewehrung vorgesehen ist - an Kontrollstellen nach Artikel 27 Abs. 4, die einer behördlichen Überwachung unterliegen und daher grundsätzlich nicht mit Bußgeldvorschriften, sondern mit den Mitteln der Überwachung zur Einhaltung des geltenden Rechts anzuhalten sind.

Die vorgesehene Bußgeldbewehrung scheidet jedenfalls an der nicht hinreichenden Bestimmtheit des Artikels 29 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Um diese Anforderung zu erfüllen, müsste in Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 der Zeitpunkt normiert sein, zu dem die Bescheinigung auszustellen ist. Da eine derartige Angabe zum Handlungszeitpunkt aber fehlt, kann eine Bußgeldbewehrung mangels Bestimmtheit nicht in Erwägung gezogen werden.

Zu Nummer 11 (zu Artikel 1 § 13 Abs. 3 Nr. 5 (ÖLG-E))

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag grundsätzlich zustimmen.

Der Bundesregierung liegen zwar keine Erkenntnisse darüber vor, dass hier eine Rechtslücke besteht, die rechtssystematisch geschlossen werden müsste. Dies wird vom Bundesrat offenbar anders beurteilt. Insoweit möchte sich die Bundesregierung dem Ergänzungsvorschlag nicht verschließen.

Um den Vorschlag umzusetzen, ist es jedoch erforderlich, in § 8 Abs. 3 nach den Wörtern „zu dulden“ das Komma durch die Wörter „und auf Verlangen“ zu ersetzen, um eine hinreichende Bestimmtheit dieser Norm im Hinblick auf den Handlungszeitpunkt zu gewährleisten. Im Anschluss ist die Bußgeldvorschrift des § 13 Abs. 3 Nr. 5 zur Anpassung an die heute übliche Rechtsetzungstechnik im Nebenstrafrecht wie folgt zu fassen:

„5. entgegen § 8 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet, ein Erzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darlegt, die erforderliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

elektronische Vorab-Fassung

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz (10. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

- Drucksache 16/10174 -

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

A. Problem

Die Europäische Union hat weitreichende Änderungen an den gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vorgenommen. Mit der neuen EG-Öko-Basisverordnung wird u.a. das in der Europäischen Union bestehende Öko-Kontrollsystem neu strukturiert, und es werden zahlreiche Änderungen bei den Bestimmungen über die Kennzeichnung der Öko-Produkte vorgenommen. Darüber hinaus muss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zufolge die Niederlassungserfordernis für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz gestrichen werden.

Dies macht eine entsprechende Anpassung des nationalen Öko-Landbaugesetzes und eine entsprechende Änderung des nationalen Öko-Kennzeichengesetzes erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Keine

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehenen Änderungen des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes führen nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen infolge der Anpassung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Gegenüber der bisherigen Rechtslage werden keine zusätzlichen Informationspflichten für die Wirtschaft, für die Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung eingeführt.

elektronische Vorabfassung

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10174 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1, ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),“

2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „verkaufen“ durch das Wort „abgeben“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „,unbeschadet des Absatzes 3 Satz 3,“ werden gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „,soweit“ werden die Wörter „,die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems oder“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „,anderweitig“ durch die Wörter „,durch eine andere Kontrollstelle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „,und Verbrauchern“ die Wörter „,im Internet“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Informationen über das Sortiment der Erzeugnisse nach Artikel 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Probe ist vom Betroffenen sachgerecht zu lagern und aufzubewahren.“

b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „,zu dulden“ das Komma durch die Wörter „,und auf Verlangen“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 8 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet, ein Erzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darlegt, die erforderliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

Berlin, den 15. Oktober 2008

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende

Marlene Mortler
Berichterstatterin

Gustav Herzog
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung

Bericht der Abgeordneten Marlene Mortler, Gustav Herzog, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/10174** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Europäische Union hat weitreichende Änderungen an den gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vorgenommen. Dazu hat der Rat am 28. Juni 2007 die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Basisverordnung) beschlossen, die ab dem 1. Januar 2009 gilt. Mit der neuen EG-Öko-Basisverordnung wird u.a. das in der Europäischen Union bestehende Öko-Kontrollsystem neu strukturiert, und es werden zahlreiche Änderungen bei den Bestimmungen über die Kennzeichnung der Öko-Produkte vorgenommen. Darüber hinaus muss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zufolge das Niederlassungserfordernis für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz gestrichen werden. Dies trägt auch den Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie Rechnung. Dies macht eine entsprechende Anpassung des nationalen Öko-Landbaugesetzes und eine entsprechende Änderung des nationalen Öko-Kennzeichengesetzes erforderlich.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Streichung des Niederlassungserfordernisses für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz,
- Ergänzung des Öko-Landbaugesetzes um Bestimmungen zur Einbeziehung der Gemeinschaftsverpflichtung in das Kontrollsystem des ökologischen Landbaus sowie um spezifische Kennzeichnungsanforderungen in diesem Bereich,
- formelle Anpassung nahezu sämtlicher Vorschriften des Öko-Landbaugesetzes an die neue EG-Öko-Basisverordnung, etwa auch Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten,
- Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes, um Verweisungen auf Vorschriften des EG-Rechts an die neue EG-Öko-Basisverordnung anzupassen.

Der Bundestag übt die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 und nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10174 in seiner 113. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(10)1036.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10174 in seiner 72. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und

DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(10)1036.

IV. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

V. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10174 in seiner 87. Sitzung am 15. Oktober 2008 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen betonten, die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und des Urteils des Europäischen Gerichtshofes erachte man als notwendig, wenn sei man als nationaler Gesetzgeber dazu verpflichtet. Die Bundesregierung habe den ihr eingeräumten Spielraum weitgehend zugunsten der bisherigen sehr bewährten Regelung ausgenutzt. Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und die erforderliche Zustimmung des Bundesrates beförderten eine Beschränkung auf das Notwendigste. Um eine Zersplitterung der Rechtsanwendung zu vermeiden, erwarte man von den Ländern eine einheitliche und verbindliche Auslegung und Anwendung der besagten Bestimmungen. Ansonsten werde der Ausschuss erneut überlegen müssen, ob die Einrichtung eines Beirates, etwa zur Konfliktlösung, oder eine Ausweitung des Bundesrechts geboten erscheine.

Die Fraktion der FDP erlaube, man stimme dem vorliegenden Gesetzentwurf zu. Die Einschätzungen der Fraktion der SPD teile man. Mit Blick auf die mit einer unterschiedlichen Rechtsauslegung verbundenen auch finanziellen Nachteile sei eine entsprechende Vereinheitlichung notwendig. Zudem sei wünschenswert, dass die entsprechenden Kontrollstellen die betreffenden Landwirte auch positiv begleiten. Die föderale Struktur dürfe hierbei nicht hinderlich sein.

Die Fraktion DIE LINKE wies darauf hin, dass bundeseinheitliche Regelungen notwendig seien. Zudem sei insbesondere unter Glaubwürdigkeitsaspekten eine einheitliche Rechtsauslegung erforderlich. Ein diesbezügliches Monitoring sei zugesagt worden. Daher stimme man dem Gesetzentwurf zu.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konstatierte die Notwendigkeit des in Rede stehenden Gesetzes. Zahlreiche Punkte seien im Gesetz positiv geregelt worden. Dennoch seien drei entscheidende Versäumnisse zu verzeichnen. Dazu verweise man auf den eingebrachten Entschließungsantrag.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf Drucksache 16/10174 einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(10)1036 eingebracht. Danach belege der Gesetzentwurf einmal mehr das fehlende Interesse der Bundesregierung an den Bedürfnissen der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft. Insbesondere führe die uneinheitliche Interpretation und Umsetzung der EU-Öko-Verordnung durch die einzelnen Bundesländer bei

Unternehmen und Kontrollstellen zu enormen Wettbewerbsverzerrungen und zusätzlichen Kosten. Zudem versäume der Gesetzentwurf, Klarheit über die Rolle und Aufgaben der Kontrollstellen sowie die Rechte und Pflichten der Unternehmen im Rahmen der Kontrolle zu schaffen. Schließlich führe die sehr unterschiedliche Auslegung des Einzelhandelsprivilegs zur Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen und beinhalte ein erhebliches Betrugsrisiko. Daher sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, einen nationalen Beirat zur Interpretation und Umsetzung der EU-Öko-Verordnung zu etablieren, die Aufgaben der Kontrollstellen sowie die Rechte und Pflichten der Unternehmen im Rahmen der Kontrolle im vorliegenden Gesetzentwurf verbindlich festzuschreiben sowie darin bundeseinheitlich Möglichkeiten zur Flexibilisierung von Art und Umfang der Kontrolle bei Unternehmen, die nur abgepackte Erzeugnisse handeln, festzulegen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10174 in geänderter Fassung anzunehmen und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag auf Drucksache 16(10)1036 abzulehnen.

elektronische Vorab-Fassung

VI. Begründung der Beschlussempfehlung

zu Nr. 1

Die Änderung sieht vor, dass die Länder hoheitliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der EG-Öko-Verordnung nur auf zugelassene Kontrollstellen übertragen dürfen.

zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

zu Nr. 3

Die Verbindung zwischen

- der Zulassung der Kontrollstellen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und
- der Aufgabenübertragung auf die Kontrollstellen durch die Länder

wird gelockert (Streichung der Sätze 3 und 4 in Artikel 1 § 4 Abs. 3 (ÖLG-E)). Damit in Einzelfällen landesrechtlichen Besonderheiten zur Beleihung oder Mitwirkung durch eine Nebenbestimmung bei der Zulassung der Kontrollstelle Rechnung getragen werden kann, werden in Artikel 1 § 4 Abs. 4 Satz 1 (ÖLG-E) die Wörter „die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems oder“ eingefügt.

Die Streichung der Wörter „, unbeschadet des Abs. 3 Satz 3, und Artikel 4 § 4 Abs. 4 Satz 1 ÖLG-E ist eine notwendige Folgeänderung.

zu Nr. 4

zu Buchstabe a

Um das ersatzweise Tätigwerden von Landesbehörden in Kontrollangelegenheiten zu vermeiden, soll die Öko-Kontrolle bei Ausfall einer Kontrollstelle ausschließlich durch andere Kontrollstellen wahrgenommen werden.

zu Buchstabe b

Die Informationspflichten der Kontrollstellen werden ergänzt. Insbesondere soll das Verzeichnis der Kontrollstellen mit Informationen über die von ihnen kontrollierten Unternehmen den zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und Verbrauchern im Internet zur Verfügung gestellt werden, um Missbrauch von Öko-Zertifikaten oder Bescheinigungen effektiv vorzubeugen und den Verbraucherschutz zu verbessern.

zu Nr. 5

zu Buchstabe a

Es soll sichergestellt werden, dass die auf Verlangen des Betroffenen zurückgelassene Teil- oder zweite Probe nachgerecht gelagert wird, um bei Bedarf als Beweismittel herangezogen werden zu können.

zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung im Hinblick auf die Ergänzung der Bußgeldvorschriften in Nr. 6 des Änderungsantrags. Die Ergänzung ist erforderlich, um eine hinreichende Bestimmtheit dieser Norm im Hinblick auf den Handlungszeitpunkt zu gewährleisten.

zu Nr. 6

Die Änderung ist erforderlich, um die Zuwiderhandlung gegen alle in Artikel 1 § 8 Abs. 3 (ÖLG-E) genannten Pflichten mit Bußgeld zu bewähren.

Berlin, den 15. Oktober 2008

Marlene Mortler
Berichterstatlerin

Gustav Herzog
Berichterstatler

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatler

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatlerin

Cornelia Behm
Berichterstatlerin

elektronische Vorab-Fassung*

1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025

1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025

Stand: 10.09.2009

**Übersicht der aktuellen Zulassungen in Deutschland
von konventionell erzeugten bzw. hergestellten Zutaten
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93**

Land	Zulassung	Zutat/ Produkt	Menge	Dauer der Ausnahmegenehmigung
Deutschland	15.02.2008	Asant, gemahlen	20 kg	14.09.2008
Deutschland	01.03.2008	Schraubenpalmöl	8,25 kg	30.09.2008
Deutschland	01.03.2008	Jasmin, Blüten	37,5 kg	30.09.2008
Deutschland	04.07.2008	Inulin	150 kg	03.10.2008
Deutschland	05.03.2008	Malzextrakt/ Färbebieer	720 l	04.10.2008
Deutschland	10.07.2008	Ume Su	1,6 kg	09.10.2008
Deutschland	10.07.2008	Oligofructose (Fibruline XL)	60 kg	09.10.2008
Deutschland	12.03.2008	Pflanzenextrakte Edulis Sims Actinidia grün	40 kg 70 kg	11.10.2008
Deutschland	15.03.2008	Aroniabeer-Extrakt Betatene schwarzer Johannisbeer-Extrakt Tagetes-Extrakt (5%Lutein)	8 kg 12 kg 3 kg 28 kg	14.10.2008
Deutschland	15.03.2008	Kurkuma-Extrakt (95%)	40 kg	14.10.2008
Deutschland	15.03.2008	Haronga-Rinde	0,42 kg	14.10.2008
Deutschland	18.03.2008	Lapacho-Rinde	360 kg	18.10.2008
Deutschland	20.03.2008	Trüffel	100 kg	19.10.2008
Deutschland	01.04.2008	β-Lactose	100 kg	31.10.2008
Deutschland	01.04.2008	Eiöl (Ovothin 120)	8,8 to	31.10.2008
Deutschland	15.08.2008	Kartoffelstärkepulver	430 kg	31.10.2008 (14.03.2009)
Deutschland	07.04.2008	Asant, gemahlen	14,4 kg	06.11.2008
Deutschland	11.04.2008	Inulin Weizenfaser Vitacel	300 kg 300 kg	10.11.2008
Deutschland	11.08.2008	Apfelbeer-(Aroniafrucht)-Extrakt Gingko-Extrakt	2 kg 2 kg	10.11.2008
Deutschland	11.08.2008	Kurkuma longa-Extrakt (Curcumin C3 Complex)	4 kg	10.11.2008
Deutschland	11.08.2008	Ringelblumen-Extrakt (5% Lutein)	2 kg	10.11.2008
Deutschland	11.08.2008	Soja-Extrakt, isoflavonreich	4 kg	10.11.2008

Land	Zulassung	Zutat/ Produkt	Menge	Dauer der Ausnahmegenehmigung
Deutschland	21.04.2008	Bananenchips, getrocknet	68,2 to	20.11.2008
Deutschland	21.04.2008	Piménton de la vera	60 kg	20.11.2008
Deutschland	21.04.2008	Oligofruktose	49,89 kg	20.11.2008
Deutschland	01.05.2008	Inulin	570 kg	30.11.2008
Deutschland	01.05.2008	Kartoffelstärkepulver	1750 kg	30.11.2008
Deutschland	08.09.2008	färbender Pflanzenextrakt "Exberry Farbton grün"	13 kg	07.12.2008
Deutschland	18.05.2008	Bananenchips	4 to	17.12.2008
Deutschland	20.05.2008	Hagelzucker	740 kg	19.12.2008
Deutschland	25.09.2008	Fischöl-Eiöl-Gemisch (Egg Phospholipid PL30VO Marine DHA)	2.052 kg	24.12.2008
Deutschland	01.06.2008	Süßlupinenkleie, glutenfrei (FRALU-HULLS)	900 kg	31.12.2008
Deutschland	13.06.2008	Sumachbeere	198 kg	12.01.2009
Deutschland	17.06.2008	Liebstöckel, Blätter, getrocknet	120 kg	16.01.2009
Deutschland	17.06.2008	Kerbel, gerebelt	160 kg	16.01.2009
Deutschland	20.06.2008	Bananenchips, getrocknet, mit Honig	21 to	19.01.2009
Deutschland	01.07.2008	Molkenproteinkonzentrat WPC 80-S	1.500 kg	31.01.2009
Deutschland	01.07.2008	Rauchöl (Sonnenblumenöl)	4,2 kg	31.01.2009
Deutschland	03.07.2008	Super Red Palmolein	40 kg	02.02.2009
Deutschland	20.07.2008	Revel-A-Flocken (Prifat 9838/ Prifex 300)	230 kg	19.02.2009
Deutschland	21.07.2008	Granatapfel-Extrakt phytosterolreiches Soja-Extrakt	2,2 kg 3 kg	20.02.2009
Deutschland	09.09.2008	Inulin	37,5 kg	08.04.2009
Deutschland	09.09.2008	pflanzlicher Farbextrakt Exberry gelb	6,67 kg	08.04.2009
Deutschland	09.09.2008	Kollagenfolie	20.000 m	09.04.2009
Deutschland	09.09.2008	Bukko, Blätter, getrocknet	20 kg	09.04.2009

**Übersicht der gemeldeten aktuellen Zulassungen der EU
Mitgliedsstaaten (und Norwegen)
von konventionell erzeugten bzw. hergestellten Zutaten
nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93**

Mitgliedstaat	Zulassung	Zutat/ Produkt	Menge	Dauer der Ausnahme- genehmigung
Belgien	19.03.2008	Safran	1 kg	18.01.2008
Belgien	14.06.2004	Buchweizen essentielles Zitrusöl	10 kg 10 kg	11.10.2008
Norwegen	15.11.2007	Milchprotein, fermentiert	8 kg	22.09.2008
Norwegen	16.11.2006	Weizen, Gluten	24 t	10.11.2008
Schweden	09.05.2008	Hopfen Röstmalzbier	250 kg 190 kg	08.12.2008
Schweden	11.02.2008	Malz	7,2 t	12.12.2008
Schweden	13.05.2008	Glukosesirup	130 kg	13.12.2008
Schweden	12.05.2008	Piment Senfpulver Zwiebelpulver	6 kg 138 kg 52 kg	17.12.2008
Schweden	19.05.2008	Kartoffel, Faser	300 kg	19.12.2008
Schweden	19.05.2008	Dunkel-Malz, flüssig Hopfen	331 kg 5 kg	19.12.2008
Schweden	23.05.2008	Malz	240 kg	23.12.2008
Schweden	27.02.2008	Sirup	1.000 kg	27.12.2008
Schweden	27.02.2008	Dunkel-Malz, flüssig	500 kg	28.12.2008
Schweden	01.06.2008	Hagelezucker	250 kg	31.12.2008
Schweden	01.07.2008	Johannisbeere gehackte Mandeln	1.800 kg 2.100 kg	01.02.2009
Schweden	01.05.2008	Zucker, braun	200 kg	28.02.2009
Schweden	06.08.2008	Kartoffel, Faser	10 t	05.03.2009
Schweden	04.06.2008	Safran	3 kg	04.04.2009
Schweden	07.07.2008	essentielles Pfefferöl, schwarz	335 kg	07.05.2009
Schweden	05.08.2008	Kartoffelstärke, Pulver	8.500 kg	04.06.2009
Schweden	08.08.2008	Kartoffelstärke, Pulver	10 t	07.06.2009
Schweden	01.09.2008	Sirup	8 kg	30.06.2009
Schweden	01.10.2008	Braumalz/ Backmalz	1.270 kg	01.08.2009
Schweden	28.01.2008	Knoblauch, Mus, gefroren	366 kg	?
Schweden	29.05.2008	Kartoffel, Faser	1.500 kg	?
Schweden	06.08.2008	Blutplasma zur Würstherstellung	1.600 kg	?

Name und Anschrift des Antragstellers:

Anschrift der zuständigen Behörde:

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat 512
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

EG-Kontrollnummer: D-

Az:

wird von der BLE ausgefüllt

Telefonnr.:

Telefax-Nr.:

E-mail-Adresse:

Ansprechpartner:

**Antrag auf Zulassung
der Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
gemäß Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission
in der jeweils geltenden Fassung** Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hiermit beantrage ich, dass die unter Punkt 2 genannte Zutat bei der Aufbereitung von Erzeugnissen des Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EWG-ÖKO-VO) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (Art. 5 Abs. 3 Buchstabe b) und Art. 5 Abs. 5a Buchstabe b) in meinem Unternehmen verwendet werden darf.

Hierzu mache ich folgende Angaben:

- 1) **Erstantrag** (Genehmigungszeitraum maximal drei Monate)
- Folgeantrag** zum Erstantrag vom _____ 20____
(Genehmigungszeitraum maximal sieben Monate)
- im Rahmen des **3. Folgeantrags** zum Erstantrag vom _____ 20____
beantrage ich die **Aufnahme in Anhang VI Teil C**
- Folgeantrag nach Aufnahmeantrag in Anhang VI Teil C** zum Erstantrag vom _____ 20____ (Genehmigungszeitraum maximal sieben Monate)

2) **Beantragte Zutat:**

Bezeichnung in deutsch: _____
Bezeichnung in englisch: _____
botanische Bezeichnung (nur bei Pflanzen): _____

Die Zutat ist nachweislich landwirtschaftlichen Ursprungs. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 lege ich erforderlichenfalls den Nachweis für den landwirtschaftlichen Ursprung der Zutat in der Anlage Nr. ____ vor.

3) **Angaben über die**

- genaue Beschreibung der Zutat,
- bestimmenden Qualitätsmerkmale,
- Art der Erzeugnisse für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird

sind in der Anlage Nr. ____ in deutscher und englischer Sprache beigelegt.

4) Benötigte Menge sowie Begründung dafür:

Herstellungsmenge des Fertigerzeugnisses: _____

Benötigte Menge der Zutat im Antragszeitraum: _____

Anteil der konventionellen Zutaten an den
landwirtschaftlichen Zutaten des Fertigerzeugnisses: _____Anteil der beantragten Zutat an den konventionellen
Zutaten: _____

Die Berechnung der benötigten Menge der beantragten Zutat und die Begründung dafür ergeben sich aus der Anlage Nr. _____.

5) Begründung der Mangelsituation und ihre voraussichtliche Dauer:

Die Zutat ist nicht im Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen.

 Die Zutat ist bisher in der EG nicht zu beziehen, weder aus anderen Mitgliedsstaaten noch durch Import aus Drittländern Die beantragte Zutat ist nicht in ausreichender Menge erhältlich Die beantragte Zutat ist aufgrund eines vorübergehenden Mangels nicht verfügbar Sonstige Gründe: _____ Diese Mangelsituation wird voraussichtlich bis _____ (Monat/Jahr) andauern. Ein Ende der Mangelsituation ist nicht absehbar.**6) Nachweis der Mangelsituation** Nachweis durch mindestens drei Lieferantenbescheinigungen (Anlage Nr. _____)

Diese Lieferanten sind grundsätzlich daran interessiert mit der von mir benötigten Zutat als Erzeugnis aus ökologischem Landbau zu handeln. Aus den Schreiben der Lieferanten geht jedoch hervor, dass die Zutat als Erzeugnis aus ökologischem Landbau zur Zeit nicht erhältlich ist.

 Sonstige Nachweise (Belege sind ggf. als Anlage Nr. _____ beizufügen)**7) Nachweis zur Gentechnikfreiheit**

Auf Anfrage der BLE können folgende Nachweise vorgelegt werden, dass die beantragte Zutat oder andere konventionelle Zutaten, die gemäß Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet werden dürfen, ohne Verwendung gentechnisch veränderter Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellter Erzeugnisse hergestellt wurden:

 Erklärung des Produzenten/Lieferanten Qualifizierter Prüfbericht eines akkreditierten Prüflabors über eine Probenuntersuchung Sonstige Nachweise: _____

Hiermit bestätige ich, dass die vorliegenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben zum Widerruf der unternehmensbezogenen Zulassung führen können.

Mir ist bekannt, dass nach einer ersten vorläufigen Zulassung von maximal drei Monaten eine Verlängerung der Zulassung für mein Unternehmen höchstens dreimal um jeweils sieben Monate möglich ist.

Bei weiter andauernder Nichtverfügbarkeit aus ökologischem Landbau ist eine Verlängerung der Zulassung nur noch möglich, wenn ein Antrag auf Aufnahme der beantragten Zutat in die Liste des Anhangs VI Teil C der EWG-ÖKO-VO gestellt wurde und über diesen Antrag noch kein Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 14 in Kraft getreten ist.

Unterschrift _____

Datum _____

BESTÄTIGUNG

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, die Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs zuzulassen, solange die Zutat noch nicht in den Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen ist.

Voraussetzung ist der Nachweis durch den Verwender der Zutat, dass die Zutat in der EU nicht oder nicht in ausreichender Menge in ökologischer Qualität (konform Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) erzeugt wird oder aus einem Drittland gemäß Art. 11 EWG-ÖKO-VO importiert werden kann.

Diese Bestätigung dient als Anlage für den Antrag auf Zulassung der Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93.

Hiermit bestätigen wir dem Unternehmen _____

dass wir daran interessiert sind die Zutat _____ in ökologischer Qualität (konform der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) zu vertreiben, jedoch nach unserer Marktkennntnis diese Zutat in ökologischer Qualität nicht verfügbar ist.

Und zwar (zutreffendes ist angekreuzt)

ξ ist die Zutat bisher in der EG nicht zu beziehen, weder aus anderen Mitgliedsstaaten noch durch Import aus Drittländern .

ξ ist ein Ende der Mangelsituation momentan nicht absehbar.

ξ ist die Zutat aufgrund eines vorübergehenden Mangels aktuell nicht verfügbar.

ξ erwarten wir, dass die Zutat voraussichtlich wieder verfügbar sein wird ab _____

ξ Sonstiges: _____

Ort

Datum

Firmenstempel und Unterschrift

OLG Frankfurt, 14. Zivilsenat, Beschluss vom 04.07.2007, 14 W 51/07
- Biosphären-Wasser

Tenor

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Fulda vom 31.05.2007 aufgehoben.

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für Mineralwasser mit der Bezeichnung „Das Biosphärenwasser“, insbesondere wenn dies geschieht wie in der Anlage K 1 und/oder in der Anlage K 2 und/oder in der Anlage K 19, und/oder

für andere Getränke, insbesondere Fruchtsaftgetränke, insbesondere wenn dies geschieht wie in der Anlage K 3, und/oder Schorlen, insbesondere wenn dies geschieht wie in der Anlage K 4 und/oder in der Anlage K 20 und/oder Limonaden, insbesondere wenn dies geschieht wie in der Anlage K 5, mit der Bezeichnung „mit dem Biosphärenwasser“ zu werben und/oder werben zu lassen.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens haben die Antragsgegnerin 2/3 und die Antragstellerin 1/3 zu tragen.

Der Streitwert für das einstweilige Verfügungsverfahren wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

Gründe

1 Die Antragstellerin, ein Verein zur Förderung gewerblicher und selbständiger beruflicher Interessen mit Antragsbefugnis gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, nimmt die Antragsgegnerin auf Unterlassung verschiedener Werbeaussagen in Anspruch. Die Antragsgegnerin produziert und vertreibt Getränke. Ihr Mineralwasser „A-sprudel“ bewirbt sie mit der Bezeichnung „Das Biosphärenwasser“, ihre Fruchtsaftgetränke, Schorlen und Limonaden mit dem Zusatz „Mit dem Biosphärenwasser“. Wegen des genauen Inhalts der Werbeanzeigen wird auf die Anlagen K 1 bis K 5 (Bl. 15 – 19 d. A.) sowie auf die Anlagen K 20, 21 (Bl. 110, 111 d. A.) verwiesen. Der Mineralbrunnen der Antragsgegnerin liegt in der O1, die als UNESCO-Biosphärenreservat O1 ausgezeichnet ist (vgl. insoweit die Anlagen K 8 – 10, Bl. 39 – 43 d. A.).

2 Ferner bewirbt die Antragsgegnerin in Bayern, Thüringen und Hessen mit folgendem Hörfunkspot: „(Männerstimme) Unglaublich schön und von einzigartigem ökologischen Wert - das Biosphärenreservat O1. In der basaltnahen Tiefe dieser geschützten Landschaft entspringt ein Wasser, das Seinesgleichen sucht - A-sprudel, das Biosphärenwasser (Frauenstimme) außen Wasser, innen reich.“

3 Die Antragstellerin sieht hierin eine irreführende Werbung, weil mit dem Begriff „Biosphärenwasser“ suggeriert werde, dass es sich um ein besonderes Bio-Mineralwasser handle, welches besser, gesünder und ökologischer sei als andere Mineralwasser, was tatsächlich nicht der Fall sei. Mit der Werbeaussage „ein Wasser, das Seinesgleichen sucht“, beanspruche die Antragsgegnerin zudem eine tatsächlich nicht vorhandene Spitzenstellung, obwohl sich ihr Mineralwasser, wie sich aus diversen Tests ergebe, qualitativ nicht besser sei als andere Mineralwasser.

4 Die Antragstellerin hat beantragt,

5 der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 250.000 Euro - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin, für jeden Fall der Zuwiderhandlung kostenrechtlich zu untersagen,

6 im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

7 1. für Mineralwasser mit der Bezeichnung „Das Biosphärenwasser“, insbesondere wenn dies geschieht wie in der Anlage K 1 und/oder in der Anlage K 2, und/oder für andere Getränke, insbesondere Fruchtsaftgetränke, insbesondere wenn dies geschieht wie in der Anlage K 3, und/oder Schorlen, insbesondere wenn dies geschieht wie in der Anlage K 4, und/oder Limonaden, insbesondere wenn dies geschieht wie mit der Anlage K 5, mit der Bezeichnung „Mit dem Biosphärenwasser“ zu werben und/oder werben zu lassen;

8 und/oder

9 2. für Mineralwasser mit der Aussage „ein Wasser, das Seinesgleichen sucht.“ zu werben und/oder werben zu lassen.

10 Mit ihrer Schutzschrift vom 23.05.2007 nebst Anlagen (Bl. 66 – 85) hat die Beklagte behauptet, dass ihr Wasser bezogen auf Mineralstoff-, Spurenelemente- und Rückstandsgelalte tatsächlich zur Spitzengruppe der Deutschen Mineralwässer zähle. Da es aus dem Biosphärenreservat O1 stamme, könne es auch die Herkunftsbezeichnung „Biosphärenwasser“ führen.

11 Das Landgericht hat den Antrag der Klägerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch Beschluss vom 31.05.2007 unter Festsetzung des Streitwertes auf 10.000 Euro zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass es sich bei der Bezeichnung als Biosphärenwasser um einen reinen Herkunftsbezeichnung handle, der zutreffend sei, weil das Wasser tatsächlich aus dem Biosphärenreservat O1 stamme. Da die Begriffe „Bio“ und „Biosphäre“ erkennbar unterschiedlich seien und im Übrigen auf das Biosphärenreservat O1 ausdrücklich hingewiesen wäre, liege eine Verwechslung mit einem Bio-Produkt im klassischen Sinne nicht nahe. Gleiches gelte, soweit die Saftgetränke tatsächlich mit einem Bio-Siegel beworben würden, weil sich dieses Siegel auf die verwendeten Säfte beziehe.

12 Der Slogan „Ein Wasser, das Seinesgleichen sucht“, besitze keinen nach objektiven Maßstäben nachprüfbaren Bedeutungsinhalt, sondern lediglich eine subjektive Wertung und stelle eine nichtssagende Anpreisung dar, die von den entsprechenden Verkehrskreisen als solche auch erkannt werde. Außerdem habe die Antragstellerin nicht dargelegt, dass eine etwaige Aussage, das Mineralwasser der Antragsgegnerin nehme eine Spitzenstellung ein, falsch sei.

13 Mit ihrer sofortigen Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihre Anträge auf Erlass einer einstweiligen Unterlassungsverfügung weiter, wobei sie ihren Antrag zu Ziffer 1. auf die Anlage K 19 erweitert. Ferner rügt sie die Streitwertfestsetzung des Landgerichts und erachtet eine Wertfestsetzung auf 30.000 Euro für angemessen. Sie ist der Auffassung bei dem Begriff „Biosphärenwasser“ handle es sich nicht um einen reinen Herkunftsbezeichnung. Auch sei der Hinweis auf das Biosphärenreservat O1 in den Anzeigen nicht geeignet, den Verbraucher hierin lediglich eine Herkunftsmitteilung sehen zu lassen. Vielmehr suggeriere die Verwendung des Begriffs „Biosphärenwasser“ den angesprochenen Verkehrskreisen, es handle sich um ein Biomineralwasser. Entsprechendes ergebe sich aus den eigenen Presseerklärungen der Antragsgegnerin (K 14, K 15, Bl. 56 und 57 d. A.) in welchen auf die Vereinigung gleich zweier Bio-Aspekte in einem Getränk, nämlich das Biosphärenwasser sowie den Bio-Apfelsaft, hingewiesen werde. Ebenso sei mit der Aussage „Ein Wasser, das Seinesgleichen sucht“, nicht nur eine allgemeine Anpreisung, sondern die Inanspruchnahme

einer Spitzenstellung verbunden. Eine solche habe die Beklagte, wie sich aus den beigefügten Testunterlagen sowie der Mitteilung des Instituts B (Anlage K 24 – 26 Bl. 117 – 129 d. A.) aber nicht inne. Ferner hat die Antragstellerin ein Umfrageergebnis der C vorgelegt, nach welchem die Mehrheit der Befragten mit dem Begriff „Biosphärenwasser“ ein Bioprodukt und nicht eine Herkunftsbezeichnung verbunden haben. Ebenso habe eine große Anzahl der Befragten angenommen, die Aussage „Ein Wasser, das Seinesgleichen sucht“ beschreibe die Qualität eines Mineralwassers, an die kein Wettbewerber heranreiche. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 18.06.2007 nebst Anlagen (Bl. 87 – 129 d. A.), vom 21.06.2007 nebst Anlagen (Bl. 130 – 162 d. A.) und vom 04.07.2007 nebst Anlagen (Bl. 209 – 252) verwiesen.

14 Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen die Zurückweisung ihres Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie die gegen die Streitwertfestsetzung gerichtete Beschwerde ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, mithin zulässig. In der Sache hat sie teilweise Erfolg.

15 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gemäß § 12 UWG zulässig. Der Antragstellerin steht gegen die Antragsgegnerin aus den §§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2, 3 in Verbindung mit § 5 UWG ein Anspruch auf Unterlassung der Werbung mit der Bezeichnung ihres Mineralwassers als „Biosphärenwasser“ entsprechend ihrem im Beschwerdeverfahren erweiterten Antrag zu Ziffer 1 zu. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist hierin nicht lediglich eine (zutreffende) Herkunftsbezeichnung zu sehen. Vielmehr handelt es sich bei der Bezeichnung des Mineralwassers als Biosphärenwasser zugleich um eine irreführende Qualitätsaussage. Dies gilt gleichermaßen für die Werbung, in welcher zusätzlich auf Herkunft des Mineralwassers aus dem Biosphärenreservat O1 hingewiesen wird (K 21 (Bl. 111 R.) und K 1 – 5 (Bl. 15 – 19) sowie für die Anzeige, in welcher die Herkunftsangabe nicht ersichtlich ist (Anlage K 20, Bl. 110 d. A.). Mit dem Begriff „Biosphärenwasser“ wird die Herkunftsregion gerade nicht beschrieben, weil von deren Bezeichnung als „Biosphärenreservat O1“ lediglich der Wortteil „Biosphäre“ wiedergegeben wird. Dieser Wortteil enthält keinerlei Hinweis auf das Herkunftsgebiet, nämlich das Bioreservat O1, sondern bezieht sich – worauf die Antragstellerin zu Recht hinweist - seiner eigentlichen Wortbedeutung nach auf die Gesamtheit des von Lebewesen besiedelten Teils der Erde und ist damit als Herkunftsangabe vollkommen nichtssagend, weil dies für jedes Mineralwasser gilt. Auch durch den in einigen Anzeigen verwendeten Zusatz „aus dem Biosphärenreservat O1“ erhält die Bezeichnung als „Biosphärenwasser“ nicht die Bedeutung einer Herkunftsbezeichnung. Als reine Herkunftsmitteilung hätte der Zusatz „aus dem Biosphärenreservat O1“ ausgereicht. Mit der zusätzlichen Bezeichnung des Mineralwassers als „Biosphärenwasser“ wird für die angesprochenen Verkehrskreise darüber hinaus zum Ausdruck gebracht, dass es sich hierbei um ein Wasser besonderer Qualität handele.

16 Maßgeblich für die Beurteilung einer Werbeaussage ist, wie der angesprochene Verkehrskreis die beanstandete Werbung versteht. Geht es – wie vorliegend – um Waren des täglichen Lebens kann der Senat aus eigenem Erfahrungswissen beurteilen, wie der Werbeslogan von den in Betracht kommenden Verkehrskreisen aufgefasst wird (vgl. BGH Urteil vom 03.05.2001 – I ZR 318/98 - GRUR 2002, 182, zitiert nach juris). Der Zusatz „Bio-“ bei der Lebensmittelbezeichnung oder -werbung bringt gegenüber dem Verbraucher zum Ausdruck, es handele sich um ein Produkt, das nach den Grundsätzen des ökologischen Anbaus gewonnen ist oder aus entsprechend gewonnen Rohstoffen besteht und/oder im Wesentlichen frei von Rückständen oder Schadstoffen ist, und sich hierdurch von herkömmlich produzierten Lebensmitteln gleicher Art unterscheidet, insbesondere gesünder als diese ist. Obwohl staatlich anerkannte Mineralwässer grundsätzlich ursprünglich rein sein müssen und insoweit denselben Anforderungen unterliegen, suggeriert der Zusatz „Bio-“ im Zusammenhang mit einem Mineralwasser dem Verbraucher, es handele sich um ein besonders reines Naturprodukt, welches sich von herkömmlichen ebenfalls anerkannten Mineralwässern dadurch unterscheidet, dass es im Gegensatz zu diesen eine besonders gesunde ökologische Beschaffenheit aufweise.

17 Eine Einschränkung dieses Eindrucks wird auch nicht durch den Begriff „-sphären“ erreicht. Vielmehr weist die Bezeichnung als „Biosphärenmineralwasser“ darauf hin, dass das Mineralwasser in einem Gebiet gefördert wird, welches besondere ökologische Anforderungen erfüllt, die sich wiederum auf die Qualität des Wassers auswirken. Denn der Begriff „Bio“ wird in Verbindung mit Lebensmitteln nicht in seinem ursprünglichen Sinn sondern als besonders gesund, aus einem ungestörten Haushalt der Natur stammend, aufgefasst. Der Begriff „Bio“ wird von Verbrauchern mit Lebensmitteln in Verbindung gebracht, die im Gegensatz zu herkömmlichen Lebensmitteln ganz besonders gesund und ökologisch sind und entsprechend kontrolliert werden. Diese Einschätzung des Senats wird durch die von der Antragstellerin zur Akte gereichten Umfrageergebnisse bestätigt. Hiernach haben die Befragten den Begriff „Biosphärenwasser“ bei den Spontanennungen mehrheitlich als Qualitätsbezeichnung eingeschätzt. Soweit bei der Auswahlfrage 2. 67,4% bzw. 52,4% der Herkunftsaussage zugestimmt haben, steht dies der vorgenannten Auslegung, die Bezeichnung als „Biosphärenwasser“ stelle für den Verbraucher ein Qualitätsmerkmal dar, nicht entgegen, weil sich Herkunftsvermutungen und Qualitätseinschätzungen in diesem Fall nicht ausschlossen. Es waren Mehrfachnennungen möglich, wobei 57,9 % bzw. 55,6% der Bioproduktaussage und 56,7% bzw. 48,9% jedenfalls der Aussage, es stehe für ein Mehr an Qualität im Vergleich zu übrigen Mineralwässern, zugestimmt haben.

18 Dem gegenüber bieten für die von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservate keine Anhaltspunkte für eine besondere ökologische Qualität der dort geförderten Mineralwässer. Nach den Vorgaben der UNESCO sind nicht ausschließlich wertvolle Ökosysteme geschützt; vielmehr machen die für den Umwelt- und Naturschutz besonders wichtigen Flächen nur einen geringen Flächenanteil aus, im Biosphärenreservat O1 lediglich 42 Quadratkilometer von insgesamt 1850 Quadratkilometern. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Antragsgegnerin eingereichten Gutachten der D GmbH vom 06.05.2007. In diesem wird betreffend die Qualität des Mineralswassers der Antragsgegnerin lediglich festgehalten, dass ausweislich der Zulassungsanalyse des Instituts B aus dem Jahre 2004 keinerlei Stoffe, die auf eine durch Menschen verursachte Beeinflussung des Wassers hinweisen könnten, nachzuweisen seien. Diese Anforderungen gelten indes für jedes amtlich anerkannte natürliche Mineralwasser, so dass hieraus die Hervorhebung als „Biosphärenmineralswasser“ und damit als besonders gesundes und natürliches Mineralwasser im Verhältnis zu sonstigen Mineralwässern nicht gerechtfertigt ist.

19 Unbegründet ist die sofortige Beschwerde, soweit die Antragstellerin zusätzlich eine Untersagung der Aussage „Ein Wasser, das Seinesgleichen sucht.“ begehrt. Die Zulässigkeit einer Spitzen- oder Alleinstellungsbehauptung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voraus, dass die Werbebehauptung wahr ist, der Werbende einen deutlichen Vorsprung gegenüber seinen Mitbewerbern vorzuweisen hat und der Vorsprung eine Aussicht auf eine gewisse Stetigkeit bietet. Nicht dem Irreführungsgebot unterfallen hingegen reklamehafte Übertreibungen und reine Werturteile. Maßgebend für die Beurteilung der Werbeaussage ist, wie der angesprochene Verkehr die beanstandete Werbung versteht (BGH Urteil vom 03.05.2001 a.a.O.). Auch insoweit kann der Senat selbst beurteilen, wie der Werbeslogan aufgefasst wird, weil es sich um ein Lebensmittel des täglichen Bedarfs handelt. Insofern ist dem Landgericht in seiner Beurteilung zuzustimmen, dass es sich lediglich um eine subjektive Wertung ohne Bezug auf objektiv überprüfbare Kriterien handelt. Mit dieser Aussage bringt die Antragsgegnerin lediglich zum Ausdruck, dass sie von der Qualität ihres Produkts überzeugt sei und einen Vergleich mit Konkurrenzprodukten nicht scheue. Die in dieser Aussage enthaltene Bewertung, das Mineralwasser der Antragsgegnerin sei nicht zu übertreffen, entzieht sich weitgehend einer objektiven Nachprüfbarkeit. Welche Anforderungen ein Mineralwasser nach der Auffassung des angesprochenen Verbrauchers erfüllen muss, um unübertroffen zu sein, hängt in erster Linie von den individuellen Bedürfnissen und insbesondere dem Geschmack des Einzelnen ab. Auch der durchschnittlich informierte und verständige Durchschnittsverbraucher kann

kennen, dass es sich nicht objektiv und generell für eine Vielzahl von Menschen feststellen lässt, welches Mineralwasser unübertroffen ist. An dieser Einschätzung vermag auch das Umfrageergebnis nichts zu ändern. Soweit die Verbraucher den Slogan als Qualitätseinschätzung aufgefasst haben, ist hiermit keine Vorstellung verbunden, diese Qualitätseinschätzung beziehe sich auf ein oder mehrere objektiv überprüfbare Eigenschaften des Mineralwassers.

Eine abweichende Beurteilung käme nur für den Fall in Betracht, dass die mit dem Ausspruch in Anspruch genommene „Spitzenstellung“ sich auf konkrete und objektiv überprüfbare Umstände, wie etwa die Reinheit des Mineralwassers, bezöge. Für diesen Fall wäre die Aussage im Zusammenhang mit ihrem konkreten Bezug zu unterlassen, falls sie sich als unrichtig herausstellte. Soweit dies in Verbindung mit der Verwendung des Begriffs „Biosphärenwasser“ nach den vorstehenden Ausführungen im Hinblick auf eine besondere Naturreinheit des Mineralwassers der Antragsgegnerin in Betracht kommen könnte, wird die mögliche Irreführung bereits mit der Untersagung der Verwendung des Begriffs „Biosphärenwasser“ beseitigt. Eine isolierte Untersagung des Slogans „Ein Wasser, das seinesgleichen sucht“ ist nicht erforderlich.

Begründet ist auch die Streitwertbeschwerde. Gemäß § 12 Abs. 4 UWG in Verbindung mit § 3 ZPO ist der Streitwert nach billigem Ermessen anhand des wirtschaftlichen Interesses der Klägerin an einer Verhinderung künftiger Verstöße festzusetzen, wobei Art und Umfang der Sache streitwertmindernd berücksichtigt werden können. Eine Bindung an die von der Antragstellerin geäußerten Vorstellungen besteht nicht. Unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen der zu beanstandenden Werbung für mögliche Mitbewerber sowie Umfangs der Sache und des Umstandes, dass es sich um ein einstweiliges Verfügungsverfahren handelt, erachtet der Senat einen Streitwert von 30.000 Euro für angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

[Faint handwritten notes]

[Faint handwritten notes]



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft,

- Beklagter -

wegen

Landwirtschaftsrecht

besetzt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 18. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ettlinger,
den Richter am Verwaltungsgericht Hueber,
den Richter am Verwaltungsgericht Höger,
die ehrenamtliche Richterin Braun,
die ehrenamtliche Richterin Anhalt,

ohne mündliche Verhandlung

am 25. Juni 2008

folgendes

Urteil:

- I. Ziffer 5. Sätze 2 und 3 des Bescheides der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft vom 4. Mai 2004 [REDACTED] und Ziffer 1.1 des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2006 werden aufgehoben.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist kraft Beleihung als EG-Öko-Kontrollstelle tätig. Die Parteien streiten um eine im Zuge der Beleihung getroffene Haftungsregelung für Schäden, die die Klägerin in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritten zufügt.

Die Klägerin ist deutschlandweit im Bereich der Zertifizierung im ökologischen Landbau tätig. Dabei prüft sie landwirtschaftliche Unternehmen und Verarbeitungsbetriebe auf die Einhaltung der Standards des ökologischen Landbaus und zertifiziert Bioware aus Drittländern. Die Klägerin ist auch für Bayern als Kontrollstelle von der Bundesanstalt für Landwirtschaft grundsätzlich zugelassen und übte hier ihre Kontrolltätigkeit zuletzt aufgrund einer bis 31. Dezember 2003 befristeten Beleihung aus.

Ende 2003 trat die Klägerin mit der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft des Beklagten wegen einer Verlängerung der Beleihung in Kontakt. Nach mehreren Abstimmungsgesprächen zwischen den Parteien beantragte die Klägerin schließlich ihre Beleihung mit schriftlichem Antrag vom 21. April 2004 in der Weise, dass nur be-

stimmte, positiv bezeichnete Aufgabenbereiche, die nach der Verordnung (EWG) 2092/91 auf private Kontrollstellen übertragungsfähig sind, übertragen werden und lediglich hilfsweise eine Übertragung in weitergehendem bzw. im maximalem Umfang begehrt werde.

Mit zwei Bescheiden vom 4. Mai 2004 [REDACTED] lehnte der Beklagte den auf einzelne Vollzugsaufgaben beschränkten Antrag bzw. den Antrag auf Durchführung von Vollzugsaufgaben unter Ausschluss der Regelung der LMBek des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 7. November 2003 ab. Mit weiterem Bescheid vom 4. Mai 2004 [REDACTED] erteilte der Beklagte der Klägerin eine Beleihung im (nur hilfsweise begehrt) weitestgehenden Umfang. Ziffer 5. des Bescheids enthält eine Nebenbestimmung wie folgt:

"Der Freistaat Bayern übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Kontrollstelle oder deren Erfüllungsgehilfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen. Bei Schäden, die die Kontrollstelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritten zufügt, hat die Kontrollstelle - sofern sie in Anspruch genommen wird - keinen Ausgleichsanspruch gegen den Freistaat Bayern. Wird der Freistaat Bayern in Anspruch genommen, hat die Kontrollstelle diesen von der Haftung freizustellen. Der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung oder die Bildung ausreichender Rücklagen ist daher für die Dauer der Beleihung nachzuweisen."

Mit Telefax ihres Bevollmächtigten vom 7. Juni 2004 erhob die Klägerin Widerspruch gegen die Bescheide vom 4. Mai 2004 mit dem Ziel einer Beleihung nur im begrenzten Umfang entsprechend der Antragstellung. Mit Widerspruchsbescheid vom 14. September 2006, versandt am 20. September 2006, ergänzte der Beklagte die o.g. Nebenbestimmung in Ziffer 5. des Bescheids vom 4. Mai 2004 wie folgt:

In Nr. 5 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt: "Die Haftung der Kontrollstellen greift gegenüber geschädigten Dritten dann nicht, wenn das schädigende Ereignis durch die Umsetzung einer Weisung der Landesanstalt entstanden ist."

Hinsichtlich des sachlichen Umfangs der Beileihung wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Mit Telefax vom 23. Oktober 2006 erhob der Klägerbevollmächtigte

Klage

wegen der vorgenommenen Beileihung zum Bayerischen Verwaltungsgericht München [REDACTED]

Der Widerspruchsbescheid sei am 21. September 2006 zugestellt worden. Mit der Klage werde der ursprünglich gestellte Hauptantrag und die Aufhebung einzelner Nebenbestimmungen des beileihenden Verwaltungsakts weiterverfolgt.

Mit weiterem Schriftsatz vom 4. April 2007 begründete der Klägerbevollmächtigte die Klage im Einzelnen. Zu Ziffer 5. des Bescheids [REDACTED] vom 4. Mai 2004 wurde ausgeführt, dass die Überwälzung der Haftung auf die Klägerin rechtswidrig sei und sie in ihren grundrechtlich geschützten Rechten verletze. Die Haftungsfreizeichnung des Beklagten verstoße gegen die in Art. 34 GG festgelegten Haftungsgarantien des Staates. Die Klägerin sei im Vollzug der ihr übertragenen Aufgaben als Kontrollstelle nach der EG-Öko-Verordnung mit der Ausübung von Hoheitsgewalt beauftragt und damit als Amtsträger und Beamter im haftungsrechtlichen Sinne des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG anzusehen. Die Klägerin sei mit dem Erlass von Verwaltungsakten beauftragt und auch in kritischen Fällen nach den Vorstellungen des Beklagten selbst für den Erlass von belastenden Verwaltungsakten zuständig. Der Entzug des Konformitätsvermerkes und die zeitweilige Untersagung der Vermarktung von Produkten treffe den produzierenden Landwirt in teils existenzgefährdendem Ausmaß. Meist seien von einem Vermarktungsverbot ganze Ernten, Aufzuchten oder Produktparten betroffen. Auch der Verlust von Fördergeldern könne mit einer solchen Maßnahme einhergehen. Den beliebigen Unternehmen sei es nicht zuzumuten, die gänzliche Haftung für diese Maßnahmen zu übernehmen, so-

fern es sich bei einem möglichen Verschulden nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handele. Im Falle einer Schadensverursachung durch ein beliehenes Unternehmen in Ausübung von Hoheitsgewalt sei eine Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegeben mit der Folge der Haftung des beklagten Freistaats Bayern. Die Übertragung oder der Ausschluss der Amtshaftung könne nur aufgrund eines Gesetzes geschehen. Art. 34 Satz 1 GG beinhalten zwar keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt; Rechtsprechung und herrschende Lehre gingen jedoch aufgrund der Formulierung hiervor aus. Die LMBek sei lediglich eine ministerielle Bekanntmachung ohne Gesetzes- oder Verordnungscharakter und könne folglich nicht als Rechtsgrundlage für die Übertragung der Amtshaftung herangezogen werden. Die verfassungswidrige Abwälzung der Staatshaftung auf die Klägerin verletze diese in ihrem Recht auf Schutz vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme durch den Beklagten. Die Limitierung der Haftung bei Beamten im haftungsrechtlichen Sinne nach Art. 34 Abs. 2 GG beruhe zum einen auf dem Gedanken, deren Entschlussfähigkeit und Entschlussfreudigkeit, insbesondere bei Eilmaßnahmen, zu fördern und zum anderen auf dem Gebot der Fürsorge gegenüber den öffentlich Bediensteten. Gerade die erste Überlegung sei auch im vorliegenden Fall maßgeblich. Entgegen der Behauptung des Beklagten sehe § 4 Abs. 1 Nr. 1 ÖLG i.V.m. Art. 9 Abs. 5 und Abs. 11 EG-Öko-VO i.V.m. der Norm EN 45011, dort Ordnungspunkt 4.2.h, keine Überwälzung der Staatshaftung auf die Klägerin vor. In dieser Regelung sei weder das Maß der Haftung, noch der Umfang der Haftung geregelt. Da in Übereinstimmung mit den grundgesetzlichen Regelungen eine Innenhaftung der Klägerin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in Betracht komme, gelte die Regelung der Nr. 4.2.h der Norm EN 45011 im Zweifel für diese Haftung sowie für die sonstige privatrechtliche Haftung der Zertifizierungsstelle im nicht hoheitlichen Bereich. Eine anderweitige Norm, die eine Überwälzung der Staatshaftung auf die Klägerin gestatte, sei nicht ersichtlich.

Demgegenüber beantragte der Beklagte in seiner Klageerwidern vom 24. April 2007

Klageabweisung.

Zur fraglichen Haftungsregelung wurde ausgeführt, dass hiermit eine zulässige Ausnahme vom Grundsatz der Staatshaftung geschaffen worden sei, die auch dem Gesetzesvorbehalt genüge. Die Ausführungen der Klägerin zur Haftung übersähen den Umstand, dass die Klägerin gegenüber den Unternehmen, denen gegenüber sie im Rahmen der Beleihung hoheitlich tätig werde, letztlich aufgrund eines geschlossenen privatrechtlichen Vertrags tätig sei. Es bestehe aber kein Monopol einer Kontrollstelle in Bezug auf die Ausübung ihrer Tätigkeit, vielmehr hätten die landwirtschaftlichen Unternehmen eine Wahlmöglichkeit, welche Kontrollstelle ihnen gegenüber tätig werden solle. Es bestünden somit zwischen dem kontrollierten Unternehmen und der Klägerin privatrechtliche Vertragsverhältnisse. Nr. 4.2.h der EN 45011 spreche zwar nur davon, dass entsprechende Festlegungen getroffen werden müssten, um die Haftung übernehmen zu können, doch werde dies durch Art. 9 Abs. 11 EG-Öko-VO zur Rechtspflicht. Die Vorschrift verlange die Erfüllung der Bedingungen der Norm und damit der Übernahme der Haftung, nicht bloß entsprechende innerorganisatorische Maßnahmen. Letztlich werde die Klägerin dieser Pflicht nur durch Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachkommen können. Die Vorschrift des Art. 9 Abs. 11 EG-Öko-VO könne nicht anders ausgelegt werden als dahingehend, dass die Staatshaftung zu Gunsten einer ausreichend zu gewährleistenden Haftung seitens der Kontrollstellen eingeschränkt werde. Es solle der Sache nach eine mögliche Haftung der Klägerin im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit garantiert werden, so dass eine Staatshaftung denkiologisch ausgeschlossen sei. Mit den durch die Kontrollstellen zu treffenden Festlegungen laufe ein Unternehmen, dem gegenüber eine Schadensersatzpflicht auslösende Handlung begangen wurde, nicht Gefahr - wie auch bei der Staatshaftung - den Schaden nicht ersetzt zu bekommen.

Am 16. Mai 2007 fand der Termin der mündlichen Verhandlung statt. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde das Verfahren vertagt.

Mit Bescheid des Beklagten vom 16. Juli 2007 änderte dieser die angefochtenen Bescheide vom 4. Mai 2004 in einzelnen Regelungen ab.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärten sich die Parteien mit einer Entscheidung unter Verzicht auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung einverstanden (Schriftsatz des Beklagten vom 19.7.2007 und der Klägerin vom 14.8.2007). Mit Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 17. Oktober 2007 wurde das Verfahren insoweit für erledigt erklärt, als Streit über den Umfang der Beileihung bestand und um Fortsetzung des Verfahrens zur Frage der Haftungsfreistellung gebeten. Nach Zustimmung durch den Beklagten wurde das Verfahren M 18 K 06.3990 eingestellt und, soweit die Aufhebung von Ziffer 5. des Bescheids des Beklagten vom 4. Mai 2004 [REDACTED] begehrt wird, abgetrennt und unter dem vorliegenden Aktenzeichen fortgeführt.

Mit Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 18. Juni 2008 wurde klargestellt, dass Ziffer 5. des Bescheids vom 4. Mai 2004 (Az. IEM-6-7675.2.1) insoweit nicht angefochten werde, als dort Schäden der Kontrollstelle oder deren Erfüllungsgehilfen angesprochen sind.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen und des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Mit Einverständnis der Parteien konnte die vorliegende Entscheidung ohne (weitere) mündliche Verhandlung ergehen.

Gegenstand der Klage ist allein noch die in Ziffer 5. des Bescheids vom 4. Mai 2004 [REDACTED] getroffene Haftungsregelung für Schäden, die die Kontrollstelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritten zufügt in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2006.

Die hierauf bezogene Anfechtungsklage ist zulässig. Die angefochtene Regelung stellt eine gegenüber dem gewährenden Verwaltungsakt (der Beleihung) getrennt angefechtbare Nebenbestimmung dar, § 36_BayVwVfG.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die fragliche Regelung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die angefochtene Regelung trifft für die Tätigkeit der Klägerin im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Kontrollstelle in Form eine beliebigen Unternehmers eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung der Staatshaftung zu ihren Lasten. Hierfür fehlt es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage.

Der Klägerin wurden umfassende Aufgaben als Kontrollstelle im Rahmen eines Kontrollsystems gemäß Art. 8 ff. der Verordnung (EWG) 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom Beklagten im Wege der Beleihung übertragen (vgl. hierzu auch Art. 27 ff. der Verordnung (EG) 834/2007). Rechtsgrundlage für die Beleihung ist § 2 Abs. 3, Abs. 1 ÖLG i.V.m. § 11 der Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft/AV-EG-LF) vom 8. April 2003. Die mit der Beleihung übertragenen Aufgaben sind jedenfalls dann, wenn es um Maßnahmen gegenüber den kontrollierten Unternehmen bei Unregelmäßigkeiten geht, hoheitlicher Art (BayVGH Urteil vom 19.12.2005 19 N 04.1774, BVerwG Beschluss vom 13.6.2006 3 BN 1/06, je recherchiert bei juris).

Ohne die hier angefochtene Regelung gilt für die Haftung für Schäden, die die Klägerin als Kontrollstelle Dritten zufügt, folgendes: Soweit ein konkreter Mitarbeiter der Kontrollstelle hoheitlich handelt, ist er Beamter im haftungsrechtlichen Sinne, der im Ausgangspunkt gemäß § 839 BGB bei einer Amtspflichtverletzung Dritten gegenüber persönlich haftet. Allerdings greift hieran anknüpfend Art. 34 GG ein, der eine haftungsverlagernde Norm darstellt und die Anstellungskörperschaft unter Ausschluss der Haftung des Beamten im haftungsrechtlichen Sinne selbst Haftungssubjekt werden lässt (BVerfG Urteil vom 19.10.1982, 2 BvF 1/81, Prinzip der mittelbaren Staatshaftung). Die Möglichkeit der Anstellungskörperschaft, im Innenverhältnis gegenüber dem handelnden Mitarbeiter persönlich Rückgriff zu nehmen, wird gemäß Art. 34 Satz 2 GG auf Fälle vorliegenden Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Soweit die Kontrollstelle dagegen privatrechtlich handelt, greift eine Haftungsverlagerung auf die Anstellungskörperschaft nicht ein und es verbleibt bei der zivilrechtlichen Haftung des konkreten Mitarbeiters der Kontrollstelle (BGH Urteil vom 17.2.2004, VI ZR 39/03).

Vor dem Hintergrund dieser Situation hat die angefochtene Regelung ausschließlich Relevanz für hoheitliche Handlungen der Kontrollstelle, da sie bei privatrechtlichen Handlungen nichts abweichendes gegenüber den ohnehin geltenden gesetzlichen Regelungen vorgibt. Im Fall hoheitlicher Handlungen der Kontrollstelle soll die angefochtene Regelung eine Haftung des Beklagten als Beleihender und damit als Quasi-Anstellungskörperschaft abweichend von der vorstehend dargestellten Gesetzeslage zu Lasten der Klägerin ausschließen.

Hierfür fehlt es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Denn, obwohl das System der unmittelbaren Staatshaftung - wie die Formulierung der "grundsätzlichen" Verantwortlichkeit der Anstellungskörperschaft als Rechtsfolge in Art. 34 Satz 1 GG zeigt - nicht als "lückenloses Prinzip" ausgestaltet ist (BVerfG vom 19.10.1982 a.a.O.), stehen ausnahmsweise zulässige abweichende Regelungen unter dem Vor-

behalt einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung (BGH vom 17.5.1973 III ZR 68/71; BGH vom 7.7.1983 III ZR 119/82; BGH vom 21.6.2007 III ZR 177/06). Eine solche fehlt hier.

Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 7. November 2003 (LMBek), die unter Ziffer 3.1.4 eine entsprechende Formulierung zur hier angefochtenen Regelung des Ausschlusses der Staatshaftung enthält, hat nicht Gesetzesqualität. Die gesetzliche Grundlage für die Beleihung der Kontrollstellen in § 2 Abs. 3 ÖLG i.V.m. § 11 AV-EG-LF spricht die Frage einer abweichenden Regelung der Staatshaftung in keiner Weise an.

Schließlich liegt eine hinreichende gesetzliche Ermächtigung auch nicht in der Verweisung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ÖLG auf Art. 9 Abs. 11 der Verordnung (EWG) 2092/91, der wiederum vorgibt, dass die zugelassenen Kontrollstellen die Bedingungen der Norm EN 45011 zu erfüllen haben, mithin auch die dortige Ziffer 4.2.h, wonach eine Zertifizierungsstelle entsprechende Festlegungen zu treffen hat, um die Haftung für ihre Tätigkeiten übernehmen zu können.

Denn unabhängig von der Frage nach der Gesetzgebungskompetenz für eine abweichende Regelung bei Staatshaftung (vgl. hierzu allgemein BVerfG vom 19.10.1982, a.a.O.) führt die vorgenannte Verweisungskette nicht zu einer Regelung der Staatshaftung. Art. 9 Abs. 11 der Verordnung (EWG) 2092/91 (bzw. Art. 27 Abs. 5(c) der Verordnung (EG) 2007/834 i.V.m. Art. 5 Abs. 2c der Verordnung (EG) 882/2004) bezweckt mit der Vorgabe zur Einhaltung der Norm EN 45011 seitens der Kontrollstellen, dass diese organisatorisch außerhalb der Staatsverwaltung stehenden Stellen, gewisse (Qualitäts-)Standards einhalten. Der europäische Ordnungsgeber, wie auch der Normgeber der EN 45011, hat die genannten Regelungen zum Schutz und im Interesse der Nutzer von Zertifizierungssystemen erlassen und damit die Rechtsbeziehungen zwischen Zertifizierungsstelle und den Nutzern von Zertifizierungssystemen gestaltet. In organisatorischer Hinsicht soll durch Ziffer 4.2.h der EN 45011 im

Interesse der Nutzer von Zertifizierungssystemen sichergestellt werden, dass Zertifizierungsstellen Vorsorge für gegen sie gerichtete Haftungsansprüche zu treffen haben. Die (nationale) Besonderheit, dass die Zertifizierungsstelle aufgrund einer Beileihung in Rechtsbeziehungen zum Staat stehen könnte, hatte der Normgeber offensichtlich ebenso wenig vor Augen, wie er zu dem diesbezüglichen Verhältnis eine rechtsgestaltende Regelung treffen wollte. Insoweit ergibt sich weder aus dem Wortlaut, noch aus der systematischen Konstellation der fraglichen Normen, dass eine Regelung zur Staatshaftung getroffen werden sollte. Ist jedoch ein entsprechender Erklärungsinhalt nicht feststellbar, fehlt es an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für die streitgegenständliche Haftungsregelung.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 709 ff. ZPO. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 124a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nm. 3 und 4 VwGO war die Berufung nicht zuzulassen.

WÖRNER & PARTNER
Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer
ZEUGPLATZ 7 · 86150 AUGSBURG
TEL. (0821) 3 43 88-0 · FAX 3 43 88-20
STADTSPARKASSE AUGSBURG
KTO.-NR. 810 669 928 (BLZ 720 500 00)
HYPOVEREINSBANK
KTO.-Nr. 6 770 112 557 (BLZ 720 200 70)

LG Halle (Saale), 1. Zivilkammer, Urteil vom 07.05.2007, 1 O 39/06 - Amtshaftung

Tenor

1. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 35.594,04 Euro nebst Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29. Januar 2005 zu zahlen.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120 % des beizutreibenden Betrages.

Der Streitwert wird auf 35.594,04 Euro festgesetzt.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin nimmt das beklagte Land im Wege der Amtshaftung auf Schadensersatz wegen einer fehlerhaften lebensmittelrechtlichen Beurteilung in Anspruch.
- 2 Die Klägerin stellt u.a. das Produkt „BioBio Früchtemüsli“ für die P, (im folgenden Fa. P) her, das deutschlandweit in allen P angeboten wird.
- 3 Das die Beklagte vertretende Landesamt für Verbraucherschutz (im folgenden Landesamt) ist eine obere Landesbehörde des L, die hoheitliche Aufgaben im Bereich Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung wahrzunehmen hat.
- 4 Mit Schreiben vom 19.2.2004 wurde das V des Landkreises M durch das Landesamt zur Planprobeneinsendung gemäß § 42 LMBG für das II. Quartal 2004 hinsichtlich Müsli und Cornflakes aufgefordert. Am 9.6.2004 wurde durch den zuständigen Lebensmittelkontrolleur des Landkreises M in der P in S eine Probe des Produktes „BioBio Früchtemüsli“ mit 40 % Früchten (MHD 26.2.2005) gezogen. Die Probe mit der Nummer 260110035 übergab der Landkreis dem Landesamt unter dem 10.6.2004. Die der Probe zugrunde liegende Charge des Müslis der Klägerin war am 26.5.2004 gemischt worden und enthielt – jeweils bezogen auf eine Produktionsmenge von 100 kg – 28 kg Bio-Haferflocken der Fa. Hahne, 27,5 kg Bio-Weizenflocken der Fa. R, 28,4 kg Bio-Sultaninen der Fa. R, 2 kg Bio-Vollkorn-Cornflakes der Fa. N, 0,5 kg gehackte und geröstete Bio-Haselnüsse der Fa. B Naturkost, 1,8 kg gehackte Bio-Apfelstücke der Fa. B, 5 kg Bio-Aprikosenstücke der Fa. R, 6,5 kg Bio-Bananenchips der Fa. D und 0,2 kg Bio-Erdbeerstücke und 0,1 kg Himbeeren der Fa. M. Sämtliche Lieferanten können Zertifikate über die Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorweisen und sind berechtigt, ihre diesem Kontrollverfahren unterstellten Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau zu kennzeichnen. Die Zutaten des Müslis wurden fortwährend auf ihre Qualität und auf Rückstände durch anerkannte Labore kontrolliert. Ihnen wurde dabei bescheinigt, daß sie den Anforderungen, die an ökologische Lebensmittel gestellt werden, gerecht werden.
- 5 In der Beurteilung des Landesamtes vom 2.7.2004 gegenüber dem Landkreis M wurde der Nachweis von Procymidon (0,045 mg/kg) und Chlorpyrifos (0,014 mg/kg) entsprechend § 17 Abs.1 Nr.5 b LMBG als irreführend bei Bio-Produkten beanstandet. Mit Schreiben vom 8.7.2004 gab das V des Landkreises M den Vorgang zuständigkeitshalber an die V Stadt M ab. Diese informierte sodann Fa. P über die lebensmittelrechtliche Beanstandung. Unter dem 26.7.2004 setzte Fa. P die Klägerin von dem Vorfall in Kenntnis und bat um Stellungnahme und Überprüfung eines Rückstellmusters mit gleichem Haltbarkeitsdatum.
- 6 Die Klägerin ließ umgehend zwei Rückstellmuster durch das Chemische Labor für Softwareentwicklung und intelligente Analytik S in B und durch das Labor Dr. K in H

überprüfen. Beide Labore kamen in ihren Untersuchungsberichten vom 30.7.2004 und vom 2.8.2004 zu dem Ergebnis, daß die Pestizidrückstände unterhalb der Bestimmungsgrenze der durchgeführten Methoden lagen.

7 Um Rückschlüsse auf die Kontamination und die Bewertung des Warenbestandes vornehmen zu können, forderte das L beim Landkreis M die Einsendung einer Nachprobe mit mindestens 500 g Probemenge an. Die am 7.7.2004 entnommene Probe Nummer 260110035 (MHD 26.2.2005) ging bei dem L am 8.7.2004 zur Eingangs-Nr. 2250408304 ein. In dieser Probe wurden 0,034 mg/kg (+/- 0,020 mg/kg) des Insektizides Procymidon und 0,012 mg/kg (+/- 0,007 mg/kg) des Fungizides Chlorpyrifos nachgewiesen. Mit Untersuchungsbericht vom 27.7.2004 gegenüber dem Landkreis M bewertete das Landesamt diese Probe wie folgt: „Der Hinweis „Bio“ ist bei der vorliegenden Probe „Früchte-Müsli“ (Eingangs-Nr. 2250408304) wegen Nachweis der Wirkstoffe Procymidon und Chlorpyrifos als irreführend nach § 17 Abs.1 Nr. 5 b LMBG zu-beurteilen“. Dieser Bericht ging der P über den Landkreis M und die Stadt M am 25.8.2004 zu. Fa. P forderte die Klägerin unter dem 3.9.2004 auf, die beanstandete Ware aus dem Verkehr zu nehmen, da diese nicht verkehrsfähig sei. Dem kam die Klägerin unverzüglich nach, wobei sie sich zur Durchführung der Rückholaktion ihres ständigen Vertriebspartners, der A (im folgenden Vertriebspartner) bediente.

8 Mit Schreiben vom 10.9.2004 und vom 16.9.2004 stellte der Verband D e.V., dessen Mitglied die Klägerin ist, dem Landesamt gegenüber seine Rechtsauffassung dar und intervenierte bezüglich der von dem Landesamt getroffenen Beurteilung, in dem zweiten Schreiben unter Bezug u.a. auf eine Stellungnahme der B, einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle des ökologischen Landbaus, die mit dem Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-VO beauftragt ist.

9 Mit Schreiben vom 20.9.2004 teilte das Landesamt dem Verband D e.V. nach erneuter Untersuchung mit, daß die bisherige Beurteilung vom 27.7.2004 zurückgenommen werde. Mit Schreiben vom gleichen Tage teilte das Landesamt dem V des Landkreises M mit, daß die unter dem 7.7.2004 gezogene Probe mit der Nr. 260110035 nicht die zulässigen Höchstmengen für Früchtemüsli überschreiten würden.

10 Zu diesem Zeitpunkt war die Rückholaktion des Produktes BioBio Früchtemüsli aus etwa 2.500 P bereits abgeschlossen.

11 26.424 Beutel des Müslis hatten sich in Lagerbeständen des Vertriebspartners befunden, dem die Klägerin hierüber eine Gutschrift in Höhe von 19.553,76 € erteilte.

12 66.093 Beutel des Müslis waren bereits an Lager der Fa. P ausgeliefert worden und wurden durch den Vertriebspartner zurückgeholt, der an Fa. P 54.888,73 € gutschrieb. Weiterhin entstanden dem Vertriebspartner Fracht-, Personal- und Telefonkosten in Höhe von insgesamt 3.659,00 €. Beides erstattete die Klägerin dem Vertriebspartner, insgesamt 58.547,73 €.

13 Größtenteils wurden die Müslibeutel durch die W im Auftrag der Klägerin in andere Kartons umgepackt, wodurch der Klägerin Kosten in Höhe von 3.700,00 € entstanden. Zwecks Verschickens der Ware mußte die umgepackte Ware in Trays zu je 20 Müslipackungen verpackt werden, die mit einem Deckel verschlossen werden. Hierfür wurden 4.240 Trays zu 0,548 € nebst Deckel zu je 0,12 €, insgesamt 2.832,32 benötigt. Die Müslibeutel mußten nach dem Umpacken umetikettiert werden. Die 82.240 Haftetiketten kosteten jeweils 0,01172 €, insgesamt 963,85 €. Für die Abholung der diversen Müslipackungen aus den diversen Lagern entstanden der Klägerin Frachtkosten in Höhe von insgesamt 843,22 €.

14 Die umgepackte Ware konnte die Klägerin für insgesamt 29.216,96 € veräußern. Nicht umgepackte Ware konnte die Klägerin teilweise veräußern für eine Summe von insgesamt 2.048,00 €.

15 Mit Schreiben vom 17.1.2005 forderte die Klägerin das Landesamt auf ihren Schaden bis zum 28.1.2005 zu begleichen. Mit Schreiben vom 17.2.2005 wies das Landesamt jegliche Ansprüche zurück.

16 Die Klägerin behauptet, daß das Landesamt aus dem Nachweis an Procymidon und an Chlorpyrifos in der Probe Nr. 260110035 (Eingangsnummer 2250408304) des „BioBio Früchtemüslis“ der Klägerin (Entnahmedatum 7.7.2004) ohne weitere Ermittlungen nicht den Schluß hätte ziehen dürfen, daß die Pflanzenschutzmittel nicht im Rahmen einer unbeabsichtigten Verunreinigung durch Umwelteinflüsse in die Zutaten des Müslis gelangt sein können, sondern im Rahmen einer Verwendung solcher Pflanzenschutzmittel bei der Herstellung der Zutaten.

17 Außerdem behauptet die Klägerin, ihr Schaden sei durch eine Betriebshaftpflichtversicherung nicht aufgefangen worden.

18 Die Klägerin beantragt,

19 die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 35.594,04 € nebst Zinsen seit dem 29. Januar 2005 zu zahlen, die 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegen.

20 Die Beklagte beantragt,

21 die Klage abzuweisen.

22 Das beklagte Land behauptet, das Landesamt habe davon ausgehen können, daß die gefundenen Rückstände an Insektiziden und Fungiziden nicht aus einer allgemeinen Umweltkontamination herrühren würden.

23 Außerdem bestreitet das beklagte Land mit Nichtwissen, daß keine Versicherung für den Schaden aufkomme.

24 Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens des Prof. Dr., L. Wegen der Einzelheiten wird auf das schriftliche Gutachten vom 21.8.2006 und die ergänzende schriftliche Stellungnahme vom 24.1.2007 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

25 Die zulässige Klage ist begründet.

26 Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Höhe von 35.594,04 €.

27 1. Die Amtswalter der Beklagten bzw. des hier handelnden Landesamtes haben ihre gegenüber der Klägerin obliegenden Amtspflichten verletzt. Sie haben § 17 Abs.1 Nr.5 b LMBG fehlerhaft angewandt, indem sie in ihren Untersuchungsberichten vom 2.7.2004 und vom 27.7.2004 den Hinweis „Bio“ auf der Verpackung des Früchtemüslis der Klägerin, bezogen auf die jeweils untersuchten Proben, als irreführend beurteilt haben.

28 Nach § 17 Abs.1 Nr.5 b LMBG ist es u.a. verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, insbesondere wenn zur Täuschung geeignete Bezeichnungen über die Herstellung der Lebensmittel verwendet werden. Im Falle einer Kennzeichnung eines Lebensmittels als Erzeugnis aus dem ökologischen Landbau wird der Anwendungsbereich des § 17 Abs.1 Nr.5 b LMBG bestimmt und eingegrenzt durch die Verordnung (EWG) Nr.2092/91 des Rates vom 24.6.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Öko-VO; Amtsblatt Nr.L 198 vom 22/07/1991 S.0001-0015). Diese Verordnung

gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar als vorrangiges Recht. Gemäß Artikel 12 der Öko-VO ist jedes Verbot oder jede Beschränkung der Vermarktung von Erzeugnissen, die der Öko-VO entsprechen, aus Gründen der Art der Erzeugung, der Etikettierung oder der Kennzeichnung der Art der Erzeugung durch die Mitgliedstaaten unzulässig. Daher dürfen im Rahmen des § 17 Abs.1 Nr.5 b LMBG nur solche Produkte beanstandet werden, die nicht den Anforderungen der Öko-VO entsprechen.

29 Gemäß Art. 5 Abs.1 der Öko-VO darf in der Kennzeichnung für ein Erzeugnis nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn es insbesondere gemäß den Vorschriften der Art. 6 und Art. 7 der Öko-VO erzeugt wurde. Danach dürfen bei der Erzeugung der Produkte nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die sich aus Erzeugnissen der Anhänge I und II der Öko-VO zusammensetzen. Die in den Proben aus dem Müsli der Klägerin festgestellten Pflanzenschutzmittel Chlorpyrifos und Procymidon gehören nicht zu den in den o.g. Anhängen aufgeführten Pflanzenschutzmitteln. Entgegen der Ansicht des beklagten Landes nimmt das bloße Auffinden jener Substanzen in dem Müsli der Klägerin dem Erzeugnis jedoch nicht bereits die Eigenschaft eines Erzeugnisses aus ökologischem Landbau. Diese Schlußfolgerung kann nur bei Produkten gezogen werden, bei denen Pflanzenschutzmittel im Produktionsprozeß verwendet, also gezielt eingesetzt worden sind. Erst wenn hiervon ausgegangen werden kann, unterfallen landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht mehr der Öko-VO. Vorliegend bedeutet dies, daß im Falle des Müslis der Klägerin die Kennzeichnung „Bio“ erst dann als irreführend hätte beanstandet werden können, wenn das Landesamt allein aus den seinen Mitarbeitern vorliegenden Informationen schließen konnte, daß Pflanzenschutzmittel bei der Produktion der Zutaten des Müslis benutzt worden sind. An Informationen lag dem Landesamt nur der Nachweis von 0,034 mg/kg (+/- 0,020 mg/kg) an Procymidon und von 0,012 mg/kg (+/- 0,007 mg/kg) an Chlorpyrifos in der Probe Nr. 260110035 (Eingangsnummer 2250408304; Entnahmedatum 7.7.2004) des „BioBio Fruchtmüslis“ der Klägerin vor sowie die entsprechende Auswertung der vorangegangenen Probe Nr. 260110035 (Eingangsnummer 2250406958; Entnahmedatum 9.6.2004). Es kommt also darauf an, ob allein hieraus der sichere Schluß gezogen werden konnte, daß die Pflanzenschutzmittel nicht im Rahmen einer unbeabsichtigten Verunreinigung durch Umwelteinflüsse in die Zutaten des Müslis gelangt sein können, sondern im Rahmen einer Verwendung solcher Pflanzenschutzmittel bei der Herstellung der Zutaten.

30 Die insoweit beweispflichtige Klägerin hat bewiesen, daß ein solcher sicherer Schluß nicht gezogen werden konnte. Nach den kurzen, aber prägnanten Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. L kann eine unbeabsichtigte Kontamination mit den festgestellten Pestiziden während der Urproduktion des zusammengesetzten Lebensmittels zum Beispiel durch Abdrift aus benachbarten konventionell bewirtschafteten Beständen oder durch sonstige Umwelteinflüsse sowie während der Aufbereitung, der Lagerung oder des Transportes des Erntegutes nicht ausgeschlossen werden. Zwar kann gegebenenfalls aus den Größenordnungen von Analysewerten bei Pflanzenschutzmitteln auf eine mißbräuchliche Verwendung geschlossen werden, dies allerdings nur bei exorbitanten Überschreitungen von Richtwerten. Bezogen auf die von ihm zum Vergleich herangezogenen Richtwerte erachtet der Sachverständige die vorliegend nachgewiesenen Werte an Procymidon und Chlorpyrifos nicht als so unverhältnismäßig hoch, und zwar auch nicht in Bezug auf den „Bio-Orientierungswert“ des Bundesverbandes Naturkost Naturwarenladen in Höhe von 0,01 mg/kg, also den vom beklagten Land zitierten sog. „praktischen Nullwert“. Das Gericht schließt sich den überzeugenden und in sich schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen nach eigener kritischer Prüfung an.

31 Danach konnte das Landesamt allein aus den Analysewerten nicht auf ein Verwenden von Pflanzenschutzmitteln schließen. Eine Beurteilung des Hinweises „Bio“ auf dem Müsli verbot sich ohne weitere Ermittlungen. So hätte das Landesamt zunächst einmal die Untersuchung des Müslis verfeinern können, wozu nötigenfalls weitere Proben anzufordern waren. Immerhin handelt es sich hier um ein Lebensmittel, das aus zehn Bestandteilen besteht. So hätte womöglich näher eruiert werden können, welche der Zutaten für die Kontamination verantwortlich war. Auch hätte vor einer Beurteilung die für die Einhaltung der

Öko-VO durch die Klägerin die vorrangig zuständige Kontrollstelle gemäß Art. 9 der Öko-VO eingeschaltet werden müssen, um weitere Aufklärung zu erzielen. Wie womöglich hätte verfahren werden müssen, zeigt letztlich auch der Korrekturbericht des Landesamtes vom 20.9.2004, der mit folgender Bemerkung schließt: „Da an dieser Stelle nicht eingeschätzt werden kann, wie und zu welchem Zeitpunkt die Probe mit den Pflanzenschutzmitteln in Berührung gekommen ist, wird empfohlen, die für den Hersteller zuständige Kontrollbehörde gemäß VO über den ökologischen Landbau über den Sachverhalt zu informieren.“. Damit wird ebenfalls deutlich, daß dem Landesamt selbst schon generell die fachlichen Kompetenzen fehlten, eine Bewertung vorzunehmen, ob es sich um ein Produkt des ökologischen Landbaus handelte.

32 Die so verletzte Pflicht zur gesetzmäßigen Verwaltung oblag dem Landesamt gerade auch gegenüber einem Dritten, der Klägerin. Dritter ist danach jeder, dessen Interessen die Amtspflicht dient und in dessen Rechtskreis durch die Pflichtverletzung eingegriffen wird. Die Verpflichtung der Verwaltung, die Instrumentarien der Lebensmittelüberwachung im Einklang mit dem objektiven Recht anzuwenden, liegt jedenfalls auch im Interesse der Lebensmittelbranche. Außerdem wurde in die Rechte der Klägerin eingegriffen. Zwar ist der Lebensmittelüberwachungsbericht des Landesamtes vom 27.7.2004 unmittelbar nur an das V des Landkreises M gerichtet. Er gelangte jedoch über diesen Landkreis und die Stadt M, die die Untersuchungsergebnisse und die rechtliche Beurteilung umzusetzen hatten, und die Fa. P zu der Klägerin. Trotz dieser langen Übermittlungskette ist die Klägerin die eigentliche Adressatin des Verwaltungshandelns. In jenem Bericht wird insbesondere der Vorwurf erhoben, das fragliche Müsli sei kein Produkt des ökologischen Landbaus. Dieser Vorwurf richtet sich gerade gegen den Hersteller des Produktes, also die Klägerin. Diese mußte auch für sämtliche Folgen der Beurteilung durch das Landesamt einstehen, nämlich insbesondere gegenüber Fa. P alle Müslipackungen zurücknehmen und die Ware anderweitig als Müsli aus konventionellem Anbau vermarkten. Insofern hatte der Bericht des Landesamtes gegenüber der Klägerin unmittelbar hoheitliche Wirkung.

33 2. Die Bediensteten des Landesamtes haben auch fahrlässig, also schuldhaft gehandelt. Fahrlässig handelt der Amtsträger, der bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen, daß er seiner Amtspflicht zuwider handelt, wobei es auf die für die Führung des Amtes im Durchschnitt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ankommt. Im Zusammenhang mit der richtigen Rechtsanwendung hat der Amtsträger die Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich danach auf Grund vernünftiger Überlegungen eine Rechtsmeinung zu bilden. Im vorliegenden Fall waren die einschlägigen Rechtsvorschriften – die Öko-VO und das LBMG – dem Sachbearbeiter des Landesamtes ersichtlich bekannt. Er hat sie nicht nur als angewendete Vorschriften zitiert, sondern auch seine Untersuchungsbefunde unter Regelungen jener Vorschriften subsumiert. Er hat indes, wie sich aus dem Ablauf seiner Argumentation in den Berichten vom 2.7.2004 und vom 27.7.2004 ergibt, den maßgeblichen Fehler gemacht, aus dem bloßen Nachweis von Rückständen an Pflanzenschutzmitteln zu folgern, daß jene tatsächlich bei der Herstellung des Müslis verwendet worden sind. Auf eine unzureichende Prüfung des Sachverhaltes deutet auch folgendes: Der Sachbearbeiter hat – Einschränkungen hinsichtlich Grenzwerten sind nicht ersichtlich - offenbar jeglichen Nachweis eines Rückstandes so bewertet, daß es sich deshalb um kein Produkt des ökologischen Landbaus handele. Eine Abgrenzung zu niedrigsten Werten, etwa dem praktischen Nullwert von 0,01 mg/kg, bzw. eine Berücksichtigung des in Fachkreisen unstrittigen Phänomens, daß Umwelteinflüsse nicht selten das gänzliche Fehlen von Schadstoffen verhindern, fehlt.

34 3. Die Klägerin hat auch keine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne von § 839 Abs.1 Satz 2 BGB. Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall eine Versicherung für den Schaden aufkommen könnte. Versicherungsleistungen sind im Falle einer privaten Haftpflichtversicherung mit gesetzlichem Forderungsübergang wie bei einer Betriebshaftpflichtversicherung keine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 BGB.

35 4. Dem Umfange nach sind der Klägerin 35.594,04 € hinsichtlich der geltend gemachten Schäden zu ersetzen. Das Gericht hatte von folgenden Schadenspositionen im Umfange von insgesamt 66.887,12 € auszugehen:

36 a. Zu ersetzen sind Kosten und Aufwendungen in Höhe von 58.547,73 €, die die Klägerin im Rahmen der Rückholaktion der Müsli-Packungen ihrem Vertriebspartner Fa. A zu erstatten hatte entsprechend deren Abrechnung vom 26.11.2004 (Anlage K 15 im Anlagenband). :

37 Gutschriften in Höhe von 54.888,73 € gegenüber der Fa. P für die Müslipackungen, die der Vertriebspartner von Fa. P zurückgeholt hat,

38 Frachtkosten in Höhe von 1.659,00 €,

39 Telefon- und Faxkosten in Höhe von 48,40 €,

40 Personalkosten in Höhe von 1.951,60 €.

41 b. Zu ersetzen sind auch Aufwendungen der Klägerin für die Einschaltung der Fa. W zwecks Umverpackens der Ware in andere Kartons in Höhe von 3.700,00 €.

42 c. Des weiteren sind zu ersetzen die Anschaffungskosten in Höhe von 2.832,32 € für Trays nebst Deckel, also von Großverpackungen, in die jeweils 20 Müslipackungen verpackt werden, sowie in Höhe von 963,85 € für neue Haftetiketten.

43 d. Schließlich sind der Klägerin auch noch eigene Frachtkosten in Höhe von 843,22 € erwachsen.

44 Von dem Schadensbetrag im Umfange von 66.887,12 € sind die Verkaufserlöse abzusetzen, für umgepackte Ware in Höhe von 29.216,96 € und für nicht umgepackte Ware in Höhe von 2.048,00 €, so daß ein Schaden in Höhe von 35.622,16 € zu verzeichnen ist, also jedenfalls in Höhe der Klageforderung von 35.594,04 €.

45 Diese Schadenspositionen greift das beklagte Land nicht erheblich an. Es hat sich auf ein nur pauschales Bestreiten der Schadenshöhe beschränkt. Auch auf den Hinweis des Gerichts im Beschluß vom 5.5.2006, daß das beklagte Land angesichts der größeren Zahl der Schadenspositionen und der verschiedenen grundsätzlich aussagekräftigen Unterlagen der Klägerin zu den einzelnen Schadenspositionen zu substantiieren hat, welche Position sie angreift und in welcher Weise, wurde der Vortrag hierzu nicht weiter vereinzelt.

46 Entgegen der Ansicht des beklagten Landes ist der Schaden nicht etwa allein deshalb eingetreten, weil die Klägerin statt erst Zweifel an ihrem Produkt auszuräumen sofort jenes aus den Regalen geräumt hat. Diese Argumentation trägt aus zweierlei Gründen nicht: Zum einen hat die Klägerin durchaus sofort nach Bekanntwerden der Vorwürfe Untersuchungen zu derselben Müslicharge anstellen lassen durch die Labore S und Dr.K. Zum anderen blieb der Klägerin nach der Lage der Dinge nichts anderes übrig, als das Bio-Müsli sofort zurückzurufen. Unter dem Eindruck der ihr am 25.8.2004 eröffneten und unmißverständlich aufrechterhaltenden Beanstandung durch das Landesamt in dessen Bericht vom 27.7.2004 mußten die Verantwortlichen der Klägerin befürchten, daß ihnen gemäß §§ 52 Abs.1 Nr.10, 53 Abs.1 LMBG der Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit, im Falle vorsätzlichen Handelns sogar einer Straftat gemacht werden könnte, wenn die beanstandete Ware nicht sofort aus dem Verkehr gezogen wird. Nicht zuletzt ließ der Klägerin das Verlangen der Fa. P, für deren Verantwortliche gleichfalls zumindest ein Vorwurf der Ordnungswidrigkeit im Raume stand, auch keine andere Wahl.

47 5. Die Klägerin kann außerdem Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab dem Ablauf der dem beklagten Land mit Schreiben vom 17.1.2005 gesetzten Frist zum 28.1.2005 verlangen.

48 6. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 91, 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

49 Beschluss

50 Der Streitwert wird auf 35.594,04 € festgesetzt.

Fundstellen: ZLR 2007, 645-653 (red. Leitsatz und Gründe)

3 ME 80/08

VG Lüneburg
Beschluss vom 10.06.2008

Vorinstanz
7 B 1066/08
VG Oldenburg
vom 23.04.2008

Erzeugung von Bio-Eiern durch Legehennen aus konventioneller Aufzucht

Rechtsquellen	Fundstellen	Suchworte
LbKontrStV VG 3 (EWG) Nr 2092/91		Aufzucht, konventionelle Aufzucht, ökologische Bio-Eier Legehennen Legehennendurchgang Ökolandbau Ökologischer Landbau Umstellung

Satz/Leitsätze

Die Voraussetzungen des Teils B des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 zu den Umstellungszeiträumen bei Tieren und pflanzlichen Erzeugnissen für den Wechsel von konventionellem auf ökologischen Landbau (Nr. 2.2.1) und zur Herkunft der Tiere (Nr. 3.3 bis Nr. 3.11) gelten kumulativ, so dass eine Aufstallung von konventionellen Legehennen ohne Ausnahmegenehmigung nicht verordnungskonform ist, sondern einen Verstoß mit Langzeitwirkung i.S.v. von Art. 9 Abs. 9 und Art. 10 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 2092/91 zur Folge hat.

Die Zertifizierung durch eine nicht beliehene Kontrollstelle kann eine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung nach Teil B Nr. 3.3 des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 nicht entbehlich machen. Offen bleibt, ob nach der niedersächsischen Zuständigkeitsregelung die Ausnahmegenehmigung nach Nr. 3.3 ausschließlich von der Kontrollbehörde oder auch von einer nicht beliehene Kontrollstelle erteilt werden kann.

Legehennen aus konventioneller Aufzucht können nur unter den engen Voraussetzungen des Teils B Nr. 3.4 bis 3.7 des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 in ökologische Produktionseinheiten eingestellt werden. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls auch bei einer zum Zeitpunkt der Aufstallung bereits beabsichtigten Produktion von Bio-Eiern.

aus dem Entscheidungstext

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 23. April 2008 hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 9. April 2008 (Nr. I der Verfügung) wiederherzustellen. Die Beschwerde vorbringen, auf dessen Prüfung sich der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, ist nicht fertig im Ergebnis keine andere Entscheidung.

Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in formeller Hinsicht keinen rechtlichen Bedenken begegnet, weil insbesondere die schriftliche Begründung den sich aus § 80 Abs. 3 VwGO ergebenden Anforderungen genügt. Erforderlich für das Vorliegen einer rechtmäßigen Begründung im Sinne dieser Bestimmung ist eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses dafür, dass ausnahmsweise die sofortige Vollziehbarkeit notwendig ist und dass dieses erhebliche öffentliche Interesse das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss, zunächst von dem durch den angegriffenen Verwaltungsakt verschont zu werden (Kopp/Schenke: VwGO, 15. Aufl., § 80 Rdnr. 85 m.w.N.). Das Begründungserfordernis ist nicht erst dann Genüge getan, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung tatsächlich vorliegt; ausreichend ist vielmehr - wie bei der Begründung eines Verwaltungsakts nach § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG -, dass die Behörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitteilt,

die sie im konkreten Einzelfall zu der Annahme des Vorliegens eines besonderen Vollzugsinteresses und damit zur Anordnung der sofortigen Vollziehung bewegt haben. Der Antragsgegner hat insoweit dem Verbrauchervertrauen gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers den Vorrang eingeräumt und ausgeführt, dass eine weitere Vermarktung der Eier der Legehennen des Antragstellers trotz des schon fortgeschrittenen Verlaufs des Legehennendurchgangs auch deshalb nicht hingenommen werden könne, weil es um die Umsetzung europarechtlicher Vorschriften gehe. Damit ist der Antragsgegner dem Begründungserfordernis aus § 80 Abs. 3 VwGO hinreichend gerecht geworden. Auf den Umstand, dass der angegriffene Bescheid erst nach Ablauf von fast neun Monaten erging, nachdem der Antragsteller im Rahmen einer Änderung der Registriernummern für seine Ställe C1 und E5 dem Antragsgegner die beabsichtigte Aufstallung konventioneller Legehennen mitgeteilt hatte, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Dieser Umstand kann sich vielmehr nur bei der in materieller Hinsicht vorzunehmenden Interessenabwägung auswirken.

2.

In materieller Hinsicht kann das Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederherstellen, wenn die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsaktes hinter das Interesse des Adressaten an einem Aufschub des Vollzugs desselben zurücktritt. Im Rahmen der Interessenabwägung haben die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs einen summarischen Überprüfung, dass der Rechtsbehelf in der Hauptsache offensichtlich keinen Erfolg haben wird, weil sich der angegriffene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtmäßig erweist, so überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts. Erweist sich der Rechtsbehelf bei summarischer Überprüfung demgegenüber als offensichtlich erfolgreich, überwiegt regelmäßig das Interesse des Adressaten des Verwaltungsaktes, von dessen Vollziehung vorerst verschont zu bleiben. Stellen sich die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs hingegen bei der allein gebotenen summarischen Überprüfung als offen dar, so ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen erforderlich, bei der in Rechnung zu stellen ist, welche Gründe bei bestehender Unsicherheit im Hinblick auf die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs für und gegen eine Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts sprechen.

Die Interessenabwägung geht zu Lasten des Antragstellers aus, weil sich der angegriffene Bescheid als offensichtlich rechtmäßig darstellt. Selbst wenn man bei einer offensichtlichen Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes darüber hinausgehend in den Fällen der behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts fordern würde, wäre ein solches entgegen der Auffassung des Antragstellers trotz des Umstands zu bejahen, dass zwischen der Kenntnisnahme des Antragstellers von der beabsichtigten Aufstallung konventioneller Legehennen bis zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses ein erheblicher Zeitraum verstrichen war. Im Einzelnen:

a) Der Antragsgegner hat dem Antragsteller auch nach Auffassung des Senats offensichtlich zu Recht untersagt, bezüglich der aus den Ställen C1 und E5 stammenden Eier einen Hinweis auf den ökologischen Landbau zu verwenden und den Konformitätsvermerk bzw. das Emblem nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ("Bio-Siegel") anzubringen, so dass seine gegen den Bescheid des Antragstellers vom 9. April 2008 gerichtete Klage voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Die Voraussetzungen der vom Antragsgegner herangezogenen Ermächtigungsgrundlagen des Art. 9 Abs. 9 und des Art. 10 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 2092/91 sind gegeben, weil ein Verstoß mit Langzeitwirkung gegen die in Art. 6 i.V.m. Anhang I VO (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführten Grundregeln des ökologischen Landbaus vorliegt. Der nicht durch Zeitablauf heilbare Verstoß gegen Erzeugungsvorschriften liegt darin begründet, dass der Antragsteller am 18. und 19. Juni 2007 konventionell aufgezogene Legehennen mit der Absicht der Vermarktung der Eier als Bio-Eier ab dem 1. August 2007 in den Ställen C1 und E5 aufgestellt hat:

aa) Teil B Nr. 3.2 des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 stellt eine Grundregel für die Herkunft von Tieren bei ökologischem Landbau auf. Nach dieser Regelung müssen die Tiere aus Produktionseinheiten stammen, die nach den in Art. 6 VO (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Grundregeln der Erzeugung und den Bestimmungen des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 wirtschaften; weiterhin müssen die Tiere lebenslang in diesem Produktionssystem verbleiben. Die Tiere müssen mithin aus ökologischer Aufzucht stammen, was bei den vom Antragsteller am 18. und 19. Juni 2007 aufgestellten Junghennen nicht der Fall war, da diese von konventionell gehaltenen Hühnern

abstammen und sich zum genannten Zeitpunkt bereits 15 Wochen in konventioneller Aufzucht befanden. Von der Grundregel der Herkunft aus ökologischer Aufzucht sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen nach Teil B Nr. 3.3 bis 3.11 des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 möglich. Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen als Abweichungen vom Grundsatz der ökologischen Herkunft sind durch verschiedene Rechtsakte der Kommission nach Verankerung von Vorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse durch die VO (EG) Nr. 1804/1999 in Teil B des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 verändert worden. Insbesondere sind Übergangszeiträume, mit dem Tiere aus herkömmlicher Haltung in das System des ökologischen Landbaus eingebracht werden können, mehrfach verlängert bzw. schließlich ganz abgeschafft worden.

Nach der schon seit der ursprünglichen Fassung des Teils B des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 infolge der VO (EG) Nr. 1804/1999 geltenden Bestimmung in Nr. 3.3 können im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung die Tiere einer Tiererzeugungseinheit, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, nach vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle umgestellt werden. Nach Nr. 3.4 können im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung bei Beginn des Aufbaus eines Bestands weniger als drei Tage alte Legehennen für die Eierzeugung in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind. Durch VO (EG) Nr. 2254/2004 ist die in Nr. 3.5 für die Nr. 3.4 bis dahin vorgesehene Befristung gestrichen worden. Anlass dafür war die Einschätzung, dass auch nach Ablauf der entsprechenden bis zum 31. Dezember 2003 - zwischenzeitlich verlängert bis zum 31.12.2004 - Übergangsregelung weiterhin Bedarf an nicht aus ökologischem Landbau stammenden Tieren besteht. Die in Nr. 3.6 vorgesehene dritte Ausnahmeregelung betrifft die Fälle der Erneuerung oder den Wiederaufbau eines Bestandes, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind. Dabei dürfen Legehennen für die Eierzeugung nicht älter als drei Tage sein. Nach der in der ursprünglichen Fassung des Teils B des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 noch nicht enthaltenen weiteren Ausnahmeregelung der Nr. 3.7 dürfen unbeschadet der Nrn. 3.4 und 3.6 aus nicht ökologischem Landbau stammende Legehennen für die Eierzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind, in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden, wenn Legehennen aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind und die zuständige Behörde dies vorher genehmigt. Ab Anfang 2006 (infolge der VO (EG) Nr. 2254/2004) setzt die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung voraus, dass die konventionellen Aufzüchter, die Junghennen für Öko-Betriebe anbieten, Fütterung, Krankheitsvorsorge und -behandlung nach den Grundsätzen für den ökologischen Landbau gemäß Teil B Nrn. 4 und 5 des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 durchgeführt haben.

bb) Die Grundregelung über die Herkunft der Tiere aus ökologischen Produktionseinheiten nach Teil B Nr. 3.2 des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 nebst Ausnahmeregelungen nach Nr. 3.3 bis 3.11 gelten entgegen der Auffassung des Antragstellers auch bei einer Umstellung von konventionellem auf ökologischen Landbau. Es reicht für eine Vermarktung von Eiern als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau nicht aus - wie der Antragsteller im Kern meint - dass die Legehennen ungeachtet ihrer Herkunft nach Teil B Nr. 2.2 des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 für einen Zeitraum von sechs Wochen nach den Regeln für den ökologischen Landbau gehalten werden. Das Verwaltungsgericht hat unter Bezugnahme auf den Wortlaut und den Sinn und Zweck der VO (EWG) Nr. 2092/91 ausgeführt, dass sämtliche Anforderungen des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 für den jeweiligen Betriebszweig erfüllt sein müssen. Diese Sichtweise trifft auch nach Auffassung des Senats zu. Dass die Anforderungen aus Nr. 2 ("Umstellung") und Nr. 3 ("Herkunft der Tiere") bei einer Umstellung - ungeachtet der Frage, ob von einer solchen hier in Anbetracht der zum Zeitpunkt der Aufstallung bereits geplanten Erzeugung von Bio-Eiern überhaupt gesprochen werden kann - kumulative Geltung beanspruchen, folgt indessen bereits aus dem systematischen Zusammenhang der Bestimmungen des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 selbst. Zunächst enthält Nr. 3.3 gerade eine Ausnahmeregelung, die explizit die Situation der Umstellung einer konventionellen Tiererzeugungseinheit in eine ökologisch wirtschaftende Tiererzeugungseinheit erfasst. Nach Nr. 3.12 sind zudem bei Zukäufen aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen der Nummern 3.3 bis 3.11 als Voraussetzung für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau die unter Nummer 2.2.1 genannten Fristen einzuhalten. Dies bedeutet, dass bei Ankauf von Junghennen aus konventionellen Betrieben neben einem genehmigten Ausnahmefall nach Nrn. 3.3 bis 3.11 der für Legehennen geltende Umstellungszeitraum von sechs Wochen nach Nr. 2.2.1 einzuhalten ist. Die bloße Einhaltung des Umstellungszeitraums reicht demzufolge gerade nicht aus. Entgegen der Auffassung des Antragstellers lässt sich nicht argumentieren, dass bei einer Umstellung lediglich die Nr. 2.2 beachtet werden

müssten, die Vorschriften über die Herkunft der Tiere hingegen nur Geltung beanspruchten, wenn in eine bereits bestehende ökologische Produktionseinheit konventionelle Tiere eingestellt werden sollen. Vielmehr zeigen auch die verschiedenen Ausnahmeregelungen, die auf bestimmte Situationen zugeschnitten sind, sowie die Entstehungsgeschichte der Ausnahmeregelungen, dass gerade eine kumulative Geltung zu den Umstellungsregelungen in Nr. 2.2 gewollt ist. Die Ausnahmeregelungen stellen auf die Situationen der Umstellung, des (erstmaligen) Bestandsaufbaus und des Wiederaufbaus (Nrn. 3.3 bis 3.6) ab. Die am weitesten gehende Ausnahmemöglichkeit im Hinblick auf das Alter von Junghennen ist in Nr. 3.7 geregelt, wobei diese Vorschrift in ihrer jetzigen Gestalt erst seit Anfang 2005 gilt und ebenso wie die Streichung der Befristung in Nr. 3.5 gerade eine Reaktion auf die noch nicht hinreichende Verfügbarkeit von Hennen aus ökologischer Aufzucht darstellt. Das in diesen Bestimmungen angelegte Verhältnis von Grundregelung und Ausnahmen zur Frage der Herkunft der Tiere würde umgangen, wenn man bei einer Umstellung lediglich die Einhaltung der in Nr. 2.2.1 festgelegten Umstellungszeiten fordern würde.

cc) Dem Antragsteller ist weder eine Ausnahmegenehmigung nach den Ausnahmeregelungen in Teil B Nrn. 3.3 bis 3.11 des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 erteilt worden noch kann eine solche als entbehrlich angesehen werden. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass von den beschriebenen Ausnahmeregelungen aufgrund des Alters der aufgestellten Junghennen und ihrer konventionellen Aufzucht vorliegend nur eine Ausnahme nach Nr. 3.3 überhaupt in Betracht kommen kann, die anderen Ausnahmemöglichkeiten hingegen ersichtlich ausscheiden.

(1) Es spricht bereits Einiges für die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass eine Ausnahmegenehmigung nach Nr. 3.3 nur als Verwaltungsakt der zuständigen Behörde - also vom Antragsgegner - erteilt werden kann. Nr. 3.3 spricht indessen unterschiedslos von einer vorherigen Genehmigung der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle, so dass angenommen werden könnte, dass auch eine vorherige Genehmigung der Kontrollstelle - hier also des Instituts für Marktökologie (IMO), mit dem der Antragsteller einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat - ausreicht, während etwa nach der Ausnahmeregelung in Nr. 3.7 ausdrücklich eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde gefordert ist. Die europarechtliche Ausgestaltung der Zuständigkeiten lässt also in Anbetracht dieser Differenzierungen zu, dass in den Fällen, in denen offen gelassen wird, ob eine Aufgabe von der Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde auszuführen ist, auch eine (private) Kontrollstelle und nicht eine (hoheitlich handelnde) Behörde agieren kann. Die Konkretisierung dieser europarechtlich offen gelassenen Zuständigkeitsfrage ergibt sich zunächst aus dem Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz) - ÖLG - Nach § 2 Abs. 1 ÖLG obliegt die Durchführung der VO (EWG) Nr. 2092/91 grundsätzlich den zuständigen Landesbehörden, wenn nicht in Absatz 2 bundesrechtlich (so etwa für die Entscheidung über die Zulassung der Kontrollstellen) oder nach Absatz 3 infolge einer landesrechtlichen Verordnung insbesondere den zugelassenen Kontrollstellen diese Aufgabe übertragen wird (Beleihung) oder diese daran beteiligt werden (Mitwirkung). Als Auffangvorschrift ist in § 3 Abs. 1 ÖLG eine Zuständigkeit der Kontrollstellen verankert, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist. In Niedersachsen ist von der Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 3 ÖLG durch den Erlass der Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau vom 28. Februar 2005 (Nds. GVBl. S 77) - ÖkLbKontrStV - Gebrauch gemacht worden. Nach § 1 Nr. 1 ÖkLbKontrStV wirken die für Niedersachsen zugelassenen Kontrollstellen neben der Durchführung des Kontrollverfahrens nach § 3 Abs. 1 ÖLG bei der Erfüllung der Aufgaben nach § Abs. 1 ÖLG mit, indem sie die Aufgaben wahrnehmen, für die in der VO (EWG) Nr. 2092/91 nebst Anlagen offen gelassen ist, ob sie durch eine Behörde oder die Kontrollstelle wahrzunehmen sind, soweit damit nicht die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

(aa) Der Antragsgegner hat sich insbesondere nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Osnabrück (Beschl. v. 05.03.2008 - 6 B 10/08 -, V. n. b.) auf den Standpunkt gestellt, dass auch die Erteilung der in Nr. 3.3 vorgesehenen vorherigen Genehmigung nur durch ihn selbst erfolgen kann, während er in anderem Zusammenhang gegenüber der auch im vorliegenden Verfahren handelnden Kontrollstelle noch im Februar 2008 bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen für die Genehmigung nach Nr. 3.3 aufgestellt hat und in diesem Zusammenhang auch die Genehmigungserteilung durch die Kontrollstelle für möglich gehalten hat, was dem Senat aus anderen - mittlerweile durch Beschwerderücknahme erledigten - Eilverfahren zur ökologischen Eierzeugung bekannt ist. Dieser Wandel bei der Einschätzung des Rechtscharakters der Ausnahmegenehmigung verwundert insbesondere vor

dem Hintergrund, dass der Antragsgegner es im Ergebnis nicht beanstandet hat, dass die zahlreichen dem Antragsteller von der Kontrollstelle erteilten Ausnahmegenehmigungen nach Nr. 8.5.1 (höhere Besatzdichte, kleinere Nestfläche, geringere Zahl von Auslauföffnungen, kürzere Sitzstangen) unbeanstandet geblieben sind, obwohl die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen bereits unmittelbar nach Nr. 8.5.1 und im Gegensatz zu Nr. 3.3 den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorbehalten ist.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg teilt gleichwohl in Anknüpfung an die Auffassung des Verwaltungsgerichts Osnabrück (Beschl. v. 05.03.2008, aaO) die Einschätzung, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Nr. 3.3 nur durch Verwaltungsakt der Kontrollbehörde erfolgen könne. Argumentativ begründet wird dies damit, dass der Erlass eines genehmigenden Verwaltungsaktes nach § 9 VwVfG die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens voraussetze und daher eine Zuständigkeit der Kontrollstelle nach § 1 Nr. 1 ÖkLbKontrStV ausscheide. Diese Begründung überzeugt nach Auffassung des Senats indessen nicht, da hierbei von dem vorausgesetzten Ergebnis eines genehmigenden Verwaltungsaktes auf die Notwendigkeit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens rückgeschlossen wird. Die Notwendigkeit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens lässt sich aber nicht ohne weiteres aus der Annahme ableiten, dass es sich bei der in 3.3 angesprochenen Genehmigung um einen Verwaltungsakt handeln muss. Nr. 3.3 lässt nämlich aufgrund der offen gelassenen Zuständigkeiten zwangsläufig auch den Rechtscharakter der Genehmigung offen. Da man aus diesem Grunde die Genehmigung nicht schon bereits aus europarechtlicher Sicht ausschließlich als hoheitlichen Verwaltungsakt einstufen kann, ergibt sich auch nicht bereits deshalb die Notwendigkeit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens.

(bb) Allerdings spricht der Umstand, dass nach dem Verständnis des nationalen Rechts die Erfüllung der Aufgaben nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 nebst Anlagen weitestgehend als hoheitlich eingestuft wird, für die Annahme, dass die in Nr. 3.3 vorgesehene vorherige Genehmigung nur durch eine Kontrollbehörde oder eine beliehene Kontrollstelle durch Verwaltungsakt und damit nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erteilt werden kann. Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens in Bezug auf die bayerische Regelung zur Beleihung der Kontrollstellen hat das Bundesverwaltungsgericht insbesondere die Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten gegenüber den kontrollierten Öko-Landbau-Unternehmen als nach deutschem Rechtsverständnis hoheitlicher Art eingestuft (Beschl. v. 13.06.2006 - 3 BN 1/06 -, juris). Ausdrückliche Ausführungen zu der Frage, ob auch die im Anhang I der VO (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen nach deutschem Rechtsverständnis als Maßnahmen hoheitlicher Art einzustufen sind, macht das Bundesverwaltungsgericht zwar nicht. Für ein solches Verständnis spricht aber, dass im deutschen Verwaltungsrecht nicht lediglich belastende Maßnahmen hoheitlicher Art sind und damit den Charakter eines Verwaltungsaktes nach § 35 VwVfG haben, sondern auch einseitig-regelnde begünstigende Maßnahmen wie etwa die Genehmigung eines vom Antragsteller beabsichtigten Verhaltens. In Niedersachsen kommt hinzu, dass die Kontrollstellen mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nicht beliehen werden, sondern lediglich bei der Aufgabenerfüllung mitwirken. Auch dies spricht dafür, dass verbindliche Endentscheidungen auch mit begünstigendem Charakter der Kontrollbehörde vorbehalten sein sollen. Der Senat hat in Anbetracht der Notwendigkeit dieser Überlegungen indessen Zweifel, ob die niedersächsische Zuständigkeitsregelung zur Abgrenzung der Aufgaben der Kontrollbehörde einerseits und der Kontrollstellen andererseits hinreichend bestimmt ist. Es ist nämlich keine ohne weiteres erkennbare Zuständigkeitsabgrenzung durch den bloßen Rückgriff auf den Auffangtatbestand aus § 3 Abs. 1 ÖLG gegeben. Schon gar nicht wird im Einzelnen im Hinblick auf die Durchführung der VO (EWG) Nr. 2092/91 nebst Anlagen ausgeführt, wann der Verordnungsgeber die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens für erforderlich hält.

(2) Die vorstehend skizzierte Problemstellung bedarf vorliegend aber keiner abschließenden Entscheidung. Selbst wenn man für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keinen behördlichen Verwaltungsakt für erforderlich hielte, ist dem Antragsteller weder eine solche Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollstelle erteilt worden noch kann sie wegen der unter dem 23. Juli 2007 erfolgten Zertifizierung durch die Kontrollstelle als entbehrlich angesehen werden.

(aa) Eine ausdrückliche vorherige Genehmigung im Sinne von Teil B Nr. 3.3 des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 hat auch die Kontrollstelle IMO dem Antragsteller nicht erteilt, obwohl ausweislich des Verwaltungsvorgangs noch in den Inspektionsberichten der Kontrollstelle bezüglich der Ställe C1 und E5 vom 27. Juni 2007 zum Prüfpunkt "Abweichungen bezüglich der Punkte Warenannahme (z.B. Tierzukauf/Futterzukauf) [...]" der Vermerk "ANG notwendig" (ANG=Ausnahmegenehmigung) aufgeführt wurde. Im Gegensatz dazu sind zahlreiche Ausnahmegenehmigungen nach Nr. 8.5.1 erteilt worden. Die einzige ausdrückliche Erklärung zur Umstellung der aus

konventioneller Aufzucht stammenden Junghennen hat der Antragsteller selbst im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Registriernummern abgegeben. Er hat gegenüber dem Antragsgegner unter dem 20. Juli 2007 konstatiert, dass am 18. und 19. Juni 2007 konventionelle Junghennen eingestallt worden seien, die sechswöchige Biomstellungsphase am 31. Juli 2007 ende und die ab dem 1. August 2007 produzierten Eier als Bio-Eier vermarktet werden dürften. Diese Erklärung, die sich nach Auffassung des Senats auch nicht ohne weiteres als Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an den Antragsgegner verstehen lässt, sondern eher als Hinweis darauf erscheint, dass dem Antragsteller nach seiner Ansicht die geplante Vermarktung von Bio-Eiern bereits anderweitig erlaubt ist, kann eine vorherige Genehmigung der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle weder ersetzen noch entbehrlich machen.

(bb) Eine ausdrückliche vorherige Genehmigung nach Nr. 3.3 durch die Kontrollstelle ist auch nicht darin zu sehen, dass diese unter dem 23. Juli 2007 die geplante Vermarktung von Bio-Eiern aus den Ställen C1 und E5 zertifiziert hat, denn eine konkrete Aussage zu dieser Ausnahmeregelung enthält das Zertifikat gerade nicht. Die Zertifizierung kann die Ausnahmegenehmigung auch nicht entbehrlich machen. Eine umfassende Legalisierungswirkung kann der Zertifizierung nach Anhang III Nr. 3 der VO (EWG) Nr. 2092/91 nämlich nicht dergestalt zukommen, dass es danach auf die Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nicht mehr ankäme. Rechtlich ergibt sich dies bereits aus dem Umstand, dass teilweise - etwa in Bezug auf die Ausnahmeregelung des Teils B Nr. 3.7 des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 - schon aufgrund der europarechtlichen Vorgabe stets eine behördliche Entscheidung erforderlich ist und diese ersichtlich nicht von einer nicht beliehenen Kontrollstelle erteilt werden kann. Konsequenterforderdacht bedeutet dies, dass eine Zertifizierung auch bei sonstigen Ausnahmen, bei denen europarechtlich offen ist, ob sie von der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle erteilt werden, fehlende Genehmigungen nicht ersetzen kann. In tatsächlicher Hinsicht entspricht das Nebeneinander von Ausnahmegenehmigungen und Zertifizierung offenbar auch dem Verfahren der Kontrollstellen. Dies zeigt sich im vorliegenden Fall bereits dadurch, dass die Kontrollstelle zahlreiche Ausnahmegenehmigungen ausdrücklich erteilt hat und diese nicht etwa in der Zertifizierungsentscheidung "aufgegangen" sind. Vor diesem Hintergrund greift die Kernargumentation des Antragstellers nicht durch, dass bereits aufgrund der erfolgten Zertifizierung ein Verstoß gegen die Regelungen über die Herkunft der Tiere im Rahmen einer Umstellung nicht mehr angenommen werden könne.

dd) Im Übrigen wäre - ohne dass es darauf nach den vorstehenden Ausführungen noch entscheidungserheblich ankäme - eine Ausnahme von der Grundregel über die ökologische Herkunft der Tiere auch nicht genehmigungsfähig gewesen. Der Antragsgegner hat insoweit darauf abgestellt, dass bei einer von vornherein beabsichtigten Aufstallung von Junghennen zur Erzeugung von Bio-Eiern schon keine "Tiererzeugungseinheit, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllt" vorgelegen hat und sie deshalb auch nicht in den Genuss einer Ausnahmeregelung zur Tierherkunft im Rahmen einer Umstellung vom konventionellen auf den ökologischen Landbau kommen kann. Der Senat teilt die Auffassung, dass Teil B Nr. 3.3 des Anhangs I der VO (EWG) Nr. 2092/91 nur auf eine bereits bestehende konventionelle Tiererzeugungseinheit abstellt. Würde man dies anders sehen, würden damit ersichtlich die Ausnahmeregelungen der Nrn. 3.4 bis 3.7 unterlaufen werden können. Die weitestgehende Ausnahmemöglichkeit im Hinblick auf das Alter der aufzustellenden konventionellen Junghennen enthält - wie dargelegt - die Nr. 3.7, wonach eine Ausnahmegenehmigung möglich ist, wenn Junghennen aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind, die Hennen ein Höchstalter von 18 Wochen sowie auch im konventionellen Betrieb bestimmte ökologische Aufzuchtbedingungen (Fütterung, Krankheitsvorsorge und -behandlung) eingehalten wurden. Es wäre widersinnig, diese Ausnahmeregelung nur bei Zukäufen von bestehenden Öko-Betrieben als maßgeblich zu betrachten, im Falle einer von vornherein beabsichtigten Erzeugung von Bio-Eiern in einem zukünftigen Legehennendurchgang durch einen bisher konventionellen Betrieb für den dortigen Zukauf von Junghennen hingegen aber durch Anwendung der Nr. 3.3 noch weitergehende Ausnahmen für möglich zu halten. Im Gegenteil erscheint es dem Senat äußerst fraglich, ob für die Anwendung der Nr. 3.3 bei einer Umstellung in einem schon laufenden Legehennendurchgang, der nur etwa ein Jahr dauert, in Anbetracht der Nr. 3.7 überhaupt noch ein maßgeblicher Anwendungsbereich verbleiben kann. Vielmehr wäre es nach Auffassung des Senats konsequent, die materiellen Voraussetzungen der (weitgehenden) Ausnahme der Nr. 3.7 als abschließende Regelung zu der Frage zu betrachten, unter welchen Voraussetzungen aus konventioneller Aufzucht stammende Legehennen in Öko-Hennen "verwandelt" werden können. Dass während eines laufenden Legehennendurchgangs noch Gründe bestehen können, die unter weniger strengen materiellen Voraussetzungen eine solche "Verwandlung" im Rahmen einer Umstellung nötig und möglich

erscheinen lassen, vermag der Senat gegenwärtig nicht zu erkennen. Seit Geltung der Voraussetzungen der gegenwärtigen Fassung der Ausnahmeregelung nach Nr. 3.7 seit Anfang 2006 haben sich die Produktionsbetriebe auf diese Vorschrift einstellen können; die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch laufenden Legehennendurchgänge sind schon seit längerer Zeit abgeschlossen. Es können nach Einschätzung des Senats für darüber hinausgehende Ausnahmen im Rahmen einer Umstellung nach Nr. 3.3 nur besondere umstellungsbedingte Situationen unter strengen Voraussetzungen in Betracht kommen. Eine Ausnahme bei zum Zeitpunkt der Aufstallung bereits geplanter Erzeugung von Bio-Eiern scheidet aber aus.

b) Auf die von den Beteiligten im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens weiterhin diskutierten Probleme (etwa "gefühlte 3000er-Ställe", Umfang der Einzäunung der Auslaufflächen) kommt es vor diesem Hintergrund nicht an. Bereits die ohne vorherige Ausnahmegenehmigung erfolgte Aufstallung von konventionellen Junghennen zur Erzeugung von Bio-Eiern stellt einen Verstoß mit Langzeitwirkung im Sinne der Sanktionsvorschriften nach Art 9 Abs. 9 und Art. 10 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 2092/91 dar, da dieser Verstoß im laufenden Legehennendurchgang durch Zeitablauf oder anderweitige Maßnahmen nicht mehr heilbar ist.

c) Selbst wenn man neben der mithin gegebenen offensichtlichen Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts über das formelle Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO hinausgehend auch in materieller Hinsicht das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts für notwendig halten würde, käme unter diesem Blickwinkel eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 9. April 2008 nicht in Betracht. Der Senat ist der Auffassung, dass aus den vom Antragsgegner aufgeführten Gründen eine bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache und damit bis zur Ausstallung der Legehennen fortdauernde Vermarktung der vom Antragsteller in den Ställen C1 und E5 produzierten Eier als Bio-Eier nicht hingenommen werden kann. Ein weiteres Zuwarten hätte für die Zukunft zur Folge, dass ohne tatsächliche Korrekturmöglichkeit weiterhin bis zur Erledigung des Verfahrens durch die bevorstehende Ausstallung Verbraucher für höhere Preise vermeintliche Bio-Eier erwerben würden. Der Antragsteller kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass der Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung und damit der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO der Umstand entgegen stehe, dass der Antragsgegner bereits am 20. Juli 2007 von der beabsichtigten Aufstallung konventioneller Legehennen zur Produktion von Bio-Eiern Kenntnis hatte und erst am 9. April 2008 die angegriffene Verfügung erlassen hat. Zwar ist es - wie auch das Verwaltungsgericht ausgeführt hat - unter bestimmten Voraussetzungen denkbar, dass infolge einer längeren Untätigkeit der Behörde eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht mehr in rechtmäßiger Weise vorgenommen werden kann. Die Annahme einer solchen Situation scheidet jedoch trotz des Umstandes aus, dass der Antragsgegner als einheitlich zu betrachtende Behörde schon am 20. Juli 2007 von dem Vorhaben des Antragstellers Kenntnis hatte, weil sich der Antragsteller nach Auffassung des Senats nicht darauf hat verlassen können, dass Maßnahmen gegen ihn nicht mehr ergriffen würden. Vielmehr konnte der Antragsteller kein diesbezügliches schutzwürdiges Vertrauen entwickeln, weil ihm als Inhaber mehrerer Großställe die grundsätzlichen Regelungen des Ökolandbaus auch in Bezug auf die Herkunft der Tiere und die möglichen Ausnahmen bekannt gewesen sein mussten. Zudem wurde bereits in den ersten Inspektionsbericht ausgeführt, dass eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sei. Dass weder die Kontrollstelle noch die Kontrollbehörde eine solche ausgestellt haben, muss dem Antragsteller auch in Anbetracht der Zertifizierung bewusst gewesen sein. Letztlich gelangt der Senat zu der Einschätzung, dass der Antragsteller in Anbetracht der nach der Bestellung von konventionellen Junghennen sich ergebenden wirtschaftlichen Möglichkeiten im Ökobereich bewusst versucht hat, die Produktion von Bio-Eiern im Legehennendurchgang der am 18. und 19. Juni aufgestellten konventionellen Junghennen unter Umgehung der in Fachkreisen sicherlich bekannten Grundregeln des ökologischen Landbaus möglichst zu machen. Dass der Antragsgegner dieses Verhalten erst spät unterbunden hat, kann dem Antragsteller nicht zum Vorteil gereichen. Vielmehr hat er bereits zu Unrecht über einen erheblichen Zeitraum von seinem Verhalten wirtschaftlich profitiert.

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 6 A 6/08

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

de

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit,
Am Alten Eisenwerk 2a, 21339 Lüneburg,

Beklagter,

Streitgegenstand: Lebensmittelrecht

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 8. Kammer - am 18. März 2008 durch den Be-
richterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist neben der bloß deklaratorischen Einstellung noch über die Kosten des Verfahrens gemäß § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Hier entspricht es der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens der Klägerin aufzuerlegen, da ihre Klage voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte. Die Verfügung des Beklagten vom 4. Dezember 2007 in der Änderungsfassung vom 22. Januar 2008 ließ Rechtsfehler nicht erkennen. Die Klägerin hatte dem Beklagten bis zum Erlass der Verfügung vom 4. Dezember 2007 keinerlei Unterlagen überreicht, dass die von ihr aus China importierte Ware (Sojabohnen) ordnungsgemäß i.S.d. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 als „Erzeugnisse aus ökologischem Landbau“ eingeführt und verzollt worden war. Nach Vortrag der Klägerin hatte die von ihr eingeschaltete Speditionsfirma Firma [REDACTED] Cons. bzw. der von dieser beauftragte Zolldeklarant es versäumt, die Ware bei Einfuhr und Verzollung entsprechend den geltenden Vorschriften als „Bio-Ware“ kennzeichnen zu lassen. Dementsprechend hat der Beklagte der Klägerin zu Recht untersagt, dass diese, wie von ihr beabsichtigt, die Ware und daraus stammende Erzeugnisse als sog. „Bio-Ware“ vermarktet.

Der Beklagte war auch nicht verpflichtet, der Klägerin nachträglich entsprechende Kontrollbescheinigungen auszustellen. Die Klägerin hatte den Beklagten mit Schreiben vom 22. und 27. November 2007 um eine „Heilung der fehlenden Zoll-Einfuhrstempel“ gebeten, dass dieser entsprechende Kontrollbescheinigungen ausstellt. Eine solche nachträgliche Überprüfung der Ware und Sichtvermerkerteilung wäre vom dem Beklagten auch durchgeführt worden. Der Beklagte hat in diesem Zusammenhang aber zu Recht auf die Einhaltung der geltenden EG-Verordnungen hingewiesen, wonach eine nachträgliche Einfuhrkontrolle mit Sichtvermerkerteilung grundsätzlich voraussetzt, dass die Ware noch originalverpackt nebst entsprechenden Frachtpapieren vorgezeigt werden kann. Dass der Identitätsnachweis, es handele sich um Erzeugnisse aus ökologischem Landbau, bei Fehlern in der Zollabfertigung auch auf andere Weise und selbst noch nach Verarbeitung der Ware geführt werden kann, etwa durch Vorlage eidesstattlicher Versicherungen oder anhand biologischer/chemischer Analysen unter Verwendung der Rückstellmuster, ist den EG-Verordnungen nicht zu entnehmen. Dagegen spricht auch, dass es in

der Hand des Importeurs liegt, nach Einfuhr der Ware die Zollunterlagen unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen, um bei etwaigen Mängeln ggf. ein Entladen und Weiterverarbeiten der Ware zu stoppen, damit diese noch nachträglich durch das entsprechende Landesamt als „Öko-Ware“ zertifiziert werden kann.

Der Klägerin kann im Rahmen der Kostenentscheidung auch nicht mit Erfolg einwenden, der Beklagte habe mit seiner Verfügung vom 22. Januar 2008 nachträglich den Inhalt von sieben Containern aus seiner Untersagungsverfügung vom 4. Dezember 2007 herausgenommen und sie damit teilweise klaglos gestellt. Denn dies fällt in den Verantwortungsbereich der Klägerin. Sie hat erst im Klageverfahren dem Beklagten weitere Unterlagen in Original überreicht, die es diesem ermöglichten anzuerkennen, dass diese Ware als Erzeugnis aus ökologischem Landbau ordnungsgemäß in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist. Diese Unterlagen hätte die Klägerin dem Beklagten schon vor Erlass der Verfügung vom 4. Dezember 2007 mit der Bitte um Prüfung zur Verfügung stellen können.

Soweit es den Inhalt der übrigen Container bzw. die daraus hergestellten Produkte betrifft, fällt das erledigende Ereignis, die Vernichtung der Ware und der daraus hergestellten Produkte im Übrigen ebenfalls in den Verantwortungsbereich der Klägerin, so dass es auch aus diesem Grund der Billigkeit entspricht, der Klägerin die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

H. Ludolfs

its
d
g
ps

le
d
1
k

b
tr



LANDGERICHT HAMBURG

Urteil

Geschäfts.Nr. 406 o 94/08

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

verkündet am: 5.9.2008

.....
als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Kläger:

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Nebenintervenienten:

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Beklagte:

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Nebenintervenienten:

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

erkennt das Landgericht Hamburg, **Kammer 6 für Handelssachen**,
auf die mündliche Verhandlung vom 22.8.2008 durch

1. den vorsitzenden Richter am Landgericht als Vorsitzenden
2. den Handelsrichter
3. den Handelsrichter

für Recht:

für Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr für Tabakerzeugnisse mit dem Begriff „Biotabak“ wie aus der Anlage zu diesem Urteil ersichtlich zu werben.
- II. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 200,00 € (in Worten: zweihundert Euro) zu zahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung des Klägers in Höhe von 28.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

und beschließt

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger ist der <leer>.

Die Beklagte befasst sich mit dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen und warb für Zigaretten in der aus Anlage K3 ersichtlichen und hier streitgegenständlichen Art und Weise mit dem Begriff „Biotabak“.

Hierauf wurde der Kläger mit dem aus Anlage K7 ersichtlichen Schreiben aufmerksam gemacht und nimmt die Beklagte nach erfolgloser Abmahnung mit der vorliegenden Klage auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch.

Der Kläger ist der Auffassung, die Werbung verstoße gegen § 22 Abs. 2 des vorläufigen Tabakgesetzes, weil durch sie der Eindruck erweckt werde, dass der Genuss der beworbenen Tabakerzeugnisse gesundheitlich unbedenklich oder jedenfalls gesund-

heitlich unbedenklicher als der herkömmlicher Zigaretten sei. Außerdem deute die Angabe „Biotabak“ darauf hin, dass die Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein seien.

Der Kläger beantragt wie erkannt.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Auch in der Sache sei die Klage aus den in der Klagbeantwortung genannten Gründen unbegründet. Insbesondere unterliege der Verbraucher aufgrund der streitgegenständlichen Werbung keiner Irreführung. Der aufmerksame und durchschnittlich informierte Verbraucher setze den Begriff „Bio“ auch nicht mit „natürlich“ oder „naturrein“ gleich.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger kann Unterlassung und Ersatz von Abmahnkosten in geltend gemachter Höhe verlangen. Die Aktivlegitimation des Klägers steht zu Recht zwischen den Parteien nicht im Streit. Entgegen der Auffassung der Beklagten verstößt die streitgegenständliche Werbung gegen § 22 Abs. 2 Nr. 2 des vorläufigen Tabakgesetzes und ist damit wettbewerbswidrig im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 11 UWG. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 des vorläufigen Tabakgesetzes ist es verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse Bezeichnungen oder sonstige Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, dass die Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein seien. Der Begriff „Bio“ deutet im Zusammenhang mit für den menschlichen Genuss bestimmten Produkten darauf hin, dass es sich um natürliche Produkte ohne künstliche Zusatzstoffe handelt. Dem durchschnittlich informierten und situationsadäquat aufmerksamen Verbraucher ist der Begriff „Bio“ insbesondere im Zusammenhang mit Lebensmitteln geläufig. Er versteht ihn im Zusammenhang mit für den menschlichen Verzehr oder Genuss be-

stimmten Produkten dabei durchweg dahin, dass sich die solchermaßen bezeichneten Produkte von anderen Erzeugnissen dadurch unterscheiden, dass sie zum Wohle der Umwelt und des Verbrauchers u.a. nur aus natürlichen Inhalts- bzw. Zusatzstoffen bestehen. Der durchschnittlich informierte Verbraucher mag dabei auch noch wissen, dass es insoweit rechtliche Rahmenbedingungen insbesondere des Europarechtes gibt. Deren genauer Inhalt und Reichweite sind ihm jedoch durchweg nicht bekannt. Das Verkehrsverständnis der Verbraucher ist daher mit dem Inhalt dieser rechtlichen Regelungen nicht deckungsgleich. Soweit diese Normen die Verwendung von Begriffen wie „Bio“ regeln, wird dabei die gesetzeskonforme Verwendung dieser Begriffe unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung regelmäßig auch nicht als Wettbewerbsverstoß oder als Verstoß gegen anderweitige Rechtsvorschriften gewertet werden können. Dies betrifft den vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht. Denn, wie sich zwischen den Parteien zu Recht nicht im Streit befindet, existieren keine Vorschriften, die die Verwendung des Begriffes „Bio“ für Zigaretten unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

Auch aus anderen Gründen ist keine einschränkende Auslegung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 des vorläufigen Tabakgesetzes geboten. Zwar kann es in Einzelfällen durchaus als sachgerecht erscheinen, Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbot zuzulassen, wenn es um Informationen geht, deren Verbreitung im Interesse des Verbrauchers liegt. Die Zulassung derartiger Ausnahmen hat der Gesetzgeber in § 22 Abs. 2 Satz 2 des vorläufigen Tabakgesetzes jedoch der Regelung durch Rechtsverordnung vorbehalten. Die Zulassung von Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbot im Wege der einschränkenden Auslegung des Gesetzes kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche sind nicht verjährt. Die Klägerin ist auf den in Rede stehenden Sachverhalt unwiderlegt erst mit dem aus Anlage K7 ersichtlichen Schreiben vom 7.1.2008 aufmerksam geworden, so dass die vorliegende Klage vor Ablauf der Verjährungsfrist erhoben wurde. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann dem Kläger die Kenntnis des Beschwerdeführers in dieser Sache, des Bezirksamtes <leer>, <leer>, nicht entsprechend § 166 BGB zugerechnet werden. (Abgesehen davon bleibt auch insoweit unklar, ob die streitgegenständlichen Werbematerialien am 24.10.2007 von Wissensvertretern dieser Behörde aufgefün-

den wurden oder etwa von dritten Personen, die diese dem Bezirksamt erst zu einem späteren Zeitpunkt unter Mitteilung des Auffindedatums übermittelt haben.) Entsprechend § 166 BGB kommt eine Zurechnung von Kenntnissen, die dritte Personen erlangt haben, nur dann in Betracht, wenn diese dritten Personen als Wissensvertreter des Anspruchsinhabers anzusehen sind oder wenn der Anspruch im Interesse eines Dritten und nach dessen Weisungen geltend gemacht wird. Letzteres ist in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen und insbesondere der für ihre Verfolgung im Verfahren der einstweiligen Verfügung erforderlichen Dringlichkeit gelegentlich dann angenommen worden, wenn klagebefugte Verbände ersichtlich von einem bestimmten Gewerbetreibenden „vorgeschickt“ wurden und wenn die in Rede stehende Rechtsverfolgung nur in dessen Interesse erfolgte. So liegen die Dinge hier aber nicht. Der Kläger ist zwar durch die aus Anlage K7 ersichtliche Beschwerde dazu veranlasst worden, den hier in Rede stehenden Unterlassungsanspruch zu verfolgen. Es ist jedoch kein der Situation des § 166 Abs. 2 BGB vergleichbares Auftragsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Bezirksamt dargelegt, kraft dessen der Kläger als Vertreter des Bezirksamtes den vorliegenden Rechtsstreit nach bestimmten Weisungen zu führen hätte. Ebenso wenig nimmt der Kläger vorliegend allein Interessen des beschwerdeführenden Bezirksamtes wahr. Der Kläger wird hier vielmehr zur Wahrung von Verbraucherinteressen tätig.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Dr. Kagelmacher